



Vorschule

der

Institutionen und Pandekten



von

Dr. L. A. Warnkönig,

Großherzogl. Bad. Hofrathe und Professor der Rechte in Freiburg, des königl. niederländischen Instituts ordentlichem und mehrerer gelehrten Gesellschaften correspondirendem Mitgliede.

Ein Commentar zu den Einleitungen der lateinischen Lehrbücher des römischen Rechts des Verfassers.

Freiburg im Breisgau,
Druck und Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.

1839.

Vorwort.

Die unter dem Namen einer Vorschule der Institutionen und der Pandekten hier veröffentlichte Einleitung in das Studium des römischen Rechts ist nicht bestimmt, durch kritische Untersuchungen oder neue Ansichten die Fortschritte dieser Wissenschaft zu fördern; sondern blos ein den Studirenden, und besonders den Zuhörern des Verfassers nützliches Buch zu werden. Sie ist nichts Anderes, als eine Aufzeichnung des Inhalts einiger Vorlesungen, die derselbe an der Universität Freiburg gehalten hat, mit hinzugefügten literärischen Notizen und andern Zugaben, deren Mittheilung ihm zweckmäßig schien. Das Ganze ist in vier von einander getrennte Abtheilungen zerlegt, deren jede in sich selbst geschlossen ist, ob sie gleich in einem inneren Zusammenhange stehen. Die beiden erstern, nämlich die juristische Fundamentallehre und die Grundzüge einer Quellengeschichte des römischen Rechts sind ein Commentar zur Einleitung seines kleineren lateinischen-Lehrbuchs des römischen Rechts, nach welchem der Verfasser seine Vorlesungen über die Institutionen zu halten pflegt. Sie sollen den Zu-

hörern das Verstehen des Lehrbuchs erleichtern, dessen Kürze aufhellen, und als gedrucktes Collegienheft das Nachstudiren durch die so populär wie möglich gehaltene Redaktion und durch einen frischeren und lebhafteren Styl erleichtern. Der Verfasser weiß aus fünf und zwanzigjähriger Erfahrung, wie abstoßend dem Anfänger das juristische Studium ist; jedes Mittel, den Eingang in den ernsten Tempel der Themis den Zuhörern anziehend zu machen, muß daher dem Lehrer erlaubt seyn. Der Verfasser empfiehlt zwar auch das Lehrbuch von Mackeldey, und das angefangene von Schilling als die besten Handbücher der Institutionen, seinen Schülern. Aber seine Auffassungsweise der Rechtswissenschaft und seine Ansichten von den letzten Gründen des Rechts sind von den andern so sehr verschieden, daß er vor Allem darauf bedacht seyn muß, sie rein mitzutheilen. Dies kann in gedruckten Skizzen bequemer geschehen, als durch ein so oft fehlerhaft aufgezeichnetes Diktat.

Die Grundzüge der Quellengeschichte des römischen Rechts sind nur eine andere, etwas durchsichtigere, Darstellung der auch in Mackeldey's Lehrbuche enthaltenen, in welchen der Verfasser das eigentlich Historische mehr im Auge hatte, als das Dogmatische, den innern Zusammenhang der römischen Staats- und Rechtsgeschichte stets nachzuweisen, und auch auf den Geist des römischen Rechts, so viel in einer Skizze möglich ist, den Studirenden aufmerksam zu machen bemüht war. Die beigegebene Uebersichtstafel der gesammten Geschichte des römischen Rechts soll die Verbindung des historischen und dogmatischen Studiums derselben erleichtern. Manche Punkte sind in dieser Skizze sehr kurz behandelt, weil man bei Mackeldey darüber Ausführliches findet; andere mehr erörtert, die dieser nur kurz berührt. Dabei hat der Verfasser einige neuere Werke besonders berücksichtigt, namentlich v. Savigny's Werkchen vom Berufe unserer Zeit; und die zwei ersten Bände von dessen Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, ferner den ersten Band von Walters Geschichte des römischen Rechts. Er glaubte sogar

seinen Zuhörern, welche nicht Alle leichten Zugang zu jenen Büchern haben, durch den Abdruck einiger ganz besonders gelungenen Seiten in jenen Werken einen Dienst zu erzeigen. Der Verfasser hebt in dieser ganzen Uebersicht jedes Mal die Momente hervor, die ihm gerade besonders wichtig erscheinen.

Die zwei folgenden Abtheilungen sind für diejenigen geschrieben, welche das Studium der Pandekten beginnen. Ohne einige Bekanntschaft mit der civilistischen Literärgeschichte ist es Niemanden möglich, von dem jetzigen Stande unserer Wissenschaft sich einen Begriff zu machen, oder in den Controversen sich zurecht zu finden, und die unsere Lehrbücher der Pandekten füllende Literatur zu würdigen. Der Verfasser gab davon einen Abriß in der Einleitung seiner Commentarii juris romani (Tom. I. S. 74—114). Das Gleiche that, jedoch in bündigster Kürze, auch Mühlenbruch. Die hier mitgetheilte Skizze auf acht Druckbogen ist oft nichts Anderes, als ein Auszug aus Haubolds Institutiones literariae jur. romani, und Hugo's Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts seit Justinian, bei dem der Verfasser jedoch seinen eigenen Plan befolgte, und die Absicht hatte, durch den erzählenden Ton und Räsonnements diese an sich trockene Geschichte wo möglich anziehend zu machen.

Die Uebersicht der Textgeschichte des Corpus juris hat den Zweck, als Leitfaden zu dienen. Auch hier war dem Verfasser die Form der Darstellung die Hauptsache.

Die historische Erforschung des römischen Rechts ist in unsern Tagen eine so ausgedehnte detailreiche Wissenschaft geworden, daß sie den, der das Rechtsstudium beginnt, um einst ein practischer Jurist zu werden, abschreckt und fast erdrückt. Diesen Stoff vollständig zu beherrschen, kann in der Folge nur Sache des eigentlichen Rechtshistorikers seyn. Allein den geschichtlichen Sinn im angehenden Juristen zu erwecken, die geschichtliche Seite der Wissenschaft ihm in einem so viel wie möglich heitern Lichte

zu zeigen, ist unerläßlich, wenn nicht diese sich in ein blindes Erlernen positiver Bestimmungen umwandeln soll.

Zur Erweckung dieses Sinnes wollte der Verfasser durch seine Vorschule beitragen, und dies mag ihn dieselbe veröffentlicht zu haben rechtfertigen in den Augen derer, die vielleicht etwas Anderes in dem Buche suchen, als derselbe darin geben wollte.

Freiburg den 1. Februar 1839.

L. A. Warnkönig.

Inhaltsverzeichniß.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 10 Zeile 15 lese judicatarum für judicarum.
— 27 — 9 — insbesondere für insbesonders.
— 34 — 9 — 1838 für 1835.
— 35 in der Note *) Zeile 1 lese V. für III., und Zeile 2 lese VII. für IV.
— 45 — 12 des Textes lese republica für republice.
— 47 Note ††) letzte Zeile lese Grundverfassung für Gesetzverfassung.
— 52 Nro 25 Zeile 1 lese 292 für 293, und Note *) 41 f. 31.
— 55 Note ***) Zeile 2 lese: von Dirksens Restitution f. davon.
— 60 Zeile 20 lese nach Lydus 507 oder 510.
— — — 1 von unten lese 417 für 147.
— 61 — 23 — unterworfen für unterwerfen.
— 74 letzte Zeile lese 507 oder 510.
— 139 — — — Maximus für Maximius.
— 156 Zeile 3 von unten lese 709 für 705.
— 168 — 22 lese Alamannorum für Alemaniorum.
— 171 letzte Zeile lese Gryphiswaldiae für Gryphiwaldiae.
— 179 Zeile 4 von unten lese gedruckt für ausgegeben.
— 181 — 8 lese Pancirolus für Pancirollus.
— 196 §. V. Zeile 4 lese von Lehrern für vor Lehrer.
— 199 letzte Zeile des Textes lese 1820 für 1720.
— 201 Note **) und öfter lese Berriat-Saint-Prix für Berriat-Saintprix.
— 223 Note *) Zeile 4 ist das Wörtchen „im" nach Socinianismus zu streichen.
— 251 Zeile 11 von unten lese Centumvirali für ante morali.
— 277 — 17 u. S. 262 Z. 12 lese Brencman f. Brencmann.
— 259 Zeile 8 von unten lese veranstalteten Ausgabe für veranstaltete Ausgabe.

Allgemeine

juristische Fundamentallehre.

Allgemeine juristische Fundamentallehre.

§. I.

Begriff der Staats- und Rechtswissenschaft *).

1. Um das Studium der Rechtswissenschaft auf eine in jeder Rücksicht befriedigende Weise zu beginnen und diese Wissenschaft in ihrem ganzen Umfange zu erfassen, ist es nöthig, dieselbe als die Wissenschaft des Staates und des Rechts zu betrachten. So aufgefaßt hat sie zum Zwecke die Erkenntniß des geselligen Zustandes eines Volkes und der durch denselben begründeten Wechselverhältnisse unter den in diesem Zustande lebenden Menschen.

2. Der Gegenstand dieser Erkenntniß und folglich der auf die Erlangung derselben gerichteten Erforschung ist daher zunächst der Staat, d. h. der gesellige Verband der unter einer öffentlichen Gewalt lebenden Menschen, das Entstehen dieses Verbandes, sein Zweck, seine Form, und die seine Erhaltung und Vervollkommnung, so wie die Förderung des Gemeinwohls bezweckenden geselligen Einrichtungen. Dann aber sucht diese

*) Man vergleiche mit diesem Capitel Falk's juristische Encyclopädie. 3te Ausgabe. Kiel 1830. v. Löw. Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft. Zürich 1835. Allgemeine juristische Fundamentallehre von J. R. Stoeckhardt. St. Petersburg 1837. Mackeldey Lehrbuch, Einleitung §. 1—17. Warnkoenig Institutiones jur. rom. §. 11—35.

Wissenschaft zu zeigen: in welchen Verhältnissen die im Staate lebenden Menschen gegen einander stehen, was einer von dem andern fordern darf und ihm zu leisten verpflichtet ist. Sie lehrt die Regeln oder Grundsätze, nach welchen die, über diese gegenseitigen Anforderungen entstehenden Streitigkeiten entschieden werden, und deren Inbegriff man das Recht nennt. So sind also Staat und Recht der Gegenstand dieser Wissenschaft.

3. Es ergibt sich aus dieser Bestimmung des Gegenstandes unserer Wissenschaft, daß dieselbe zwei von einander verschiedene Seiten hat, und deßhalb in zwei Hauptzweige zerfällt, nämlich in die Staats- und in die Rechtswissenschaft.

Setzt sie sich nämlich zum Hauptzwecke die Erkenntniß der Natur und der Organisation des geselligen Verbandes, sey es im Ganzen, sey es in seinen einzelnen Theilen, — so ist sie Staatswissenschaft. Ist es aber darum zu thun, die Grundsätze über die gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen der im Staatsvereine lebenden Menschen zu erforschen, so wird sie Rechtswissenschaft genannt. Die beiden Wissenschaften stehen aber in der innigsten Verbindung; denn ohne Kenntniß des Staates ist die Kunde des Rechts unmöglich, und wer nach jener strebt, muß nothwendig die durch das Recht geregelten oder zu bestimmenden Wechselverhältnisse der Menschen kennen lernen.

4. Der Zweck (besonders der practische) der Staatswissenschaft als solcher, ist aber von dem der Rechtswissenschaft als solcher verschieden. Man studirt die Staatswissenschaft vorzüglich in der Absicht, die Grundsätze kennen zu lernen, die man befolgen muß, um den geselligen Zustand zu ordnen, zu erhalten und vollkommener zu machen, damit die in demselben lebenden Menschen so glücklich wie möglich werden und auf die höchste Stufe der Bildung gelangen mögen, welche zu erreichen die menschliche Natur gestattet. Man widmet sich also der Staatswissenschaft besonders zur Erlernung der Regierungskunst. Das Studium der Rechtswissenschaft wird dagegen zunächst in der Absicht unternommen, um das in einem besondern Staate geltende Recht kennen zu lernen, damit man die unter seinen

Mitgliedern vorkommenden Streitigkeiten über ihre gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen entscheiden könne.

Da jedoch ein so gut wie möglich eingerichteter Rechtszustand eine der Bedingungen des Glückes der Menschen und ihres Fortschreitens auf Erden ist: so hat höher aufgegriffen die Rechtswissenschaft einen wenigstens zum Theil mit dem der Staatswissenschaft zusammenfallenden Zweck.

Dies ist besonders in unserem Zeitalter der Fall, wo die Grundsätze des Rechts bei den meisten Völkern Europa's einem beständigen Wechsel unterliegen, auf den die staatswissenschaftlichen Doctrinen den größten Einfluß haben.

5. Die Staatswissenschaft hat in unseren Tagen sich einer großen Ausbildung zu erfreuen und deßhalb ist ihr Umfang so bedeutend geworden, daß sie bereits in mehrere, wieder zu eigenen Wissenschaften erhobenen, Zweige zerfällt — die man zusammen die politischen Wissenschaften (les Sciences politiques) nennt. Der Mittelpunkt derselben bildet die Staatswissenschaft im engeren Sinne, jetzt Staatslehre genannt, welche die philosophische Erforschung des Staates überhaupt, seines Wesens, höchsten Zweckes und seiner vollkommensten Organisation zum Gegenstande hat.

Sucht die Staatswissenschaft die geschichtliche Entstehung und Entwickelung der Staaten auf, so wird sie politische oder Staatengeschichte z. B. von Europa: verbunden mit der des Rechts heißt sie Staats- und Rechtsgeschichte. Strebt sie nach der Erkenntniß der materiellen Bestandtheile eines Staates, so heißt sie Statistik.

Handelt es sich um die Kenntniß der Ursachen des Reichthums eines Volkes, so entsteht aus dessen Erforschung die Nationalöconomie oder Staats- und Volkswirthschaftslehre (l'économie politique). Will man die Grundsätze über den Staatshaushalt kennen — so studirt man die Regierungswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft. Die Erhaltung und Beförderung der Staatswohlfahrt lehrt die Polizeiwissenschaft.

Die Hauptzweige der politischen Wissenschaften sind demnach

die Staatslehre, die Statistik, die Nationalöconomie, die politische Geschichte, die Finanz- und die Polizeiwissenschaft*).

6. Die Rechtswissenschaft im eigentlichen Sinne des Wortes muß auf folgende Weise aufgefaßt werden:

Die durch den geselligen Verband festgesetzte höchste Gewalt hält durch Zwang gewisse Verhältnisse der im Staate lebenden Menschen aufrecht. Die von ihr anerkannten (oft auch erst von ihr festgesetzten) Regeln über diese Verhältnisse bestimmen: was Jeder thun kann oder darf und was er dem Andern gegenüber thun soll oder muß. Der Inbegriff dessen, was er darf, bildet seine Freiheit, oder sein Recht, der Inbegriff dessen, was er muß, die Gränzen jener Freiheit, oder seine Verbindlichkeiten.

Da demnach die Rechtsgrundsätze die Freiheitssphäre eines jeden mit andern im geselligen Verbande unter einer höchsten Gewalt lebenden Menschen bestimmen: so sieht man die Rechtswissenschaft auch an als die Wissenschaft der Grundsätze über die organische Feststellung und Aufrechthaltung der äußeren Freiheit der Menschen untereinander**).

Der Staat ist demnach die Ursache, das Recht die Wirkung der regulirten äußeren Freiheit der Menschen.

---

§. II.

Genauere Bestimmung des Rechtsbegriffes ***).

7. Das Wort Recht in seiner technischen d. h. seiner wissenschaftlichen Bedeutung wird in einem doppelten Sinne genommen, nämlich in einem objectiven und einem subjectiven.

*) Man kann über das gesagte vergleichen G. G. Strelin, Versuch einer Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft. Erlang. 1827. J. Schön, die Staatswissenschaft geschichtlich begründet. Breslau 1831. 1 B. 8.

**) Diese Ansicht ist durch die Kantische Philosophie in Deutschland herrschend geworden.

***) Mackeldey §. 1. 2. 3. 10. 11. 12. 13. Meine Institutiones §. 1. 2.

Im objectiven Sinne heißt Recht der Inbegriff der Regeln, welche bestimmen, was die unter einer Staatsgewalt lebenden Menschen von einander fordern können, so daß ihre Ansprüche durch den von jener Gewalt ausgehenden Zwang geschützt sind; oder das Recht ist der Inbegriff der von der Obrigkeit eines Staates anerkannten Regeln über die erzwingbaren Ansprüche der Menschen. Im subjectiven Sinne bezeichnet Recht die in einem Staate als erzwingbar erkannten Ansprüche der Menschen selbst.

8. Damit ein Recht im objectiven Sinne vorhanden sey, ist erforderlich:

a. Ein Staat, d. h. ein geselliger Verband und eine Obrigkeit.

b. Regeln über die wechselseitigen Ansprüche der Menschen, welche jene Obrigkeit anerkennt.

c. Erzwingbare Ansprüche.

9. Ein Recht im subjectiven Sinne setzt dasselbe voraus und ist das Product, während das Recht im objectiven Sinne die erzeugende Ursache ist. Rechte, auch wohl Gerechtsame und Gerechtigkeiten *), sind die im Staate erzwingbaren Befugnisse. Das Recht im subjectiven Sinne gründet sich demnach auf das Recht im objectiven.

10. Jedes Recht im subjectiven Sinne ertheilt dem, welchem es zusteht, ein Vermögen, eine Gewalt oder Macht, die er üben kann (potestas) und eine Freiheit zum Handeln (libertas). Da diese Freiheit durch den Zwang der Obrigkeit geschützt wird, so beschränkt sie die Freiheit der andern, und legt diesen eine Nothwendigkeit auf. Diese Nothwendigkeit, die Rechte anderer anzuerkennen, d. h. nicht zu verletzen, heißt Verbindlichkeit oder eine Rechts- oder Zwangspflicht. Recht und Verbindlichkeit sind also sich gegenseitig bedingende d. h. correlative Begriffe. Das Verhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten heißt ein Rechtsverhältniß. Kein Recht ist ohne eine gegenseitig ihm entsprechende Verbindlichkeit denkbar: und wo eine solche, also eine Zwangspflicht sich findet, entspricht ihr ein Recht.

*) Z. B. Schildgerechtigkeit.

11. Es gibt aber außer den rechtlichen Verbindlichkeiten oder Zwangspflichten noch andere Pflichten, welche der Mensch gegen seinen Nebenmenschen (oder auch nur gegen sich selbst oder gegen ein höheres Wesen, an das er glaubt) zu erfüllen hat. Die Obrigkeit zwingt zu deren Erfüllung nicht — sondern überläßt sie dem Gewissen eines jeden. Dieses sind dann die Gewissenspflichten oder bloße moralische Verbindlichkeiten, und die Wissenschaft dieser moralischen Verbindlichkeit heißt die Moral, Ethik oder die Tugendlehre.

Recht und Moral unterscheiden sich demnach durch die Verschiedenheit der Geltendmachung der Verpflichtungen d. h. durch den bei jenem vorkommenden äußeren Zwang. Man sagt daher von Rechtspflichten: valent in foro externo, von den Gewissenspflichten: valent in foro interno. Man nennt jene auch, da sie zu einem Müssen führen, officia perfecta diese, da sie stets nur ein Sollen bleiben, officia imperfecta.

Man sagt endlich auch: das Recht beziehe sich auf die äußeren Handlungen der Menschen, die Moral nur auf die inneren, d. h. auf die Gesinnung *).

---

§. III.

Von der Entstehung des Rechts und den verschiedenen Formen seiner Erscheinung **).

12. Der Staat und das Recht entstehen gleichzeitig mit einander und kommen ohne einander nicht vor. Beide sind Erzeugnisse von Gesetzen der menschlichen Natur. Der Mensch lebt nicht allein, er sucht den Menschen theils aus selbstischen Trieben auf, um angenehmer zu leben, theils weil eine unwiderstehliche Neigung ihn zur Geselligkeit treibt. Die Familie

*) So Kant.

**) Meine Institutiones §. 6 — 13.

ist der Anfang der geselligen Vereine: hier findet sich die Obrigkeit von selbst, in der Gewalt des Hausvaters, und dieser weist jedem untergebenen Gliede seine Stelle im Vereine an. Aus diesem entspringen mehrere andere und ein gemeinsames Band verknüpft sie zum Volke. So hat alle Geschichte begonnen. Bei der Bildung des geselligen Zustandes zeigt sich aber noch ein anderer Grundtrieb der menschlichen Natur thätig, nämlich der der Gerechtigkeit*), vermöge welches Jeder sich gedrängt fühlt, seinen Mitgenossen Befugnisse zu zugestehen, zugleich aber solche für sich anzusprechen. Aus dem Naturgesetze der Gerechtigkeit geht dann das Recht hervor, welches nichts anderes ist, als die gemeinsame Ueberzeugung eines Volksvereines über das Gerechte, und über die durch den Zwang zu schützenden Befugnisse und Verbindlichkeiten der Staatsgenossen unter einander.

13. Die von der gemeinsamen Ueberzeugung eines Volkes für wahr gehaltenen Rechtsgrundsätze werden auf dreierlei Weise ausgesprochen und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Durch stillschweigendes Befolgen bei der Organisation der geselligen Verhältnisse und bei der Entwickelung des gemeinsamen Zusammenlebens. Man handelt in dem gleichen Falle auf die gleiche Weise: das Recht erscheint in der Form der Gewohnheit oder des Herkommens. Das älteste Recht ist daher das Gewohnheitsrecht, jus non scriptum oder consuetudinarium, jus receptum, quia justum est.

2. Es werden aber auch Grundsätze von den Inhabern der Gewalt vorgeschrieben, denen man sich deßhalb unterwirft, weil sie vorgeschrieben sind; jus scriptum, jus quod jussum est. Solche Rechtsvorschriften, die von der höchsten Gewalt eines Staates ausgehen, heißen Gesetze; die zweite Form der Erscheinung des Rechts ist also die

*) Mackeldey §. 2. Meine Institutiones §. 4. 5. 6. Diese Ansichten werden begründet und entwickelt in des Verfassers: Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts. Freiburg 1839.

des Gesetzes: man heißt es Gesetzes- oder Verordnungsrecht (jus legitimum), gewöhnlich auch das geschriebene Recht.

3. Es entstehen in allen geselligen Vereinen Streitigkeiten über die ihren Mitgliedern zustehenden Befugnisse. Zu ihrer Schlichtung werden Behörden niedergesetzt, die man Richter nennt. Ihren Aussprüchen muß ebenfalls gehorcht werden. Obgleich dieselben vorzüglich in der Anwendung der durch Gewohnheit und Gesetz festgesetzten Grundsätze bestehen, so enthalten sie dennoch auch manches, was bloß deßhalb als Recht galt, weil es die Richter, bei welchen man eine genauere Kenntniß des Gerechten voraussetzt, so ansehen*); dies ist die dritte Form, die des Juristenrechts, gewöhnlich Gerichtsgebrauch (auch Gerichtspraxis), auctoritas rerum judicarum, genannt.

In seiner höchsten Ausbildung erhält es den Character eines durch die Wissenschaft als solche begründeten Rechts: die Franzosen nennen es sehr bezeichnend la jurisprudence. Rechtsgrundsätze dieser Art werden vorzüglich in den zweifelhaften Fällen angewandt, in welchen die Gesetze oder das Gewohnheitsrecht keine genügende Auskunft geben**).

Dies ist die dritte — den beiden ersten gewöhnlich untergeordnete Form der Erscheinung des Rechts.

14. Man kann diese drei Formen oder Arten und Weisen, wie das Recht eingeführt oder festgestellt wird, zugleich als Rechtsquellen ansehen, und demnach sagen: daß es dreierlei Rechtsquellen giebt, nämlich:

Rechts-Gewohnheiten, mores et consuetudines,

Gesetze, leges,

Gerichtsgebrauch (oder Juristenrecht), res judicatae.

15. In der wissenschaftlichen Darstellung des Rechtssystems eines Volkes werden die Grundsätze nicht nach ihrem Ursprunge

*) Ja man überläßt ihnen oft geradezu die Erklärung und Bestimmung dessen, was Recht seyn soll.

**) Beispiele, die Grundsätze über den Eigenthumserwerb durch Specification.

oder ihrer Quelle geordnet, sondern nach den Gegenständen, welche sie betreffen, woher immer die Grundsätze geflossen seyn mögen.

In der neuesten Zeit hat man auch deßhalb zur Erleichterung der Rechtskunde, und um den recipirten Grundsätzen eine größere Gewißheit zu geben, die gesammten, gewiße Theile des Rechts betreffenden, Regeln genau redigirt, in einem Buche nach systematischer Ordnung zusammengestellt und mit öffentlicher Autorität belegt, so daß in der Regel blos aus diesem Buche gerichtet werden darf; ein solches Werk heißt ein Gesetzbuch, Codex juris, französisch ein Code *).

Dies ist die neueste Form der Erscheinung des Rechts.

---

§. IV.

Die von der Rechtswissenschaft zu lösende Aufgabe **).

16. Die Rechtswissenschaft soll eine nach Grundsätzen der Wissenschaft geordnete Auffassung und Darlegung der Rechtsregeln eines Volkes seyn. Diese Rechtsregeln müssen aber verstanden und ihrem Gehalte und Geiste nach vollkommen begriffen werden, damit der sie Erlernende ein wirklicher Rechtsgelehrter (jurisconsultus) genannt werden könne.

Zu diesem Behufe muß dem Rechtsstudium eine dreifache Richtung gegeben werden und dasselbe sich die Lösung von drei Fragen zur Aufgabe machen.

Es fragt sich nämlich:

1) Was ist Rechtens? Oder was gilt als Recht?
2) Warum ist dies Recht, oder wie ist dies Recht geworden?
3) Warum gibt es überhaupt ein Recht und was kann und soll Rechtens seyn?

---

*) Wir nennen z. B. das preußische und das östreichische Gesetzbuch, das baierische Strafgesetzbuch, den Code civil der Franzosen, das badische, das Luzerner Landrecht.

**) Mackeldey §. 9. Meine Inst. §. 20—24.

Aus der Beantwortung dieser drei Fragen ergibt sich die dreifache Behandlung des Rechts: die didaktische, (und exegetische) die historische und die philosophische.

17. Die Rechtswissenschaft muß zunächst darthun, was wirklich als Recht gilt: sie muß eine systematische Erklärung der Rechtsbegriffe und Lehrsätze geben, also Dogmatik des Rechts seyn.

Da aber die Lehrsätze aus den sie festsetzenden Gewohnheiten und Gesetzen darzuthun sind, und diese erklärt oder ausgelegt werden müssen: so verbindet sich mit der Dogmatik die Exegese des Rechts. Diese ist vorherrschend, wenn die Darstellung des geltenden Rechts durch die Auslegung der Artikel eines Gesetzbuches geschieht, und heißt dann die exegetische Methode. Werden aber die Rechtsbegriffe und Lehrsätze frei entwickelt mit steter Verweisung auf die Rechtsquellen, so ist sie dogmatische Methode; beide sind im Gebrauche nach Verschiedenheit der Fächer der Rechtswissenschaft.

18. Die bloße Kenntniß des jetzt geltenden Rechts ist unbefriedigend, wenn man nicht weiß, wie das, was Rechtens ist, es geworden ist. Alles Recht entsteht in der Zeit; was heute Gegenwart ist, wird morgen Vergangenheit. Das in irgend einem Zeitmomente festgesetzte Recht spricht die Ueberzeugungen und Ansichten der Menschen dieser Zeit aus. Die Kenntniß des Geschehenen gehört zur Geschichte. Das Rechtsstudium muß also geschichtlich seyn. Ohne die Rechtsgeschichte ist demnach die Rechtskunde unerleuchtet und so zu sagen mechanisch. Die Nothwendigkeit der historischen Rechtsbeleuchtung ergibt sich aber besonders aus dem jetzigen Zustande des Rechts und seiner Wissenschaft.

Bei weitem die meisten Rechtsbegriffe und die ganze Grundlage des in Europa geltenden Rechtes sind nicht das Produkt der neuesten Zeit, sondern das Werk von sechs und zwanzig Jahrhunderten. Der Mittelpunkt der ganzen Rechtswissenschaft ist das Recht der Römer, das vor dreizehnhundert Jahren in mehreren Büchern festgesetzt, seit dem zwölften Jahrhundert sich überall verbreitet hat, jedoch durch die verschiedenen Ansichten

der Völker Europa's seit dieser Zeit modificirt worden ist. Ohne die Ursachen der geltenden Rechtsgrundsätze aus der Geschichte zu kennen, ist deren Verstehen unmöglich, also das rechtsgeschichtliche Studium unentbehrlich.

Man kann die historische Erörterung des Rechts mit dessen dogmatischer Darstellung verbinden (ja man muß dies bis auf einen gewissen Grad immer thun). Man kann es aber auch trennen, und dann entsteht die eigentliche Rechtsgeschichte.

19. Mit der dogmatischen und historischen Erforschung des geltenden Rechtes ist dessen wissenschaftliche Auffassung noch nicht vollendet. Der menschliche Geist will mehr wissen, als blos das, was ist und was geworden ist, er strebt nach der Erkenntniß der letzten Gründe alles Rechts und seines höchsten Zieles. Warum giebt es überhaupt ein Recht unter den Menschen? Von wannen ist es gekommen, und was ist sein höchstes Ziel? Das Recht kann nicht das Werk des Zufalls oder der Willkühr seyn, sondern nur eine Schöpfung der höheren, der moralischen Natur des Menschen. Nachzuweisen, daß diese es geschaffen, daß also seine Grundlage eine moralische und eben so sein letztes Ziel ein moralisches sey, das ist die Aufgabe der philosophischen Erforschung des Rechts, die zur Wissenschaft erhoben die Rechtsphilosophie genannt wird.

20. Die bisherige Behandlung dieser Seite der Rechtswissenschaft hatte seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts eine doppelte Richtung gehabt: eine theoretische und eine practische; aus der ersten ging das sogenannte Naturrecht, aus der letzten die Gesetzgebungswissenschaft hervor.

Im Naturrechte sollen Rechtsgrundsätze als in der Natur des Menschen gegründet nachgewiesen werden, die ohne alle äußere Sanction von irgend einem Staate für sich selbst gelten und deßhalb unter allen Menschen, ja unter allen Staaten sogar verbindlich seyn sollen. Als die Quelle dieser natürlichen Rechtsgrundsätze wurde die menschliche Vernunft anerkannt, und deßhalb dies Recht das Vernunftrecht genannt.

Die **Gesetzgebungslehre** soll die Regeln zur Veredlung und Vervollkommnung alles Rechts geben, und fällt also in der Rücksicht mit den practischen Theilen der Staatswissenschaft zusammen.

Die obige Bearbeitung der Rechtsphilosophie hat die Eintheilung des Rechts in **positives** und **natürliches** *) zur Folge gehabt, die aber in unseren Tagen bestritten wird, und dahin zu berichtigen ist, daß das sogenannte natürliche Recht in Grundsätzen besteht, deren Einführung in den Staaten von den gebildetsten Männern unserer Zeit als den höchsten Zwecken des Staats und der Moral gemäß gewünscht wird, die aber, ehe sie von der Staatsgewalt als verbindend anerkannt werden, noch kein wirkliches und wahres Recht sind. Viele dieser Grundsätze sind indessen seit 40 Jahren allerdings angenommen und eigentliches oder positives Recht geworden. Die **Rechtsphilosophie** wird als eine besondere Wissenschaft behandelt und ist der Gegenstand eigener Vorlesungen.

Die von der Rechtswissenschaft zu lösende Aufgabe besteht demnach in der dogmatischen, historischen und philosophischen Erforschung und Darstellung des Rechts.

Anmerkung. Man verwechsle mit den philosophischen Begriffen des heutigen Naturrechts nicht das Jus naturale der Römer, von dem später die Rede seyn soll, und das in den §§. 15. 16. 17. **meiner** Institutiones **) characterisirt ist.

---

§. V.

Von den verschiedenen Theilen der Rechtswissenschaft ***).

21. Die Rechtswissenschaft zerfällt in eine Menge Zweige, die sich aber auf zwei Haupttheile zurückführen lassen. Man

*) Vergl. Mackeldey §. 3.

**) S. Mackeldey §. 114.

***) Meine Institut. §. 25—35. Mack. §. 8 u. 113. Falk §. 26.

unterscheidet nämlich seit Jahrhunderten **öffentliches Recht** und **Privatrecht** (jus publicum et privatum). Diese Eintheilung entspringt aus der Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse der in einem Staate lebenden Menschen. Es bestehen dieselben entweder unter ihnen als Einzelne betrachtet und ohne Rücksicht auf den Staat selbst und auf die in demselben regierende höchste Gewalt; oder sie beziehen sich auf die Rechte und Verpflichtungen der Staatsgenossen der öffentlichen Gewalt gegenüber. Aus jenem entspringen die **Privatinteressen**, welche die Gesammtheit des Vereins nicht näher angehen, und über die Jeder sein eigener Herr ist. Die Rechtsgrundsätze nun (oder Rechtswahrheiten), welche diese Interessen bestimmen, bilden das **Privatrecht**, welches die Römer deßhalb definiren als jus quod ad singulorum utilitatem spectat *). Es wird auch das bürgerliche Recht (jus civile) genannt, weil die eigentlichen Genossen eines Staats den Fremden gegenüber durch dies Recht begünstigt werden.

22. Die Grundsätze des **öffentlichen** Rechts sind im Interesse aller Staatsgenossen zugleich festgesetzt, und deßhalb sagen die Alten: sunt quaedam publice utilia, quaedam privatim. Das wichtigste für alle Staatsbürger ist der Staat selbst; die Grundsätze des öffentlichen Rechts betreffen also den Staat und dessen Erhaltung, daher auch gesagt wird: jus publicum ad statum reipublicae spectat (§. 2. I. 1. 1). Sie setzen fest, wer die höchste Gewalt inne habe, wie weit sie sich erstrecke, und was der Willkühr der Einzelnen gänzlich entzogen sey.

Es besteht also der Hauptunterschied des öffentlichen und des Privatrechts darin, daß das letzte das Interesse der Einzelnen betrifft und von ihnen modificirt werden kann, während von jenem der Satz gilt: jus publicum privatorum pactis mutari non potest.

Indessen sind die beiden Hauptzweige der Rechtswissenschaft nicht so streng geschieden, daß sie sich nicht berühren. Im Privatrechte finden sich viele Vorschriften, welche die Privaten

*) Mack. §. 113.

nicht ändern können, wie z. B. die Form der Testamente *); dergleichen Bestimmungen heißen aber auch jus publicum im weitesten Sinne.

Andererseits werden verschiedene Regeln des Privatrechts im öffentlichen Rechte angewandt.

23. Das öffentliche Recht ist von weitem Umfange und zerfällt in verschiedene Zweige, die eben so viele specielle Theile der Rechtswissenschaft bilden.

Hier die Uebersicht **) derselben.

In jedem Staate ist eine höchste Gewalt, die von Menschen ausgeübt wird. Die Rechtsgrundsätze über die Bildung der öffentlichen Gewalt, die Art und die Gränzen ihrer Wirksamkeit heißt das Staatsrecht, d. h. der Rechtstheil, welcher die Form und Verfassung des Staates bestimmt (jus publicum im engsten Sinne) ***).

Die höchste Gewalt ist entweder Einem oder Mehreren, oder der Gesammtheit Aller anvertraut; demnach unterscheidet man drei Regierungsformen oder Verfassungen, die monarchische, die aristocratische und democratische. Man findet auch gemischte, worunter die Repräsentativverfassung und der Bundesstaat gehören.

24. An das Staatsrecht schließt sich das sogenannte Regierungsrecht an, d. h. die juristische Lehre von den Staatsanstalten, welche zum Zwecke haben, die öffentliche Gewalt auszuüben und den Staatsorganismus in Thätigkeit zu setzen. Die Haupttheile dieses Rechtszweiges sind:

1) das Polizeirecht, d. h. der Zweig der Rechtswissenschaft, welcher die Rechte der Obrigkeit bestimmt, der

*) Daher sagen die Römer: testamentifactio juris publici est.

**) Meine Institutiones §. 28—34.

***) Der Ausdruck jus publicum hat eine dreifache Bedeutung; er begreift a. alle Rechtssätze, auch des Privatrechts, welche Einzelne durch Privatverfügung nicht ändern können; b. alle Rechtssätze des Staats- u. Regierungsrechts, die nicht Privatrecht sind; c. das Staatsverfassungsrecht.

der Bewahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut ist.

2) Das **Finanzrecht**, das die Einnahmen und Ausgaben des Staates festsetzt, und die Grundsätze über die Bewilligung der Abgaben, und die Rechte der Finanzbeamten*) enthält.

3) Das **Militärrecht**, welches die Rechte und Pflichten der bewaffneten Macht im Staate sowohl im Krieg als im Frieden bestimmt.

4) Das **Kirchen- und Schulenrecht**, d. h. der Rechtstheil, welcher sich auf die religiösen, moralischen und intellectuellen Interessen der Staatsbürger bezieht, die Rechte und Verpflichtungen der Geistlichkeit, der Lehrer u. s. w. festsetzt.

Ist die Kirche zugleich eine in sich geschlossene, nicht vom Staate ausgehende Gesellschaft, so erhält das Kirchenrecht einen gemischten Character, nämlich einen zum Theil völkerrechtlichen; auch ist es mit Privatrechtsregeln untermengt.

Im weiteren Sinne gehören zum Regierungsrechte noch zwei andere Zweige des öffentlichen Rechts, die zum Schutze des Privatrechts geschaffen sind, als das **Straf-** oder **Criminalrecht** und das **Prozeßrecht**. Jenes enthält die Grundsätze über die Verfolgung und Bestrafung der Personen, welche Rechte verletzt haben, sey es der Einzelnen, sey es des Staates.

Dieses betrifft das gerichtliche Verfahren, welches angeordnet ist zur Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten sowohl zwischen den Privaten, als zwischen dem Staat und denen, die Rechte verletzt haben (daher **Civil-** und **Criminalprozeß**).

27. Außer dem **Staats-** und **Regierungsrecht** ist noch ein Zweig des öffentlichen Rechts zu erwähnen, den man das **Völkerrecht** nennt.

*) Man verwechsle ja nicht das Polizei- und Finanzrecht mit der **Polizei-** und **Finanzwissenschaft**, so wie das Staatsrecht nicht mit der **Staatslehre**.

Es bestehen nämlich eine Menge Völkervereine oder Staaten neben einander und deßhalb auch gegenseitige Verhältnisse nicht blos zwischen den Bürgern solcher verschiedener Staaten, sondern selbst zwischen den Inhabern der öffentlichen Gewalt in denselben. Jedes Volk, das als solches anerkannt ist, gilt dem andern gegenüber als eine Person, die Rechte hat, und so giebt es Grundsätze über die Rechte der Völker als solcher, die man jus gentium *) nannte, woraus unser Ausdruck Völkerrecht, eigentlicher jus inter gentes, entstanden ist.

Die äußeren Verhältnisse eines Staats können auch als Theil seiner Verfassung gelten, darum wird das Völkerecht eines bestimmten Staates auch wohl sein äußeres Staatsrecht genannt (droit public externe); von Einigen wird es zum Regierungsrecht gerechnet, weil die Regierung eines Staates diese Verhältnisse stets im Auge zu haben pflegt; es schließt sich dann das Militärrecht an es an **).

Die nähere Erörterung dieser verschiedenen Theile der Rechtswissenschaft und die genauere Inhaltsangabe derselben gehört in die juristische Encyclopädie, und findet sich genügend wiedergegeben in

Falk's juristischer Encyklopädie, dritte Auflage. Kiel 1830. S. 46.

28. Wir schließen die begonnenen Begriffsbestimmungen mit einigen Bemerkungen über den Inhalt des Privatrechts. Das Privatrecht ist entweder das allgemeine (gemeine) oder besondere.

Jenes geht alle Bürger und Bewohner eines Staates an, welche sie immer sind; diese bezieht sich auf gewisse Klassen von Bürgern; hieher gehört z. B. das Adelsrecht (wo es eines gibt) und das Handelsrecht.

Die Grundsätze des Privatrechts bestimmen:

*) Bei den Römern hieß Völkerrecht etwas anderes.

**) So bei Hugo. Auch das Kirchenrecht, nämlich das der Katholiken, hat völkerrechtliche Grundsätze, weil die Kirche eine Art von Staat ist, der zu anderen Staaten in ein völkerrechtliches Verhältniß tritt.

1) Die Rechtsfähigkeit, d. h. sie setzen fest, welche Menschen Rechte haben können, und wie verschieden ihre Rechtsfähigkeit ist. Sie reguliren ferner die aus dem Familienbande sich ergebenden Verhältnisse, also die zwischen Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern, zwischen Vormündern und pflegbaften Personen.

Dieser Theil des Privatrechts heißt das Personenrecht oder die juristische Lehre von den Personen, und begreift also die Standes- und Familienrechte (jus personarum).

2) Die Grundsätze des Privatrechts bestimmen auch: an welchen Sachen man Rechte haben, und welche Rechte man an denselben haben kann. Sie bestimmen ferner die Wirkungen dieser Rechte, und auf welche Weise man sie erwirbt und verliert. Dieser Theil des Privatrechts heißt das Sachenrecht, oder die Lehre von den Sachen.

3) Endlich werden auch die rechtlichen Wirkungen der Handlungen der Einzelnen im Privatrechte bestimmt, und namentlich festgesetzt, aus welchen Handlungen Einer gegen den Andern eine Forderung erlangen könne, so daß er Gläubiger, der Andere Schuldner werde. Dieses ganz spezielle Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner heißt in der Kunstsprache des römischen Rechts obligatio. Deßhalb nennt man den dritten Theil des Privatrechts das Obligationenrecht, oder die Lehre von den Obligationen. Verbindet man sie mit der Lehre vom Sachenrechte, so entsteht daraus die von den Vermögensrechten, indem Obligationen eben so Jemanden angehören, wie Sachen *).

4) Einige besondere Handlungen haben die Verfolgung und Vertheidigung bestrittener Rechte zum Zwecke; das Recht eine solche Handlung der Rechtsverfolgung vorzunehmen heißt actio, deutsch Klage; und so gibt es noch einen Theil des Privatrechts, der die Lehre von den Klagen (und was damit zusammenhängt) enthält. Man verbindet ihn wohl auch mit

*) S. Mackeldey §. 115.

der Lehre von den Obligationen, da beide in engem Zusammenhange stehen. Andererseits bildet diese Lehre den Uebergang zum Civilprozeß.

---

§. VI.

Von den Ursachen, welche den gegenwärtigen Zustand des Rechts und der Gesetzgebung hervorgebracht haben.

29. Es ist bereits (§. IV.) bemerkt worden, daß das jetzt in Deutschland, ja fast in ganz Europa geltende Recht das Werk von 26 Jahrhunderten sey. Dies ist näher zu erörtern und zu zeigen, welches die vorzüglichsten Ursachen sind, aus welchen der jetzige Zustand des Rechts und der Gesetzgebung hervorgegangen ist.

Die Rechtsgeschichte des neueren Europa's beginnt mit der Völkerwanderung und der Gründung der von germanischen Völkerschaften durch die Gewalt der Waffen errichteten Königreiche. Das älteste Recht dieser Staaten bestand:

1) Aus Rechtsgewohnheiten der Germanen, von welchen uns Tacitus die älteste genaue Kunde ertheilt in seinem Werk de moribus germanorum.

2) Aus Ueberresten der römischen Cultur und der römischen Provinzialverfassung; sie fanden sich vorzüglich im südlicheren Europa.

3) Endlich auch aus Grundsätzen der christlichen Moral und Religion, durch deren Einfluß nicht blos die Kirche entstanden, sondern auch das Band zwischen den Römern und Germanen geknüpft worden ist.

Drei Elemente, ein germanisches, ein römisches und ein christliches bilden also die älteste Grundlage des Europäischen Rechtes, mit Ausnahme des äußersten Osten.

30. Im Anfange dieser Reiche fand sich auch neben einan-

der bestehend eine dreifache gesellige Verfassung: die römische in den nicht zerstörten Städten, eine germanische auf dem Lande und die kirchliche, die schon vor der Einwanderung der Germanen ausgebildet, sich erhielt und nach und nach weiter nach Norden sich verbreitete.

Nach einigen Jahrhunderten ging aus diesem ersten geselligen Zustande ein anderer hervor, nämlich 1. die germanische Verfassung wandelte sich in die Lehensverfassung um, d. h. in eine gesellige Ordnung, in der an der Spitze jedes Reiches ein Oberer stand, von dem Andere unter der Verpflichtung von Kriegsdiensten großen Grundbesitz hatten, den sie dann wieder unter derselben Verpflichtung Anderen überließen, so daß sich eine allgemeine nach oben zuspitzende gesellige Ueber- und Unterordnung gestaltete, in welcher der unmittelbare Grundbesitzer über die Unterthanen, d. h. die arbeitenden Bauern befahl. Im Laufe der Zeiten wurden die unmittelbaren Befehlshaber der Letzteren die regierenden Herrn, und Europa löste sich in eine Menge kleinerer oder größerer Genossenschaften, oder Länder auf. Wer durch die Gewalt der Waffen oder durch Erbfolge viele Länder erwarb, war der Mächtige. Dieses politische System, das Feudalsystem genannt, hat auf die Bildung der noch jetzt dauernden Reiche Europa's den größten Einfluß gehabt.



Auch in der Kirche entstand ein solches System der Unter- und Ueberordnung, sie erhielt ein höchstes Oberhaupt im Bischof von Rom, dem Pabste; es entstand eine geistliche Monarchie in der römisch-katholischen Kirche, welche sich über alle Staaten erhob. Die kirchlichen Vorsteher erhielten durch den Güterbesitz ihrer Kirchen zugleich eine weltliche Macht in den Staaten, sie kamen in den Lehensverband; die Bischöfe wurden Fürsten, und so traten Kirche und Staat in einen engen Verband, der in einem großen Theile Europa's bis auf den heutigen Tag geblieben ist.

Diese beiden Ursachen der Gestaltung unserer geselligen Ordnung und ihres Rechts sind also das Lehenswesen und die

Hierarchie der Kirche. Aus ihnen gingen das Lehenrecht und das Kirchenrecht hervor.

Diese Ordnung der Dinge bestand ungestört fort bis zum Ende des 11ten Jahrhunderts.

Die römische Städteverfassung ging fast überall unter.

31. Im zwölften Jahrhundert (zwischen 1125 und 1150) fanden zwei große Neuerungen statt: die erste ist das Lehren und die Verbreitung des 527—565 vom Kaiser Justinian in Constantinopel gesammelten römischen Rechts; die zweite die Entstehung der Städte und die Ausbildung eines Standes freier Leute, die nicht nach Lehenrecht mit einander verbunden waren. Für diesen, den sogenannten dritten Stand, war besonders das römische Recht, das Grundsätze des Privatrechts enthielt, sehr passend; es verbreitete sich daher schnell, und griff überall Platz, wo das Lehenswesen und die germanischen Einrichtungen dies nicht hemmten. Am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts waren die Städte der Mittelpunkt des öffentlichen Lebens, und das römische Recht die Grundlage aller Gesetzgebungen. Auch das Lehensrecht und das Kirchenrecht wurden durch seinen Einfluß vervollkommnet.

32. Im vierzehnten Jahrhundert gingen aus den bestehenden Verhältnissen abermals zwei Neuerungen hervor.

Die Häupter der Feudalstaaten brachten die höchste Gewalt an sich, theils die früheren Häupter, wie die Könige z. B. in Frankreich, Spanien u. s. w., theils andere mächtige Landesherren, wie Herzoge und Grafen (so in Deutschland). Die ganze Verwaltung des Staats ging von der Gewalt des Einen Herrschers aus; es entstanden eigentliche Monarchieen, die durch Erbfolge im Besitze gewisser Familien befestigt wurden. Allein die Gewalt dieser Herren der Länder war nicht unbeschränkt; sie regierten mit Berücksichtigung der Rechte und selbst der Wünsche der Untergebenen, und zwar 1. der geistlichen Großbesitzer (der Prälaten), 2. der großen Lehensträger oder Ritter (des Adels) und selbst der freien Leute in den Städten (ja auch auf dem Lande), also des dritten Standes. So entstanden die

ständischen Verfassungen und die strenge Abgrenzung der drei Stände: der Geistlichkeit, der Ritterschaft und des dritten Standes.

In einigen Ländern war der Einfluß dieser drei Stände groß, in andern geringer; im Laufe der Zeiten verdrängten sie in einigen Staaten das monarchische Prinzip, wie in der Schweiz und in Holland; in andern Reichen wurden sie von demselben überwältigt, z. B. in Frankreich.

33. Am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts waren die Grundlagen der Europäischen Staaten und ihres Rechtes folgende:

1) Germanische Rechtsgewohnheiten.
2) Der Lehensnexus.
3) Die Kirche und ihre Hierarchie.
4) Die Städte und die freien Bürger.
5) Das römische Recht.
6) Das monarchische Prinzip.
7) Die ständische Verfassung.

Es begann aber eine große Veränderung, hervorgebracht durch die Verbreitung von Ideen d. h. von Meinungen und Ansichten und deren mächtigen Wirkungen als die einer höheren Bildung.

An die Stelle des Glaubens trat das Wissen, und man reformirte Kirche, Staat und Recht nach den durch die wissenschaftlichen Forschungen aufgefundenen Grundsätzen. Im sechszehnten Jahrhundert finden wir als wirkende Ereignisse:

1) Das Studium der classischen Literatur und die daraus hervorgehende Reform der Ideen.
2) Die Reformation der Kirche.

Beide hatten besonders auf die geselligen Verhältnisse Deutschlands einen entscheidenden Einfluß.

Im siebenzehnten Jahrhundert entstand nach einem blutigen Krieg von dreißig Jahren das noch jetzt bestehende europäische Staatensystem als Grundlage des heutigen Völkerrechts.

Im achtzehnten Jahrhundert begann die Macht der phi-

losophischen Doctrinen, die bald zu gewaltsamen Umwälzungen, besonders in Frankreich und Deutschland führten. Neue Verfassungen und neue Gesetzgebungen gingen daraus hervor. Endlich erzeugte der Erfindungsgeist und die genauere Kenntniß der Natur den Welthandel und die Allmacht der Industrie, die besonders in unseren Tagen den größten Einfluß auf das Leben der Völker äußern.

Unser Rechtszustand ist also hervorgegangen aus dem allmäligen Zusammenwirken von eilf Hauptursachen, deren Einfluß in jeder europäischen Gesetzgebung sichtbar ist; außer den sechs im Mittelalter angegebenen, sind noch fünf, die der neueren Zeit angehören, hier hervorzuheben nämlich:

1) Das Studium der classischen Literatur.
2) Die Reformation.
3) Das europäische Staatensystem, gegründet 1648 durch den westphälischen Frieden.
4) Der philosophische Geist mit den Constitutionen und Gesetzbüchern unserer Tage.
5) Die Entwicklung des Handels und der Industrie.

---

§. VII.

Von dem gegenwärtigen Zustande der Rechtswissenschaft und deren Studium.

34. Es ergibt sich aus dem so eben entworfenen Gemälde der Rechtsgestaltung Europa's, daß die Grundlage des Rechts nicht eine einzige, und deßhalb die Kenntniß der geltenden Grundsätze nur mühsam zu erwerben ist. Unsere Rechtswissenschaft ist eine sehr verwickelte Wissenschaft, die nur durch ein gründliches Studium und eine gut berechnete Methode begriffen wird.

Den Mittelpunkt der Rechtswissenschaft bildet das römische Recht, weßhalb man mit dessen Studium beginnt.

Kein Volk der Welt hat ein so ausgebildetes und wissenschaftlich vollkommenes Recht besessen, wie die Römer.

Die Grundsätze dieses Rechts wurden sieben Jahrhunderte lang bis zum Ende der römischen Republik stets verbessert; eine bestimmte Kunstsprache entstand und eine bewunderungswürdige Klarheit in den Rechtsbegriffen. Dann traten vom Zeitalter Cicero's an bis gegen 250 nach Christus die ausgezeichnetsten Juristen auf, die in so vielen und so tüchtigen Werken das römische Recht verarbeiteten, daß sie noch jetzt die juristischen Classiker heißen. Gegen tausend Jahre lang war auf diese Weise das römische Recht im Fortschritte begriffen, und in den juristischen Büchern fanden sich nicht blos die Rechtsregeln auf das trefflichste definirt, sondern auch ihre Anwendungen und die schwierigsten Entscheidungen interessanter Rechtsfragen *).

Da begann die Zeit des Verfalles, und als dem römischen Rechte der Untergang drohte, veranstaltete der Kaiser Justinian vom Jahre 527 an eine Sammlung von Auszügen aus den Schriften der Juristen und der späteren Gesetzgebung, welche das Wichtigste uns erhielt und ein so großes Ansehen erlangte, daß bis auf den heutigen Tag man nichts Trefflicheres kennt. Da im römischen Rechte die Wissenschaft vorherrscht, und Praxis mit Theorie verbunden am schnellsten zur juristischen Bildung führt, auch seit fast vierhundert Jahren die römischen Rechtsbegriffe überall angenommen sind, so kann man das Rechtsstudium nicht anders beginnen als mit dem des römischen Rechtes; und es bildet dieses stets den Mittelpunkt des juristischen Studiums.

35. Es werden zu diesem Behufe drei verschiedene Vorlesungen über das römische Recht gehalten.

1) eine, genannt Institutionen, in welcher die Elemente des römischen Privatrechts vorgetragen werden.

---

*) Die Verdienste der römischen Rechtsgelehrten sind auf das treffendste geschildert in v. Savigny's berühmtem Büchlein: vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 1ste Ausg. Heidelberg 1814. 2te Ausg. 1828. S. 27 folg.

2) eine über die Geschichte des römischen Rechts, um den wahren Character desselben vollkommen kennen zu lernen.
3) eine über Pandekten, in welchen das römische Privatrecht in seiner ganzen Vollständigkeit und seiner heutigen Anwendung entwickelt wird. Die Namen Institutionen und Pandekten sind von zwei der wichtigsten Werke der Justinianeischen Rechtsbücher entnommen.

Ohne eine genaue Kenntniß des römischen Rechts sind andere Rechtstheile nicht zu erlernen, namentlich das Criminalrecht, die Prozeßtheorie und das Kirchenrecht.

36. Neben dem römischen Rechte muß aber noch das germanische theils geschichtlich, theils dogmatisch studirt werden, und die Rechtsphilosophie; ohne die letzte ist das Studium des Staats und des Völkerrechts nicht wohl möglich, so wie das des Criminalrechts und des Regierungsrechts im engeren Sinne.

Die juristische Encyklopädie hat zur Aufgabe, den Character aller Zweige der Rechtswissenschaft, so wie ihren Zusammenhang und ihre Grundlage zu entwickeln, und ist deßhalb eben zugleich mit den Institutionen zu beginnen.

---

§. VIII.

Von den juristischen Hülfswissenschaften.

39. Um ein tüchtiger Staatsmann und Jurist zu werden, ist eine vollendete Schulbildung nöthig, und je mehr Jemand allgemeine Kenntnisse hat, um so weiter wird er auch in der Rechtswissenschaft fortschreiten.

Die Nebenstudien sind folgende:

I. Sprachen*), zum Verstehen der Quellen: die
lateinische,
griechische und die
deutsche Sprache; ferner und insbesondere für Baden die
französische.

*) Und Literatur.

Wer ein tüchtiger Publicist und im Fache der Gesetzgebung bewandert werden will, muß dann noch die englische und italienische Sprache verstehen.

II. Philosophie: außer der Anthropologie, der Logik und der Metaphysik insbesonders
die Moralphilosophie
und die Geschichte der Philosophie.

III. Geschichte und Alterthümer:
Römische, dann
Geschichte des Mittelalters,
neuere Geschichte besonders die des europäischen Staats-systems,
deutsche Geschichte,
Landes-Geschichte,

IV. Mathematische und physische Wissenschaften:
Mathematik,
Physik,
Chemie: Medicina forensis,
Naturgeschichte.

V. Die Staatswissenschaften.

Grundzüge

einer

Quellengeschichte des römischen Rechts.

Grundzüge einer Quellengeschichte des röm. Rechts.

Einleitung *).

§. I.

Begriff und Eintheilung der römischen Rechtsgeschichte.

1. Unter der Geschichte des römischen Rechts versteht man die pragmatische Erzählung der Entstehung, der Fortbildung und des Verfalles des Rechts der Römer vom Beginne Roms an bis zum Tode des Kaisers Justinian im Jahr 565.

Alle Rechtsgeschichte, um den Namen Geschichte zu verdienen, folglich auch die römische, muß pragmatisch seyn: d. h. sie muß von den Schicksalen des Rechts ein lebendiges Bild entwerfen, so, daß sie die in dieser Geschichte wichtigen Erscheinungen in ihren Ursachen und Wirkungen darstellt, und den nothwendigen Zusammenhang in den Rechtsgrundsätzen und den rechtlichen Einrichtungen des Volkes. Ohne dies wäre sie bloß chronologische Jurisprudenz oder eine Chronik der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft.

Die Geschichte des römischen Rechts wird mit dem Tode Justinians geschlossen, weil mit dessen großen Reformen die lebendige Fort- und Umbildung des römischen Rechts aufgehört hat. Es beginnt von dort an die Geschichte des Corpus juris,

*) Lehrbuch für Institutionen und Geschichte des römischen Privatrechts von Fried. Ad. Schilling: erste Lieferung, die Einleitung enthaltend. Leipzig 1834 1. Bd. 8. 176.

die einen andern Character hat, und blos als Bearbeitungs-geschichte der Auslegung dieser Rechtsbücher wichtig ist, und deßhalb die civilistische Literärgeschichte genannt wird*).

2. Man pflegt die Geschichte des römischen Rechts in zwei Haupttheile zu scheiden, in die äußere und die innere. Die erste enthält die Geschichte des römischen Rechts und seiner Wissenschaft als ein Ganzes betrachtet, oder die Geschichte der Quellen und der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts durch römische Rechtsgelehrte.

Die innere erzählt die Entstehung, Entwicklung und Veränderungen der Rechtsgrundsätze selbst und der wichtigsten das Recht betreffenden Staatseinrichtungen**).

Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts nannte man die äußere Rechtsgeschichte allein die Rechtsgeschichte, die innere aber Antiquitäten des römischen Rechts. So Heineccius, der 1719 sein Antiquitatum juris romani syntagma herausgab und 1734 seine Historia juris romani, auf die 1754 Bach seine historia jurisprudentiae romanae folgen ließ.

---

§. II.

Bearbeitung der Geschichte des römischen Rechts.

3. Vor dem achtzehnten Jahrhundert war die Bearbeitung der römischen Rechtsgeschichte in ihrer Kindheit. Man theilte bei der Interpretation der justinianischen Rechtsbücher gelegentlich das nöthige Geschichtliche mit. Einzelne große Rechtsgelehrte Frankreichs und Hollands klärten die schwierigsten Punkte auf, aber eigentliche rechtshistorische Werke wurden nicht geschrieben***).

*) Hugo schrieb eine mit Justinian endigende Rechtsgeschichte und eine Literärgeschichte des römischen Rechts von Justinian bis auf unsere Zeit.

**) Die äußere Rechtsgeschichte z. B. enthält die Geschichte der Gesetzgebung im Allgemeinen: die innere die Geschichte des Eigenthums, der Testamente u. dergl.

***) Blos Sigonius ist zu nennen 1560 in seinem Werk, das eigentlich die Staatsantiquitäten Roms enthält.

wenigstens verdienen sie nicht genannt zu werden (wie 1690 Schubart). Da regte in Halle der berühmte Professor Thomasius (1728) dies Studium an, und einer seiner Schüler, der oben genannte Heineccius (1741) schrieb die ersten Schulbücher 1719 und 1734.

Andere folgten: vor ihm aber trat in Rom J. V. Gravina auf mit einem ähnlichen Werk, nämlich: de ortu et progressu juris civilis 1701, dem andere folgten, die 1737 von Mascov in Leipzig als Origines juris civilis zu einem Ganzen verbunden wurde.

Die Antiquitates juris civilis wurden oft aufgelegt und noch zum letzten Mal 1822 in Frankfurt durch Haubold mit einer Epicrisis *). Die äußere Rechtsgeschichte verdrängte Bachs hist. jusprud. rom., deren 6te Ausgabe von Stockmann zum letzten Mal 1806 erschien. Es ist indeß dies ein für Studirende wenig geeignetes Buch, sondern mehr zum Nachschlagen für Gelehrte.

Eine neue Epoche in der Bearbeitung des römischen Rechts eröffnete 1789 Hugo, dem das Studium des römischen Rechts die größten Reformen **) verdankt. Er befolgte eine bessere Methode

a. durch die Verbindung der äußeren und inneren Rechtsgeschichte;

b. durch eine pragmatische Periodisirung des historischen Stoffs;

c. durch die synchronistischen Darstellungen des in jeder Periode geltenden Rechts;

d. durch neue Auffassungen und Erklärungen fast aller historischen Thatsachen.

Sein Werk — obgleich oft in einem räthselhaften Styl, jedoch sehr geistreich geschrieben — wurde von nun an das Hauptwerk und erhielt 1832 seine eilfte Ausgabe.

Neben Hugo machten sich mehrere seiner Freunde und Schüler

*) Eine neue Ausgabe veranstaltet jetzt (1839) Herr Geheimer Rath Mühlenbruch in Göttingen.

**) Seine Verdienste hob bei Gelegenheit seines Jubiläums heraus C. F. von Savigny in einem eigenen Programme.

um die Fortschritte der geschichtlichen Erforschung des römischen Rechts verdient, wie Cramer, Haubold, v. Savigny, Niebuhr, Schrader, von Loehr und andere. Eigene Werke *) schrieben Schweppe, Zimmern, Walter, Holtius; in französischer Sprache bearbeiteten die äußere Rechtsgeschichte L. A. Warnkönig **) und Giraud ***).

Das neueste durch seine Originalität ausgezeichnete Buch ist: Dr. Christiansens Wissenschaft der römischen Rechtsgeschichte. Kiel 1835.

4. Die Methode der Bearbeitung der Geschichte des römischen Rechts ist zweifach, entweder die

1) synchronistische, die Hugo befolgt, mit Periodisirung des Ganzen und Uebersichten des Rechtssystemes am Ende jedes Zeitraums, oder die

2) chronologische, nach der eine Lehre um die andere in chronologischer Ordnung vorgetragen wird; dieser Methode huldigen Zimmern, v. Savigny, Thibaut und neuestens Schilling (§. 24.). Der Geist und wahre Character der Geschichte des Rechts als solcher ist nur durch die erste Methode zu erfassen.

Man hat indeß jetzt einen zweckmäßigen Mittelweg versucht, nämlich Periodisirung der äußeren und chronologische Darstellung der inneren Rechtsgeschichte †).

§. III.

Quellen der Geschichte des römischen Rechts.

5. Eine vollständige kritische Angabe der Quellen der Geschichte des römischen Rechts gibt Schilling §. 26 — 37.

*) Das Genauere geben Mackeldey §. III. Nr. V. und A. Schilling §. 43 — 60.

**) Histoire externe du droit romain. Bruxelles 1836. 1. Bd. 8.

***) Introduction aux Institutes de Heineccius Paris 1835. S. darüber Roßhirts und Warnkönigs Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht. Bd. II. S. 326.

†) Zu nennen hierüber ist der Grundriß von Klenze. Berlin 1835.

Sie sind:

I. Denkmäler. Sch. §. 26. 27.

II. Bücher.

A. Klassiker (nicht juristische).

1. Lateinische §. 28—29.

2. Griechische §. 30.

III. B. Juristische Werke.

1. Vor Justinian §. 31. 32.

2. Justinians Rechtsbücher §. 33.

C. Antiquarische Werke §. 34.

I. Denkmäler.

A. Münzen. Darin Beweise für die Rechtschreibung, z. B. Severus Alexander; der Silen als Zeichen der städtischen Freiheit.

B. Inscriptionen auf Stein und kupfernen Tafeln.

C. I. Diplomata, besonders auf Papirus von Marini, z. B. Testamente. Aus beiden die Sammlungen von E. Spangenberg: nämlich

1. Juris romani tabulae negotiorum solemnium, modo in aere modo in marmore modo in charta superstites. Lipsiae 1822. 1. Bd. 8.

2. Antiquitatis romanae monumenta legalia extra libros juris romani sparsa. Berol. 1830. 1. Bd. 8. Haubold hatte diese begonnen.

II. Unter den lateinischen Klassikern sind für die Quellenkunde der Rechtsgeschichte besonders wichtig Cicero, Livius, Aul. Gellius, Tacitus, die Scriptores rei augustae, die beiden Plinius, dann die Scriptores linguae latinae (besonders Festus), die Script. rei agrariae *) u. s. w.

Ueber den Werth derselben für das historische Studium des römischen Rechts hat Schilling a. a. O. ein näheres gesagt, auch ist über dieselben Bährs Geschichte der römischen Literatur, Carlsruhe 1831, nachzulesen.

*) Neuestens bearbeitet sie Blume im Rhein-Musäum III. Bd. S. 329. IV. Bd. S. 136—248.

III. Unter den griechischen sind hier hervorzuheben Dionys von Halicarnaß, Polybius, Diodor von Sicilien, Appian, Dio Cassius, (und aus ihm Zonaras und Xiphilin) dann Plutarch, der Grammatiker Dositheus (als Uebersetzer juristischer Fragmente) und aus den Zeiten Justinian's Procopius und Joan. Laurentius aus Lydien. Ueber alle s. Schilling §. 30.

IV. Die für die Rechtsgeschichte als Quellen wichtige Schriften römischer Juristen sind genau verzeichnet bei Mackeldey §§. 19. 47. 48. 57. u. 74., und in meinen Institutionen §§. 60. 69. 70. 73. 80—93. 96. 105. Dieselben sind enthalten in den Sammlungen des vorjustinianischen Rechts, deren neuste zu Berlin im Jahr 1815 und in Bonn 1833—39 veranstaltet worden sind, und in Justinians corpus juris.

Besonders anzuführen ist ein Werkchen des unter Kaiser Hadrian lebenden Juristen Pomponius, de origine et progressu juris civilis, welches im fr. 2. D. 1. 2. enthalten ist. Endlich ist des Theophilus griechische Paraphrase der Institutionen zu erwähnen.

---

§. IV.

Periodisirung der Geschichte des römischen Rechts.

6. Die ältere Periodisirung, welche die Geschichte des römischen Rechts unter den Königen, während der Republik und unter den Kaisern unterschied, auch wohl jede Periode wieder in verschiedene Zeitabschnitte zerlegte, wird jetzt selten befolgt.

Der englische Geschichtschreiber Gibbon nahm nach den vier Menschenaltern vier Zeiträume an, und hat das römische Recht in seiner Kindheit, seinem Jugend- und Mannes- und endlich in seinem Greisenalter geschildert *).

*) Im 44. Kapitel seiner Geschichte des Verfalles und Unterganges des römischen Reichs.

Hugo, der dessen Abriß der römischen Rechtsgeschichte deutsch bearbeitet hatte (1788), behielt diese Perioden bei, so daß er die erste mit der Abfassung der XII. Tafeln schließt (also gegen das Jahr 300 nach Roms Erbauung), die zweite zur Zeit Cicero's (gegen 650), die dritte mit Severus Alexander (gegen 250 nach Christi), die letzte mit Justinian.

Diese Periodisirung ist beibehalten in den Lehrbüchern Mackeldey's, und des Verfassers, so wie im gegenwärtigen Umrisse.

Holtius änderte sie dahin, daß er die erste Periode mit der Errichtung der Prätur schließt, die zweite mit der Alleinherrschaft Augusts, die dritte mit Constantins Thronbesteigung.

Klenze nimmt drei Perioden an:

1) eine aristokratische (oder mythische);
2) eine demokratische,
   a. mit öffentlichem Leben,
   b. ohne öffentliches Leben;
3) eine autokratische.

Er sucht dieselben aber unter den Rubriken der Geschichte des römischen Staates unter den Königen, der Republik (bis Constantin) und den Kaisern (von Constantin an) zu verbinden.

Man kann auch zwei Hauptperioden *) in der Geschichte des römischen Rechts unterscheiden, deren erste wieder in zwei zerfällt, nämlich:

I. die Periode des klassischen antiken römischen Rechts vom Anfang Roms bis zur Thronbesteigung Constantins. Ihr erster Zeitraum enthält die Geschichte des altnationalen Römerrechts (bis zum Jahr 500), und die zweite die des klassischen Pandektenrechts.

II. die Periode des christlich-byzantinischen Rechts von Constantin bis Justinian.

Dieser Gesetzgeber versucht beide Bestandtheile des römischen Rechts mit einander auszugleichen und zu versöhnen.

*) Es ist wichtig bei der Beurtheilung der einzelnen Rechtsinstitute diese zwei Hauptperioden stets im Auge zu haben.

Geschichtliche Beleuchtung der Quellen des römischen Rechts.

Erste Periode.

Vom Ursprunge Roms bis zur Abfassung der XII. Tafeln. 1—304.

Schriften.

Niebuhrs römische Geschichte 2te und 3te Ausgabe.

Schlossers universalhistorische Uebersicht der Geschichte der alten Welt. IV. B. S. 253 und folg.

Hüllmann, Römische Grundverfassung. Bonn 1832.

Walter, Geschichte des römischen Rechts, Cap. I—XII.

Hugo, erste Periode.

Zimmern, Geschichte des römischen Privatrechts, §. 1—30.

Mackeldey, §. 21—24.

Meine Institutiones §. 36—44.

---

§. I.

Uebersicht.

7. Recht und Staat entstehen zugleich und tragen das Gepräge ihrer Abstammung an sich. Diese ist bedingt durch das Volk und seine Wohnsitze. Um den Grundcharacter des Rechts und der Staatsverfassung zu kennen, ist es deßhalb nöthig, zunächst nach des Volkes Ursprung, seiner Nationalität und ältester Geschichte zu fragen. Die ersten Untersuchungen sind also zu richten:

1) auf des Volkes Ursprung,
2) seinen moralischen Character,
3) seine Bildungsstufe,
4) seinen Wohnsitz.
5) Dann sind die ältesten Grundlagen der Verfassung aufzusuchen und die Geschichte ihrer Entwicklung zu verfolgen.

Erst dann kann Kunde gegeben werden

1) von den Rechtsquellen und
2) von dem Zustande der Rechtswissenschaft.

So in der ersten Periode. In den folgenden ist gleichfalls

1) die geschichtliche Weiterbildung der Verfassung voran zu stellen, dann zu handeln
2) von der Geschichte der Rechtsquellen,
3) von der Rechtswissenschaft.

---

§. II.

Ursprung oder Abstammung der Römer *).

8. Roms Geschichte beginnt bekanntlich 754 (oder 752) Jahre **) vor der christlichen Zeitrechnung. Damals war Italien mit vielen zum Theil schon mächtigen Städten überdeckt, welche von den Genossen verschiedener Völkerschaften

*) Schlosser 4. p. 253. Walter p. 1. Hugo p. 67—114.

**) Zwischen dem 1sten und 2ten Jahre der 7ten Olympiade.

bewohnt waren. Aber ihre älteste Geschichte ist fabelhaft, so wie die der Römer selbst. Man hat, um die Wahrheit von der Mythe zu trennen, die gründlichsten Untersuchungen über Italiens Urbewohner angestellt, und dahin gestrebt, zu constatiren, von welchen Stämmen die Römer abstammen. Die berühmtesten Forscher dieses Alterthums sind Niebuhr und der florentinische Gelehrte Micali. Die Resultate ihrer Forschungen über die Abstammung der ersten Bewohner Roms sind folgende.

9. Nach Niebuhrs jetzt noch geltenden, von Schlosser, Walter und Andern angenommenen Ansichten, war Roms erste Bevölkerung aus drei nationellen Elementen gemischt; seine Bewohner waren Latiner (ein von Tyrrhenern und Siculern abstammendes Volk), Sabeller (oder Sabiner) und Etrusker *).

Der latinische Stamm, ein Hirtenvolk (pastorum convenarumque plebs) hatte Romulus zum Haupte, und bewohnte den Palatinischen Berg zuerst in einer befestigten eigenen Stadt, die sich bald auf den Janiculus ausdehnte. Neben ihnen auf dem Quirinal, und dem nachher vom Capitol gekrönten Hügel, wohnte der Quirinische Stamm, sabinischen Ursprungs, die nach einem kurzen Kampfe mit den eigentlichen Römern sich vereinten, so daß beide sich Quirites nannten. Das Bild des Janus ist das Symbol der Doppelstadt. In der ältesten Sprache hießen die Genossen des Romulus Ramnes, die Sabiner, Tities oder Titienses. Mit ihnen verbanden sich mächtige Häuptlinge aus Etrurien (die Luceres) auf dem Mons Coelius **). So entstanden die drei Tribus, deren Jede aus einer Anzahl Familien bestand, die Gentes hießen. Die Ramnes und Tities waren die majores, die Luceres die minores, d. h. später anerkannte Gentes.

10. Diese drei Völker, aus denen die Römer herstammten,

*) Florus III. 18. Quum populus romanus Etruscos, Latinos, Sabinosque misceret et unum ex omnibus sanguinem ducat, corpus fecit ex membris et ex omnibus unus est.

**) Tacitus annal. 4. 65. Dux gentis Etruscae sedem eam acceperat.

waren durch Sprache, Religion, und ihre Civilisation von einander geschieden; hatten aber Vieles mit einander gemein, namentlich die Anordnung ihrer Städte unter Königen mit Senaten und Volksversammlungen, sie standen auch in einem religiös-politischen Verbande untereinander. Die Latiner betrieben vorzüglich Viehzucht, die Sabiner, mehr in Dörfern zerstreut, den Ackerbau; die Etrusker dagegen waren ein hochgebildetes Volk, das durch Handel und Gewerbe, ja durch Künste, besonders durch seine Riesenbauten, und selbst durch Wissenschaft, z. B. die Religionswissenschaft, sich auszeichnete. Die Etrusker sind pelasgischen Ursprungs und erinnern oft an die alten Aegypter, ob sie gleich Vieles mit den Germanen gemein haben. Wir finden bei ihnen einen Adel mit abhängigen Schutzgenossen (patres und clientes). Die älteste römische Geschichte zeigt, daß von ihnen die Grundlagen der römischen Staatsverfassung und des ältesten Rechts ausgingen. Die Sabiner gehörten zum großen Sammitischen Bunde, wurden aber früh davon getrennt und mit Rom vereint. Ihre unverdorbenen Sitten, ihre Festigkeit, Frömmigkeit und Gerechtigkeitsliebe gaben dem jungen römischen Staat Ansehen und Macht unter den Nachbarn, und die späteren römischen Dichter priesen an ihren Vorfahren vorzüglich die sabinische Tugend. (Schlosser p. 273.)

Außer diesen drei Völkerstämmen wurden im Anfange Roms alle Fremde, selbst fremde Sklaven als Bürger aufgenommen.

---

*) Schlosser p. 256.

**) Hugo S. 72 will der Sprache wegen nur ein Stammvolk annehmen, das der Latiner, und nicht die Etrusker, weil zu Cicero's Zeit die Sprache dieser eine fremde, nur beim Gottesdienst übliche gewesen sey.

§. III.

Nationalcharacter.

11. Die Völker haben nicht minder ihre Charactere wie einzelne Menschen. Die moralische Höhe derselben, ihre Neigungen, ihre Tugenden und Laster lassen sich daher eben so aufsuchen wie die der Einzelnen. Aus ihnen erklären sich der Gang ihrer Geschichte und Staatsverfassung, so wie auch die Grundzüge ihres Rechts. Diese Wahrheit läßt sich besonders in der Geschichte der Römer nachweisen. Obgleich aus verschiedenen Elementen gebildet, zeigt uns dennoch das römische Volk Einheit und Gleichartigkeit. Die Häupter desselben, die herrschende Klasse sowohl der Lateinischen als Sabinischen und Etruskischen Ansiedler strebte nach demselben Ziele. Besonders heilig waren ihnen die politische Freiheit und die Erhaltung der Religiosität. Die Römer waren ein ernstes, mehr finsteres als gemüthliches Volk; sie lebten mehr für das Hergebrachte, als sie nach Neuem strebten. Alte Sitte*) galt als heilig und für eine vorzüglich ehrwürdige Tugend. Damit verbanden sie Treue, Unverbrüchlichkeit des gegebenen Worts und strenge Gerechtigkeitsliebe; wer denkt nicht stets an das justum et tenacem propositi virum in der Ode von Horaz? War es nicht ein Brutus, der die eigenen Söhne dem Tode überantwortete? Gellius sagt: populus romanus omni virtute excellens praecipue fidem coluit **).

Die Römer waren dabei ausdauernd, tapfer und bedacht für die Erhaltung ihrer Nationalität, daher abstoßend für das Fremde. Dies erklärt uns die Erhaltung und Fortdauer des ursprünglichen Rechts im römischen Reiche, seine Grundlagen blieben bis zu seinem Untergang dieselben.

Im häuslichen Leben waren die alten Römer mild; der bonus paterfamilias, d. h. der verständige sparsame Haus-

*) Daher die Achtung der Mores majorum.

**) Polyb. 6. 56. Cicero Tusc. 1. 1. Gell. 20. 1.

herr *) war hoch verehrt; seine Gewalt ist noch gewissermaßen patriarchalisch; er ist Priester in seinem Hause, und so das geistliche und bürgerliche Oberhaupt der Seinen.

Durch Freigebigkeit zeichnen sich die Römer nicht aus, largitio fundum non habet **) war bei ihnen Sprichwort. Sie begünstigten deßhalb auch nicht das Recht der Schenkungen, worüber das römische Recht daher nur sehr wenige Grundsätze aufzuweisen hat.

Der Römer ist fromm, d. h. er fürchtet die Götter ***).

12. Wie nun die Römer Tugenden schmücken, so finden wir bei ihnen auch Anlage zu Lastern. Der Römer ist a. hartherzig, er hat kein Mitleid für den zahlungsunfähigen Schuldner, er verkauft ihn als Sklave; den Armen sind keine Hospitien errichtet; auch der besiegte Feind im Krieg wird Sklave (wie überhaupt im Alterthum); der Fremde ist anfangs Feind (hostis) bis ihm als Bundesgenossen Rechte zugestanden werden.

Die Römer haben b. Anlage zum Geiz und zur Habsucht, woraus ihre Eroberungssucht und die Räubereien beim Verfalle der Sitten im siebenten Jahrhundert sich erklären. c. Die Vergnügungen der Römer sind oft roher Art, besonders die der Sexualität †). In der römischen Geschichte kommen bekanntlich empörende Beispiele hievon vor; wer kennt nicht die Geschichte Lucretia's und Virginia's?

Die Römer liebten d. wenig die schönen Künste und erhielten Geschmack nur durch die Cultur der Griechen.

Ihre Eroberungen beweisen ihre Herrschsucht.

§. IV.

Culturstufe.

13. Man pflegt vier Culturstufen der Völker zu unterscheiden:

---

*) Daß Jemand frugi war, galt viel. Polyb. 32. 3.

**) De off. II. 15.

***) Das älteste römische Recht hat einen religiösen Character.

†) Hugo p. 74—77.

die niedrigste ist die der von der Jagd lebenden Völker, dann die der Hirtenvölker, auf sie folgen die Landbauenden, zuletzt die Gewerb- und handeltreibenden Völker. Die Römer erscheinen im Beginne ihrer Geschichte auf dem Uebergang von der zweiten auf die dritte Culturstufe. Der Landbau und die Kriegskunst war die Beschäftigung selbst des Vornehmsten. Sie hatten keine Gutsbauern, sie bebauten selbst mit ihren Sklaven das eigene oder gepachtete Land.

Alles was daher zum Ackerbau gehört, war geschätzt, und gehörte zum Reichthum, nicht blos Grund und Boden, sondern auch die Sklaven und die Zug- und Lastthiere. Auch die ältesten Beschränkungen des Eigenthums waren im Interesse des Ackerbaus.

Sie kannten übrigens das große Tauschmittel, das Geld *), (pecunia), das zuerst zugewogen wurde, per aes et libram, daher die Wage stets das alte Symbol der Eigenthumsübertragung vor Zeugen blieb. Auch hatten sie Schrift. Sie schrieben auf Tafeln von Kupfer **), Wachs oder Holz; derselben geschieht im römischen Rechte oft Erwähnung.

Sie hatten im Rechnen ***) sowohl das Decimal-, als das Duodecimalsystem, das letzte für die Bruchrechnung (as und unciae). Die Gewerbe waren die Beschäftigung der Sklaven oder Freigelassenen, und der niedern Volksklasse, eben so der Handel, d. h. der Detailhandel. Daher waren auch die vier städtischen Tribus weniger geachtet als die ländlichen.

Späterhin trieben jedoch die Römer Großhandel, namentlich Geld und Seehandel. Es gab Argentarii in Rom.

*) Viele Worte erklären sich daraus, wie: compensare, expensae, impensae actio depensi, dispensator.

**) Aerarium ist die Schatzkammer und das Archiv.

***) Hugo p. 78.

§. V.

Die Lage des römischen Staats.

14. Die Lage Roms, dieser Wiege des mächtigsten Staates, den die Welt sah, und Jahrhunderte lang als Herrn über sich hatte, erklärt uns viele Eigenthümlichkeiten in seinem Rechte.

Das warme und angenehme Klima Italiens war dem öffentlichen Leben günstig; alle Staatsangelegenheiten konnten auf den öffentlichen Plätzen verhandelt werden, daher die Publicität. Auf dem forum waren die Gerichtssitzungen, auf dem campus Martius die comitia.

Daß Rom nicht am Ausfluß der Tiber lag, hinderte die Verdrängung der Nationalität durch den Einfluß fremder Sitten. Rom wurde kein Handelsstaat, Cicero rühmt (de republice II. 1.) deßhalb sehr seine Lage. Und dennoch war sie so günstig, daß es später die Hauptstadt der Welt werden konnte, weil um das mittelländische Meer herum die civilisirten Nationen des Alterthums wohnten. Dieses Meer war der Tummelplatz des Verkehrs der alten Welt.

15. Roms Staat war lange nur auf das Gebiet einer Stadt beschränkt. Diese Stadt blieb stets das herrschende Centrum, auch als die Republik groß geworden war. Sie drängte ihre Einrichtungen den nach und nach eroberten Städten auf*).

So erklärt sich die Einheit des römischen Rechts, selbst nachdem Rom die Hauptstadt der Welt geworden war.

§. VI.

Roms ältester Rechtszustand**).

16. Um den Rechtszustand eines Volkes und die Verfassung seines Gemeinwesens zu kennen, ist es nöthig zu wissen

*) Hugo p. 79—81.

**) Hugo S. 62—89.

1) welche Freiheiten und Vorrechte den verschiedenen Klassen der Staatsgenossen zustehen, welches also die Standesverhältnisse dieses Volkes sind.

2) Wem die höchste Gewalt im Staate übertragen ist, und durch welchen Staatsorganismus sie geübt wird.

Die Standesverhältnisse waren im Beginne des römischen Staates folgende:

Es gab eine Menge ganz unfreier Menschen, die im Eigenthume der Bürger waren, sie hießen servi, waren immer der Gewalt des Herrn des Hauses unterworfen, und gehörten deßhalb zu seiner Familie *) (familiares). Der Hausherr konnte sie frei und dadurch zu Bürgern machen; sie hießen dann libertini, waren seine liberti und standen unter seinem Schutze, er war ihr patronus.

17. Unter den Freien waren wieder Unterschiede; die Frauen hatten gar keine politischen und weniger Privatrechte, als die Männer. Sie, so wie die Unmündigen bedurften durchaus eines Schutzherrn, wenn sie nicht in der Gewalt ihres Vaters oder Großvaters sich befanden. In der Familie hat nur das Haupt volle bürgerliche Rechtsfähigkeit, die Frau und die Kinder standen unter des Hausherrn Gewalt, gleich den Dienern — daher der strenge Character der väterlichen und der ehelichen Gewalt (der patria potestas und der manus mariti).

18. In staatsrechtlicher Beziehung zerfielen alle Römer in zwei Hauptklassen in die Patricier und die Plebejer. Nur jene hatten Antheil an der öffentlichen Gewalt, nur von ihnen gingen ursprünglich die Gesetze aus **); die Plebejer hatten nichts als eine gesicherte persönliche Freiheit und das Recht Eigenthum zu erwerben. Sie waren Kriegsleute von Geburt.

*) Das Wort Familia bezeichnet oft nichts anderes als die sklavische Dienerschaft eines Herrn.

**) Die Patricii waren cives optimo jure. Liv. VIII. 8 Fest. *Patricii.* Cicero pro Caecina c. 35 sagt: ita vocatos fuisse, qui nunc ingenui vocantur. Die Plebejer sind die Gemeinde.

Zwischen beiden standen als Stütze der Patricier die sogenannten Clientes d. h. Plebejer, die sich in ein besonderes politisches Schutzverhältniß bei einem Patricier begeben hatten, und dadurch an ihn gebunden waren. Dies Band ist sehr innig und heilig*).

Als bald zwischen dem priviligirten Stande der Patricier und dem nicht priviligirten der Plebejer ein Kampf begann, dessen Zweck für den letzten die Gleichstellung der Rechte war, so standen die Clientes**) auf der Seite ihrer Patroni.

19. Nach der Urverfassung Roms war die Gewalt dreifach vertheilt.

1) Die höchste Gewalt stand einer aus den Gliedern der patricischen Familien ***) (nach ihren Pfarreien, curiae) gebildeten Volksversammlung zu, comitia curiata oder calata. Die Plebejer hatten da keinen Zugang †). Hier wurden die Gesetze gemacht.
2) Die leitende oder regierende Gewalt war in den Händen eines Ausschusses der curiae oder gentes, dem Senatus
3) Die vollziehende und richterliche und die feldherrliche Gewalt war einem gewählten Oberhaupt, dem rex, übertragen.

Ungeachtet der monarchischen Form — war Rom dennoch eine Familienaristokratie, indem von den Familienhäuptern alles abhing ††).

---

*) Walter S. 14.

**) Fest. v. Patres Liv II. 35. 64. III. 16. Dion. VI. 63. X. 41. Gell. V. 13.

***) Sie stimmten 1) über Krieg und Frieden; 2) über die Gesetze; 3) über die Königswahl und gaben 4) das Imperium.

†) Sonst wären sie demokratisch gewesen und es hätte deren Reform nicht bedürft.

††) Wir müssen aus den römischen Antiquitäten die Kenntn'ß der alten Verfassung voraussetzen; auch muß in der Geschichte des römischen Staatsrechts alles Detail gegeben werden. Man kann darüber vergleichen: Walter p. 15—28. Hüllmann römische Gesetzverfassung. Creuzers römische Antiquitäten. II. Aus-

VII.

Veränderungen in der ältesten Verfassung Roms bis auf die zwölf Tafeln *).

20. Die Familienaristokratie der Patricier konnte die ausschließliche Oberherrschaft Roms nicht behaupten. Die Plebejer vermehrten sich, wurden reich und mächtig. Es mußte ihnen ein Antheil an der öffentlichen Gewalt eingeräumt werden. Diese Einräumung knüpfte das Band der beiden Stände enger und wurde die Grundlage von Roms Größe und politischer Macht.

Ein römischer König voll Weisheit legte den Grund zur Macht der Plebejer, veranlaßte aber dadurch auch die nachfolgenden Kämpfe der Stände, welche erst 510 endeten, nachdem die volle Rechtsgleichheit beider für immer gesichert war.

Es ist bekannt, daß Servius Tullius Rom eine neue Verfassung gab und den Plebejern die Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt. Er setzte nämlich ihre bürgerlichen Lasten fest, und knüpfte an dieselben ihre Rechte. Diese Lasten wurden jedem auferlegt nach Maßstab seines Vermögens:

1) Servius führte daher den Census ein, d. h. die Abschätzung des Vermögens **) — regulirte die Steuern darnach und theilte das Volk in sechs Klassen.
2) Er organisirte den Heerdienst und die Bewaffnung nach diesen Klassen, so daß die Reichern besser bewaffnet, vorankämpfen mußten. Die Patricier dienten zu Pferd.
3) Er schuf neue Comitien, worin die Plebejer Stimm-

---

gabe. Heidelberg 1829. Man sagt: es seyen gewesen 300 Gentes Patriciae; 100 in jeder alten Tribus, 300 Senatores, 10 Curiae, in jeder Tribus also 30, in jeder 10 Gentes also 300 Gentes. Daher auch die Sacra Gentilitia und die Gentiles.

*) Drei große Ereignisse änderten die Verfassung, 1) die Gesetze des Servius Tullius; 2) die Vertreibung der Könige; 3) das Tribunat.

**) Walter S. 29—37. Wir besitzen jetzt eine sehr ausführliche Geschichte der Gesetzgebung des Serv. Tullius von Herrn Professor Huschke. Heidelberg 1838.

recht hatten — nach ihren Lasten und Vermögen in Centurien eingetheilt. Wer größere Lasten trug, der hatte auch größeren politischen Einfluß.

So bildete er ein neues aristokratisches Princip (eine Timokratie), das seinem Ursprunge nach zwar demokratisch, aber so geordnet war, daß der große Haufen den Staat nicht umstürzen konnte, indem die Wohlhabenderen ausgedehntere politische Rechte erhielten.

Das zweite große Ereigniß in der römischen Staatsgeschichte ist die Vertreibung der Könige und die Einführung des Consulats *). Diese Einrichtung verhinderte alle Tyrannei; denn der Consuln

a. waren zwei und es stand Jedem das Interventionsrecht gegen den Collegen zu, daher prohibentis melior conditio!

b. sie waren jährlich wechselnd, der Regierende hatte kein Interesse, die Gewalt zu erhöhen, und sich der invidia auszusetzen;

c. Jeder war anklagbar nach dem abgelaufenen Amtsjahre, und während desselben konnte von seinen Befehlen an das Volk appellirt werden.

Dies characterisirt die libertas romana. Die nächste Folge der neuen Einrichtung war eine Verstärkung der Aristokratie, besonders nach Tarquinius Tode. Livius **) schildert II. c. 21. die Freude der Patricier und die Trauer der Plebejer über dieses Ereigniß.

22. Der beginnende Druck rief das dritte große Ereigniß hervor, nämlich den Auszug der bewaffneten Plebejer auf den mons sacer und die darauf folgende Einsetzung

*) Sie heißen zuerst *Praetores* oder Praeitores und Magistratus: qui per imperium potentiores post quam privati. Griechisch: ὕπατοι.

**) Er sagt bei Tarquinius Tod: Eo nuntio erecti patres erecta plebs. Sed patribus nimis luxuria ea fuit laetitia, plebi, cui ad eam diem summa ope inservitum erat, injuriae a primoribus fieri coepere.

der Volkstribunen, zwar nur mit negativer Gewalt; aber es wurden

a. die Plebejer als eigener politischer Stand anerkannt;
b. dessen Organe hatten ihre Einwilligung bei Staatsverfügungen zu geben;
c. diese seine Häupter erhielten das Intercessionsrecht, und
d. konnten reine plebejische Volksversammlungen, comitia tributa, berufen, deren Beschlüsse in der Folge auch für die Patricier bindend wurden. Daher gab es nun drei Arten von Comitien *): a. die curiata waren religiöser Art; b. die tributa demokratisch; c. die centuriata vermittelnd.

Höchst wichtig war die persönliche Unverletzlichkeit der Tribunen. Wer sich an einem vergriff, wurde sacrosanctus, d. h. er war dem Tode verfallen.

Es standen also nun zwei Stände, organisch constituirt, einander gegenüber. Der erste hatte aber noch eine zu große Macht, der zweite eine zu geringe, und so mußten Parteikämpfe entstehen, um eine endliche Ausgleichung herbei zu führen.

---

§. VIII.

Veranlassung und Abfassung der XII. Tafeln im Jahr 303 **).

23. Um die seit der Mitte des dritten Jahrhunderts beginnenden Kämpfe der Patricier und Plebejer zu verstehen, ist es nöthig in Betrachtung zu ziehen

1) daß die Patricier alle Staatsdomänen im Genusse hat-

---

*) Gell. 15. 27. Cum ex generibus hominum suffragium fertur in curiata comitia, cum ex censu et aetate centuriata, cum ex regionibus et locis, tributa.

**) Walter p. 77. Mack. p. 23. Giraud §. 72—84.

ten, entweder unentgeldlich oder um sehr geringe Leistungen; sie besaßen den ager publicus;

2) daß sie die richterliche Gewalt allein ausübten und zwar nach ihrer Willkühr, d. h. ohne eine sie bindende geschriebene Gesetzgebung, und daß sie sogar die Rechtskunde als eine Art geheimer Wissenschaft allein besaßen;
3) daß zwischen ihnen und den Plebejern keine ebenbürtigen Heirathen möglich waren;
4) daß sie allein zu den Magistratsämtern für fähig galten;
5) daß sie endlich allein Priester werden konnten, und allein in die Religionsgrundsätze und den Cultus eingeweiht waren.

Die Plebejer kämpften um Erlangung aller dieser Vorrechte, und um politische Gleichstellung mit den Patriciern. Der Kampf war lang, ihr Sieg ein allmähliger.

24. Im Anfange des Staates *) war das Grundeigenthum regelmäßig vertheilt. Allein da die Römer ein eroberndes Volk wurden, so kam stets neues Land an den Staat **). Ein Theil wurde nach der Abtretung den alten Bewohnern zurückgegeben (ager redditus); ein anderer Theil wurde verkauft oder an Colonien vertheilt (ager venditus aut publice assignatus), auch wohl gegen einen Grundzins verpachtet; so namentlich das schon bebaute Land.

Das durch den Krieg verödete oder wegen desselben brachgelassene Land wurde jedem Occupirenden, der auf seine Gefahr es bebauen wollte, zum Besitz gegen einen unbedeutenden Zins (ja selbst unentgeldlich) überlassen; dieser Zins bestand in einem Zehnten, einfach von den Feldfrüchten, doppelt vom Obste. Nur das Gemeindeland (die Weiden) blieben Allmenden und wurden verpachtet, d. h. die Erhebung der Abgaben, die man zahlte; das verödete Land wurde auch nicht vermessen, ehe es occupirt wurde. Die Occupirenden waren die Patricier mit ihren Clienten. Ihr Recht darauf hieß possessio (Besitz oder

*) Walter p. 37—44. Giraud, Recherches sur le droit de Proprieté. Aix 1838. p. 159.

**) Ager ex hoste captus.

Nutzung (Walter S. 41 u. 101.) Der Staat konnte ihn stets einziehen, that es aber selten. Eigenthum sollte dieser Besitz nie werden dürfen; wurde daher blos zu Gunsten der Inhaber von der Obrigkeit geschützt; deßhalb zahlten auch die Besitzer keine Staatsabgabe davon und waren dadurch begünstigter als die eigentlichen Grundeigenthümer.

Bald klagten nun die Plebejer über Parteilichkeit und Zurücksetzung und verlangten ein diesen Besitz regulirendes Gesetz. Dies war die erste lex agraria, welche von dem Consul Cassius 268 durchgesetzt wurde *).

Das Gesetz des Cassius wurde aber nicht befolgt; es entstanden stets neue Streitigkeiten; man beschwichtigte von Zeit zu Zeit die Plebejer durch Assignationen (Walter p. 101—103). Erst 385 bestimmt ein lex Licinnia 500 jugera als das Maximum dieses Besitzes.

25. Wichtiger war der 293 von den Tribunen gestellte Antrag an die Plebejer auf die Abfassung eines geschriebenen Rechts. Nach dem Vorschlage des Terentillus sollten fünf Männer zu dieser Arbeit gewählt werden **). Liv. III. 9. 10. Ut quinque viri creentur legibus de imperio consulari scribendis. Quod populus in eo jure dederit, eo consules usuros. Es handelte sich also um die Beschränkung der consularischen Gewalt vermittelst einer geschriebenen Gesetzgebung.

Ursprünglich sollte nur ein geschriebenes Recht für die Plebejer gemacht werden. Erst im Jahr 300 wollten die Tribunen ein geschriebenes Recht für beide Stände. Die Patricier wußten den ersten Antrag zu hintertreiben.

Die Curien genehmigten die letzte Rogation (Liv. 3. 31.) „aequandae libertatis causa."

Es wurden drei Gesandte in fremde Lande, namentlich nach Griechenland ***) geschickt, um andere Gesetzgebungen ken-

*) Liv. II. 31. Dion. 7. 1. Bach, p. 24. n. XX.

**) Pompon. §. 4. 8. 24. Walter S. 90.

***) Ob sie da gewesen und ob griechisches Recht angenommen wurde in Rom, ist streitig.

nen zu lernen. Dann wurde 303 zur Abfassung der Gesetze eine Commission von 10 Männern ernannt (sie waren alle Patricier), welchen zugleich die höchste Gewalt im Staate, nach aufgehobenem Consulat, übertragen wurde. Auch die Tribunen hörten auf. Einer der Zehn war stets das regierende Staatsoberhaupt.

Sie redigirten dann 10 Tafeln im Jahr 303, welche von den Centuriatcomitien gut geheißen wurden.

Aber die Patricier verlangten noch für ein Jahr die Fortsetzung des Decemvirats; Appius Claudius, der um die Volksgunst gebuhlt hatte, setzte es durch und 3 Plebejer wurden darunter gewählt, im Jahr 304.

Diese zweiten Decemvirn faßten noch zwei Tafeln ab, so daß das ganze Gesetz aus XII. Tafeln bestand und davon den Namen erhielt.

Im Jahr 305 setzte man das Decemvirat wieder fort, bis es einer Unthat des Appius Claudius wegen gewaltsam gestürzt ward. Die Gesetze wurden aber beibehalten. Die Consuln Valerius und Horatius ließen die 12 Tafeln öffentlich aufstellen.

Nach einer allgemein verbreiteten Sage ist ein ephesischer Exul, Namens Hermodorus, bei der Abfassung der 12 Tafeln den Decemvirn behülflich gewesen. Es wurde ihm in Rom eine Statue gesetzt *).

26. Die XII. Tafeln wurden auf Holz oder Erz oder auf Elfenbein **) gegraben und auf dem Forum aufgestellt. Im Gallischen Brande wurden sie zerstört; man suchte die Fragmente auf und ließ nach geretteten Abschriften sie wieder aufzeichnen.

Der heilige Cyprian soll im dritten Jahrhundert nach Christus sie auf Erz gegraben gesehen haben; es ist aber ungewiß, ob er unter den Leges, die er anführt, die XII. Tafeln meint (de Gratia Dei II. 4).

*) Plinius hist. nat. 31. 5 erwähnt sie; auch Pomponius §. 4. spricht von Hermodor.

**) Es ist Streit hierüber. Zimmern n. 1. S. 101. Mack. §. 22.

Die römischen Jünglinge pflegten dieselben auswendig zu lernen. Cicero sagt dies (de Legib. II. 23.) mit folgenden Worten: discebamus pueri XII. ut carmen necessarium, quas jam nemo discit.

Livius III. 34. nennt die XII. Tafeln omnis Romani juris corpus, fons publici privatique juris.

Tacitus sagt, sie seyen finis aequi juris. Ann. III. 27.*).

Cicero setzt sie über alle Werke der Philosophen. Merkwürdig sind die Stellen in dessen Buch de Orat. I. 43.44.57.13. Merkwürdiger noch ist die bei Gellius (XX. 1.) ausführlich erzählte gelehrte Discussion über den Werth der 12 Tafeln, welche zwischen dem Philosophen Favorinus und dem Juristen Caecilius im Vorzimmer des Kaisers statt hatte.

Das Gesetz der Decemvirn war, wie aus dessen freilich sehr unvollständigen Ueberbleibseln zu ersehen ist, in bündigster Kürze geschrieben, und kann vielen Stadtrechten Deutschlands oder Frankreichs aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert verglichen werden; nur scheint eine bestimmte Ordnung der Materien darin beobachtet worden zu seyn, so daß auf jeder Tafel eine Materie ausschließlich behandelt war. Die ersten Tafeln begannen mit Prozeßrecht, darauf folgten civilrechtliche, dann strafrechtliche Verfügungen, das jus publicum und jus sacrum schloßen die zwei letzten der zehn Tafeln; die elfte und zwölfte sollen Nachträge zu den fünf ersten und den fünf letzten enthalten haben.

Die XII. Tafeln wurden vielfach in eigenen Werken von den römischen Juristen erläutert, unter welchen ein Commentar des Juristen Gajus, unter dem Titel δωδεκαδέλτον, der wichtigste ist, zwanzig Stellen sind daraus in Justinians Pandekten aufgenommen worden **).

---

*) Ueber den richtigen Sinn dieser Stelle wird viel gestritten. Siehe die Note zu derselben in der Ausgabe Oberlins.

**) Andere Commentatoren nennt Zimmern I. B. S. 103—104.

§. IX.

Wiederherstellung des Textes der XII. Tafeln *).

27. Seit dem sechzehnten Jahrhundert waren die gelehrtesten Civilisten Europa's damit beschäftigt, aus den bei den juristischen und andern Klassikern zerstreuten Anführungen den Text der XII. Tafeln wieder herzustellen.

Man war bemüht:

a. den Inhalt jeder einzelnen Disposition mit genauer Fassung wieder zu geben;

b. die alte Sprache wieder zu finden;

c. die ursprüngliche Ordnung der Materien herzustellen.

Nach mehreren mißglückten Versuchen Anderer gelang es dem berühmten Genfer Rechtsgelehrten Jac. Godefroi (Gothofredus) im siebenzehnten Jahrhundert eine Restitution der XII. Tafeln zu Stande zu bringen, welche bis in die neuesten Zeiten als die gelungenste gilt, und auch nach verschiedenen neu aufgefundenen Fragmenten, und nach einer scharfen Kritik **) im Ganzen als bewährt gefunden worden ist.

Die neueste Textrestauration der Ueberbleibsel der XII Tafeln gab im Jahr 1825 in Freiburg Professor Zell ***). Nach Dirksen und ihm war die Ordnung der XII. Tafeln folgende:

I. De in jus vocando.
II. De judiciis.
III. De rebus creditis.
IV. De jure patrio.
V. De hereditatibus et de tutelis.
VI. De dominio et possessione.
VII. De obligationibus (?) et jure praediorum.

*) Hugo S. 103. Zimmern §. 32. Mackeldey §. 24.

**) In H. Prof. Dirksens Buche von 747 Seiten: Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Wiederherstellung der XII. Tafelfragmente. Leipzig 1824. S. auch Giraud p. 469.

***) Leg. XII. Tab. fragmenta cum variar. lect. delectu. Friburgi Brisg. 1825. Ein genauer Abdruck davon steht hinter meiner Hist. externe du droit romain p. 195—207.

VIII. De delictis.
IX. De jure publico.
X. De jure sacro.
XI. Supplement. V. Tabular. priorum.
XII. Supplement. V. Tab. posteriorum.

---

§. X.

Zustand des Gewohnheitsrechts.

28. Die XII. Tafeln waren aber nicht die einzige Rechtsquelle im römischen Staate. Uralt hergebrachte Rechtsgrundsätze und Rechtsgewohnheiten wurden befolgt. Manches römische Rechtsinstitut wird von den Juristen aus dieser Quelle des ungeschriebenen Rechts hergeleitet (z. B. die Arrogatio, die Curatel des Geisteskranken u. s. w.). Cicero rühmt als das ehrwürdigste Recht die mores majorum.

Auch bildete sich aus den Anwendungen der Gesetze manches Gewohnheitsrecht, wie z. B. das Recht des unter dem Namen der legis actiones von Pomponius (§. VI.) aufgeführten ältesten gerichtlichen Verfahrens.

Bei der Ausbildung dieser legis actiones waren besonders Roms älteste Rechtskundige thätig, weßhalb von denselben zu reden ist.

---

§. XI.

Die Rechtswissenschaft während der ersten Periode *).

29. Es ist bereits bemerkt worden, daß die Rechtskunde in Rom anfangs eine geheime Wissenschaft der Patricier

*) Hugo S. 109—111. Zimmern §. 53.

war. Sie wurde dem Collegium der Pontifices anvertraut, deren Einer jährlich mit den Rechtsangelegenheiten beauftragt wurde *). Damals stand das Recht noch im engen Verbande mit dem Cultus; und wollte man auch die Gerichtstage kennen, so mußte dieses Priestercollegium befragt werden. Sie entwarfen dann die Formeln, in welche Rechtsstreite gefaßt werden mußten, drückten dieselben blos mit den Anfangsbuchstaben, also in einer nur den Eingeweihten verständlichen Chiffernschrift aus. Die streitenden Parteien verlangten diese (die legis actio) beim fungirenden Pontifex, der rechtssprechende Consul verstand deren Inhalt.

Pomponius (§. 6. 7.) sagt, dieser Zustand habe gegen hundert Jahre nach den XII. Tafeln fortgedauert, bis eines Schreibers Verrath die geheime Wissenschaft veröffentlichte**).

Namen berühmter Rechtsgelehrten werden während der ersten Periode des römischen Rechts nicht genannt, mit Ausnahme eines Juristen (Sextus oder Publius?) Papirius, welcher nach Vertreibung der Könige die Gesetze dieser aufgezeichnet und in eine Sammlung gebracht haben soll. Der Inhalt dieser Sammlung ist mit Gewißheit nicht auszumitteln. Sie hieß das jus civile Papirianum ***).

*) Pompon. §. 6.

**) Zimmern S. 194.

***) Pompon. §. 2. und §. 36. Es haben Heineccius, opusc. Terasson (histoire de la jurispr. romaine) und Glück (opusc. Fasc. II.) dieses alte Recht, das sie aufgefunden zu haben glauben, gründlich commentirt. S. Zimmern §. 27.

Der Geschichte des römischen Rechts
zweite Periode*).

§. I.

Character der Periode.

30. Mit Recht wird die erste Periode des römischen Rechts die seiner Kindheit genannt; die folgende ist sein Jünglingsalter. Es ereignen sich in ihm große Veränderungen im römischen Rechte.

a. Mit der Erweiterung des Staats erweitert sich das Recht, und durch die steigende Bildung der Römer werden seine Grundsätze verändert. Die alte Strenge verschwindet; es wird milder und humaner; auf Fremdes nimmt man Rücksicht, mehr noch auf die vaterländische Sitte; aber schon jetzt eignet sich das römische Recht für andere Völker.

b. Alle Veränderungen im römischen Rechte geben langsam und allmählig vor sich; es bleiben die alten Fundamente; kein gewaltsamer Sprung, keine radikale Umwälzung stört den naturgemäßen Entwicklungsgang; daher keine Verwirrung.

c. Die Privilegien der Aristokratie werden gemeine Freiheiten aller Bürger.

d. Am Ende der Periode beginnt die gelehrte Rechtswissenschaft.

e. Die Rechtsgeschichte trennt sich allmählig von der Staatsgeschichte.

---

*) Inst. 45—54. Mack. §. 25—31. Hugo S. 863. Giraud p. 81.

Die für die erste besonders wichtigen Begebenheiten sind:

a. die Abnahme und der Verfall des Patriciats;

b. der Uebergang der Magistrate auf die Plebejer und die Einführung neuer Stellen;

c. die Eroberung Italiens *) und die allmählige politische Gleichstellung der italienischen Städte mit Rom (das Recht der Municipien und Colonieen);

d. die auswärtigen Eroberungen und die Organisation der Provinzen.

§. II.

Abnahme des Patriciats; Uebergang der Magistrate auf die Plebejer **).

31. Das Aussterben der patricischen Familien war die Wirkung eines Naturgesetzes, nach welchem alle Mannesstämme im Laufe der Jahrhunderte erlöschen ***). Die Patricier lösten sich fast ganz in den plebejischen Familien auf, nachdem a. u. c. 309 die Lex Canuleja den Plebejern das Connubium mit ihnen ertheilt hatte †). Lex IV. 1—6.

Mit dem Untergang des patricischen Standes hörten auch seine Privilegien auf. Dieser Untergang war aber langsam, und am Ende der Republik zählte man noch mehrere, jedoch wenige patricische Familien.

32. Die Geschichte der Magistrate ist folgende:

---

*) Die Eroberung und Verbrennung Roms durch die Gallier im Jahr 365 war ein vorübergehendes, obgleich großes Unglück, woraus die Gallia Cisalpina hervorging.

**) Walter p. 103—110.

***) Hugo S. 364; dessen Rechtsphilosophie S. 65.

†) Man hatte diese für unfähig gehalten, weil sie nicht das Auspicium hatten.

Im Jahr 311 werden die Censores eingeführt *).

387 machte eine Lex Licinnia die Plebejer fähig zum Consulat: ja einer der Consule mußte Plebejer seyn.

Die Patricier hielten sich dadurch schadlos, daß sie die richterliche Gewalt in Civilsachen vom Consulat trennten und einem eigenen Magistrat, dem Prätor, so wie die Veranstaltung der Ludi sacri übertrugen. Liv. VI. ult. VII. 1. Pomp. §. 17. Creuzer S. 187.

Die Patricier schützten vor, das Gerichtswesen leide durch die häufige Abwesenheit der Consuln; der Prätor war Collega consulum.

Ein Censor sollte Plebejer seyn (404). Liv. VII. 11.

418 erhielten die Plebejer den Zutritt zur Prätur, von der man die ludi sacri trennte; diese verblieben nun den aediles curules (diese bestanden seit 391); sie hatten die Marktgerichtsbarkeit. Liv. VII. 1. Dion. VI. 90.

452 erhielten die Plebejer eine Anzahl Stellen unter den pontifices und augures. Liv. X. 6—9.

500 ein Plebejer wird pontifex maximus.

510 wurden zwei Prätoren gewählt, einer für die cives (der praetor urbanus), einer für die Fremden (der praetor peregrinus).

---

§. III.

Eroberung und Organisation Italiens **).

a. Chronik der Eroberungen

33. Die Römer strebten nach der Herrschaft über alle sie umgebenden Völker und wurden, unterstützt durch die wechselseitige Eifersucht derselben, erobernd.

147 brach zwischen Rom und Latium der große latini-

*) Liv. II. 24. IX. 33. Creuzer röm. Antiq. S. 140.

**) Walter p. 110. 192. Hopfensack, die Unterthanen der Römer. Düsseldorf 1829. v. Savigny in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. IX. Bd. III. Hft. S. 300.

sche Krieg aus, der mit dieses Landes Unterjochung endete; die Lateiner hatten wegen des Bundes verlangt, Rom solle unter dem Bunde stehen und deßhalb ein lateinischer und und ein römischer Consul seyn. Der Bund wurde aufgelöst, mehrere Städte wurden ganz römisch; andere blieben lateinisch, standen aber zu Rom in einem Unterthanenverhältniß, das der Titel socii nur beschönigte. Auf gleiche Weise wurden die hercinischen Völkerschaften behandelt (Liv. IX. 42. 43. Walter p. 112.) Die übrigen Völker wurden nun schnell nach einander unterworfen.

425 die Privernaten.

431 die Campaner und ein Theil der Samniten.

435 die Fundaner und Formianer.

436 die Acerraner.

450 die Arpenaten und Trebulaner.

468 die Volsker.

488 (oder 491) erfolgte die Eroberung Etruriens nach einem mehr als zweihundertjährigen Kampfe, mehr der einzelnen Städte als des etrurischen Bundes. Auch der Beistand der cisalpinischen Gallier konnte sie nicht retten.

491—500 fielen die Samniter und andere süditalische Völker.

529 Gallia cisalpina wird eine römische Provinz.

573 die Veneter unterwerfen

577 Istria.

581 Ligurien.

583 die Turner.

b. Organisation Italiens vor dem Bundesgenossenkrieg *).

34. Der politisch-rechtliche Zustand Italiens nach seiner Unterwerfung unter die Römer war bis in die Mitte des siebenten Jahrhunderts sehr verwickelt. Die unterjochten Völker

*) Walter 20. Kapitel.

wurden nicht alle auf gleiche Weise behandelt; sie wurden entweder:

1) vollkommene Römer, mit oder ohne Suffragium;
2) oder sie blieben eigene, jedoch den Römern verbündete Völker mit eigener Verfassung, theilten jedoch einige Vorzüge der letztern; z. B. die Latiner und andere, die ihnen gleichgestellt worden; daher das Recht der Latinität. Walter S. 194.
3) Die Uebrigen blieben ebenfalls eigene Nationen mit eigenem Recht und Verfassung, jedoch in römischer Abhängigkeit oder Unterwerfung; mit großen Lasten beschwert, und mehr oder weniger begünstigt, ohne Theilnahme am römischen Rechte. Einige genossen die Isopolitie, d. h. ihre Bewohner wurden in Rom so behandelt, wie die Römer bei ihnen. Walter S. 196—197.

Alle Bewohner Italiens waren daher entweder
Römer oder Latiner oder Fremde (unter diese gehören die dedititii).

§. 35. Außer diesen Standesverhältnissen ist es wichtig, die Städteverfassung zu kennen. Man muß dreierlei Städte unterscheiden:

1) Municipien.
2) Colonieen.
3) Präfecturen.

Municipium heißt eine vormals unabhängige Stadt, welche ihre Verfassung erhalten oder auch römische Verfassung angenommen hat, mit Magistraten, Senat und eigener Volksversammlung. Sie ist optimo jure, wenn ihre Bewohner Stimmrecht in den Staatscomitien zu Rom haben und römische Magistratus werden können: cum jure suffragii et honorum. Sie ist non optimo jure, wenn dies nicht der Fall ist *).

Colonia ist eine von Rom aus bevölkerte Stadt, sey es,

*) Ein Verzeichniß der Municipien gibt Hopfensack p. 139. (19.)

daß sie neu angelegt wurde; sey es, daß die alten Einwohner vertrieben worden oder einen Theil ihrer Stadt abtreten mußten.

Sie waren

coloniae civium, deren Bewohner römische Staatsbürger waren;

coloniae latinae, wenn dieselben nur die Vorrechte der Latiner hatten.

In späterer Zeit war es einerlei, ob eine Stadt ursprünglich eine Colonie oder ein Municipium gewesen *); auch war ihre Verfassung im Ganzen dieselbe wie die der Municipien.

Municeps heißt ein Bürger, der Magistrat werden kann.

Praefectura ist eine Stadt ohne eigene Magistrate, in der von einem von Rom ausgesandten Präfecten gerichtet wurde. Capua war 436 eine solche Präfectur. (Walter S. 206.)

Kleinere Orte: Fora und conciliabula hatten eine den Städten ähnliche Gemeindeverfassung. (Walter S. 207.)

Die genauere Darstellung dieser Verhältnisse gehört in die römischen Antiquitäten oder in die Geschichte des römischen Staatsrechts.

c. Der Bundesgenossenkrieg, beendigt durch die lex Julia de civitate cum sociis communicanda (663—665 **).

36. Nachdem die Patricier aufgehört hatten, einen privilegirten Stand in der Republik zu bilden, und diese in Folge der stets neuen Eroberungen umfassender wurde, bildeten sich im Volke neue Gegensätze. Die reichen und einflußreichen Familien stellten sich, nach der Herrschaft des Staates strebend, den übrigen gegenüber. Die Nobiles, abstammend von Ahnherrn, die einst die consulischen Würden begleitet hatten ***),

*) Hopfensack zählt 82 vor 665 in Italien.

**) Appian: de bello civili I. 39. Walter S. 236. Schlosser B. 5. S. 319. v. Savigni a. a. O. S. 300.

***) Walter S. 223.

suchten die novi homines nieder zu halten. Begütert durch großen Landbesitz waren sie mächtig, geboten im Senat und hatten die Magistratsstellen inne. So war eine neue Aristokratie entstanden, gegen welche die Tribunen alsbald ihre Waffen kehrten. Der neue Kampf der zwei Elemente wurde furchtbar und endete mit dem Untergange der Republik.

Der Senat, als der Kern der höheren Klasse, sah den Staat als ihm gehörend an; die Demagogie befahl über die Massen (plebs); Mord, Verrath, Proscriptionen und alle Gräuel der Volkswuth wurden von beiden Seiten Mittel zur Herrschaft. Die Ritter traten als vermittelnder Stand zwischen den Senat und die plebs, förderten aber nur die Parteikämpfe.

Diese Gegensätze hatten großentheils darin ihren Grund, daß die Reichen und Mächtigen, wie einst die Patricier, die großen Staatsländereien gleich Fürsten besaßen, und durch Gewalt und Trug selbst auf Kosten ärmerer Privaten sie erweiterten, während diese darbten.

Die Gracchen wollten durch die gesetzliche Festsetzung eines Maximums dieses Großbesitzes größerem Unheil, das sie voraussahen, vorbeugen, wurden aber die Opfer ihres Patriotismus. Später war es nicht mehr möglich dem Uebel Einhalt zu thun.

Schon von jetzt an standen sich mächtige Parteihäupter *) bis zu Cäsars Besiegung der Republik gegenüber.

Die Rechtsungleichheit, ja die Unterdrückung der italischen Städte durch Rom vermehrten die Verwirrung. Die Mehrzahl der Bewohner Italiens hatten in der Republik keine politischen Rechte, sie waren nicht cives, ja nicht einmal Latini.

---

*) An der Spitze der Demokratie standen Tiberius Gracchus (619), Cajus Gracchus (629), Servilius Glaucia, Saturninus († 632), Marius (Consul 645), Drusus (661), Sulpicius Rufus (664), Julius Cäsar (707—709). Aristokratische Häupter waren Opimius, Metellus, Sylla, Pompejus, Cicero, Cato jun.

Ihren Ansprüchen auf Rechtsgleichheit *) mit den Römern, deren Heer sie bilden halfen, waren die beiden Parteien entgegen. Drusus, der als Vermittler auftrat, fand den Tod.

Sie traten in einen Bund, stellten ein Heer von 100,000 Mann gegen Rom auf, und drohten der Republik den Untergang. Diese rettete sich nur durch List; Julius Cäsar, der Vater des ersten Kaisers, setzte die lex Julia de civitate cum sociis communicanda durch, welche den Städten, die binnen einer bestimmten Zeit sich unterwarfen, und die Lasten der römischen Bürger übernehmen zu wollen gelobten (qui fundi fierent civitatis romanae), das volle Bürgerrecht ertheilte. Die Meisten unterwarfen sich; Sylla, aus Asien zurückgekehrt, besiegte die wenigen Widerstrebenden.

Allein man täuschte doch Alle in ihren Erwartungen; statt die neuen Bürger in die 35 Tribus zu vertheilen, bildete man aus ihnen acht neue Tribus, die, obgleich viel zahlreicher als die Uebrigen, diesen gegenüber unmächtig waren.

Sie vermehrten deßhalb auch die Zahl der Unzufriedenen und verstärkten die unter Marius siegende demokratische Partei, welche nur nach einem furchtbaren Blutbade durch Sylla auf kurze Zeit gebändigt wurde. Der große Kampf mußte entscheiden: ob Rom über oder unter Italien stehen sollte **).

37. Durch die Vollziehung der lex Julia wurde Italiens politische Organisation gleichförmiger, und bildete das jus italicum, welches erst in neueren Zeiten richtig erklärt worden ist ***).

Die Grundsätze dieses italischen Städterechtes sind folgende:

1) Jede Stadt, Municipium oder Colonie, bildet eine

*) Livius sagt: Petebant eam civitatem, quam armis tuebantur: causa fuit justissima.

**) Walter S. 212. Michelet histoire romaine II. Vol. p. 167. Creuzer S. 313. Zachariä, L. C. Sylla als Ordner des römischen Freistaates. Heidelberg 1834. 2 Bdchn. 8.

***) Durch v. Savigny. S. die Zeitschrift f. gesch. Rechtswissenschaft B. V. S. 242, und Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter, I. B. Cap. II. Walter Cap. 24.

politische Gemeinde, die, in wie weit ihre Freiheit nicht durch die Gesetze der römischen Republik beschränkt ist, als ein in innern Angelegenheiten unabhängiger Staat gelten konnte.

2) Sie hat ihre Comitien, ihren Senat (die Decuriones), ihre Magistrate, nach dem Muster Roms und der Republik.
3) Ihre Bewohner leben nach römischem Rechte, haben römisches Grundeigenthum, weßhalb das solum italicum den Provinzen gegenüber bevorrechtet war.
4) Sie sind steuerfrei.
5) Sie haben Stimmrecht in Rom, und sind zu den Magistratsstellen der Republik zuläßig.

Jeder Städtebürger Italiens hatte demnach ein doppeltes Bürgerrecht, das des Staats und das seiner Vaterstadt.

Indessen gab es ausnahmsweise in Italien dennoch Praefecturae und Coloniae mit lateinischem Rechte, endlich eine Menge Peregrini.

Im Jahr 711 wurde das letzte oberitalische Territorium, bisher die Provinz Gallia Cisalpina, der Republik als integrirender Theil einverleibt und durch die lex Rubria, von welcher mehrere Fragmente übrig sind, als solcher organisirt *).

---

§. IV.

Die Provinzen **).

a. Gang der Eroberungen.

38. Schon während ihrer Kriege in Unteritalien kämpften die Römer mit außeritalischen Völkern. Sie besiegten den seinen Stammgenossen Hülfe bringenden Pyrrhus (im Jahr 281 vor Christus. Im Anfange des sechsten Jahrhunderts begannen

---

*) Sie ist öfter gedruckt, neuestens in den monumenta legalia von Haubold und Spangenberg S. 141.

**) Wir folgen Hopfensack S. 170. und Walter Kap. 21 und 22.

ihre Eroberungen außer Italien und hörten nicht auf, bis alle Küstenländer um das mittelländische Meer und noch viele weit entfernter liegende Völker in den damals bekannten drei Welttheilen ihrer Oberherrschaft den Nacken beugten.

Zuerst wurde Sicilien römisch, jedoch erst nach einem fast 24 jährigen Kriege mit Carthago (von 490 — 513). Es wurde anfangs theilweise, dann 544 ganz als römische Provinz organisirt. Der Sklavenaufruhr aus den Jahren 620 — 621 u. 650 — 651 brach allda Roms Herrschaft nicht.

Hierauf wurden Sardinien und Corsica römisch (495 J. n. Chr.); aber erst 523 war die Unterwerfung der Inseln vollendet. Hopfensack S. 196.

Daß Spanien in dem zweiten punischen Kriege das Theater der römischen Waffentbaten wurde, ist gleichfalls bekannt (von 556 an), lange war der Kampf auch nach der Carthager Besiegung. Erst 587 war das Land ganz unterjocht und in drei Provinzen getheilt: blieb aber auch nachher ein Kriegsschauplatz während der Bürgerkriege *).

Bald darauf wurde auch das südliche Gallien unterworfen: durch ein Bündniß zwischen Rom und Marseille wurde der Republik eine Veranlassung gegeben, sich in die Streitigkeiten der gallischen Völkerschaften zu mischen. Schnell war ein Theil des Südens eine Provinz, (wovon er noch den Namen der Provence führt). Cäsar unterwarf ganz Gallien 58 Jahre vor Christus **).

Selbst die britannischen Inseln mußten römisch werden. Nicht minder wichtig waren Roms Eroberungen im Westen und jenseits des Meeres im Süden. Illirien, Macedonien und Griechenland wurden nach einander unterjocht. Der Krieg gegen das erste Land begann 525; im Jahr 597 nach dem dritten illirischen Kriege, war es eine römische Provinz. Macedonien, dessen König mit Hannibal in Bund getreten war, wurde zum Theil mit Hülfe der Griechen erobert: blieb aber trotz mehrerer Empörungen römisch (von 609 an) **).

*) Hopfensack S. 203 — 257.

**) Hopfensack S. 257.

***) Hopfensack S. 278.

Ebenso wurde Griechenland besiegt und als Achaja zur römischen Provinz umgeschaffen*) (608). Die Eroberung Kleinasiens, wo die Provinzen Asia, Bythinia und Cilicia gemacht wurden, hatte 645 statt, auf sie folgte die von Syrien, Cyprus Creta und andern Inseln**).

In Afrika folgten auf Carthago's Unterwerfung die von Numidien und Mauritanien***). Cäsar eroberte Aegypten.

Unter den Kaisern wurden deutsche Gränzländer den römischen Waffen unterworfen längst des Rheines, darunter Germania superior und inferior, später prima und secunda. Auf dem rechten Ufer der Donau waren vier römische Provinzen: Vindelicia, Rhaetia, Noricum, und Pannonia †).

So war die römische Republik zu einem colossalen Weltreich ††) erweitert, in welchem die verschiedensten nationellen Elemente, durch die Waffengewalt und ein mit großer geistiger Ueberlegenheit durchgeführtes politisches System zur Einheit verbunden und der römischen Civilisation theilhaftig wurden.

---

b. Wechselseitiger Einfluß Roms und der Provinzen. Organisation derselben.

39. Die ganze civilisirte Welt des Alterthums war vor dem Sturze der Republik römisch geworden. Es trat zwischen Rom und den Provinzen eine Wechselwirkung ein. Die römischen Staatseinrichtungen und selbst ein Theil des römischen Rechts gingen in die Provinzen über. Aber wie Rom sie durch die Waffen unterjochte, so unterwarf die Civilisation der gebildeteren Provinzen, nämlich Griechenland und der Orient, sich die Römer.

---

*) Hopfensack S. 235.

**) Hopfensack S. 273. 297. 300.

***) Hopfensack S. 314—320.

†) Hopfensack S. 369.

††) Am Ende der Republik herrschte Rom über 1,600,000 Quadratmeilen. Gibbon Bd. I. S. 54 (übersetzt von Wenck).

Ehe wir die Organisation der Provinzen auseinander setzen, müssen wir den Einfluß griechischer Bildung und der orientalischen Sitten auf die Römer bezeichnen. Es war ein doppelter, ein wohlthätiger und ein nachtheiliger. Wohlthätig war er durch die Erweckung wissenschaftlicher Bestrebungen und durch Humanisirung. Die Römer erhielten eine classische Sprache, eine Literatur, Geschmack am Schönen und Sinn für Wissenschaft. Trotz des Entgegenstrebens Cato's kamen griechische Redner nach Rom: die griechische Philosophie verbreitetete sich allda, und durchdrang die Denkungsweise der Römer. Cicero ist Akademiker in der theoretischen und Stoiker in der practischen Philosophie. Homer, Pindar und die griechischen Dramatiker fanden bekannte Nachahmer. Die lateinische Sprache ist eine Schwester der griechischen, von dieser ihrer älteren Schwester erzogen. Die Einwirkung dieser Bildung auf das Recht ist sehr bedeutend, denn auch diesem wurde ein classisches Idiom gegeben: die Römer konnten schön über das Recht schreiben. Ohne Griechenlands Einfluß hätte es keine classischen Juristen gegeben.

40. Von der andern Seite wirkte Roms Berührung mit dem Osten verderblich auf es zurück. Die Tugenden der Römer gingen unter; ihre Laster, die schlechte Seite des römischen Characters, bildeten sich riesenmäßig aus. Aus der Sparsamkeit ging eine scheußliche Habsucht hervor, ein gränzenloser Egoismus, der auch die schlechtesten Mittel benützte, um Reichthum anzuhäufen und zu schwelgen. Das Leben Anderer galt keinem heilig, der es bedurfte zu irgend einem Zwecke. Die sinnliche Verdorbenheit erreichte den höchsten Grad; in jeder Ausschweifung waren die sonst so rohen Römer Meister. Asiatische Sklaven lehrten sie die gräßlichsten Laster. Die alte Virtus romana war dahin.

Dazu kam ein so großes Anwachsen der Bevölkerung Roms durch Fremde, daß es über drei Millionen Einwohner zählte, dadurch ging auch das alte nationelle Element unter. Besonders wurde das weibliche Geschlecht verdorben.

Im Anfange der Kaiserzeit klagte man bitter über den Untergang der alten Römersitte: vergebens suchte der Kaiser August sie

wieder herzustellen. Geld und Macht waren des Lebens Ziel! Virtus post nummos! In Italien wurden alle Abgaben aufgehoben, die Provinzen dagegen ausgesogen und ausgeplündert — und so vernichtet. Es war ein Wetteifer des Verderbens zwischen Italien und der übrigen Welt. Die moralische Kraft sank so sehr, daß die alte Welt vierhundert Jahr später eine Beute der Barbaren werden mußte.

41. Walter hat im 22. Capitel seines Buches die Organisation der Provinzen trefflich beschrieben.

a. War ein Volk besiegt, so wurden Legionen dahin gelegt und ein Feldherr mit der Civilverwaltung zuerst beauftragt, bald aber erließ der Senat — oft das Volk — ein Organisationsedict, genannt Formula Provinciae, welche die Verfassung der Provinz genau festsetzte so wie ihr Verhältniß zum römischen Volke, das der Souverän der Provinz war. Rom bestimmte die Lasten der Provinzialen.

b. Grund und Boden wurde als Eigenthum des römischen Volkes angesehen, das frühere Eigenthum der Privaten nicht minder als das gewesene Staatseigenthum. Man ließ aber diesen das ihrige als einen geschützten Besitz, wovon sie große Abgaben bezahlten. Daher wird das solum provinciale stets vom Fundus italicus unterschieden und stand unter andern Rechtsgrundsätzen als dieses; deßhalb das eigene Recht der praedia tributaria und stipendiaria. Die sämmtlichen sehr drückenden Steuern wurden verpachtet, d. h. deren Eintreibung an den Meistbietenden überlassen — daher der furchtbare Druck und die Klagen der Provincialen z. B. der Juden, gegen die Zöllner *).

c. Die Städte standen, wenn nicht der seltene Fall eintrat, daß sie das jus italicum erhielten — in voller Unterthänigkeit von Rom **). Sie hatten indeß Gemeindeverfassungen, jedoch keine politische Freiheit. Im Allge-

*) Walter p. 224 gibt diese Abgaben an.

**) Walter p. 221.

meinen waren die Städteverfassungen der Provinzen aristokratisch. Der Stadtmagistrat war für die Einzahlung der Abgaben verantwortlich.

d. An der Spitze der römischen Provinz stand ein von Rom aus gesandter Magistrat, der Proprätor oder Proconsul hieß, und gleich einen König sie beherrschte.

Ihm war übertragen: 1) die Militärgewalt, 2) die Civilverwaltung, 3) die höchste Gerichtsbarkeit. Dies alles hieß imperium (d. h. der Oberbefehl).

Die abtretenden Consuln und Prätoren in Rom erhielten die Provinzen als Belohnung, aber 699 nach dem Sempronischen Gesetze, drei Jahre bevor sie dahin abziehen durften. (Walter p. 219.)

Die Finanzverwaltung der Provinz war einem Quästor übertragen, der nicht dem Prätor oder Proconsul, sondern dem Senat in Rom Rechnung ablegte.

Der Proconsul hatte ein großes Personale von Beamten um sich, von seinem Adjutanten oder Legaten an bis zu den Schreibern und Thürstehern. Eine ganze Regierung stand ihm zur Seite.

e. Zur Handhabung der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit reis'te der Prätor in der Provinz umher. Er hielt Landtage gewöhnlich im Winter, wo man keine Kriege führte. Man hieß dieß conventum agere. Alle Bewohner des Distriktes, in dessen Hauptstadt er kam, wurden dazu gebeten. Da entschied er auch die Prozesse unter den in der Provinz lebenden römischen Bürgern. Für die Eingebornen gab es Land- und Stadtgerichte.

f. Es blieb das Landrecht der Provinz oder der Stadt bestehen, jedoch regulirte der Proconsul oder der Proprätor Alles durch eine allgemeine Landesordnung, die edictum provinciale hieß. Der Magistrat machte sie beim Eintritt in die Provinz bekannt. So wurde römische Rechtspflege und römisches Recht überall verbreitet *).

*) Walter p. 229—231.

g. Waren die Städte privilegirt (juris italici), so hatte der Proconsul weniger über sie zu sagen. (Walter p. 231.)

Auch die in den Provinzen angelegten Colonieen hatten eine bessere Stellung. Ebendas. p. 232.

h. Der Prätor mußte am Ende seines Jahres Rechnung über seine Amtsführung ablegen und war anklagbar.

Allein das half wenig. Sallust sagt im bellum Jugurthinum c. 36.

Non peculatus aerarii factus neque per vim sociis ereptae pecuniae, quae quamquam graviora sunt, tamen consuetudine pro nihilo habentur.

Auch die Gesetze de repetundis und die Anklage wegen ambitio, oder Bestechung der Wahl, halfen nichts (Walter p. 234.)

Die Patronen der Städte in Rom gewährten nur geringen Schutz gegen die Willkühr der römischen Beamten.

§. V.

Der römische Staatsorganismus am Ende der Republik *).

41. Alle öffentliche Gewalt wurde nach der gesetzlichen Verfassung Roms geübt durch das Volk selbst in den Comitien, durch den Senat und durch die Magistrate.

I. Die drei verschiedenen Arten der Comitien **) bestanden bis zum Untergange der politischen Freiheit fort. Nur hatten die nach Curien ihre Bedeutung verloren und wurden nur noch gehalten zur Vornahme von Rechtshandlungen, die, um gültig zu seyn, einer religiösen Weihe bedurften, wie z. B. die

*) Walter Capitel 16 u. 18. Geschichte des röm. Staats und Volks von Fr. Fiedler. §. 73.

**) Mackeldey §. 286, ein Zusatz von Roßhirt.

Arrogationen oder die Uebertragung des Imperium an den gewählten Consul u. s. w.

Die Centuriat- und Tribuscomitien waren einander sehr nahe gekommen, theils weil in beiden die Plebejer gleich mächtig waren, theils weil die Centurien mit den Tribus so verbunden wurden *), daß man die Mitglieder jeder Klasse zum Abstimmen in den Tribus aufrief, und daß in jeder Klasse die Aelteren und eben so die Jüngeren eine Centurie bildeten, weßhalb nun 385 Centurien gezählt wurden **). Die Reichen verloren ihr Uebergewicht. Die Tribunen wurden allmächtig.

II. Diese höchste Vollendung der Demokratie bewirkte, daß der Senat ***), als der Mittelpunkt des aristokratischen Elementes, seine Macht, die nur eine Regierungsgewalt seyn sollte, concentrirte und so hoch wie möglich zu steigern suchte. Der Senat, welcher über die Einkünfte des ganzen Staates gebot, dem die Heere zu gehorchen hatten und der die ganze römische Republik in den inneren und den äußeren Angelegenheiten leitete, sah sich als den natürlichen Herrn des Staates an, gerieth aber mit der Demokratie dadurch in den die öffentliche Freiheit vernichtenden Antagonismus, den wir oben (33 u. 34) geschildert haben.

In dem blutigen Kampfe um die Herrschaft der Welt ging die römische Tugend unter; Leidenschaft und Egoismus traten an die Stelle der Moralität.

42. III. Das Verhältniß †) der Obrigkeiten hatte sich nach den stattgefundenen Verhältnissen auf folgende Art gestaltet.

Die Consuln behaupteten ihr altes hohes Ansehen, und alle übrigen Magistrate außer den Volkstribunen waren ihnen untergeben. So lange sie sich in der Stadt befanden, gingen

*) Siehe v. Savigny im Civ. Magazin 3. Band S. 307. Walter S. 135—136.

**) Nach Walter S. 131, Note 12, muß diese Verordnung schon im 4ten Jahrhundert erfolgt seyn.

***) Walter S. 139—145.

†) Wir folgen ganz Walter im 18. Capitel.

alle Verhandlungen im Senat wie in den Centuriatcomitien durch ihre Hand. Sie hatten, um die Ausrüstungen zum Kriege und überhaupt die zu einem Feldzuge nöthigen Anordnungen zu betreiben, eine fast unumschränkte Gewalt, beriefen jährlich zu einem bestimmten Tage die Dienstpflichtigen ein, ließen durch die vom Volke und von ihnen erwählten Kriegstribunen die Tauglichen ausheben und unter die verschiedenen Waffengattungen vertheilen, ernannten auf den Vorschlag jener Tribunen die Centurionen und wählten auch die vom Senate decretirte Anzahl von Legaten, die unter ihnen die Legionen befehligten. Zur Bestreitung der Kosten eröffnete ihnen der Senat einen unbestimmten Credit auf den öffentlichen Schatz, und die Quästoren mußten ihren Anweisungen Folge leisten. Mit der Jurisdiction beschäftigten sie sich aber wenig mehr, da sie meistens abwesend waren; doch geschah es noch zuweilen und es konnte selbst von Entscheidungen des Prätors an sie appellirt werden.

Den Consuln am nächsten stand der **Prätor**, eigentlich ihr College, und ursprünglich nicht einmal in der Benennung von ihnen verschieden, der, weil sie gewöhnlich in das Feld zogen, das consularische Amt in der Stadt, im Senate, bei den Volksversammluugen und auf dem Richterstuhl handhabte. Zuweilen wurde er aber selbst zur Anführung der Legionen auswärts geschickt, so daß seine Würde noch alle Befugnisse der Cosuln begriff. Doch war sein Imperium geringer, und er mußte ihnen in seinem Amte Gehorsam und selbst äußere Ehrerbietigkeit beweisen. Im fünften Jahrhundert scheint die Prätur regelmäßig nur Solchen gegeben worden zu seyn, die schon Consuln gewesen waren, und eine Zeit lang galt, vielleicht nach einer Bestimmung des Mänischen Gesetzes, die Ordnung, daß abwechselnd bald der patricische, bald der plebejische Consul im folgenden Jahre Prätor wurde. Uebrigens war diese Würde nicht wie das Consulat in der Zahl beschränkt, sondern es konnten nach diesem Begriff so viele Stellen, als das Bedürfniß verlangte und das Volk beschloß, geschaffen werden. Dem gemäß wurde im Jahr 507 für die Rechts-

händel der Fremden oder zwischen Bürgern und Fremden ein zweiter Prätor eingesetzt. Unstreitig war nun immer der eine ein Patricier, der andere ein Plebejer. Zuweilen wurden aber beide Jurisdictionen in einer Person vereinigt, wenn man den Anderen als Feldherrn brauchen wollte.

Nachdem aber seit dem siebenten Jahrhundert für gewisse Verbrechen stehende Quästionen eingesetzt und Prätoren übertragen worden waren, brachten diese ihr Jahr meistens in Rom zu und betraten ihre Provinzen erst als Proprätoren. Durch Sylla wurde mit jenen stehenden Gerichten auch die Zahl der Prätoren um zwei vermehrt. Doch blieb der städtische Prätor der vornehmste und sein Amt war so wichtig, daß er nicht über zehn Tage aus der Stadt seyn durfte. Zu den besonderen Lasten desselben gehörte die mit großen Unkosten verbundene Leitung der dem Apollo zu Ehren eingesetzten Feste. Auch mußte er dem Volke gladiatorische Spiele geben.

Ganz eigenthümlich und von dem Consulat und der Prätur völlig verschieden war das Amt der beiden Censoren. Diese hatten weder mit der Jurisdiction noch mit dem Kriegswesen zu thun, sondern wurden nur zur Ausführung bestimmter regelmäßig wiederkehrender Geschäfte des römischen Staatshaushaltes ernannt. Dahin gehörte zunächst die alle fünf Jahre stattfindende Musterung des Volkes und die Erneuerung der Censusregister.

Ihre Thätigkeit war aber nicht auf das bloße Verzeichnen des Bestehenden beschränkt, sondern sie konnten kraft der Unabhängigkeit, womit die römischen Magistrate überhaupt das, was in ihren Geschäftskreis fiel, beherrschten, in die neuen Verzeichnisse auch alle ihnen gut scheinenden Aenderungen aufnehmen, einen Bürger in eine andere Tribus umschreiben, und ihm, wenn er sich seines Standes oder Bürgerrechts unwerth gezeigt hatte, durch bloßes Auslassen oder Eintragen in eine andere Liste die ihm angemessene geringere bürgerliche Stellung anweisen. So erwuchs aus diesem Amte eine sehr mächtige Aufsicht über die Sitten, und die Censoren wirkten dahin auch durch ihre Edikte. Ein anderer Zweig ihrer Ge-

walt bestand in der Abschließung der zur Verpflegung der Gänse auf dem Capitolium, zur Herbeischaffung der Opferthiere und der curulischen Pferde nöthigen Lieferungscontracte; ferner in der Verpachtung der Hutgelder, Zehnten und Zölle, so wie der Fischereien und Bergwerke der Republik; endlich in der Verdingung aller zur Unterhaltung der vorhandenen oder zur Errichtung neuer öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken und Wasserleitungen nöthigen Arbeiten; nur waren sie dabei an die ihnen vom Senate bewilligten Summen gebunden. Es galt die Censur für die höchste und heiligste aller Würden, die in der Regel nur den ausgezeichnetsten Consularen und keinem zweimal verliehen wurde.

Zu den Obrigkeiten gehörten ferner die plebejischen und die curulischen Aedilen. Erstere hatten nach ihrer ursprünglichen Einsetzung die Leitung der plebejischen Religionsfeste, deren Mittelpunkt der Cerestempel war, allwo sie auch den Schatz und selbst noch in spätern Zeiten das Archiv der plebejischen Gemeinde bewahrten und den Armen Brod spendeten. Ferner waren sie Gehülfen der Tribunen, namentlich zur Handhabung des plebejischen Richteramts und seit dem Jahr 279 auch zur Betreibung der Auklagen wider Patricier, die sich an der Gemeinde vergangen hatten. Das Amt der curulischen Aedilen, obwohl dem der plebejischen nachgebildet, stand damit anfangs doch in keiner Geschäftsberührung. Nachdem aber diese Würde auch den Plebejern zugänglich gemacht und überhaupt der Gegensatz der Stände ausgeglichen war, so erhielten beiderlei Aedilen fast ganz gemeinschaftliche Verwaltungszweige, und die curulischen unterschieden sich nur noch durch höhere Ehrenrechte. Das ädilitische Amt begriff nun die Aufführung der Festspiele, und zwar seit dem ersten punischen Krieg größtentheils auf eigene Kosten; ferner die Aufsicht über die heiligen Gebäude und anderen öffentlichen Plätze, namentlich über die gesetzmäßige Benutzung der Staatsäcker und Gemeindetriften, über die Wasserleitungen und die daraus zu gestattenen Abzüge, über die Freiheit, Reinlichkeit und Ausbesserung der Straßen, zu welchem Zweck jeder Aedile inner-

halb des ihm durch Loos oder Vergleich zugefallenen Stadtviertels die Hauseigentümer zu den nöthigen Arbeiten anhielt oder diese, so weit sie dem Staate oblagen, zur Verdingung an den Wenigstfordernden aussetzte. Als Wächter des gemeinen Wohls hatten die Aedilen ferner die Beschützung der hergebrachten Religion gegen Neuerungen und fremde Gebräuche, die amtliche Verfolgung der Giftmischer, Zauberer, Wucherer, lasterhaften Männer und ausschweifenden Frauen, der Sterndeuter und ähnlicher Betrüger, die Aufsicht über die Ruhe und Sicherheit der Straßen, über die Wirthshäuser und Freudenmädchen, die Ahndung muthwilliger öffentlicher Reden und die Aufrechthaltung der wider unnöthigen Aufwand erlassenen Gesetze. Ein sehr wichtiger Zweig ihres Amtes bestand endlich in der Sorgfalt für gehörige Zufuhr und Concurrenz im Getreidehandel, zur Verhütung der Theurung, in der Aufsicht über den Preis und die Güte der Lebensmittel, über den Sclaven- und Viehmarkt, über Ordnung im Handel und Wandel, namentlich über richtiges Maaß und Gewicht. In solchen Dingen stand ihnen auch eigene Jurisdiction zu. Die Geldstrafen, die sie als Richter oder Ankläger betrieben, konnten sie nach ihrem Ermessen zu gemeinnützigen Anstalten oder zu den Festspielen verwenden. So war die Aedilität ursprünglich ein sehr wichtiges und ehrenvolles Amt, welches zuweilen selbst von Consularen bekleidet wurde.

Quästoren gab es schon seit 335 vier, zwei städtische und zwei, welche die Consuln ins Feld begleiteten. Erstere hatten die Verwaltung des Aerariums, verzeichneten dessen Einnahmen und Ausgaben, Forderungen und Schulden, und machten die Zahlungen, die der Senat auf sie anwies. Auch besorgten sie den Empfang und die Verpflegung der Gesandten und öffentlichen Gastfreunde, so wie die Leichenbegängnisse und Denkmäler, die der Senat verdienten Männern aus dem Staatsschatz decretirte, und bewahrten im Aerarium die Bücher, in welche die Senatusconsulte eingetragen wurden. Die militärischen Quästoren führten die Kriegscasse, zahlten den Sold aus, besorgten die Aufbewahrung oder den Verkauf der

Kriegsbeute, und legten über Alles beim Aerarium Rechnung ab. Im Jahr 485 kamen zur Erhebung der Einkünfte aus dem nun ganz unterworfenen Italien vier neue Quästoren hinzu und wahrscheinlich stieg ihre Anzahl im Verhältniß mit den auswärtigen Eroberungen. Sylla brachte sie auf zwanzig und Julius Cäsar auf vierzig. Die Provinzen der Quästoren wurden nach einem Senatusconsult vom Jahr 675 unter die Erwählten durchs Loos vertheilt. Starb ein Quästor während seines Amtes, so übertrug der Feldherr dessen Verrichtungen einem Proquästor.

Die Tribunen gehörten zu den eigentlichen Magistraten nicht, da sie keine Verwaltung hatten, sondern sie sollten für das Ganze nur durch Intercession und durch Anträge beim Senat oder Volke thätig seyn. Das Recht der Intercession war nun, da der Gegensatz der Stände erloschen war, nicht mehr blos zum Schutze der Plebejer, sondern zur Beobachtung und Beschränkung der regierenden Gewalten bestimmt. Es konnte daher selbst ohne Angabe der Gründe gegen jede Handlung, die ein Magistrat in seinem Amte vornehmen wollte, sogar gegen einen Beschluß des Senats geltend gemacht und dadurch über den Gegenstand eine neue Verhandlung; oder die Aufhebung der Sitzung erzwungen werden. Zuweilen wurden aber den Tribunen durch eine im Senatusconsult ausgesprochene Drohung die Hände gebunden. Um bei dem Senat Anträge zu machen, konnten sie diesen entweder selbst versammeln, oder wenn er unter dem Consul versammelt war, neben diesem und selbst gegen dessen Willen einen Vortrag eröffnen. Die eigentliche Kraft ihres Amtes lag aber in der ihnen beigelegten Heiligkeit, kraft welcher, wer sich ihnen widersetzte, mit schweren Strafen bedroht war. Dadurch geschützt, hatten sie die Macht, Jeden, selbst einen Consul oder Censor, durch ihre Viatoren verhaften, sogar vom tarpejischen Felsen herabstürzen zu lassen. Doch war auch ihre Gewalt wieder durch sie selbst beschränkt, indem jeder Tribun dem Decret oder der Rogation der Andern Einhalt thun konnte. Dagegen ließ sich dann auf ordentlichem Wege weiter nichts machen, bis Tibe-

rius Gracchus das gefährliche Mittel erfand, wider den hartnäckig intercedirenden Collegen beim Volke auf Entsetzung vom Amte anzutragen. Uebrigens reichte ihre Macht nicht über die Stadtmeile hinaus, und es war ihnen geboten, keinen Tag abwesend und immer zur Hülfe bereit zu seyn. Die tribunicischen Wahlen wurden unter dem Vorsitz eines durchs Loos bestimmten Tribunen gehalten und das Collegium war unter schwerer Strafe dafür verantwortlich, daß das Volk im folgenden Jahre nicht ohne Tribunen wäre. Kamen die zehn Wahlen an demselben Tage nicht zu Stande, so durften sie seit dem Plebiscit des L. Trebonius (307) nicht durch Cooptation ergänzt, sondern mußten fortgesetzt werden. Nicht wählbar waren die Patricier, auch nicht derjenige, dessen Vater eine curulische Würde bekleidet hatte oder sich in feindlicher Gefangenschaft befand. Mit dem Amte sollte nach dem atinischen Plebiscit die senatorische Würde verbunden seyn. Diese Bestimmung wurde jedoch später in den meisten Fällen überflüssig, indem seit Sylla schon die Quästur, die regelmäßig dem Tribunate vorherging, zum Senator gemacht hatte. Also wurden von da an die Tribunen gewöhnlich aus den Senatoren gewählt.

Minder angesehene Magistrate waren diejenigen, die unter dem Namen, die Sechsundzwanziger, zusammen gewählt wurden. Dazu gehörten die um das Jahr 463 eingesetzten Dreiherrn für Capitalsachen, denen die Vollstreckung der zur öffentlichen Sicherheit nöthigen Anordnungen, die Ausspürung vorgefallener Verbrechen, die vorläufige Verhaftung und Aufbewahrung des Thäters, die Aufsicht über die Gefängnisse, die Execution der Todesurtheile und eine eigene Zuchtgewalt über die Knechte und geringen Leute zustand. Ferner befanden sich unter jener Zahl die drei Münzherrn, die vier Curatoren für die Wege in der Stadt, die zwei Curatoren für die Wege außerhalb der Stadt, die zehn Gerichtsherren und die vier Präfecten, die für die Rechtspflege nach Campanien geschickt wurden. Endlich sind auch hier die Fünfmänner diesseits und jenseits der Tiber, die drei Vorsteher der Nachtwachen gegen

Feuersbrünste, die ärarischen Tribunen, die das Tributum erhoben und damit den Sold auszahlten, die Viertels- und die Bauernmeister zu erwähnen.

Unter den außerordentlichen Magistraten war der wichtigste der Magister des Populus oder Dictator. Dieser wurde zuerst im Jahr 253 nach einem, vielleicht schon bei Einsetzung der Consuln für außerordentliche Fälle erlassenen, klug berechneten Gesetze erwählt. Er vereinigte in sich die volle königliche durch keine Provocation gehinderte Gewalt, aber höchstens nur auf sechs Monate. Später wurde jedoch jenes wahrscheinlich als Folge des horatischen Gesetzes gemildert, und auch die Tribunen, die unter der Dictatur fortbestanden, während alle anderen Magistrate aufhörten, konnten der allzu strengen Anwendung ihrer Macht auf mancherlei Wegen entgegen treten. Zuweilen bezog sich aber die Ernennung eines Dictators auf andere minder bedeutende Zwecke, und seit der Hälfte des sechsten Jahrhunderts kommen sie nur noch für solche vor.

43. IV. Der Zustand der Personen *) im römischen Staate war der, daß

1) die Fremde **) peregrini, d. h. alle Nichtbürger, den cives, ohne Theilnahme an den Prärogativen des Civilrechts, gegenüber standen. Bevorzugt waren übrigens unter ihnen die latini (jetzt nur noch die latini colonacii), fast ganz rechtlos dagegen die deditii.
2) Unter den Bürgern unterschied man weniger die patricii und plebeji, als vielmehr
   a) die in den Tribuslisten verzeichneten cives von den Aerarien (Walter S. 118—119.), weil diese keine politischen Rechte hatten und großentheils aus Freigelassenen bestanden;
   b) unter den Bürgern waren die eigene Stände bilden-

---

*) Sehr genau ist hierüber Walter im XV. Capitel.

**) Daß die Sklaverei fortbestand, Freilassungen aber sehr häufig waren, braucht kaum gesagt zu werden.

den Senatoren und Ritter bevorzugt. (Walter S. 129.)

Die alte Clientel war bedeutungslos geworden, und mit dem Patriciat fast ganz verschwunden, bestand dagegen zwischen dem Patron und seinen Freigelassenen auch als Grundlage des Erbrechts und der Tutel fort, und erhielt, wie schon bemerkt, durch die von auswärtigen Städten in Rom gewählten Patronen eine neue Anwendung. (Walter S. 129.)

Diese Hindeutung auf die politische Lage der römischen Republik möchte genügen, um den Character der Rechtsquellen während der zweiten Periode der römischen Rechtsgeschichte zu beleuchten.

6

Rechtsquellen *).

---

§. I.

Uebersicht.

44. Das römische Recht war am Ende dieser Periode nicht mehr so einfach in seiner Grundlage wie in der vorigen. Man muß folgende Rechtsquellen unterscheiden:

A. das Recht der Nichtrömer, aus dem aber viele Grundsätze auch unter den Römern galten; es hieß jus gentium.

B. das Recht der Römer (jus civile im weitesten Sinne), d. h. das den römischen Bürgern ihre Rechtsvorzüge garantirende Recht. Es war

I. Geschriebenes, jus scriptum, und bestand aus den

1) leges,

2) plebiscita,

3) senatusconsulta.

II. Nichtgeschriebenes (non scriptum),

1) mores majorum (jus civile im engeren Sinne),

2) edicta magistratuum, auch genannt jus honorarium,

---

*) Meine Inst. 51—54. Mackeldey 25—31. Hugo p. 368—441. Zimmern §. 14.

3) responsa prudentium, Juriſtenrecht, jus civile im engſten Sinne.

Von jeder Rechtsquelle iſt nun ein Näheres zu ſagen.

---

§. II.

Das jus gentium *).

45. Man darf den römiſchen Begriff des jus gentium nicht mit dem, welcher jetzt durch dieſe Worte bezeichnet wird, verwechſeln. Der Ausdruck jus gentium im Munde eines alten Juriſten iſt nicht unſer Völkerrecht, ſondern der Inbegriff derjenigen Rechtsgrundſätze, welche bei allen gebildeten Völkern befolgt werden **). Ob es gleich auch jus naturale genannt und als das Recht angegeben wird, quod naturalis ratio apud omnes populos constituit, und die consensio omnium gentium ſchon nach Cicero, lex naturae putanda est ***), ſo dürfen wir es nicht fur ein Naturrecht im Sinne der Neuern halten, d. h. als für eine von der menſchlichen Vernunft unmittelbar ausgehende, vermittelſt eines philoſophiſchen Syſtems erkennbare allgemein gültige Geſetzgebung. Es iſt ein poſitives, nur nicht auf eine Nation beſchränktes Recht, ſondern ein allgemeines poſitives Recht (jus quod omni humano generi commune est), das befolgt wird, ſo oft das beſondere Recht eines Volkes, z. B. das Recht der römiſchen Bürger, nicht etwas Abweichendes vorſchreibt †).

---

*) Mackeldey §. 31. Zimmern §. 13. und Dirkſen über die Eigenthümlichkeit des jus gentium nach den Vorſtellungen der Römer. Im Rhein. Muſäum für Jurisprudenz I. B. S. 1--50.

**) Gajus I. 81. §. 11. I. 1. 2. §. 11. I. 2. 1. Fr. 1. §. 4. Fr. 5. 6. D. 1. 1. Isidor. Orig. V. c. 6.

***) Tuscul. lib. I.

†) Zimmern S. 49.

Gajus Definition desselben in Fr. 9. D. 1. 1. ist deßhalb vollkommen klar, wenn er sagt:

Quod naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes peraeque constituitur, vocaturque jus gentium, quasi quo jure omnes gentes utuntur.

Und die Erläuterung Ulpians in Fr. 5. D. 1. 1., verbunden mit dem §. 2. J. 1. 2., läßt keinen Zweifel über dessen Character übrig.

Ex hoc jure gentium introducta sunt *) bella, discretae gentes, regna condita, dominia distincta, agris termini positi, aedificia collocata, commercium, emptiones, venditiones, locationes, conductiones, obligationes institutae, exceptis quibusdam, quae jure civili introductae sunt.

Manumissiones etiam juris gentium sunt (Fr. 4 D. I. 1)

Ferner durch folgende Aeußerung Ulpians in Fr. 6. pr. D. I. 1: Jus civile est, quod neque in totum a jure (naturali vel) gentium recedit, nec per omnia ei inservit itaque cum aliquid addimus vel detrahimus juri communi, jus proprium id est civile efficimus.

Deßhalb wird auch von ihm gesagt: §. 11. I. 1., naturalia quidem jura, quae apud omnes gentes peraeque servantur, divina quadam providentia constituta, semper firma atque immutabilia permanent.

Es muß nicht nur der praetor peregrinus die wichtigsten Grundsätze für sein Edict **) genau formulirt aus dem jus gentium entnommen haben; sondern es bereicherte sich daraus auch das römische Civilrecht und der praetor urbanus schöpfte aus dieser Quelle.

In den folgenden Perioden kommt noch eine andere Auf-

*) Eine treffliche Erläuterung dieser Stelle gibt Dirksen a. a. O. S. 38—50.

**) v. Savigny's Gesch. des röm. Rechts I. Bd. S. 63. Leider wissen wir über dieses Edict so gut wie nichts.

fassungsweise des jus gentium vor, in welcher später die Rede seyn wird. (60.)

§. III.

Leges und plebiscita *).

Nur ein vom ganzen römischen Volke ausgehender, also in den Curiat- oder Centuriatcomitien **) gemachter Beschluß ist eine lex im eigentlichen Sinne des Worts. Ob durch denselben eine Rechtsregel sanctionirt oder sonst irgend eine Regierungsmaaßregel angenommen wird, macht nichts zur Sache, wie ja auch ein jeder von den beiden Häusern und der Krone Großbritanniens sanctionirter Beschluß den Namen Bill führt. Aus der großen Zahl der leges ist daher kein Schluß zu machen auf die allzu häufige Veränderungen des römischen Rechts durch Gesetze. Das Privatrecht betreffen nur sehr wenige leges. Der vom Magistrat ausgehende Antrag auf Annahme eines Gesetzes, folglich auch der Gesetzesentwurf hieß rogatio, und so erklären sich die Ausdrücke rogare legem, abrogare und derogari legi ***) u. s. w.

Bald erhielten aber auch die plebiscita den Namen leges, und deren gibt es eine nicht unbedeutende Zahl, so daß die meisten das Privatrecht ändernde leges während der Republik plebiscita sind, was sich leicht daraus erklärt, daß der Senat und die Consuln es gerne geschehen ließen, wenn die nach politischer Wirksamkeit strebenden Tribunen der Verbesserung des Civilrechts ihre Thätigkeit zuwandten. Bei Cicero begreift der Ausdruck lex die plebiscita in sich †).

---

*) Mackeldey §. 26—27. Zimmern §. 20.

**) Daher: lex est quod *populus* jubet atque constituit, bei Gaj. I. §. 2. und quod populus senatorio magistratu interrogante constituebat in §. 4. I. 1. 2.

***) Fr. 102. D. 50. 16. Ulp. Frag. t. 1. §. 3.

†) Zimmern S. 68.

Schon vom Jahr 263 kommt ein Plebiscit vor; bekannter ist die lex Terentilla vom Jahr 292. Anfangs waren die Beschlüsse der plebs für das ganze römische Volk nicht verbindlich, sondern blos für die Plebejer. Jedoch setzte schon 305 ein von den Consuln Horatius und Valerius ausgehendes Gesetz fest, daß auch die Patricier die Gültigkeit eines pebiscitum anerkennen müßten; ut quod tributim plebs jussisset, populum teneret *); ein Grundsatz, den später die lex Publilia von 415 und 468 die lex Hortensia durch neue Formeln bestätigten oder schärften, z. B. ut plebiscitis omnes Quirites tenerentur oder ut senatus in incertum comitiorum eventum auctor fieret **).

Sowohl die leges als die plebiscita erhielten ihren Namen von dem sie beantragenden Magistrate. Die Art und Weise, wie in den Comitien über sie abgestimmt wurde, ist aus den Werken über die römischen Antiquitäten zu ersehen.

Die römischen Gesetze wurden mit der größten, ja mit einer ängstlichen Genauigkeit redigirt, weßhalb die Sprache derselben steif und unangenehm ist. Häufig findet man bei einzelnen Artikeln die Zeichen E. H. L. N. R., d. h. ex hac lege nil rogatur, d. h. die Vorsichtserklärung, es werde durch das Gesetz rücksichtlich eines andern nichts geändert.

Im Anfange konnte ein Gesetz Bestimmungen über die verschiedenartigsten Gegenstände enthalten. Eine lex Caecilia ***) verbot dies und setzte fest: ne leges per saturam ferrentur. Keine römische lex ist vollständig auf unsere Zeiten gekommen; aber viele stückweise †), und sogar in ihrem auf Erz oder Stein erhaltenen officiellen Texte ††). Manche Stel-

*) Liv. III. 55. Dionys. XI. 45.

**) Gell. XV. 27. Teoph. zu §. 5. I. 1 2.

***) Cicero pro domo c. 19. Bach p. 171.

†) Die Philologen pflegten sie zu ergänzen; daher leges restitutae. S. Haubold Institut. jur. rom. literariae p. 198. folg.

††) In den Monument. legal. sind die Ueberbleibsel v. XIX. leges abgedruckt.

len sind in vorjustinianischen Rechtsdenkmälern und in den justinianischen Rechtsbüchern enthalten, mehr noch führen die Klassiker, besonders Livius, an *).

---

§. IV.

Von den Senatsschlüssen **).

46. Ob die Senatsschlüsse während der Republik eine den Gesetzen gleich kommende Kraft gehabt und neben diesen als eine Quelle nicht blos des öffentlichen, sondern auch des Privatrechts gegolten haben, darüber ist unter den Rechtshistorikern großer Streit.

Bis auf Bach behaupteten die Meisten, erst unter Tiber sey auf den Senat die gesetzgebende Gewalt vom Volke übergegangen, weil Tacitus Histor. I. 14. sage: „tunc comitia ad patres translata." Vorher sey der Senat nur Verordnungen in Verwaltungsangelegenheiten zu erlassen befugt gewesen; für das Privatrecht habe er nur Gesetzesentwürfe machen können. Montesquieu glaubt, seine Beschlüsse hätten nur ein Jahr lang Gesetzeskraft gehabt.

Bach und Hugo haben dagegen aus vielen Stellen der Alten gezeigt, daß die Senatsbeschlüsse auch vor Tiber von den Römern als eine allgemein gültige Rechtsquelle neben den leges und plebiscita angesehen worden sind ***). Dagegen

*) Ein vollständiges aller bis 1803 bekannten leges findet sich in Bachii historia jurisprud. romanae; ferner in Haubolds Instit. jur. rom. literariae S. 245.folg.

**) Mackeldey §. 28. Hugo S. 406. Zimmern §. 22. Giraud p. 152.

***) Bach p. 88 folg. Hugo 11te Ausg. S. 408. Die Hauptstellen sind Ciceronis Topica c. 3. de oratore I 57. Pomponius de orig. juris §. 9. 10. 11. Auch Horaz nennt die senatusconsulta neben den leges. Epist. I. 16. §. 41.

wird die Richtigkeit ihrer Ansicht seit der Entdeckung von Gajus Institutionen wieder bezweifelt †), weil in diesen gesagt ist I. §. 4.:

Senatusconsultum est, quod senatus jubet atque constituit, idque legis vicem obtinet, quamvis fuit quaesitum.

Die von Gajus als bestritten angedeutete Frage kann aber nicht die gewesen seyn: ob die Senatsbeschlüsse über privatrechtliche Gegenstände während der Republik bindend gewesen; sondern lediglich die: ob ein solcher Beschluß ganz die Kraft eines Gesetzes (legis vicem) gehabt, also auch die Verfügungen einer lex habe aufheben oder ändern können? Darüber konnte man lange uneinig seyn. Daß dieß aber unter den Kaisern längst entschieden war, beweisen die viele Gesetze modificirenden Senatsschlüsse, deren Verfügungen wir in unsern Rechtsbüchern haben, und Ulpians Ausspruch in Fr. 1. D. 9. 3. Non ambigitur senatum jus facere posse.

Nach dem Zeugnisse des Theophilus (zu §. 5. I. 1. 2.) soll aber der Streit schon durch Hortensius (also 468) entschieden worden seyn; indem, als die plebiscita für allgemein verbindlich erklärt wurden, auch gleichsam durch einen Vergleich der Stände die gleiche Kraft den Senatsschlüssen ertheilt worden. Gewiß ist es, daß die angeführte Stelle des Tacitus nur von den Magistratswahlen, die unter Tiber nicht mehr in den Comitien, sondern vom Senate vorgenommen wurden, zu verstehen ist; ferner haben wir ins Privatrecht einschlagende Senatsschlüsse, die vor Tiber gefaßt worden sind. Endlich muß die Annahme: die Senatsschlüsse seyen nur in Regierungsangelegenheiten verbindlich gewesen, deßhalb verworfen werden, weil keine Behörde in Rom bestand, welche entschieden hätte, wie weit des Senates Competenz sich erstrecke? Es hätte demnach von dem Urtheil eines Jeden abgehangen, ob er sich einem Senatsschlusse unterwerfen wollte oder nicht?

*) Ganz bestreitet sie Giraud a. a. O.

Dies war unmöglich; auch kommen dafür keine historische Zeugnisse vor.

Warum sollten aber Senatsschlüsse nicht eine verbindliche Kraft gehabt haben, da die Tribunen durch ihr Veto sie niederschlagen und zur bloßen senatus auctoritas machen konnten? Daß während der Republik nur wenige Senatsschlüsse über privatrechtliche Gegenstände vorkommen, erklärt sich leicht daraus, daß damals dieses den ganzen römischen Staat leitende und mit der äußeren Politik so sehr beschäftigte Collegium dergleichen Gegenstände für minder wichtig hielt und meistens, wie wir schon bemerkt haben, der Wirksamkeit der Tribunen überließ. Als der Senat unter den Kaisern seine politische Bedeutung verloren hatte, blieb ihm Muße genug, sich mit der Weiterbildung des Privatrechts zu beschäftigen; er wurde hierin von den Kaisern gerne begünstigt.

---

§. V.

Das Gewohnheitsrecht *).

47. Wie hoch Herkommen und alte Sitte bei den Römern galten, ist schon gesagt worden. Cicero rühmt sehr das jus quod sine lege vetustas comprobavit (de Invent. II. 22). Die Rechtsgelehrten der folgenden Periode nennen es den tacitus populi consensus und jus moribus receptum **), und setzen darin seinen Vorzug, daß es befolgt werde seiner inneren Vortrefflichkeit wegen, ohne durch eine ausdrückliche Sanktion erst eingeführt worden zu seyn. Daher Paulus in F. 36. D. 1. 3. sagt: Immo magnae auctoritatis hoc jus habetur, quod in tantum probatum est, ut non fuerit necesse, scriptis id comprehendere.

*) Zimmern §. 15. Mackeldey §. 29.

**) Julian in F. 32. D. 1. 3. Ulpian tit. I. §. 4.

§. VI.

Das jus honorarium *).

48. Das in den Edicten der Magistrate enthaltene und mit dem Namen jus honorarium **) bezeichnete Recht war bei den Römern von der größten Wichtigkeit, welche freilich die meisten Rechtsgelehrten des achtzehnten Jahrhunderts verkannt haben. Um sich keine falsche Vorstellung von dieser, von den Alten so hoch geachteten Rechtsquelle zu machen, muß man den Character und den Umfang der Amtsgewalt der mit dem Richteramte beauftragten Magistrate genau kennen, und die Lage des römischen Rechts im sechsten und siebenten Jahrhundert Roms, als die Sitte, Rechtsgrundsätze durch Edicte einzuführen, herrschend wurde.

Die Prätoren und andere mit Jurisdiction versehene Magistrate hatten nicht blos die in den Gesetzen enthaltene Rechtsgrundsätze gleich unseren Richtern anzuwenden, sondern auch, wenn sie keine in den Gesetzen vorgeschrieben fanden, solche der Ueberzeugung des Volkes und den Ideen der Zeit gemäß aufzusuchen und genau in Formeln gefaßt zur öffentlichen Kunde zu bringen. Das römische Civilrecht war überhaupt dürftig, und mit der Umgestaltung der altrömischen Civilisation kamen viele Bestimmungen früherer Gesetze als veraltet außer Gebrauch.

Um nun sich selbst sowohl als alle Bürger im Voraus sicher zu stellen, auch dem Vorwurf der Parteilichkeit zu entgehen, hielten es die Prätoren für nöthig, beim Antritte ihres Amtes ein öffentliches Bekenntniß ihrer Rechtsansichten vor dem ganzen Volke zu machen. Sie edicirten also (in albo ubi de plano recte legi posset), wie sie in gewissen im Edicte genau bestimmten Fällen verfahren würden: quemadmodum jus dicturi essent.

Ihr Edict war eine Art von Gerichtsordnung, in welcher

---

*) Meine Institut. §. 53. Mackeldey §. 30—33. Hugo S. 414. Zimmern §. 37—39. Giraud S. 265.

**) Fr. 7 §. 1. D. 1 1. Fr. 2 §. 10. D. 1 2.

aber die Grundsätze des Privatrechts mit dem processualischen innig verschmolzen waren. Sie zeigten an: wann und auf welche Weise sie gegen Beeinträchtigung kraft ihrer Amtsgewalt Rechtsschutz gewähren würden.

Sie gaben nämlich

a. Klagen (actiones) oder

b. Einreden (exceptiones) gegen unbillig stattfindende Klagen.

c. Sie legten Verpflichtungen zu Cautionsleistungen auf. Oder

d. sie erließen zum Zwecke augenblicklicher Hemmung eines thätlichen Streits die unter dem Namen der Interdicte bekannten Befehle, oder

e. Befehle auf Einweisung in Besitz (missiones in possessionem), oder

f. sie gewährten unverschuldet Verletzten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (in integrum restitutio *).

In Allem war ihr Zweck, dem sonst geltenden Rechte (d. h. dem jus civile) Vorschub zu leisten, es zu ergänzen, oder seine Härte zu mildern; weßhalb ein alter Jurist sagt **): die Edicte würden erlassen adjuvandi, supplendi und emendandi juris civilis gratia.

Um Mißbräuchen vorzubeugen, befahl 687 eine lex Cornelia: ut praetores ex edictis perpetuis suis jus dicerent ***), d. h. daß sie die einmal von ihnen erlassenen Edicte während ihres Amtsjahres nicht ändern dürften. Dieselben hießen daher bald edicta perpetua, d. h. edicta perpetuae jurisdictionis †) causa proposita.

Gesetze und Senatsbeschlüsse berufen sich häufig auf die

*) Die Bedeutung dieser Rechtsmittel ist erklärt in meinen Institutiones §§. 1034. 1036. 1071. 1072. 1081. 1096. 1212. 1239.

**) F. 7 §. 1. D. 1. 1.

***) Bach S. 183 u. 215. Hugo S. 419.

†) Zum Unterschiede von augenblicklichen Tagsbefehlen (edicta repentina).

Edicte, und ihr Ansehen stieg so sehr, daß sie die Hauptgrundlage des Privatrechts wurden und in dieser Rücksicht die XII. Tafeln verdrängten *).

Dies erklärt sich ganz natürlich. Jeder ernannte Prätor setzte seinen Stolz darein, ein tadelloses, gut redigirtes Edict bekannt zu machen, und zog deßhalb bei dessen Abfassung die tüchtigsten Juristen zu. Der Amtsnachfolger behielt das Gute seines Vorgängers (als edictum translatitium) bei, setzte nur, wo er es für nöthig hielt, capita nova hinzu. So erhielt das prätorische Edict bald eine bleibende Fassung, einen stehenden Text, den die Rechtsgelehrten in eigenen Schriften zu erklären pflegten. Der steigenden Bildung stets folgend, wurde so dies Edict eine progressive Gesetzgebung, von welcher die Alten sagen, sie sey viva vox juris civilis **).

Die Grundsätze des jus honorarium konnten auch nicht leicht zu Beschwerden Anlaß geben. Der vom Prätor mit der Entscheidung eines Rechtsstreites beauftragte geschworene Richter durfte nur dann auf prätorisches Recht Rücksicht nehmen, wenn ihm dies in der Instructionsformel des Rechtsstreites ausdrücklich aufgegeben war; dies geschah aber nur, wenn eine der Parteien ausdrücklich darnach gerichtet zu werden begehrt (d. h. das prätorische Rechtsmittel verlangt) hatte. War dies nicht geschehen, so trat das Civilrecht mit aller Strenge ein.

Wer also von einem Gegner eine ihm nachtheilige Berufung auf Grundsätze des Edicts zu fürchten hatte, konnte seine Klage aussetzen, bis vielleicht ein nachfolgender Prätor andere Grundsätze in seinen Edicten aufstellte. Gegen Prätoren, die gleich Verres ihre Amtsgewalt mißbrauchten, war nach Beendigung ihres Jahres eine criminelle Anklage zuläßig.

Nicht blos die beiden Prätoren in Rom machten Edicte

*) Deßhalb sagt Cicero, daß man nicht mehr, wie in seinen Knabenjahren geschah, die XII. Tafeln, sondern das Edict auswendig lerne.

**) In Fr. 8. D. 1. 1.

bekannt, sondern auch die Proconsuln und Prätoren in den Provinzen *) und die Aedilen **).

Auch Edicte der Censoren werden erwähnt ***).

Man streitet darüber, ob, wie Cicero sagt, das prätorische Recht für ungeschriebenes, oder, wie Justinian will, für geschriebenes zu halten sey?

Die Frage lös't sich leicht dahin, daß dem Ursprunge nach es gewiß ungeschriebenes Recht gewesen, dessen Grundsätze, wie Cicero bemerkt, die Prätoren aus den Sitten schöpften und deßhalb annahmen, weil sie sie für geltend hielten. Der Form nach war es aber geschriebenes Recht, weil dessen Regeln so galten, wie sie redigirt waren.

Es nahm im Laufe der Zeiten immer mehr den Character eines geschriebenen Rechts an, nachdem der Text des Edicts in seinen wichtigsten Verfügungen stehend geworden war und nur von Zeit zu Zeit einer Revision unterlag.

VII.

Auctoritas prudentum †).

49. Zum ungeschriebenen Rechte gehörten in dieser Periode auch die Rechtsgrundsätze, welche durch das Ansehen und den Einfluß der Rechtsgelehrten ihre Gültigkeit erhielten und bald unter dem Namen responsa prudentum, bald unter dem des jus civile im engeren Sinne des Wortes ††) bezeichnet werden.

*) Daher das edictum provinciale.

**) Mackeldey §. 33.

***) Cornel. Nepos vita Catonis c. 2. Plin. hist. natur. XIII. 3. XIV. 14. Mazochi zur Tabula Heracliensis P. II. S. 459.

†) Meine Institutiones §. 54. Mackeldey §. 34. 35. Hugo p. 439. Zimmern §. 54.

††) Pompon. §. 5. Haec disputatio et hoc jus, quod sine scripto venit, compositum a prudentibus, propria parte aliqua non appellatur, ut caeterae partes juris suis nominibus designan-

Die Möglichkeit dieser Rechtsquelle erklärt sich nur aus dem Entstehen und dem Aufblühen der Rechtswissenschaft, wovon deßhalb hier ein Näheres zu sagen ist.

---

§. VIII.

Die Rechtswissenschaft bei den Römern während dieser Periode *).

50. Schon während der zweiten Periode des römischen Rechts begann bei den Römern die wissenschaftliche Bearbeitung desselben, und am Ende der Republik blühte eine Juristenschule, die als die Gründerin der hohen Wissenschaft angesehen werden muß, welche wir in der folgenden Periode in den Schriften der römischen Rechtsgelehrten bewundern.

Kein Volk der Erde hat hierin die Römer übertroffen; bei keinem war der juristische Sinn so ausgebildet. Mit Recht sagt ein angehender rechtsgeschichtlicher Schriftsteller **): wie wir im Alterthume noch andere Völker treffen, welche den Stempel einer bestimmten Geistesrichtung an sich tragen, z. B. die Juden der der geläutertsten Religion, die Griechen der der Kunst, so waren die Römer das in der Weltgeschichte auserkohrne Volk, welches die Bestimmung hatte, die Empfänglichkeit für die Rechtsbildung auf das schärfste auszubilden und das gewonnene Resultat zum Gemeingut des gesammten Men-

---

tur; datis propriis nominibus caeteris partibus, sed communi nomine *jus civile* appellatur. Und §. 12. Ita in civitate nostra aut jure i. e. lege constituitur, aut est proprium *jus civile*, quod sine scripto in sola prudentium interpretatione consistit. Cicero de officiis III. 16.

*) Mackeldey §. 35. Hugo p. 445—472. Zimmern §. 53—56. §. 61 u. folg. §. 72—78. Giraud p. 273.

**) Dr. Wilh. Fischer in seiner Erläuterung des XII. Tafelgesetzes mit Rücksicht auf die Bedeutung desselben für das spätere Recht. Tübingen 1838. S. 11.

schengeschlechts zu machen. — Die steigende Macht der Plebejer bewirkte, daß die früher als Geheimlehre von den Patriciern allein gekannte Rechtskunde eine Allen zugängliche Wissenschaft wurde. Solches geschah, nachdem die Plebejer zu den Magistratsstellen gelangen konnten, besonders aber, als ihnen der Zutritt zum Pontificat gestattet war. Der erste plebejische Pontifex maximus, Tiberius Coruncanius († 509), ist auch der erste römische Jurist und der erste Rechtslehrer von Namen.

Vor ihm war (gegen 442) die Entzifferung der Formeln und der Kalender von Flavius *) veröffentlicht worden, sein Buch hierüber bekam den Namen des jus civile Flavianum, er selbst wurde zu den höchsten Magistratsstellen befördert.

Vom sechsten Jahrhundert an wählten die ausgezeichnetsten Talente die juristische Laufbahn **), welche eben so sicher wie die militärische und die der Beredsamkeit den Tüchtigen an die Spitze des Staates führte ***). Gewöhnlich waren Roms große Redner zugleich große Juristen; ohne eine gründliche Rechtskunde konnte Keiner ein ausgezeichneter Redner werden.

Die Rechtsgelehrten hießen nicht bloß juris periti oder juris consulti, sondern geradezu prudentes und galten als die Weisen des Volks, deren Aussprüche sowohl der einzelne Privatmann, als die Magistrate und Richter genau sich fügten.

51. Die römischen Rechtsgelehrten dieser Periode waren Praktiker, deren Viele aber auch Rechtsunterricht ertheilten. Ihre Beschäftigung in erster Hinsicht wird vorzüglich durch drei Worte characterisirt; sie bestand, sagen die Alten, im respondere, scribere et cavere (wozu das postulare oder causas orare noch beigefügt werden muß.)

Sie pflegten Rechtsfragen durch Gutachten zu entscheiden,

*) Pompon. §. 6. 7. An. Gell. VI. 7. Cicero pro Aediles c. 12. 13. de Finib. IV. 27. Indeß behandelt Cicero ad Attic. VI. 1. die ganze Geschichte als eine Fabel.

**) Juris civilis scientiam plurimi et maximi viri professi sunt. Pomponius §. 35.

***) So der Verf. des Fragmentes de claris oratoribus c. 18.

und ihre responsa galten, wie schon bemerkt worden, bald als eigene Rechtsquelle.

Das scribere bestand nicht blos im Abfassen der Urkunden von Testamenten und Verträgen, sondern auch im genauen Aufzeichnen der zum Behufe eines Rechtsstreites nöthigen Formeln. Es galten freilich die, welche nur in dieser Kunst Gewandtheit besaßen, als leguleji, cantores formularum, aucupes syllabarum. Doch haben sich Manche durch ihre Formelnbücher einen Namen gemacht.

Das cavere ist Rath ertheilen und Angeben der Cauteln, welche bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes anzuwenden seyn mochten.

Als Vertheidiger in Rechtssachen förderten die römischen Juristen die Rechtswissenschaft durch die Auslegung der Gesetze (interpretatio) durch die öffentliche Discussion bestrittener Rechtssätze oder deren Anwendung (disputatio fori *) und erweiterten das Recht durch die von ihnen mit nicht minderem Scharfsinn als richtigem Billigkeitsgefühle gemachten analogen Ausdehnungen schon geltender Rechtsgrundsätze. So sind denn manche Rechtssätze ihr Werk und werden als receptae sententiae oder als jus receptum **) aufgeführt und geehrt, unter welchen manches Rechtssprüchwort sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Viele Rechtslehren verdanken blos der Wissenschaft der römischen Juristen ihre so feine Ausbildung und Präcision; z. B. die von den Dienstbarkeiten.

---

*) Im vorigen Jahrhunderte hielt man die disputatio fori für eine besonders zu Discussionen über Streitfragen auf dem Forum angeordnete Zusammenkunft der römischen Juristen. S. Heineccius hist. juris I. §. 51. Aber ein unbefangener Blick auf den §. 5 von Pomponius reicht hin, um diese Ansicht als ungegründet zu erkennen.

**) Auch folgende Ausdrücke bezeichnen Rechtssätze dieser Art: jure civili receptum est, placuit, obtinuit, observatur, hoc jure utimur, est juris regula, inter omnes constat u. s. w.

52. Aus dieser Periode haben sich die Namen folgender berühmt gewordener Rechtsgelehrten erhalten.

1) Tiberius Coruncanius, bekannt seit 474 *).

2) Aelius, Verfasser einer neuen Formelnsammlung, die den Namen des jus civile Aelianum erhielt **).

3) Marcus Portius Cato der Alte (559—603). Er schrieb commentarii juris civilis und eine Sammlung responsa ***). Sein Sohn ist Urheber der noch im Justinianischen Rechte geltenden regula Catoniana, d. h. des bei Vermächtnissen geltenden Rechtssprichwortes: quod initio nullum est, tractu temporis non convalescit †).

4) M. Junius Brutus, ein von Cicero gerühmter Rechtsgelehrter, von dessen Namen dieser den Titel seiner Geschichte der römischen Redner hernahm.

5) Manilius (gegen 605), von welchem Maniliae actiones oder Manilianae rerum vendendarum leges ††) herrühren.

6) Der im Jahr 619 Consul und 623 pontifex maximus gewesene Publius Mucius Scävola †††), der älteste unter drei Juristen dieses Namens.

7) Noch ein größerer Jurist war ein Quintus Mucius Scävola, welcher gleichfalls die Würde des pontifex maximus bekleidete; neben Beiden hat

8) des ersten Vetter, Quintus Mucius Scävola, der Augur, sich als Jurist einen Namen gemacht. Aber der vorher genannte muß als der erste römische Rechtsgelehrte der ganzen Periode angesehen werden und als der Stifter der Schule, in welcher Cicero, Servius Sul-

*) Pomponius §. 35. 38. Bach p. 241. Zimmern S. 267.

**) Pomponius §. 38. Zimmern S. 267.

***) Pomponius §. 38. 39. Bach p. 238. Zimmern S. 192.

†) Dig. 34. 7. Meine Institut. §. 619. Bach p. 219.

††) Cicero de oratore I. 58. Varro de re rustica II. 5. Zimmern S. 277.

†††) Pomponius §. 39. Bach p. 250.

pitius, Trebatius, Ofilius und Andere gebildet wurden, mit welchen die dritte Periode des römischen Rechts und die eigentliche Epoche der gelehrten Rechtswissenschaft der Römer beginnt.

Unter seinen so eben genannten Schülern ist nach Cicero's Urtheil Servius Sulpitius *) derjenige, welcher die Wissenschaft des Rechts gegründet hat. Er ertheilt ihm im Brutus c. 41. folgendes Lob: Sic enim, inquam Brute existimo, juris civilis magnum *usum* et apud Scaevolam et apud multos fuisse, *artem* in hoc uno. Quod nunquam effecisset ipsius juris scientia, nisi eam praeterea didicisset artem, quae doceret rem universam tribuere in partes, latentem explicare definiendo, obscuram explanare interpretando, ambigua primum videre dein distinguere, postremo habere regulam, qua vera et falsa indicarentur, et quae quibus positis essent, quaeque non essent consequentiae. — Sed adjunxit etiam et literarum scientiam et loquendi elegantiam, quae ex scriptis ejus, quorum similia nulla sunt, facillime perspici potest.

Die Rechtsgelehrten dieser Periode haben auch durch Schriften **) ihren Namen verherrlicht, aus welchen, obgleich sie durch die reiche juristische Literatur der folgenden Periode verdunkelt wurden, doch noch viele Auszüge in den Justinianeischen Rechtsbüchern zu finden sind ***).

*) Meine Institutiones §. 60.

**) Pomponius giebt bei jedem Juristen die Titel seiner Schriften an.

***) Von Servius Sulpitius sind mehrere treffliche Definitionen juristischer Begriffe in Justinians Institutionen übergegangen; z. B. die der Tutel und des Niesbrauchs. §. 1. I. 1. 13. I. 2. 4.

Der Geschichte des römischen Rechts

dritte Periode

v. 650—1000; oder 100 J. vor bis 250 J. nach Chr. Geb.

---

§. I.

Character der Periode **).

53. Die dritte Periode der römischen Rechtsgeschichte bietet uns ein von den der zwei ersten Zeiträume sehr verschiedenes Gemälde dar. Das Recht, gestützt auf die XII. Tafeln, die alten Institutionen und das prätorische Edict, erlitt keine bedeutende Umänderungen mehr. Nur in einzelnen Punkten kam Neues hinzu. Der juristische Fortschritt besteht nicht in der Gesetzgebung, nicht in der Reform der Rechtsgrundsätze, sondern in der Wissenschaft. Die Geschichte der Bearbeitung des römischen Rechts ist das Merkwürdigste während der nun folgenden 350 Jahre. Die rege wissenschaftliche Thätigkeit einer sehr großen Zahl der ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten brachte unter den Kaisern Septimius

---

*) Meine Institut. §. 55—64. Mackeldey §. 36—48. Hugo Gesch. d. r. R. (II. B.) S. 707 folg. Walter S. 236.

**) Hugo S. 707—799. und 716—728.

Severus und Severus Alexander die Jurisprudenz auf eine Höhe und zu einer Blüthe, wie sie seitdem kein Jahrhundert wieder sah. Diese Periode ist das eigentliche Zeitalter der juristischen Klassiker der Römer.

Siebenzig Jahre nach dem ersten Bürgerkriege verwandelte sich die römische Republik in eine Monarchie; das öffentliche Leben hörte auf und mit ihm die politischen Bewegungen im Staate.

Ein Bedürfniß war allgemein, das der bürgerlichen Ordnung und persönlichen Sicherheit. Unter der kaiserlichen Macht und im Schooße des Privatlebens konnte das Privatrecht sich ruhig entwickeln. Es wurde heilig geachtet, trotz so mancher von einigen Tyrannen ausgehenden Mißhandlungen und Grausamkeiten gegen Einzelne. Kein Gesetz heiligte diese Eingriffe und so blieb dies Rechtssystem rein und ungetrübt.

Die monarchische Gewalt, welche schon Cicero gewünscht hatte, und die in einem so ausgedehnten Reiche, wie das römische war, nicht ausbleiben konnte, war deßhalb der wissenschaftlichen Ausbildung des Privatrechts förderlich. Auch blieb dem aufstrebenden Genie nach dem Untergange der politischen Freiheit keine schönere Laufbahn, als die des Rechtsgelehrten; sie führte ausgezeichnete Talente zu den höchsten Staatsstellen. Die berühmtesten römischen Juristen dieser Epoche standen als praefecti praetorio an der Spitze der Regierung.

---

§. II.

Uebersicht der für die Rechtsgeschichte wichtigen politischen Ereignisse dieser Periode. Character der kaiserlichen Gewalt *).

54. Der Untergang der politischen Freiheit im römischen

---

*) Schlosser, Uebersicht. VI. und VII. Band. Michelet, histoire romaine p. 189. Walter S. 236. Bei Mackeldey, die von Roßhirt beigefügten §§. 36. a. b.

Staate war lange vorbereitet. Seit Carthago's Zerſtörung ſtrebten zwei feindſelig ſich haſſende Parteien nach der Herrſchaft des Staates, ſelbſt auf Koſten der alten Verfaſſung. Der Gegenſatz der Reichen und Mächtigen und der Armen war zu groß. Gleich Fürſten beſaßen Jene faſt ganz Italien, ließen ihre latifundia gröſtentheils durch Sklaven bebauen; der gemeine Mann erlag der Laſt des Krieges. Die Ausgleichungsverſuche der Gracchen waren mißlungen, ſo wie der Plan einer Armentaxe *).

Im erſten Principienkriege zwiſchen Marius und Sylla kämpfte auf beiden Seiten die rohe Gewalt. Des letzten blutige Reſtauration der Verfaſſung erſchütterte den Staat und bewies, daß das Haupt jeder ſchlagfertigen Armee ſich zum Herrn der Republik machen konnte. Dieſe Wahrheit war für den klugen Cäſar nicht verloren, als, nach dem fruchtloſen Verſuche durch ein Triumvirat, d. h. eine Transaktion der Parteihäupter, den inneren Frieden zu retten, der Kampf aufs Neue begann. Auf den pharſaliſchen Feldern wurde (704) die alte Freiheit für immer beſiegt; der am Sieger ſpäter (709) verübte Meuchelmord ſtellte ſie nicht wieder her. Nachdem die Erben der cäſariſchen Macht bei Philippi (712) mit ihren letzten Helden überwunden waren, gelang es der Liſt eines unkriegeriſchen Jünglings, auch den letzten Krieger zu beſiegen und als Auguſtus zum Herrn der Welt ſich zu machen. Siebenundzwanzig Jahre vor Chriſti Geburt (727) wurde die römiſche Republik für immer vernichtet.

Tacitus ſchildert auf eine meiſterhafte Weiſe die Lage und Stimmung der Römer nach der Schlacht bei Actium ſo wie Octav's Politik. Wir ſetzen deßhalb das denkwürdige Capitel der Annales (l. 2.) hier bei.

Postquam Bruto et Cassio caesis, nulla jam publica arma, Pompejus apud Siciliam oppressus, exutoque Lepido, interfecto Antonio, ne Julianis quidem partibus nisi Caesar dux reliquus; posito triumviri no-

*) S. über ihn Appian I. 17.

mine, consulem se ferens et ad tuendam plebem tribunitio jure contentum; ubi militem donis, populum annona, cunctos dulcedine otii pellexit, insurgere paullatim, munia senatus, magistratuum, legum in se trahere nullo adversante; cum ferocissimi per acies aut proscriptione cecidissent, ceteri nobilium, quanto quis servitio promptior, opibus et honoribus extollerentur, ac novis ex rebus aucti, tuta et praesentia quam vetera ac periculosa mallent. Neque provinciae illum rerum statum abnuebant, suspecto senatus populique imperio ob certamina potentium et avaritiam magistratuum; invalido legum auxilio, quae vi, ambitu postremo pecunia turbabantur.

Die nicht mehr überwindliche Gewalt einer Alle schützenden Macht mußte die Herrschaft Augusts auf lange Jahre befestigen, seine Weisheit, welche den Bedürfnissen der Zeit auf eine einschmeichelnde Weise entgegen kam, konnte die jüngere Generation für die Monarchie heranbilden, und so ertrugen die Römer selbst Herrscher wie Tiber, Nero und manchen Andern, der diesen gleich kam.

55. August faßte seine Stellung in dem großen Römerreiche so richtig auf, und gab seiner Herrschaft eine so sichere Grundlage, daß sie Allen wünschenswerth seyn mußte.

Der Organismus der gesetzmäßigen Verfassung der Republik *) wurde von ihm nicht geändert. Alle alten Gewalten blieben. Nur die Macht eines ersten Bürgers, eines princeps reipublicae, eines Augustus, kam hinzu, um jeden feindlichen Angriff auf den bestehenden Zustand unmöglich zu machen. Der milde Character des Cäsars, seine Beförderung der Wissenschaften, und der Vergnügungen des Friedens, endlich die vierzigjährige Dauer seiner Regierung, gewöhnte die Römer an ein anderes Leben. Auf die gewaltigen Stürme der Bürgerkriege folgte ein heiterer Frühling, in dem die ge-

*) Appian V. 132. Vellej. Paterc. II. 89.

schlagenen Wunden vernarbten. Der Geist der politischen Freiheit konnte absterben.

August wollte keine usurpirte Gewalt; er ließ sich durch die Comitien oder den Senat die Rechte verschiedener Magistrate ertheilen, deren Inbegriff ihn zum Herrn des Staates machte *).

Zuerst (seit 721) behielt er blos die Würde des Consulats, erhielt dazu

2) die tribunicische Gewalt (723), welche ihn unverletzlich machte und zum Haupte der Tribunen; diese verloren von nun an ihren Einfluß. (Diocass. 4, 19.)

3) Ferner die proconsularische Gewalt für alle Provinzen des Reichs, die er, wenige dem Senat überlassene ausgenommen, unter seine Legaten stellte.

4) Er wurde princeps (725) und imperator, also der erste Staatsbürger und Generalissimus des Heeres.

5) Praefectus morum, d. h. oberster Censor, und dadurch Herr der höchsten Polizeigewalt (735).

6) Endlich bekam er die Würde des pontifex maximus, wodurch er an die Spitze des Cultus kam (739).

Alle diese Würden ließ er sich nur auf eine bestimmte Zeit, auf 5 oder 10 Jahre, ertheilen, nach Ablauf derselben sie aber unter großen Freudenfesten erneuern.

Zwei Freunde standen ihm in seiner Regierung zur Seite, Mäcenas und Agrippa.

56. Ehemals glaubte man, des Kaisers Gewalt sey eine neue ihm förmlich ertheilte Souveränität gewesen, welche das seiner Souveränität entsagende römische Volk auf August und seine Nachfolger feierlich übertragen habe. Dies sey geschehen durch ein eigenes Gesetz, lex regia **) genannt.

Es scheint dies auch wirklich in einer Stelle der Pandekten zu stehen, nämlich im Fr. 1. D. 1. 4, wo der Jurist Ulpian (nach Ju-

*) Sehr genau ist hierüber Walter im XXVI. Capitel.

**) Darüber Hugo S. 720—723. Zimmern §. 43. Giraud pag. 221—226.

stinian) sagt: Quod principi placuit legis habet vigorem, utpote cum lege regia, quae de imperio ejus lata est, populus ei et in eum omne suum jus et potestatem conferat.

Früher hielt man diese Stelle für verfälscht durch Justinians Compilatoren; allein seit Gajus Entdeckung gilt sie für ächt. Dieser sagt nämlich in seinen Institutionen I. §. 5, nachdem er von der Gültigkeit der kaiserlichen Verordnungen gesprochen hat: nec unquam dubitatum est, quin id legis vicem obtineat, cum ipse imperator per legem imperium accipiat.

Auch im Justinianeischen Codex *) wird der lex imperii gedacht, und der Senatsschluß über die Regierungsgewalt Vespasians läßt keinen Zweifel übrig, daß die kaiserliche Gewalt auf Gesetzen beruhte. Allein es erklärt sich Alles natürlich, wenn man nur den Ausdruck regia als von Justinian eingeschoben ansieht.

Alle Gewalten des Kaisers beruhen, wie wir sehen, auf einem Gesetze. August erhielt sie durch mehrere. Nach ihm wurden jedem Kaiser dieselben Gewalten bestätigt, und zwar durch Senatsschlüsse; so dem Kaiser Vespasian in einem auch bei Tac. An. IV. 3. erwähnten Senatusconsult, von welchem noch wichtige (oft **) abgedruckte) Fragmente in einer zu Rom aufbewahrten Inschrift erhalten sind. Ulpian sagt also in Uebereinstimmung mit Gajus, die kaiserliche Gewalt sey keine usurpirte, sondern eine rechtmäßige. Justinian, um ververstanden zu werden, nennt die lex eine regia.

Die Worte omne suum imperium et potestatem in der Stelle Ulpians heißen nicht: das Volk habe seine, d. h. die ihm zustehende souveräne Gewalt auf den Kaiser übertragen,

*) C. 3. C. VI. 23. In Fr. 11. D. 40. 1. steht lex Augusti.

**) Die Inschrift wurde entdeckt 1342 und 1353, und steht bei Heineccius, Giraud (p. 221). Spangenberg, monumenta legalia u. s. w. Neuestens hält man die Inscr. wieder für das Fragment einer lex, Walter S. 281 n. 47. Vergl. Mackeldey, §. 39. n. b. c.

ſondern nur: die ganze dem Kaiſer über das Volk zuſtehende Gewalt ſey ihm vom Volke eingeräumt worden. Dieſe Auslegung iſt auch ſprachrichtig, da nur ein magistratus imperium hatte, nicht aber das Volk; denn imperium iſt ſo viel als Oberbefehl. Es war demnach natürlich, daß die kaiſerlichen Verordnungen — constitutiones principum — wie Geſetze galten.

---

§. III.

Grundzüge der Verfaſſung *).

I. An der Spitze des Staats ſtand der Kaiſer, vom Senat gewählt, gewöhnlich von ſeinem Vorgänger bezeichnet, oft aber auch von den Prätorianen den Senatoren aufgedrungen.

Seine Amtshandlungen um für immer zu gelten, mußten nach ſeinem Tode vom Senat gut geheißen werden (acta probare). Er würde dann divus.

Caſſirte ſie der Senat, was freilich ſelten geſchah, ſo galten ſie nicht mehr, wie z. B. die des Elagabalus.

II. Neben dem Kaiſer ſtand der gewöhnlich aus 600 Mitgliedern beſtehende Senat **), der aber im Sinne des Kaiſers handeln mußte. Tiberius übertrug auf ihn die Wahlen der Magiſtrate (comitia ad patres translata) und die ſonſt von dem Volke ſelbſt ausgeübte Criminaljurisdiction.

III. Wichtiger als der Senat war das consistorium principis, ein vorzüglich ſeit Hadrian wichtiges Rathscollegium, das der Kaiſer ſelbſt präſidirte, in ſeiner Abweſenheit aber der praefectus praetorio ***).

---

*) Walter XXVII. u. XXVIII. Kapitel. Gründler, Handbuch der römiſchen Rechtsgeſchichte. (51.) I. B. §. 161—188.

**) Walter XXVII. Capitel.

***) Unter Auguſt wird es auditorium senatus genannt, und beſtand

IV. Die Comitien dauerten fort bis unter Kaiser Claudius, wurden durch ein Gesetz zwar nie aufgehoben, aber dann nicht mehr gehalten.

V. Die Magistrate *) waren

1) die Alten, aber großentheils ohne Einfluß, besonders die Consuln, deren es sehr viele gab. Der Senat wählte sie nach dem Wunsche des Kaisers. Ihr Amt war nur noch Ehrenamt, etwa um das Jahr zu bezeichnen; daher auch consules honorarii, ordinarii, suffecti.

Achtzehn Prätoren waren in Rom.

Die Censoren hatten die cura morum verloren.

Die Tribunen pflegten die Ordnungspolizei in sancta zu handhaben.

2) Neue Beamte waren **):

a. der wichtig gewordene praefectus urbi, dem eine außerordentliche Criminaljurisdiction zustand und an den von den Entscheidungen der Prätoren appellirt werden konnte.

b. Der praefectus praetorio ***), ein ursprünglich militärischer Beamter, nämlich das Haupt der kaiserlichen Garde (der praetoriani milites). Unter Hadrian war er der eigentliche höchste Staatsminister †), und seine Macht stieg noch unter Septimius Severus und Severus Alexander. Er war Mitglied des Senats und hatte als Symbol seiner richterlichen Gewalt das Schwert.

---

aus 2 Consuln und 15 senatores, welche die *comites* hießen, dann aus Rittern. — Unter Diocletian unterschied man auditorium und consistorium principis; jenes etwa das Polizei-, dieses das Justizministerium. Gründler S. 321. Mackeldey S. 46 n. c.

*) Das Genauere bei Walter im XXVIII. Capitel.

**) Walter S. 293.

***) Walter S. 294.

†) Man nahm bald zu dieser Stelle große Juristen, wie Papinian, Ulpian und Paulus. Oft gab es deren Mehrere.

c. Andere Beamte waren der praefectus vigilum, der 7 Cohorten Nachtpolizeisoldaten unter sich hatte; der praefectus annonae, aerarii *) u. s. w.

VI. Die Stadt Rom erhielt eigene Verwalter (curatores). Italien stand unter vier Consularen, und die Provinzen unter praesides, deren Rechte und Gewalt genau bestimmt waren **).

---

§. IV.

Reihefolge der Kaiser ***).

I. Aus dem Julischen Hause.

57. Augustus, † 767 nach R. Erb., nach Chr. 14.

Tiber, Augusts Stiefschwiegersohn und Erbe (v. J. 14 bis 37 nach Chr.), † 790 nach R. Erb.

Cajus Caligula, Sohn des Germanicus (37—41), † 794.

Tib. Claudius, sein Oheim (41—54), † 807.

Nero, Schwieger- und Adoptivsohn des Claudius, † 821 (54—68).

Galba, dessen Mörder, Otto und Vitellius, † 822 (68 u. 69). Sie sind Uebergangskaiser zum folgenden Hause.

II. Aus dem Flavischen Hause.

Vespasianus seit 70 oder 823 nach R. Erb.

Titus seit 79 (832).

Domitianus seit 81 (834).

Nerva seit 96 (849).

Trajan seit 98 (851).

---

*) Walter S. 296.

**) Ueber Alles ist zu vergleichen Walter 29., 30. und 31. Kapitel. Gründler, Geschichte des röm. Rechts S. 321—339.

***) Zimmern §. 51. Gründler §. 41, 115—158. Bach, hist. jur. rom. p. 306 u. s. w. Was Jeder für das röm. Recht that, gibt Hugo an. Ihre Regierungen charakterisirt sehr treffend Chateaubriand in seinen Etudes historiques t. I.

Hadrian seit 117 (870).
Antoninus Pius seit 138 (891).
Marc. Aurel seit 161 (914), mit ihm eine Zeitlang L. Verus, zusammen divi fratres genannt.
Commodus, allein seit 180 (933). Er ist der letzte Flavier.
Pertinax und
Didius Julianus bildeten den Uebergang zum folgenden Hause.

III. Aus dem Severischen Hause.

Septimius Severus seit 193 (946).
Antoninus Caracalla seit 211 (964).
Macrin, ein Zwischenkaiser, 217 (970).
Elagabalus, seit 217 (970).
Severus Alexander von 222—235 (975—988).

Rechtsquellen *).

§. I.

Uebersicht derselben.

58. Auch während und noch am Ende dieser Periode wurde das jus gentium als das Recht der Peregriner vom jus civile unterschieden, obgleich eine Verordnung des Kaisers Caracalla **), der, um eine auf zufallende Erbschaften gelegte Steuer einträglicher zu machen ***), alle damaligen freien Bewohner des römischen Reichs zu Bürgern macht, die Zahl der Nichtrömer sehr vermindert hatte †).

Es hatten sich indessen beide Rechtsquellen sehr genähert denn viele Grundsätze des jus gentium waren in das jus civile übergegangen; dagegen manche aber auch ursprünglich

*) Meine Inst. §. 61—65. Mackeldey §. 37—43. Hugo S. 733. Giraud p. 354.

**) Die einzige in unsern Rechtsbüchern sie nennende Stelle Ulpians in Fr. 17. D. 1, 5 sagt: In urbe romano qui sunt, ex constitutione imperatoris Antonini cives romani facti sunt.

***) Nach Diocassius LXXVII. q.

†) Die Sache ist bestritten aber durch eine Abhandlung Haubolds v. J. 1819 in den opusculis (ed. Wenck) S. 369—385 aufgehellt. S. dazu Wencks praefatio S. XLII. u. Zimmern, R. G. S. 445.

bloß römische Rechtsgewohnheiten so allgemein geworden, daß sie auch bei den Peregrinen Anwendung fanden *).

Das jus civile zerfiel noch in

I. jus scriptum, bestehend aus den
   leges,
   senatusconsulta und den neu hinzugekommenen
   constitutiones principum.

II. Dem jus non scriptum, bestehend aus
   dem Gewohnheitsrecht **),
   dem jus honorarium,
   dem responsis prudentum.

Die beiden letzten Quellen hatten sich aber dem geschriebenen Rechte sehr genähert.

---

§. VI.

Leges und Senatusconsulta.

59. Die leges (mit Inbegriff der ihnen ganz gleichstehenden plebiscita) waren am Ende der Republik und im Beginn der kaiserlichen Gewalt noch sehr zahlreich, wurden dann immer seltener, bis nach dem Kaiser Claudius sie ganz aufhörten. Der Theorie nach werden sie von den juristischen Schriftstellern auch am Ende der Periode als eine noch fließende oder doch mögliche Rechtsquelle behandelt; aber es wurden keine neue mehr gemacht.

Sehr wichtig sind mehrere Criminalgesetze und die das gerichtliche Verfahren ändernde leges Juliae aus den letzten Zeiten der Republik, nicht minder verschiedene Gesetze des Kaisers Augustus, der durch die Beschränkungen der Freilassun-

*) So erwähnt Gajus stipulationes peregrinorum III. §. 93—94.

**) Es wurden besonders die Ortsgewohnheiten sehr wichtig, und zum Muster sollten dienen die Gewohnheiten der Stadt Rom. Fr. 32. D. 1, 3 pr.

gen *) und die Beförderungen der Verheirathungen unter den römischen Bürgern **), die Nationalität und mit ihr die altrömische Tugend und Sittlichkeit zu erhalten beabsichtigte.

Mit dem Verschwinden der leges wurden die Senatsschlüsse ***) eine um so reicher fließende Rechtsquelle. Gerne überließen die Kaiser die Weiterbildung des gesetzlichen Rechts und die von Staats wegen zu machenden Neuerungen im Privat- und Criminalrechte dem Senat, gerade wie dieser dies früher gerne den Tribunen zugestanden hatten (n. 45). Ja nicht selten schlugen die Kaiser selbst sehr lobenswerthe Reformen dem Senat zur Bestätigung vor und vertheidigten ihre Vorschläge durch eigene Reden. Daher die senatusconsulta ad orationem principis.

Sie waren dem römischen Rechte sehr förderlich, weil durch ihre allmählige im Geiste des alten Rechts und mit ächter Humanität ausgeführte Ausdehnung der Gesetze auf neue Fälle, oder durch weise Beschränkungen derselben, oder endlich durch die Einführung neuer zeitgemäßer Rechtsgrundsätze die römische Gesetzgebung wahrhaft progressiv und stets vervollkommnet wurde.

Die Gesetze dieser Periode tragen gewöhnlich den Namen der zwei Consuln, wie z. B. lex Junia Norbana †) u. A.

---

§. VII.

Die constitutiones principum ††).

60. Daß die Kaiser Verordnungen erließen, und daß den-

*) Durch die lex Aelia Sentia und lex Furia Caninia. S. meine Instit. §. 158. Hugo S. 748.

**) Die lex Julia et Popia Poppaea. S. Bach p. 322—324. Hugo S. 751—765. Zimmern §. 33.

***) Zimmern §. 21, 23.

†) Zimmern §. 21, wo auch die Benennug der senatusconsulta erklärt wurden. Mackeldey §. 38.

††) Mackeldey §. 39. Hugo S. 740. Zimmern §. 42—45.

selben unbedingter Gehorsam zu Theil wurde, war sehr natürlich. Der princeps war ja der höchste militärische und bürgerliche Beamte; wer hätte ungestraft wagen dürfen, seinem Tagsbefehle oder einer von ihm ausgehenden Cabinetsordre zu widerstehen?

Das Wort constitutio war der alle diese Verordnungen (edicta oder mandata) bezeichnende Name; man definirte es quod principi placuit. Aber auch jedes Schreiben des Kaisers war eine constitutio, jede von ihm ausgehende Entscheidung eines Rechtsstreites.

Es gab demnach constitutiones principum der verschiedensten Art, welche sich jedoch auf folgende Hauptklassen zurückführen *) lassen.

I. Auf solche, die keine Gesetze sind, d. h. keine Rechtsgrundsätze erst einführen, sondern blos Anwendungen des geltenden von den Kaisern befolgten Rechtes enthalten; sie sind:

1) Decreta, d. h. Entscheidungen von Rechtsstreiten, welche durch Appellation vor den Kaiser als den höchsten Richter gebracht, im consistorium principis debattirt und in letzter Instanz abgeurtheilt worden waren, oder vom Kaiser gelegentlich ausgegangene interlocutiones in vor ihn gebrachten Rechtssachen.

2) Rescripta oder epistolae, subscriptiones u. s. w., d. h. Antworten auf Rechtsfragen, welche Privaten an ihn gerichtet hatten. Sehr häufig wurden die Kaiser besonders von Frauen und Soldaten **), welche einen Rechtsstreit beginnen wollten, mit solchen Anfragen angegangen, um durch eine erfolgende günstige Antwort nachher von dem Magistrat oder dem Richter der Rechtsstreit leichter zu gewinnen.

II. Neue Rechtsgrundsätze führten die Kaiser ein oder bestä-

*) Mackeldey §. 50.

**) Selbst Sklaven befragten den Kaiser. Zimmern S. 151; c. 6. C. 1, 19. c. 6. C. 7, 2. c. 1. 8. 10. 11. 13. C. 7. 4.

tigten durch Gesetzeskraft habende Verordnungen aufs Neue, frühere durch

1) die an das Volk gerichteten Edicte, oder
2) die an ihre Provinzial- oder andere Beamte erlassenen Instruktionen oder Befehle, genannt mandata.

Diese zweite Klasse der kaiserlichen Constitutionen wird sehr zahlreich, ja fast die einzige in der folgenden Periode von Kaiser Constantin an, während bis dahin die decreta und rescripta bei weitem häufiger sind *). Diese förderten sehr die Rechtsgewißheit.

Von diesen vier Arten kaiserlicher Constitutionen sind noch die constitutiones personales zu unterscheiden, d. h. solche, die einzelnen Personen eine Gnade ertheilten oder die kaiserliche Ungnade sie empfinden ließen. Diese rein privilegiarischen Verfügungen wurden aber nicht zu den Rechtsquellen gezählt, weil sie keine Grundsätze enthalten, welche in andern Fällen anzuwenden erlaubt gewesen wäre **).

---

§. VIII.

Jus honorarium ***).

61. Nachdem das Edict der Mittelpunkt des gesammten Privatrechts geworden war (n. 48), mußte die Aufmerksamkeit der Rechtsgelehrten ihm besonders zugewandt werden. Man begnügte sich daher nicht, eigene Werke über dasselbe zu schreiben, sondern einzelne Juristen hielten sich für berufen, für eine genaue Redaction und zweckmäßige Anordnung des Edicts selbst zu sorgen; dies thaten namentlich der Jurist

---

*) Es sind deren in unsern Rechtsquellen über 120 enthalten.

**) §. 6. I. 1. 2. c. 2. B. I. 14. Auch die rescripta wurden in gleichen Fällen befolgt. Die Journale (diurna) brachten sie zur öffentlichen Kunde. Roßhirt zu Mackeldey S. 46 Note d.

***) Sehr genau hierüber ist Mackeldey §. 40—42. Hugo S. 794—810. Zimmern §. 40. 41.

Ofilius *), ein Zeitgenosse Cicero's und Cäsars, und der berühmte Salvius Julianus unter Hadrian.

Des Letzten Umarbeitung des Edicts ist der Gegenstand einer der größten Streitfragen unter den Bearbeitern der römischen Rechtsgeschichte geworden. Im vorigen Jahrhundert nahm man **) fast allgemein an, es habe der Kaiser Hadrian dem Juristen Julianus die Abfassung eines für alle Zeiten unabänderlichen Edicts aufgetragen, seine Arbeit dann vom Senat bestätigen lassen und den künftigen Prätoren jede Aenderung dieses Edicts untersagt, welches von nun an edictum perpetuum geheißen habe.

Daß diese Ansicht ungegründet sey, hat Hugo auf das überzeugendste dargethan, weßhalb man jetzt sie verlassen und die Sache auf andere Weise ***) zu erklären versucht hat. Zur historischen Gewißheit läßt sich aber nur Folgendes erheben:

1) Der Jurist Julian hat eine neue Redaction des prätorischen Edicts veranstaltet.

2) Hadrian hat diese Redaction durch den Senat gut heißen lassen.

3) Nach Julian hat, so viel man weiß, das Edict keine Veränderungen mehr erlitten, und ist von den berühmtesten Juristen der Periode zum Theil in weitläufigen Werken commentirt worden †), welche Commentare (libri ad edictum) die Hauptwerke über das römische Privatrecht bis auf Justinian geblieben, und in dieses Kaisers Rechtsbücher auszugsweise übergegangen sind.

4) Der Text des Julianischen Edicts findet sich fragmentenweise in den Justinianeischen Pandekten.

5) Der Name edictum perpetuum ist nicht erst jetzt ent-

*) Pomponius §. 44 sagt von ihm edictum primus diligenter composuit.

**) Heineccius und Bach suchen diese Ansicht zu vertheidigen.

***) Einen solchen Erklärungsversuch gibt Mackeldey im §. 42.

†) Von Julian selbst, von Ulpian, Paulus u. s. w. Zimmern S. 116—127.

standen, wird aber dem Julianischen Edicte von manchen späteren Schriftstellern beigelegt.

Die Wichtigkeit dieser Quelle des römischen Rechts hat schon seit dem sechszehnten Jahrhundert die tüchtigsten Ausleger bewogen, eine vollständige Textrestitution des prätorischen Edicts zu versuchen und mit Hülfe der Ueberschriften der aus den Commentaren über dasselbe genommenen Fragmenten auch die ursprüngliche Ordnung desselben wieder aufzufinden.

Am berühmtesten geworden sind die Restitutionsversuche von Guil. Ranchin (v. 1597), Abr. Wieling (v. 1733), Heineccius (ein unvollendetes Werk) und neuestens von Weihe (1821). Auch in Westenbergs lateinischem Lehrbuche der Pandekten findet sich eine Restitution, und Haubold *) stellte die unversehrt erhaltenen Capitel des Edicts nach der muthmaßlichen Ordnung zusammen **).

§. IX.

Responsa prudentum ***).

62. Um die Wichtigkeit der Rechtsgutachten der Juristen in dieser Periode zu begreifen, ist es nöthig, die Geschichte der Rechtswissenschaft zu kennen, von der wir im Umrisse hier eine Skizze geben wollen.

§. X.

Character der Rechtswissenschaft der Römer †).

63. Die Rechtswissenschaft der Römer ist ein Kind der

*) Ueber diese Bücher vergleiche man Zimmern S. 118 u. S. 138 Note 2, so wie Mackeldey §. 42 Note m.

**) Hinter seinen Institutionum dogmaticar. lineamenta p. 11, sie sind öfter daraus abgedruckt worden.

***) Mackeldey §. 44.

†) Institut. §. 56—60. Mackeldey §. 44—48. Hugo S. 817. Zimmern §. 54 folg. v. Savigny, vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung u.

griechisch-römischen Bildung und das merkwürdigste Erzeugniß der römischen Nationalität. Sie erreichte eine von den Gebildeten aller Völker seitdem bewunderte Höhe in dieser Periode. Dieser Aufschwung erklärt sich natürlich.

„Das Recht (um mit v. Savigny zu reden *) war nun schon so weit von seiner frühesten Gestalt entfernt, daß die Verknüpfung so verschiedenartiger Quellen zu den einfachen Resultaten, wie sie die Praxis bedarf, ein sehr künstliches Geschäft geworden war. Prätoren und Richter konnten unmittelbar aus den Quellen nicht mehr schöpfen, vielmehr war eine wissenschaftliche Verarbeitung derselben für die Praxis unentbehrlich. Was aber von dieser Seite Bedürfniß war, dafür hatte sich von einer andern Seite Geschick und innerer Trieb eingefunden. Durch den häufigen Verkehr mit Griechenland hatte sich in Rom ein lebhaftes Bestreben in allen Richtungen erzeugt; wie hätte dieses der Jurisprudenz fremd bleiben können, da gerade hier ein so reicher einheimischer Stoff vorhanden war, wie in keinem andern Gebiete des Wissens? Auch an Männern für diesen Beruf konnte es nicht fehlen. In der freien Republik gab es außer dem Kriege zwei Wege zu Gunst und großem Namen: Redekunst und Jurisprudenz. Die Redekunst zur Zeit der Freiheit die erste unter den Künsten des Friedens hatte seit dem Untergange der Freiheit alle Ehre, so wie alle Kraft und Wirkung verloren. In dem Rechte dagegen hatte sich vom alten Rom mehr als in irgend einem andern Theile des öffentlichen Lebens erhalten. Wer also noch römisch gesinnt war, mußte sich hier am meisten einheimisch fühlen, und die edelsten Kräfte mußten der Jurisprudenz zufallen. So wirkte Alles zusammen, um die Jurisprudenz auf die Höhe zu erheben, worauf wir sie im zweiten und dritten Jahrhundert sehen, und welche in keiner Zeit und bei keinem Volke jemals erreicht worden ist."

Rechtswissenschaft. S. 4. Dessen Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. I. B. S. 4—6. Meine histoire externe du droit romain. p. 126—149. Giraud p. 273.

*) Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. S. 4.

64. Um den Character der Wissenschaft und Kunst der römischen Rechtsgelehrten richtig zu beurtheilen, reicht es nicht hin, zu wissen, daß sie in allen Zweigen des menschlichen Wissens und insbesondere in der griechischen Philosophie und Literatur gründlich bewandert waren *), daß sie die lateinische Sprache mit einer noch jetzt bewunderten Gewandtheit und so klassisch schrieben, daß die größten Philologen der neueren Zeit glaubten **), es hätte aus den Fragmenten ihrer Schriften allein die ächt klassische Sprache der Römer wieder hergestellt werden können; sondern es ist vor Allem nöthig, die bewunderungswürdige Methode zu kennen, womit sie das Recht zu behandeln pflegten.

Mit dem richtigsten Tacte und einem sie nie verlassenden Gerechtigkeitsgefühle wissen sie alle, auch die verwickeltsten Rechtsfragen zu lösen, und stets im Besitze der leitenden Grundsätze mit einer logischen Gewandtheit, wie sie nur Mathematiker besitzen, in der Darlegung sowohl, als der Anwendung der Rechtsgrundsätze zu verfahren.

Auch diese ihre Größe hat v. Savigny so treffend geschildert, daß wir das von ihm Gesagte ***) hier zu wiederholen kein Bedenken tragen.

„Die Begriffe und Sätze ihrer Wissenschaft erscheinen ihnen nicht wie durch ihre Willkühr hervorgebracht; es sind wirkliche Wesen, deren Daseyn und deren Genealogie ihnen durch langen vertrauten Umgang bekannt geworden ist. Darum eben hat ihr ganzes Verfahren eine Sicherheit, wie sie sich sonst außer der Mathematik nicht findet, und man kann ohne Uebertreibung sagen, daß sie mit ihren Begriffen rechnen. Diese Methode aber ist keineswegs das ausschließende Eigenthum eines oder weniger großen Schriftsteller, sie ist vielmehr Gemeingut Aller, und obgleich unter sie ein sehr verschiedenes Maaß glücklicher Anwendung vertheilt war, so ist doch die Methode überall dieselbe. Selbst wenn wir ihre Schriften voll-

*) Hierüber Hugo S. 817.

**) Hugo S. 826.

***) Im Buche vom Berufe unserer Zeit. S. 19 folg.

ständig vor uns hätten, würden wir darin weit weniger Individualität finden, als in irgend einer andern Literatur; sie Alle arbeiten gewißermaßen an einem und demselben großen Werke, und die Idee, welche der Compilation der Pandekten zum Grunde liegt, ist darum nicht völlig zu verwerfen. Wie tief bei den römischen Juristen diese Gemeinschaft des wissenschaftlichen Besitzes gegründet ist, zeigt sich auch darin, daß sie auf die äußeren Mittel dieser Gemeinschaft geringen Werth legen; so z. B. sind ihre Definitionen größtentheils unvollkommen, ohne daß die Schärfe und Sicherheit der Begriffe im Geringsten darunter leidet. Dagegen steht ihnen ein viel wichtigeres, mehr unwillkührliches Mittel zu Gebot, eine treffliche Kunstsprache, die mit der Wissenschaft so zusammen fällt, daß Beide ein unauflösliches Ganze zu bilden scheinen. Mit diesen Vorzügen aber könnte sich eine schneidende Einseitigkeit sehr wohl vertragen. Das Recht nämlich hat kein Daseyn für sich, sein Wesen vielmehr ist das Leben der Menschen selbst, von einer besonderen Seite angesehen, wenn sich nun die Wissenschaft des Rechts von diesem ihrem Objecte ablöst, so wird die wissenschaftliche Thätigkeit ihren einseitigen Weg fortgehen können, ohne von einer entsprechenden Anschauung der Rechtsverhältnisse selbst begleitet zu seyn; die Wissenschaft wird alsdann einen hohen Grad formeller Ausbildung erlangen können, und doch alle eigentliche Realität entbehren. Aber gerade von dieser Seite erscheint die Methode der römischen Juristen am vortrefflichsten. Haben sie einen Rechtsfall zu beurtheilen, so gehen sie von der lebendigsten Anschauung desselben aus, und wir sehen vor unsern Augen das ganze Verhältniß Schritt vor Schritt entstehen und sich verändern. Es ist nun, als ob dieser Fall der Anfangspunkt der ganzen Wissenschaft wäre, welche von hieraus erfunden werden sollte. So ist ihnen Theorie und Praxis eigentlich gar nicht verschieden, ihre Theorie ist bis zur unmittelbarsten Anwendung durchgebildet, und ihre Praxis wird stets durch wissenschaftliche Behandlung geadelt. In jedem Grundsatz sehen sie zugleich einen Fall der Anwendung, in jedem Rechtsfall zugleich die Regel, wodurch er be-

stimmt wird, und in der Leichtigkeit, womit sie so vom Allgemeinen zum Besondern und vom Besondern zum Allgemeinen übergehen, ist ihre Meisterschaft unverkennbar. Und in dieser Methode, das Recht zu finden und zu weisen, haben sie ihren eigenthümlichsten Werth, darin den germanischen Schöffen unähnlich, daß ihre Kunst zugleich zu wissenschaftlicher Erkenntniß und Mittheilung ausgebildet ist, doch ohne die Anschaulichkeit und Lebendigkeit einzubüßen, welche früheren Zeitaltern eigen zu seyn pflegen."

Das Lob, welches Leibnitz diesen Männern ertheilt hat, als er sie an Scharfsinn und Feinheit mit den Mathematikern verglich, ist bekannt *).

65. Sie gaben der Rechtskunde eine wissenschaftliche Form und eine philosophische Grundlage. Jene wurde erzielt durch die systematische Anordnung und Gliederung des Stoffes nach allgemeinen leitenden Ideen und durch die ausgebildete Kunstsprache, die streng logische Definitionen entbehrlich machte und dennoch den juristischen Begriffen Genauigkeit, Deutlichkeit und die höchste Gewißheit verschaffte.

Das von Ulpian, Gajus und andern Juristen befolgte und in Justinians Institutionen **) beibehaltene System der Privatrechte gilt noch jetzt als so vorzüglich, daß es auch in neuern Gesetzbüchern, wo nicht zu Grunde gelegt, doch nachgeahmt worden ist ***).

Das Recht gilt den römischen Juristen als der Ausfluß eines der menschlichen Natur eingebornen ewigen moralischen Gesetzes der Gerechtigkeit. Sie definiren diese mit den griechischen Philosophen als die constans et perpetua voluntas suum cuique tribuendi. Drei höchste moralische Grundsätze stellen sie als tria juris praecepta an die Spitze der Rechtswissenschaft:

---

*) Die sie betreffende Stellen stehen bei Hugo S. 823 und bei Mackeldey S. 52—53 Note b.

**) Es ist deßhalb auch in meinen Instit. beibehalten worden.

***) Im Code civil der Franzosen.

Honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere.

Die Rechtswissenschaft selbst definiren sie als die rerum divinarum et humanarum notitia, justi atque injusti scientia, d. h. als den Theil der Philosophen *), der die Kunst zu lehren hat, das Gerechte vom Ungerechten zu unterscheiden. Sie ist deßhalb eine ars justi et aequi, und die Juristen sind Priester sacerdotes veram philosophiam non simulatam affectantes **).

Die Quellen der Rechtswahrheiten suchen sie auf entweder in der thierischen Natur des Menschen oder in der vernünftigen, oder endlich in der Nationalität und den besondern Staatseinrichtungen jedes Volkes. Deßhalb stellen sie neben der bereits erklärten practischen Eintheilung des Rechts in jus gentium et civile die rein philosophische, von den Neuern oft mißverstandene Eintheilung in jus naturale gentium et civile, welche deßhalb mit jener nicht verwechselt werden darf.

---

§. XI.

Die römischen Juristen als Practiker. Die Autorität ihrer responsa ***).

66. Die Beschäftigungen der römischen Juristen waren in dieser Periode dieselben, wie in der vorhergehenden. Da die Jurisprudenz bei den Römern eine ganz practische Richtung hatte, und das Ansehen der Rechtsgelehrten das höchste war, so wurden ihre Entscheidungen schwieriger Rechtsfälle und die

*) Denn daß diese die rerum divinarum et humanarum scientiae bei den Alten genannt wurden, ist aus Cicero de finib. II, 12, Tusc. Quaest. V. 3 und Seneca IV. 7 bekannt.

**) Ulpian in Fr. 1. Fr. D. 1. 1.

***) Mackeldey §. 43. Hugo S. 810—817. Zimmern §. 54. Giraud p. 269.

von ihnen ausgehende Lösungen von Rechtsfragen stets höher geachtet. Die responsa prudentum werden deßhalb als eine der wichtigsten Rechtsquellen auch in dieser Epoche aufgeführt. Sie wurden sowohl Privaten als gewählten Richtern erstattet, die bekanntlich nicht immer Rechtsgelehrte waren. Allein diese Gutachten waren bis unter August für die Anfragenden oder ihre Gegner eben so wenig verbindlich, als es jetzt die Gutachten der berühmtesten Rechtsgelehrten oder einer ganzen Juristenfacultät sind.

Unter jenem Kaiser wurde aber eine Neuerung gemacht, die zur Folge hatte, daß später unter Hadrian in gewissen Fällen die responsa prudentum für den Richter so verbindlich waren, wie die Vorschriften eines Gesetzes. Man hat über diesen Punkt der römischen Rechtsgeschichte erst in den 1816 entdeckten ächten Institutionen des Juristen Gajus (I. §. 7.) Aufschlüsse gefunden, vermittelst welchen eine darauf sich beziehende Stelle bei Pomponius (de origine juris §. 47.) erst erklärt werden kann. Allein beide Stellen reichen nicht hin, die Sache vollkommen ins Klare zu setzen, weßhalb die Ansichten auch der berühmtesten Ausleger unserer Zeit über dieselben verschieden sind.

Gajus sagt folgendes:

Responsa prudentum sunt sententiae et opiniones eorum, quibus permissum est jura condere; quorum omnium, si in unum sententiae concurrunt, id quod ita sentiunt, legis vicem obtinet; si vero dissentiunt, judici licet, quam velit sententiam sequi, idque rescripto divi Hadriani continetur.

Pomponius erzählt, als er vom Juristen Masurius Sabinus spricht, folgendes:

Masurius Sabinus in equestri ordine fuit et publice primus respondit, posteaque hoc coepit beneficium dari a Tiberio Caesare. Hoc tamen illi concessum erat. Et ut obiter sciamus; ante tempora Augusti publice respondendi jus non a principi-

bus dabatur, sed qui fiduciam studiorum suorum habebant, consulentibus respondebant. Neque responsa utique signata dabant, sed plerumque judicibus ipsis scribebant aut testabantur, qui illos consulebant. Primus divus Augustus, ut major juris auctoritas haberetur, *constituit*, ut ex auctoritate ejus responderent et ex illo tempore peti hoc pro beneficio coepit: et ideo optimus princeps Hadrianus, cum ab eo viri praetorii peterent, ut sibi liceret respondere, rescripsit eis: hoc non peti sed praestari solere et ideo delectari se, si qui fiduciam sui haberet, populo ad respondendum se praepararet.

Justinian hat die bei Gajus vorkommende Stelle auf folgende Weise verändert im §. 8 I. 1, 2.

Responsa prudentum sunt sententiae et opiniones eorum, quibus permissum est jura condere. Nam antiquitus institutum erat, ut essent, qui jura publice interpretarentur, quibus a Caesare jus respondendi datum est, qui jurisconsulti appellabantur. Quorum omnium sententiae et opiniones eam auctoritatem tenebant, ut judici recedere ab responso eorum non liceret, ut est constitutum.

So verwirrt Justinians Notiz ist, weßhalb sie vor der Entdeckung ihrer Quelle ganz anders gedeutet und eigentlich gar nicht verstanden wurde, so ergibt sich aus ihrer Verbindung mit den beiden andern folgendes:

1) Der Kaiser August gestattete einzelnen Rechtsgelehrten die Ermächtigung: in seinem Namen öffentlich Gutachten zu ertheilen (beneficium ex auctoritate ejus publice respondendi), und zwar ut major juris auctoritas haberetur.
2) Diese Gutachten wurden von den sie ausstellenden Juristen untersiegelt (signata dabant).
3) Diese Gunst, Gnade oder Privilegium (beneficium) erbaten sich die angesehensten Männer (praetorii viri) selbst noch unter Hadrian.

4) Dieser Kaiser erließ über diese Ermächtigung und die Rechtskraft der responsa d i e s e r *) autorisirten Rechtsgelehrten ein Rescript.
5) Durch dieses Rescript wurde festgesetzt, daß wenn alle responsa einstimmig wären, so hätten sie Gesetzeskraft für den Richter (legis vicem obtinent). Seyen sie aber von einander abweichend, so stünde es dem Richter frei, die ihm mehr zusagende Meinung vorzuziehen.

Es möchte wohl schwer seyn, die Richtigkeit dieser aus den angeführten Stellen sich nothwendig ergebenden Thatsachen in Abrede zu stellen, und deßhalb kann der Ansicht Hugo's über diese Sache nicht beigepflichtet werden, der sich dahin ausspricht: Hadrian habe nur das gesagt, was sich bei jedem gebildeten Volke von selbst verstehe: daß dem Richter die einhellige Meinung a l l e r Rechtsgelehrten dem Gesetze gleich stehen müsse.

Giraud unterlegt den Kaisern politische Absichten bei diesen Privilegien gewisser Juristen; nämlich die: sie der kaiserlichen Gewalt ergeben zu machen. Allein dies anzunehmen, ist eben so wenig nöthig, wie: es haben die autorisirten Juristen ein eigenes Collegium gebildet, welches in feierlichen Sitzungen diese öffentlichen responsa ertheilt habe.

Man konnte jeden Einzelnen fragen, auch das Gutachten des Einen (wie noch täglich geschieht) zur Approbation den Uebrigen vorlegen und so die Meinung Aller erfahren.

§. XII.

Die römischen Juristen als Rechtslehrer. Ihre Schulen und Secten **).

67. Schon in der vorigen Periode traten berühmte Juristen

*) Dies ergibt sich besonders aus dem §. 8. I. 1. 2.

**) Mackeldey §. 46. Hugo S. 829—838. Zimmern §. 68 u. §. 64—67. Giraud p. 311. Ferd. Kämmerer, Untersuchung über die Frage: ob nach Just. Recht die Prof. d. Jurispr. Honorare zu fordern berechtigt gewesen. Güstrow 1837. 8.

als Lehrer auf; am Ende derselben war der Rechtsunterricht in Rom ständig geworden. Es werden bei mehreren Rechtsgelehrten ihre auditores erwähnt; dann stationes jus docentium et respondentium, dann juris civilis professores oder legum doctores *), welchen Honorare gezahlt worden **), von jungen Leuten qui studiorum causa ... praecipue civilium ***) in Rom sind. In der folgenden Periode galt die Rechtsschule in Rom als die erste im Occident, während im Orient die zu Constantinopel und Beryt berühmt waren. Ueber den Rechtsunterricht an diesen Schulen gibt uns der denselben reformirende Kaiser Justinian †) Nachricht.

Wie derselbe nun aber während dieser Periode beschaffen war, ist uns unbekannt. Nur haben wir Kunde von eigends des Unterrichts wegen verfaßten Werken über das Recht, deren wichtigste institutiones hießen. Dagegen werden uns in Rom zwei feindlich sich gegenüber stehende Secten von Juristen ††) genannt, die unter August entstanden waren, ihre Häupter hatten und bis nach Hadrian fortdauerten. Sie werden von Pomponius nicht blos sectae, sondern auch und zwar häufiger scholae genannt, eine Bezeichnung, der sich auch Gajus bedient. Zwei politische Gegner †††), Labeo und Capito, hatten sie gestiftet. Ihr gegenseitiges Verhältniß gibt Pomponius (§. 47.) mit folgenden Worten an:

Hi duo primum velut diversas sectas fecerunt; nam Atejus Capito in his, quae ei tradita erant perseverabat; Labeo ingenii qualitate et fiducia doctrinae, qui

*) Gellius XIII. 13. Fr. 6. §. 12. D. 27, 1. Vatic. Frag. §. 149. 150. F. 1, §. 5. D. 50, 13. c. 6. C. 10, 52.

**) Sabinus lebte nach Pompon. §. 47. von den Honoraren seiner Zuhörer.

***) Vatic. Frag. §. 204.

†) In der Vorrede zu d. Pandecten ad Antecessores, beginnend mit den Worten: Omnem rei publicae. Zimmern §. 70.

††) Darüber ist vorzüglich Dirksen in den Beiträgen S. 1—12, 5 folg. zu lesen.

†††) So erscheinen sie bei Paulus III. 70, 75 u. Sueton c. 54. Gell. 13, 12. Zimmern §. 82.

et caeteris operis sapientiae operam dederat, plurima innovare instituit. Von den Nachfolgern beider erhielten die Secten oder Schulen Namen.

Auf Labeo folgte
Nerva, auf diesen
Proculus, von welchem seine Anhänger Proculejani genannt wurden, auf ihn
Nerva, der Sohn, dann
Pegasus *), unter Vespasian,
Celsus, der Vater,
Celsus, der Sohn,
Neratius Priscus.
Auf Capito folgten
Maſſ. Sabinus, von dem die Anhänger dieser Schule Sabinianer hießen; dann
C. Cassius Longinus, von dem sie auch Cassianer genannt wurden; dann
Coelius Sabinus,
Javolenus Priscus,
Aburnus Valens,
Salvius Julianus.
Endlich Gajus, der selbst sagt, daß auch er zu dieser Schule gehöre.

Ob wir nun gleich über diese Secten oder Schulen keine näheren Aufschlüsse besitzen, so kann doch als höchst wahrscheinlich angenommen werden, daß sie mit den Rechtsunterrichtsanstalten in Rom zusammen hiengen, und allda zwei mit einander wetteifernde Rechtsschulen gewesen sind. Eben so kann man annehmen, daß der zwischen beiden bestehende Antagonismus auf ihrer Prinzipienverschiedenheit beruhte. Worin aber diese bestand, läßt sich mit Gewißheit nicht ermitteln; sondern nur etwa das erschließen, daß die von Labeo gestiftete Schule ihre Ansichten vorzüglich durch Räsonnements und mit Berufung auf Grundsätze, die sie im gesammten Gebiete des menschlichen Wissens aufsuchte, vertheidigte, während die Gegner sich

*) Nur die Neuern nennen die Proculejaner auch Pegasianer.

an das geltende, d. h. das in den Gerichten angenommene Recht hielten.

Später müssen sich die Gegensätze ausgeglichen und die verschiedene Behandlungsweise der Rechswissenschaft aufgehört haben; denn die Schulen verschwinden ganz und gar, so daß man nicht weiß, ob die berühmtesten aller römischen Juristen, welche am Ende dieser Periode lebten, zu einer dieser Schulen ausschließlich gehört haben oder nicht.

Allein die durch diese Schulen veranlaßten Streitfragen blieben zum Theil unentschieden bis unter Justinian, der für nöthig hielt, bei Abfassung seiner Rechtsbücher dieselben zu entscheiden.

§. XIII.

Die schriftstellerische Thätigkeit der römischen Juristen *).

68. Die römischen Juristen schrieben überaus viele Werke, aus denen wir die große Masse Auszüge in Justinians Pandekten und einige Fragmente besitzen. Es ist deßhalb wichtig, die verschiedenen Arten von Büchern **) zu kennen. Wir finden

1) Kürzere systematische Lehrbücher unter den Titeln von Institutiones, definitiones, regulae ***).
2) Größere Lehr- und practische Handbücher: digesta, receptae sententiae †), libri juris civilis.
3) Commentare über Bücher Anderer; z. B. ad Sabinum, Ulpiani und Pauli notae ad Papinianum.

*) Hugo S. 838—851. Mackeldey §. 48. Giraud p. 309—311.

**) Ein Verzeichniß der von Justinian benutzten Schriften der Juristen ist der von den Pandekten abgedruckte sog. Index Florentinus.

***) Hugo S. 847. Darunter sind die theilweise erhaltenen Instit. von Gajus und regulae Ulpians für uns die wichtigsten.

†) Ein solches Buch von Paulus ist theilweise erhalten.

4) Auszüge aus Schriften Anderer, z. B. Javolenus ex Cassio epitomati.
5) Exegetische Werke über das Edict, über die XII. Tafeln, über andere Gesetze, Senatusconsulte u. dgl.
6) Monographieen über einzelne Rechtsmaterien, z. B. libri singulares de dotibus, de legatis, de officio judicis.
7) Practische Schriften, Rechtsfälle: responsa, epistolae, quaestiones, libri factorum oder decretorum.
8) Controversen: disputationum libri.
9) Vermischte Schriften, als: pandectae, libri aureorum, membranorum libri, differentiarum, variarum lectionum u. s. w.

---

§. XIV.

Namen der berühmteren römischen Rechtsgelehrten *).

69. Man kann die berühmteren Juristen, welche von Cicero an bis zu Ende der Regierung des Kaisers Severus Alexander lebten, in verschiedene Gruppen sondern.

I. Die erste dieser Gruppen begreift die am Ende der Republik schon berühmten, von welchen bereits oben Einige genannt sind.

Mackeldey führt mit Recht (§. 45.) Folgende **) auf. *Mucius Scaevola, 2. Aquilius Gallus, M. T. Cicero, Sext. Papirius, Gajus Juventius, Servius Sulpitius Rufus, *Alfenus Varus, Ofilius, Trebatius Testa, Cascellius, Tubero, Aquilius Gallus und Granius Flaccus ***).

*) Am genauesten ist hierüber Zimmern §. 71 u. folg.

**) Die mit einem * bezeichneten sind in Justinians Pandekten direkt excerpirt.

***) Ueber Alle Zimmern §. 79, 80, 81.

II. Zwischen August und Hadrian sind außer den schon genannten Häuptern der beiden Schulen noch Folgende ausgezeichnet *).

Fabius Mela, Ursejus Ferox, Longinus, Aticilinus, Fufidius, Plautius, Iuventius Celsus, Aristo, Minucius, Vivianus.

III. Nach Hadrian sind **) zu nennen.

* Tarruntenus Paternus, Mauricianus, * Papirius Justus, Terentius Clemens, * Volucius Maecianus, * Aemilius Macer, * Callistratus, * Tryphonicus, * Ulpius Marcellus, * Sextus Caecilius Africanus, * Aelius, * Marcianus, * Pomponius, * Cervidius Scaevola.

Ferner die wenigen berühmten, aber in den Pandekten excerpirten.

* Tertullianus, Rutilius Maximus, Pedius, * Licinius Rufinus, zwei oder drei * Saturnini, * Arrius, Menander, Furius Antianus und Florentinus.

IV. Die letzte Gruppe bilden fünf Juristen, die über alle Andere hervorragen, und deren Schriften von Justinian gesetzliches Ansehen erhielten, in der Compilation dieses Kaisers vor allen Uebrigen benützt sind, nämlich Gajus, Emilius Papinianus, seine Schüler Domitius Ulpianus und Julius Paulus, und der Schüler Ulpians, Modestinus ***).

70. Gajus †) ist in vielfacher Hinsicht für uns von Bedeutung. Sein Vaterland ist unbekannt, mag aber nicht Rom gewesen seyn, da er von den dortigen Juristen, gleich Andern, nicht genannt wird, sein Name aber besonders in den Provinzen in Ansehen stand. Auch weiß man nur, daß er Gajus oder Cajus hieß, aber nicht, ob dies sein Familienname

*) Zimmern §. 83—90.

**) Mackeldey §. 49. Zimmern §. 91—99.

***) Die genauesten Notizen über die Schriften dieser Juristen und deren Commentatoren stehen bei Mackeldey §. 47. Note b. f.

†) Hugo S. 878. Zimmern §. 93.

war, oder ob er sonst einen hatte. Er scheint unter Hadrian geboren zu seyn und unter Pius und Marc Aurel seine wichtigsten Schriften geschrieben zu haben. Viele seiner Schriften sind in den Pandekten benützt, insbesondere sein Commentar zu den XII. Tafeln, der zum edictum provinciale, seine res quotidianae und seine Institutiones, die im sechsten Jahrhundert in den Rechtsschulen erklärt zu werden pflegten und in so großem Ansehen standen, daß sowohl Justinian in Constantinopel sie zur Grundlage seiner Justitutionen nahm, als der Westgothenkönig Alarich zu Toulouse im Jahr 500 sie für seine Rechtsbücher umarbeiten ließ.

Der seit fast dreihundert Jahren rege Wunsch der Bearbeiter des römischen Rechts, den Text dieser Institutionen wieder aufzufinden, wurde im Jahr 1816 durch Niebuhr erfüllt, der den größten Theil dieses Werkes zu Verona, fast nur in einem codex rescriptus erhalten, entdeckte. Die königlich preußische Akademie der Wissenschaften sandte die Professoren Becker und Göschen aus Berlin nach Verona, um die Handschrift zu entziffern und herauszugeben, wobei ihnen Herr Bethmann-Holweg (jetzt Professor in Bonn) behülflich war. Im Jahr 1820 erschien die erste von Göschen besorgte Ausgabe, im Jahr 1824 die zweite von demselben; seitdem ist das Buch öfter mit vielfach verbessertem Texte herausgegeben und darüber sehr viel geschrieben worden.

Es ist zu bedauern, daß in den Institutiones des Gajus so viele Lücken sind, zu deren Ausfüllung keine Hoffnung ist.

71. Papinian*), ein Schüler des Cervidius Scävola, der schon unter Marc Aurel hohe Staatsstellen bekleidete, war dem Kaiser Septimius Severus, unter welchem er praefectus praetorio war, so befreundet, daß dieser ihm seine zwei Söhne Bassianus (Caracalla) und Geta empfahl. Als der erste durch Ermordung seines Bruders Alleinherrscher war, ließ er Papinian, der sich geweigert haben soll, den Brudermord zu vertheidigen, sammt dessen zwei Söhnen hinrichten.

*) Hugo S. 884. Zimmern §. 98.

Ein Beweis seiner moralischen Größe gibt nicht blos jene Handlung, für die er das Leben ließ, sondern auch folgende in den Pandekten von ihm aufbewahrte Äußerung:

Quae facta laedunt pietatem, existimationem, verecundiam nostram et ut generaliter dicam, contra bonos mores fiunt, nec facere nos posse, credendum est. Fr. 15. D. 28. 7.

In so großem Ansehen als Papinian stand kein anderer Jurist. Die nachfolgenden Kaiser überhäuften ihn mit Lob; er heißt acutissimi und excelsi ingenii jurisconsultus, splendidissimus, disertissimus, super omnes excellens und σοφωτατος. Seine Schriften wurden auf den Rechtsschulen im dritten Jahre interpretirt, und die Zuhörer darnach Papinianistae genannt. Er ist der feinste und scharfsinnigste Jurist, dessen Hauptverdienst in der Entscheidung der subtilsten Rechtsfragen besteht; daher seine libri quaestionum und seine responsa von Justinian überaus hochgeschätzt, fleißig excerpirt und die Auszüge daraus von Cujas, dem berühmtesten Juristen des 16ten Jahrhunderts, commentirt worden sind.

Constantin verbot 321 die Noten Ulpians und Paulus zu Papinian in den Gerichten zu berücksichtigen.

72. Paulus*) (Emilius) war aus Padua gebürtig, wo eine ihm zu Ehren gesetzte Statue noch jetzt zu sehen ist. Im Florentinischen Index der Pandekten sind 78 verschiedene Schriften dieses Juristen, der schon unter Septimius Severus und Caracalla schrieb, unter Severus Alexander aber praefectus praetorio war, aufgeführt, und die daraus in den Pandekten vorkommenden Auszüge betragen ein Sechstheil dieser Sammlung. Außerdem sind zerstreute Stellen aus seinen Werken in andern Compilationen **) erhalten. Sehr wichtig sind seine receptae sententiae in fünf Büchern, welche jedoch nicht vollständig in den von Alarich, König der Westgothen, im Jahr 500 veranstalteten römischen Rechtsbüchern erhalten und dar-

*) Hugo S. 887. Zimmern §. 100 u. 100 a.

**) Z. B. in der Collatio leg. mosaicar. et romanar. und in den Vaticanischen Fragmenten.

aus theils einzeln, theils in Sammlungen des antejustinianeischen Rechts abgedruckt worden sind.

Auch fand man im Jahr 1816 mit den Institutionen des Gajus ein freilich sehr lückenhaftes Bruchstück seines Werkes de jure fisci.

Domitius Ulpianus gilt als Phönicier *) und als Christenverfolger. Er ist unter allen juristischen Classikern der klarste **) und für uns wichtigste. Die Auszüge aus seinen Werken betragen ein Drittheil der Pandekten, ja sein Commentar über das Edikt ist die Grundlage der meisten Bücher derselben, so daß man sie eine Ausgabe dieses seines Werkes cum notis et animadversionibus variorum nennen könnte. Schon vor Justinian wurde dieser Commentar unter dem Namen der leges in den Rechtsschulen erklärt. Außerdem besitzen wir noch neun und zwanzig Titel seines liber regularum ***), bekannt unter dem Namen der Fragmente Ulpians; sie wurden zum erstenmal 1549 in Frankreich herausgegeben, dann öfter und seit 1815 mehrmals von Hugo aus der einzigen Handschrift in der Vaticanischen Bibliothek, in welcher sie enthalten sind †).

Ueber Ulpians und Paulus Schriften finden sich in Zimmerns Rechtsgeschichte die genauesten Angaben (§. 100 a.)

Herennius Modestinus ††) ist der jüngste der fünf großen

*) Hugo S. 892. Zimmern §. 100 u. 100 a. Daß es in Gallien Ulpiane gab, beweisen mehrere von uns gesehene römische Grabsteine, die man in der Gegend des alten Bavacum fand und welche jetzt im Musäumsgarten zu Douai aufgestellt sind.

**) Paulus ist dagegen nicht selten dunkel.

***) Man nimmt jetzt an, daß sie nicht allein aus dem liber singularis regularum genommen sind, sondern noch zum Theil Auszüge eines größern Werks (regularum libri VII.). Zimmern S. 373.

†) Im Jahr 1835 fand man in Wien einige Stellen aus Ulpians Institutiones, die Herr Endlicher herausgab, v. Savigny aber 1837 verbesserte im 9ten B. der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. S. 1—6.

††) Hugo S. 901. Zimmern §. 102.

Rechtsgelehrten, die mit vielen andern berühmten Juristen *) das goldene Zeitalter der römischen Rechtswissenschaft schließen. Er schrieb mehrere juristische Werke in griechischer Sprache, die im Urterte in Justinians Pandekten übergingen.

Wahrscheinlich war er der Lehrer einiger Rechtsgelehrten, die nach Severus Alexander aber vor Kaiser Constantin lebten **) und durch einige Auszüge aus ihren Schriften in den Pandekten bekannt sind.

Fried. Hommel, ein im achtzehnten Jahrhundert in Deutschland berühmter Professor der Rechte, hat unter dem Titel einer palingenesia juris die Auszüge aus den Schriften der in den Pandekten excerpirten Juristen in ihrer ursprünglichen Ordnung (in wie weit dies möglich war) in drei Bänden von 1800 Seiten zusammendrucken lassen.

Darin füllen die Excerpte der 12 unter den 39 Juristen ***) am meisten benützten Schriftsteller nachstehende Seitenzahl †).

1) Ulpian 600.
2) Paulus 300.
3) Papinian 100.
4) Julian 90.
5) Cerv. Scävola 78.
6) Pomponius 72.
7) Gajus 71.
8) Modestinus 41.
9) Marcian 38.
10) Africanus 26.
11) Marcellus 25.
12) Javolenus 23.
13) Celsus 20.
14) Tryphonicus 20.
15) Callistratus 18.

*) Zimmern §. 101.
**) Zimmern §. 103.
***) Nur so viele sind direct excerpirt; es werden aber 107 verschiedene darin angeführt.
†) S. Hugo 62. S. 858.

Der Geschichte des römischen Rechts

vierte Periode.

Von Severus Alexander bis Justinian (v. 250—550 n. Chr.).

---

§. I.

Ueberblick der Periode *).

73. Die letzte Periode, die des Verfalles und des Unterganges des römischen Rechts, zerfällt in drei Zeitabschnitte, deren jeder seinen eigenthümlichen Character hat. Sie laufen

1) von Severus Alexander bis Constantin (235—305);
2) von Constantin bis unter Theodosius II. (305—438);
3) von Theodosius II. bis Justinian (438—550).

Der erste Zeitabschnitt ist die Periode des allmähligen und fast unbemerkbaren Rückgangs der Rechtswissenschaft. Die Gesetzgebung ist stationär; keine Rechtsgelehrten von großem Namen kommen vor; genannt werden überhaupt nur drei Juristen, nämlich Julius Aquila, Charisius und Hermogenian. Indessen müssen sehr tüchtige Rechtsgelehrte als Mitglieder im consistorium principis an der Abfassung der überaus zahlreichen kaiserlichen Rescripte und Entscheidungen Theil genommen haben, welche in verschiedenen Rechtssammlungen uns

*) Meine Institutiones §. 66. Mackeldey §. 49 a. b. Hugo S. 962. Walter Cap. XXXV. Giraud p. 323.

erhalten worden sind *). Es athmet in denselben der Geist der klassischen Rechtswissenschaft selbst noch unter Diocletians Regierung. Freilich starb dieser Geist ab mit dem Genius der alten Welt, und als der Polytheismus, mit dem er zusammenhing, durch das siegende Christenthum gestürzt wurde, verlor auch das Recht den bis dahin bewährten antiken Character.

74. Diese große Umgestaltung der Welt begann unter Constantin **), als er (313) den christlichen Cultus erlaubte, selbst annahm und die heidnischen Opfer verbot. Die Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion muß als eine wahre Revolution angesehen werden, die, bewirkt durch die Macht der Ideen, eine neue Ordnung der Dinge im Staat und Leben gründete und den Uebergang zum Mittelalter bildete.

An dieses große Ereigniß reihen sich noch andere an.

1) Die Verlegung des Sitzes der Reichsregierung nach dem zu Constantinopel gewordenen Byzanz. Sie trug wesentlich dazu bei, daß die kaiserliche Gewalt einen orientalischen Character annahm, jedoch im Westen, nach der geschehenen Theilung des Reichs, ihre Kraft verlor, so daß die westlichen Provinzen des Reichs eine leichte Beute der erobernden Barbaren wurden.
2) Ein neuer Verwaltungsorganismus des Reichs, welcher als vollendetes Nivellirungssystem der alten Verfassung und den geringen Ueberbleibseln der altrömischen Freiheitsinstitutionen den Untergang brachte.
3) Von jetzt an geht alles Recht nur vom Throne aus; die **kaiserliche Gesetzgebung** ist die einzige Rechtsquelle.

Der letzte Zeitabschnitt ist eine Periode der Rechtsungewißheit, der Verwirrung und Auflösung, welche mit der Erobe-

*) Im Codex von Justinian stehen 1220 zwischen 235 und 305 erlassene Constitutionen dieser Art. Hugo S. 961—965.

**) Man vergleiche über diesen Kaiser Hugs Denkschrift zur Ehrenrettung Constantins im III. Hefte der Zeitschrift für die Geistlichkeit des Erzbisthums Freiburg. Freib. 1829. S. 1—104.

rung des Westens durch germanische Horden endigt, die auf den Trümmern des Kaiserreichs Königreiche gründen.

Indem wir die Geschichte der Völkerwanderung, die Gibbon so meisterhaft beschrieben hat, als bekannt voraussetzen, heben wir hier die als für die Geschichte des römischen Rechts vorzüglich wichtigen Ereignisse heraus:

1) die Bestrebungen der Kaiser, durch Verordnungen und Gesetzbücher der Rechtsungewißheit vorzubeugen;
2) die Abfassung verschiedener Rechts- und Gesetzsammlungen, welche gleichsam als Sarkophage die Reste des nun völlig abgestorbenen römischen Rechts für die Kunde der nachfolgenden Jahrhunderte aufzubewahren, von der Vorsehung bestimmt waren.

---

§. II.

Organisation des römischen Reichs *).

75. An der Spitze des römischen Staates steht der Kaiser, als Herr des römischen Reiches. Von ihm, dem Autocrator, geht alle Gewalt aus, die durch eine bis zum Thürsteher herunter genau organisirte Beamtenhierarchie geübt wird.

Der Kaiser wird ernannt durch die Soldaten, oder doch von ihnen anerkannt, wenn sein Vorgänger ihn designirt hatte. Der Senat gibt ihm durch seine Bestätigung den Character der Legitimität; der Patriarch durch die Salbung die religiöse Weihe und Unverletzlichkeit. Die pompösesten Titel schmücken ihn; er nennt sich sogar selbst divinum oraculum. Der vom Throne ausgehende Glanz erstreckt sich auch auf das kaiserliche Haus.

Die Beamten **) sind entweder Hof- oder Staatsbeamte (jedoch besteht zwischen beiden keine strenge Scheidewand).

Die notitia dignitatum, eine in der ersten Hälfte des

*) Gründler, Handbuch der röm. Rechtsgeschichte §. 193 folg. Walter in den Capiteln 35 bis 42.

**) Wir folgen hier Walter S. 360 folg.

fünften Jahrhunderts geschriebene Beamtenstatistik *), gibt ein Gemälde des gesammten Beamtenorganismus **), so wie Joannes Lydus de magistratibus.

A. Der erste Hofbeamte ist der praepositus sacri cubiculi (der Obristkämmerer). Unter ihm stehen die cubicularii und die, drei decuriones untergebenen, silentiarii, welche die Polizei des Hofpallastes handhaben; ferner der Hausmeister (castrensis sacri palatii), der die Pagen, das Hofgesinde, die Hofarchitekten und andere (paedagogia, ministeriales dominici und curae palatiorum) befehligte. Ferner der comes sacrae vestis, der comes stabuli u. s. w. Für die persönliche Sicherheit des Kaisers sorgten die Befehlshaber der Leibwachen (comites domesticorum, equitum et peditum), die an die Stelle der abgeschafften Prätorianer getreten waren.

B. Das ganze Reich war in vier praefecturae praetoriae eingetheilt, deren jede so ausgedehnt war, daß sie jetzt in mehrere Königreiche zerfallen.

Es waren die praefecti praetorio

1) Orientis, der in Constantinopel residirte und Thracien, Asien, so weit es römisch war, und Aegypten befehligte.
2) Der praefectus Illyrici, über Illyrien, Macedonien und Griechenland, in Thessalonich.
3) Italiae, der in Mailand residirte und auch Afrika ***) unter sich hatte.
4) Der praefectus Galliarum in Trier, unter dem ganz Frankreich, Spanien, England (und das westliche Deutschland) standen.

---

*) Man ist verlegen um den wahren Titel dieses wichtigen Documentes; sein neuester Bearbeiter, Herr Professor Böcking, vergleicht es (1834) einem Hof- und Staatskalender.

**) Der codex Theodosianus enthält die den Wirkungskreis der wichtigsten Beamten betreffenden Verordnungen.

***) Als Justinian Afrika wieder erobert hatte, ernannte er einen eigenen Präfekten dahin (534).

Diese Präfekten hatten alle Civil-, aber keine Militärgewalt. Das gesammte Heer stand unter den Befehlen zweier magistri militum, denen 35 duces untergeben waren *).

Die Präfekturen zerfielen in dioecoeses und diese wieder in provinciae **); jene hatten Proconsuln oder vicarii des Präfekten, diese rectores oder praesides u. s. w. an ihrer Spitze.

C. Die allgemeine Reichsregierung war außer den genannten magistri militum, die zugleich Kriegsminister und Oberbefehlshaber des Heeres waren, folgenden höchsten Beamten anvertraut:

1) Dem quaestor sacri palatii, den man mit einem jetzigen Justizminister vergleichen kann ***).

2) Einem magister officiorum, der vielleicht mit einem Minister des Innern oder der Polizei verglichen werden könnte. Er hatte ursprünglich die feierlichen Vorstellungen und Audienzen beim Kaiser zu besorgen, dann aber die Direktion der kaiserlichen Kanzleien (und so die magistri scriniorum), unter ihm standen die kaiserlichen Häscher und Huissiers u. s. w. (agentes in rebus). Er hatte Civil- und Criminaljurisdiction über die Hofleute †).

3) Dem comes sacrarum largitionum war das Finanzwesen anvertraut. Das kaiserliche Privatvermögen stand unter der Verwaltung des comes rei privatae ††).

4) Das Staatssekretariat war in den Händen der Notarien mit dem primicerius notariorum an der Spitze, der auch das Verzeichniß der Militär- und Civilämter

*) Die Zahl derselben wurde nach Constantin vermehrt, und betrug unter Justinian sechs. Walter S. 363. Gründler §. 202.

**) Sehr ausführlich handelt hievon Walter im 37sten Capitel.

***) Walter S. 365.

†) Walter S. 364. 365. Gründler §. 198—199.

††) Gründler §. 200—203. Walter S. 366. und das ganze Capitel XLI.

unter sich hatte *). Es war aber dies officium dem magister officiorum untergeordnet.

5) Den höchsten Reichsrath bildete das consistorium principis, dessen Mitglieder die oben genannten hohen Staatsbeamten und noch Andere waren **).

D. Die alten Staatseinrichtungen gingen indessen nicht unter.

1) In Rom besteht noch der Senat, dem aber in Constantinopel, als dem neuen Rom, ein gleicher gegenüber steht. Sie wurden zuweilen in der Form einer kaiserlichen Oration über Gesetze consultirt und bildeten einen Gerichtshof für wichtige Criminalfälle ***).

2) Das Consulat wurde noch als die höchste Würde des Reichs betrachtet, und es waren damit große Unkosten verbunden. Von seinen Rechten blieb aber nur noch bei Manumissionen ein Schatten übrig †); der Senat wählte und der Kaiser bestätigte sie. Einer war in Rom, der Andere in Constantinopel.

Im Jahr 541 bekleidete ein Privatmann zum letzten Mal hier diese Würde.

Nach einer Unterbrechung bis 566 führten es die Kaiser im ersten Jahre ihrer Regierung und bezeichneten darnach die Jahre derselben ††).

3) Eine andere hohe Würde war die des Patriciats, welche auf Lebenszeit besonders Statthaltern von Provinzen ertheilt wurde †††).

4) Auch die Prätoren kommen noch vor, sowohl in Constantinopel als in Rom in wechselnder Zahl, hatten noch Jurisdiction, waren aber besonders dazu bestimmt,

*) Walter S. 365—366.
**) Walter S. 366.
***) Walter S. 367—368.
†) Walter S. 369.
††) Walter S. 370.
†††) Walter S. 370—371.

auf eigene Kosten sumptuose Festspiele zu geben. Eben so die Quästoren *).

Unter allen Beamten bestand eine genaue Rangordnung, welche durch die jedem gebührenden, oft sehr pompösen, Titel angedeutet wird. Es folgen auf die illustres die spectabiles, dann die clarissimi und auf diese die perfectissimi **). Auch der Name comes war ursprünglich ein den Rang eines höchsten Staatsbeamten bezeichnender Titel.

E. Die Verfassung der Städte ***) war im ganzen Reiche fast dieselbe geworden. In allen gab es einen ordo decurionum oder eine curia, deren Lasten aber so drückend waren, daß man durch die verschiedensten Mittel ihre Mitglieder sich zu verschaffen suchte. Eine wichtige obrigkeitliche Person der Städte in dieser Periode war der defensor civitatis †).

Auch der Bischof, wenn einer in der Stadt residirte, hatte einen Antheil an der öffentlichen Gewalt allda.

In den Städten waren die Handwerker in als Corporationen organisirte Zünfte getheilt, welche ihre Privilegien, aber auch ihre zu tragenden Lasten hatten.

---

§. III.

Reihefolge der Kaiser ††).

Maximinus, nach Chr. 235 (röm. Zeitrechng. 988).

Gordianus, Vater und Sohn } zu derselben Zeit.
Maximus und Balbinus }

---

*) Walter S. 371.

**) Gründler §. 203. Walter S. 381. 397.

***) Walter im 38sten Capitel; ferner v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter. II. Capitel, und Raynouard histoire du droit municipal en France. Paris 1829. 2. V. 8.

†) v. Savigny a. a. O.

††) Zimmern S. 189.

Gordianus III. 238 (991).
Philippus Arabs, zum Theil mit seinem Sohn Philippus, 244 (997).
Trajanus Decius 249 (1002).
Gallus und sein Sohn
Volusianus Hostilianus 251 (1004).
(Aemilianus),
Valerian und sein Sohn Gallienus 253 (1006).
Gallienus allein 260 (1013).
M. Claudius 268 (1021).
Flav. Claud. Aurel. 270 (1023).
M. Claudius Tacitus
Sein Bruder Florianus } 275 (1028).
Probus 276 (1029).
Carus und seine Söhne Carinus und Numerianus 282 (1035).
Beide allein 283 (1036).
C. Aur. Val. Diocletian, im zweiten Jahre mit Maximinian, als Nebenkaiser, 284 (1038).
Constantinus Chlorus † 306 und Galerius Maximinianus.
Constantin der Große 305 (1858).
Seine Söhne Constantin II., Constantius und Constans 337.
Die beiden letzten 340.
Constans allein 350.
Julianus der Apostat 361.
Jovianus 363.
Von 364 an herrschen im

Orient	Occident
Valens bis 378.	Valentinian I. bis 367 mit
Theodosius I. von 379 an, mit ihm Arcadius von 384 an.	Gratian u. mit Valentinian II. bis 375.
	Valentinian allein bis 383.

392. Vereinigung des Reichs durch Theodosius I. bis 395; dann neue Trennung.

Im Orient.	Im Occident.
Arcadius 395.	Honorius bis 423.

Theodosius II. mit Arcadius von 402—408.
Theodosius II. mit ihm und allein von 408 bis 457.
Martian 457.
Leo I. 474.
Leo II. Zeno 474.
Anastasius 491.
Justinus I. 518.
Justinian I. 527 bis 565.
Joannes der Tyrann 423.
Valentinian III. 425—455, jedoch zugleich Maximus bis 455, Avitus bis 456.
Majorianus 456.
Severus 461.
Anthemius 465.
Romulus Augustulus v. 472—476.

---

§. IV.

Zustand der Rechtsquellen im fünften Jahrhundert nach Christus *).

76. Nach der großen politischen Umgestaltung des römischen Reichs unter Constantin wurde der Rechtszustand sehr verwickelt.

Es bestanden zweierlei von einander sehr verschiedene Rechtsquellen; nämlich das altklassische römische Recht und die neue christliche byzantinische kaiserliche Gesetzgebung. Die Quellen des alten Rechts waren der Theorie nach noch dieselben wie in den beiden vorigen Perioden, also die Volksschlüsse, Senatusconsulte, Edicte der Magistrate, Constitutionen der Kaiser und das jus civile im engsten Sinne. Grundlagen des Ganzen waren die XII. Tafeln und das prätorische Edict; zu ihnen verhielt sich alles Andere wie Zusatz oder Modification.

Allein in der Praxis befragte kein Richter diese Quellen selbst, sondern blos die Schriften der großen Juristen, in welchen sie zur täglichen Anwendung beleuchtet und verarbeitet waren, und die Constitutionen der Kaiser vor Constantin, welche

*) Sehr gut zeichnet ihn v. Savigny in der Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. I. Capitel S. 7 folg.

ja die neuesten Anwendungen der geltenden Grundsätze enthielten. Die Schriften der Juristen und diese Constitutionen standen also in der That in gesetzlichem Ansehen.

Es war aber nicht leicht für Jedermann, sich dieser Rechtsquellen zu bedienen.

Die Werke der berühmten Juristen waren sehr zahlreich und in wenigen Bibliotheken alle zu finden. Zudem war es dem stumpfen Zeitalter unmöglich, sie in ihrem Geiste zu studiren und die so häufigen verschiedenen Meinungen der Juristen durch ein höheres Urtheil zu vereinigen.

Was die Constitutionen betrifft, so waren sie zerstreut und nicht so allgemein bekannt, auch, um ihre Aechtheit zu constatiren, nicht für jeden die Möglichkeit vorhanden. Die Rechtsungewißheit war demnach sehr groß und mußte von Jahr zu Jahr größer werden mit der stets wachsenden Masse neuer von oben herab erlassener allgemeiner Verordnungen. Man bedurfte eines einfachen und wo möglich mechanischen Mittels, diesem Uebelstande abzuhelfen. Dieses fand sich.

I. Schon unter dem Kaiser Constantin waren

1) Sammlungen der früheren kaiserlichen Constitutionen von Privaten d. h. von Rechtsgelehrten veranstaltet worden, in welchen die einzelnen Rescripte, Dekrete, auch Edicte der früheren Kaiser, so weit man sie kannte, wahrscheinlich mit Hülfe der kaiserlichen Archive (scrinia) unter geeigneten Titelrubriken, und wie es scheint, nach der Ordnung des prätorischen Edicts, zusammen gestellt worden, so daß es für den Richter bequem war, sich auf das schnellste darüber zu versichern, ob ein Rechtsfall durch eine kaiserliche Constitution entschieden war. Diese Sammlungen wurden von ihren Verfassern benannt und heißen die eine codex Gregorianus, die andere codex Hermogenianus. In welchem Verhältnisse sie zu einander stehen, läßt sich mit Gewißheit nicht ermitteln *).

---

*) Deßhalb behauptet Mackeldey in §. 54 zu viel, wenn er sagt: der

Von beiden sind nicht unbedeutende Bruchstücke bis auf unsere Zeiten gekommen.

2) Um den Gebrauch der Schriften der juristischen Klassiker zu erleichtern, erließ der Kaiser Constantin zwei Verordnungen *);
   a in der einen befahl er, die Noten Ulpians und Paulus zu Papinian sollten kein Ansehn haben (321),
   b. die Schriften des Paulus überhaupt gelten, besonders aber dessen receptae sententiae (327).

77. Diese Auskunftsmittel konnten nur auf kurze Zeit den dringendsten Bedürfnissen begegnen. Einerseits gerieth die Rechtswissenschaft bei dem allgemeinen Rückgang aller Kenntnisse täglich in größeren Verfall; die Rechtsschulen konnten die steigende Unwissenheit nicht hindern. Andererseits waren der vom Throne ausgehenden Neuerungen so viele und die Zahl der kaiserlichen Edicte und Mandate so groß, daß nach einem Jahrhundert nöthig war, auch deren Kenntnißnahme durch mechanische Mittel zu erleichtern.

Unter der Regierung der Kaiser Theodosius II. und Valentinians III. suchte man der Rechtsunkunde und Verwirrung auf folgende Weise abzuhelfen.

1) Man gab den Schriften der fünf berühmtesten Juristen der vorigen Periode gesetzliches Ansehen. Die Werke Papinians, Paulus, Gajus, Ulpians und Modestins sollten vor den Gerichten angerufen werden dürfen, Alle gleiches Ansehen genießen **); eben so sollten die älteren Juristen Ansehen haben, deren Schriften und Aussprüche in ihren Werken berücksichtigt seyen.

---

erste Codex habe die constit. von Hadrian bis Diocletian, der zweite die Diocletians und Maximinians enthalten.

*) Beide Constitutionen sind im Jahr 1820 entdeckt worden und im Cod. Theod. Lib. I. I. 4. zu lesen.

**) Nur die Noten Paulus u. Ulpians zu Papinian blieben entkräftet. Die Interpretation dieser berühmten Constitutionen ist sehr bestritten. Siehe darüber das rhein. Musäum, B. V. S. 141 und B. VI. S. 87.

Bei Meinungsverschiedenheiten sollte die Mehrheit der Stimmen entscheiden, bei gleicher Anzahl der Stimmen die Meinung Papinians den Vorzug haben.

Diese in der Geschichte einzige Verordnung vom Jahr 426, die den Uebergang bildet von Hadrians constitutio über die responsa der privilegirten Rechtsgelehrten zu Justinians Pandekten, wird in Deutschland das Citiergesetz genannt, und ist vielfach besprochen und verschiedentlich ausgelegt worden *).

Sie findet sich in c. 3. Cod. Theod. l. 4. (de responsis prudentum).

Die Kunde des alten Rechts (jus genannt) wurde also nun zunächst geschöpft

1) aus den Schriften der so eben genannten fünf Rechtsgelehrten;

2) aus dem codex Gregorianus und Hermogenianus.

Zur Erleichterung der Kenntnißnahme der kaiserlichen Verordnungen (seit Constantin leges genannt) befahl Theodosius II. im Jahr 429 eine nach dem Muster der beiden codices gemachten Sammlung zu veranstalten, die aber erst im Jahr 438 unter dem Namen des codex Theodosianus vollendet wurde; jedoch nicht nach den ursprünglichen Instruktionen des Kaisers **).

Denn, wie wir jetzt aus den in den Jahren 1820 und 1824 aufgefundenen, diesem Codex angehörigen Constitutionen ersehen, hatte der Kaiser den Plan, zwei Sammlungen zu machen, deren eine alle kaiserliche Verordnungen seit Constantin, selbst die wieder aufgehobenen, die andere aber nur die geltenden und dabei noch Auszüge aus dem codex Gregorianus und Hermogenianus und den Schriften der Juristen für den täglichen Gebrauch der Gerichte enthalten sollte.

Diese zweite Sammlung, welche den Namen des codex

*) Siehe darüber v. Savigny a. a. O. S. 9. Hugo S. 883. Zimmern §. 68. u. den in Note b. von Mackeldey §. 53. angeführten Schriftsteller.

**) Ueber die Abfassungsgeschichte des Cod. Theod. vergleiche man Hugo S. 1029. Zimmern §. 47. Meine histoire externe du droit romain, p. 169—174. Mackeldey §. 55.

Theodosianus tragen sollte, wurde nicht ausgefertigt, und der ihr zugedachte Name der andern gegeben. Diese wurde im Orient publicirt, dann an den Senat nach Rom gesandt, in feierlicher Sitzung, wovon uns das Protokoll erhalten ist, diesem übergeben und von ihm unter großen Lobpreisungen der Kaiser bestätigt.

Wir besitzen den größten Theil dieses in 16 Bücher abgetheilten Codex, nämlich vollständig die 11 letzten Bücher, und jetzt *) fast ganz vollständig die fünf ersten.

So sehr nun diese Sammlung, in welcher die Verordnungen der Kaiser in kleinere zerrissen und unter passenden Rubriken nach den Gegenständen in Titeln geordnet waren, deren Gebrauch erleichterte, so wenig konnte dem verwickelten Rechtszustande damit geholfen werden. Denn die constitutiones principum waren eine stets reichlich fließende Rechtsquelle. Theodosius II. selbst und seine Nachfolger erließen eine Menge novellae constitutiones, die bis zum Ende des weströmischen Reiches und zu Justinians Reformen zu einer nicht unbedeutenden Masse heran wuchsen **).

§. V.

Zustand der Rechtsquellen im sechsten Jahrhundert ***).

78. Nach der Eroberung der westlichen Provinzen des Reiches wurde der Zustand des römischen Rechts noch mehr verschlimmert. In diesen war ihm die Gegenwart der Germanen,

*) Seit 1820, 1824 und dem Ende des Jahrs 1836. Die Herausgabe der in diesem Jahr in Turin aufgefundenen noch fehlenden Fragmente wird jeden Tag erwartet.

**) Man theilt sie in VI. Bücher; das erste hat 35 Novellen von Theodosius II., das 2te 74 von Valentinian, das 3te 4 von Martian, das 4te 8 von Majorian, das 5te 2 von Severus II., das 6te 3 von Anthonius; zusammen 126 Novellen.

***) Meine Instit. §. 73. Mackeldey §. 59.

in dem oströmischen oder vielmehr griechischen Kaiserthum die Herrschaft der griechischen Sprache entgegen. Es wurde seine Kunde mehr und mehr erschwert, und so mußte es allmählig absterben.

Um jedoch diese Kunde so viel als möglich zu erhalten und die noch geltenden Grundsätze zu retten, wurden sowohl von verschiedenen germanischen Königen im Westen, als von einem Kaiser in Constantinopel Sammlungen veranstaltet, wodurch das römische Recht für die Nachwelt erhalten wurde.

In den germanischen Königreichen lebten zwei Nationen neben einander, und jede nach ihrem angestammten Rechte; die Römer nach römischem, die Germanen nach germanischem.

Ihre Könige ließen für die Rechtsgewohnheiten der germanischen Bevölkerung aufzeichnen in den unter dem Namen der leges barbarorum bekannten Rechtsbüchern.

In drei Reichen geschah ein Gleiches für die römischen Unterthanen, nämlich

1) in dem freilich nur vorübergehenden Königreiche der Ostgothen in Italien, wo im Jahr 500 das sogenannte edictum Theodorici publicirt wurde, ein kurzes Gesetzbuch, in welchem römisches Recht selbst für die Gothen für verbindend erklärt wird. Dasselbe ist entnommen aus den Schriften der Juristen, besonders aus Paulus receptae sententiae und aus den kaiserlichen Constitutionen. Dieses Rechtsbuch ist sehr kurz, indem es nur aus 154 Artikeln besteht *).

2) Viel bedeutender ist das westgothische Rechtsbuch für die römischen Unterthanen vom Jahr 506, gewöhnlich vom König Alarich II. breviarium Alarici genannt, während es die lex romana Wisigothorum heißen sollte.

Es enthält gleichfalls jus und leges, nämlich eine ab-

*) Es ist öfter abgedruckt, unter Anderen im Corpus juris germanici, ed. F. Walter. Berolini 1824. T. I. p. 396. Ueber den Character desselben ist zu vergleichen v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. II. B. Capitel XI. Hugo S. 1039. Zimmern §. 112.

gekürzte Umarbeitung der institutiones des Gajus, den größten Theil der receptae sententiae des Paulus, eine Stelle aus Papinian, Auszüge aus dem codex Gregorianus, dem codex Hermogenianus, endlich aus dem codex Theodosianus und den Novellensammlungen nach Theodosius *).

Die westgothische Sammlung hat uns die bedeutendsten Ueberbleibsel des römischen Rechts aufbewahrt, welche außer der Justinianeischen Gesetzgebung sich erhalten haben **).

Man sieht einer neuen kritischen Ausgabe derselben entgegen ***).

3) Von geringerem Umfange ist die lex romana Burgundionum, einst aus Irrthum Papiani liber responsorum genannt, welche zwischen 517—534 in kurzen Auszügen aus denselben Quellen in 47 Titeln geordnet besteht. Die neueste Ausgabe derselben von A. F. Barkow erschien in Greifswalde 1826 †).

79. Im Oriente begann der Kaiser Justinian I. seine Reform des römischen Rechts im Jahr 527, endigte aber vollständig erst mit seinem Tode im Jahr 565.

---

§. VI.

Characteristik der Justinianeischen Gesetzgebung ††).

80. Die Entstehungsgeschichte der Justinianeischen Rechts-

*) Näheres darüber bei v. Savigny, Cap. VIII. Hugo S. 1040. Zimmern §. 113.

**) Dieselben sind auch oft besonders mit anderswo her erhaltenen Ergänzungen abgedruckt worden.

***) Sie ist in einem am 8. Mai 1838 von Herrn Prof. Hänel in Leipzig publicirten Programme angekündigt.

†) Näheres über die lex romana Burgundionum bei v. Savigny, Cap. VII. Hugo S. 1049. Zimmern §. 114. Mackeldey §. 59.

††) S. Hugo's jurist. Encyclopädie. Dessen Rechtsgeschichte S. 1050,

bücher hier zu wiederholen ist überflüssig; in vielen Lehrbüchern ist sie genau erzählt. Dagegen mögen einige Worte zur Characterisirung derselben gesagt seyn.

Man macht sich von dem corpus juris eine ganz irrige Vorstellung, wenn man es für ein Gesetzbuch ansieht, und jede Stelle desselben ein Gesetz nennt. Obgleich durch Justinian allen Fragmenten der Pandekten nicht minder als allen kaiserlichen Constitutionen die bindende Kraft eines Gesetzes ertheilt ist, so haben die einzelnen Bestandtheile der Sammlung nicht aufgehört das zu seyn, was sie ursprünglich waren. Nur das Licht der Geschichte kann sie in ihrer wahren Gestalt uns zeigen und den Geist des darin enthaltenen Rechts begreifen machen. Gleicht auch das corpus juris einer Masse seltsam durcheinander geworfener Ruinen eines einst wunderbar vollendeten Gebäudes, so wird doch der durch die Geschichte geleitete Forscher das darin noch athmende Leben erkennen, und auch an diesen Trümmern die Größe und Vollendung des klassischen Alterthums bewundern.

Justinian wollte nicht die Ideen seiner Zeit an die Stelle der Grundsätze setzen, welche ein Jahrtausend gereift und hohe Wissenschaft so gründlich verarbeitet hatte. Er wollte erhalten, was zu erhalten möglich war.

Eine schon wieder drei Jahrhunderte hindurch fortgesetzte neue Gesetzgebung mußte vereinfacht und mit dem alten Trefflichen, das ihr zur Grundlage diente, in Einklang gebracht werden. Das ächte klassische Recht und die byzantinische Gesetzgebung mußten versöhnt und durch eine genaue Sichtung des noch Brauchbaren vom Veralteten das Gute gerettet werden.

Wie weit dies gelungen und ob die Compilatoren Justinians Lob oder Tadel verdienen, ist von einem der geistreichsten Kenner des römischen Rechts, der die Justinianeischen

folg. Zimmern §. 48. 49. 59. 60. Falck, jurist. Encyclopädie. S. 137 folg. Mackeldey §. 60—73. Meine Institutiones §. 74—96. Meine Commentarii juris romani. T. I. p. 38—52.

Rechtsbücher mit den Sammlungen der Barbaren vergleicht, mit folgenden Worten beantwortet worden *).

„Wenn man in dieser Verbindung die Rechtsbücher von Justinian betrachtet, so wird man mit hoher Bewunderung erfüllt. Aber auch ohne diese Vergleichung können wir ihnen unsere Achtung und Dankbarkeit nicht versagen. Die schaffende Kraft freilich war diesem Zeitalter versagt; zudem gehörten die Quellen für Justinians Gehülfen zu einer fremden, gelehrten Literatur, nicht zu ihrer vaterländischen. Unter so ungünstigen Verhältnissen wurden die Sammlungen unternommen, und dennoch geschah die Auswahl mit so viel Sinn und Liebe, daß wir nach dreizehnhundert Jahren fast blos aus diesen Büchern, und bei großen Lücken unserer historischen Kenntniß, den Geist des römischen Rechts begreifen können, und daß dieser eigenthümlichen Trefflichkeit und Bildung ihre Wirkung gesichert ist auf jedes künftige Zeitalter von offenem, unbefangenem Sinn. Wer nun behaupten wollte, daß diese Auswahl nicht durch Sinn und Verstand, sondern durch Zufall bestimmt worden wäre, der könnte durch die Vergleichung der oben beschriebenen Rechtsbücher der gothischen und burgundischen Reiche widerlegt werden. Die Erwiderung, daß hier Barbaren, dort aber Römer gearbeitet hätten, wäre ganz unhistorisch, denn auch im Westen haben nicht Gothen oder Burgunder gearbeitet, sondern Römer, Römer in Rom selbst, und Römer in Gallien. Der Werth, welcher hier dem Justinianeischen Rechte zugeschrieben worden, kann der literarische genannt werden; der eigentliche Zweck aber war nicht literarisch, sondern praktisch, und von dieser Seite kommen mehr die eigenen Constitutionen Justinians in Betracht. Diese nun sind allerdings von verschiedenem Werthe, aber ein großer Theil derselben verdient das Lob der vollständigsten Einsicht und Zweckmäßigkeit, und Vieles, was uns als Verunstaltung des alten Rechts erscheint, ist nur der verständige Ausdruck der Aenderungen, welche ganz von selbst, und ohne Zuthun eines Gesetzgebers, einge-

*) v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. I. Capitel, S. 12.

treten waren. Auch hierin läßt sich eine Vergleichung anstellen, die sehr zur Ehre von Justinian gereicht. Wenn man die Edicte im Theodosischen Codex, noch mehr aber die Novellen hinter demselben, mit den Constitutionen von Justinian, besonders denen im Codex, vergleicht, so sind diese fast durchaus besser und lesbarer, man mag auf den Inhalt oder auf die Form sehen."

81. Sind nun die Rechtsbücher eine Agglomeration von Rechtsdenkmälern aus dreizehn Jahrhunderten, so muß jedes derselben in seiner Eigenthümlichkeit aufgefaßt und begriffen werden.

1. Der wichtigste Theil der Sammlung sind die **Pandekten**. Sie sind die Grundlage und der Mittelpunkt des ganzen römischen Rechts. Sie enthalten aber nicht blos die allgemeinen Rechtsregeln, wie sie durch die verschiedenen Rechtsquellen von den XII. Tafeln an bis zum Untergange der klassischen Jurisprudenz waren eingeführt worden, sondern sie sind die mit Gesetzeskraft begabte hohe Wissenschaft der römischen Rechtsgelehrten selbst. Die ihr bis auf Justinian fehlende Einheit und Harmonie ist das einzige Neue, was zum klassischen Alten hinzu kam. Was durch Valentinians III. unzulängliches Citirgesetz bezweckt war, ist durch ein planmäßiges Excerpiren der erhaltenen Stellen erreicht worden, und an die Stelle der verschiedensten Meinungen über bestrittene Rechtsfragen trat eine (wenigstens für die Redaktoren) **gewisse** Entscheidung. Die Stellen mußten freilich vielfach beschnitten und verändert werden, sie verloren sehr viel von ihrer ursprünglichen Eigenthümlichkeit *), aber der klassische Character ist geblieben, und wir können auch in der jetzigen Gestalt ihrer Aussprüche die Tiefe und Feinheit der großen Rechtsgelehrten bewundern.

Die bei der Abfassung der Pandekten obwaltenden lei-

*) Dieß ergibt sich besonders aus dem Vergleiche einiger Titel der Pandekten mit den gleichen Titeln in den Vaticanischen Fragmenten, z. B. den de usufructu.

tenden Prinzipien waren verschiedener Art. Einmal hatte man das Bedürfniß des Rechtsunterrichts und die bis dahin befolgte Studienordnung im Auge. Daher die Eintheilung des Ganzen in sieben Abtheilungen (septem partes *), von welchen jährlich gewisse erklärt oder von den Studirenden gelesen wurden.

Um dem practischen Bedürfnisse zu entsprechen, wurden die einzelnen Materien nach langgewöhnter Ordnung, wobei besonders das prätorische Edict berücksichtigt worworden, geordnet. Ein großer Theil der Titel sind nichts anderes als die Commentare der bedeutendsten Juristen über das Edict mit Zusätzen aus andern Schriften.

Wie man beim Excerpiren der einzelnen Stellen verfahren, und warum dieselben in den Titeln gerade in der Ordnung oder vielmehr in der Unordnung auf einander folgen, ist man so glücklich gewesen, zu constatiren durch die Entdeckung des von den Redaktoren befolgten Plans, alle juristischen Bücher, welche sie benutzten, nach Klassen oder Reihen zu ordnen **), von welchen man Anfangs drei fand: die der dogmatischen Werke, an deren Spitze die libri juris civilis des Sabinus stehen, oder exegetische und darunter vorzüglich die Commentare zum Edicte; endlich practische, d. h. blos Entscheidungen interessanter Rechtsfragen enthaltende Werke, an deren Spitze Papinians responsa und quaestiones stehen. Daher die Sabinusreihe, die Edictsreihe und die Papi-

---

*) Sie sind die πρωτα von Buch I—IV., dann de judiciis von V—XI., de rebus creditis von XII—XIX., libri singulares von XX—XXVII, dann de testamentis von XXVIII—XXXVI., darauf wieder libri singulares von XXXVII—XLV. u. XLV—L. Aufschlüsse über die Eintheilung enthalten Justinians Vorreden zu den Pandekten und Hugo's Erklärungen des Studienplans von Justinian und des seinigen.

**) S. Blume's Abhandlung über die Ordnung der Fragmente in den Pandektentiteln; gedruckt in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft B. IV. S. 257—481.

nianSreihe. Neuestens glaubt man eine vierte entdeckt zu haben *), die Hugo, weil sie Alles, was zu den regelmäßigen Reihen als Nachtrag hinzugefügt wurde, enthält, die Appendixreihe genannt wissen will.

II. Der Codex besteht aus zwei verschiedenen Bestandtheilen, einem klassischen und einem byzantinischen. Die Rescripte und Dekrete von Hadrian bis zum Ende der Regierung Diocletians bilden jenen, die Edicte und Mandate von Constantin bis Justinian diesen. Die zahlreichen Verordnungen des letzten haben fast immer zum Zweck, das alte und das neue Recht mit einander in Einklang zu bringen und die endliche Lösung uralter Streitfragen zu geben. Sie sind das verbindende Element alter und neuer Gegensätze, und geben der Justinianeischen Gesetzgebung jene Einheit, welche es möglich machte, daß das römische Recht bei den neuern Völkern practisch werden konnte. Die Constitutionen von Constantin, welche selbst die barbarischen Gesetzgeber zum jus gerechnet hatten, bilden den Uebergang von dem klassischen Pandektenrecht, wozu sie noch gehören, zum christlich-kaiserlichen Verordnungsrecht. Die Ordnung des Codex schließt sich (einige Materien abgerechnet) an die der Pandekten an; nur enthält jene im Anfang und am Ende eine Masse Titel über das öffentliche Recht.

III. Die Institutionen sind eine Reformirung des Inhalts der Pandekten und des Codex, die als eine für den Unterricht bestimmte Einleitung beiden vorangeht. Die klassischen Bestandtheile herrschen darin vor, das kaiserliche Recht findet sich nur im Auszuge, und Justinians eigene Verfügungen erscheinen darin abermals als Ausgleichungsverordnungen des Alten und Neuen. Auch enthalten die Institutionen, aber freilich viel zu wenig, Rechtsgeschichtliches.

IV. Die Novellen endlich sind einzelne spätere Zusätze und Aenderungen, die Vieles in Justinians Hauptgesetz-

*) S. Hugo's civilistisches Magazin. VI. Band, S. 512—523.

gebung gänzlich aufheben (wie z. B. die Novelle 118 das Intestaterbrecht). In ihnen war Justinian oft schaffender Gesetzgeber, den mehr das Bedürfniß größerer Einfachheit des Rechts, als bloße Neuerungssucht bei ihrer Abfassung bestimmte. Man kann mit Recht sagen *), es sey ganz zufällig, daß nicht am Ende der Regierung Justinians eine dritte Ausgabe des Codex veranstaltet worden ist, in welcher dann die Novellen in bleibender Brauchbarkeit aufgenommen worden wären.

82. Ueber den materiellen Werth des Justinianeischen Rechts d. h. über die Zweckmäßigkeit der in demselben enthaltenen Rechtsgrundsätze, so wie über die Frage: ob es vernünftig ist, dasselbe als gemeines Recht im neunzehnten Jahrhunderte ferner beizubehalten, sind die Meinungen der Rechtsgelehrten und Staatsmänner unserer Zeit sehr getheilt **). Daß manche Theile desselben den Anforderungen einer Gesetzgebung, wie sie die Bedürfnisse des geselligen Lebens jetzt fordern, nicht entsprechen, und daß durch die unmittelbare Anwendung seiner Grundsätze wegen der mit den Fortschritten der Rechtswissenschaft mehr und mehr sich häufenden Streitfragen die Rechtsgewißheit in der sogenannten Praxis nicht gefördert wird, kann als ausgemacht angesehen werden. Aber die Justinianeischen Rechtsbücher werden stets die Grundlage der europäischen Rechtswissenschaft bleiben und ein gründliches Studium derselben wird für Jeden stets der sicherste Weg seyn, um zu einer veredelten juristischen Bildung zu gelangen.

Merkwürdig sind daher die nachfolgenden Aeußerungen des großen Melanchthons ***):

*) v. Savigny a. a. O. S. 15.

**) Eine lesenswerthe Materialkritik des römischen Rechts enthält die Abhandlung Thibauts über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland. Heid. 1814., Auch in dessen civilistischen Abhandlungen. Ebend. 1814. S. 404. Ferner das Buch des Hrn. Prof. Bravard in Paris: De l'etude et de l'enseignement du droit romain et des resultats, qu'on peut en attendre. Paris 1837.

***) Sie sind angeführt am Ende von v. Savigny's Büchlein vom

„Deus flectat animos principum ac potentum ad hujus doctrinae (sc. juris romani) conservationem, magnopere docet optare bonos et prudentes. Nam hac remota, nec dici potest, quanta in aulis tyrannis, in judiciis barbaries, denique confusio in tota civili vita secutura esset, quam ut Deus prohibeat, ex animo petamus."

---

§. VII.

Zustand der Rechtswissenschaft und des Rechtsunterrichts *).

83. Es ist in der gegenwärtigen Periode die wissenschaftliche Regsamkeit im Rechte, welche die vorhergehende Zeit so hoch stellt, gänzlich erloschen. Nur mühsam wird das Nöthigste der Kunde des alten Rechts erhalten, troß einer, selbst von Justinian beibehaltenen und von ihm mit Rücksicht auf seine Gesetzgebung verbesserten, auf fünf Jahre berechneten Studienordnung **).

Die Namen einiger wenigen in dieser Periode vorkommenden Rechtsgelehrten sind oben (Nro. 68) genannt worden. Hermogenian ist sicher der Verfasser des von ihm benannten Codex. Auch Gregorian mag ein Rechtsgelehrter gewesen seyn ***). Die mit der Abfassung des codex Theodosianus beauftragten Männer, so wie die Compilatoren der Justinianeischen Rechtsbücher waren mit dem geltenden Rechte ihrer Zeit vertraute Juristen. Tribonian, der an der Spiße der Redaktoren des wichtigsten Theiles des Justinianeischen Rechts stand,

---

Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. S. 162.

*) Hugo S. 1090.

**) Siehe die Vorrede zu den Pandekten, beginnend: omnem rei publicae.

***) Hugo S. 1091.

galt als der gelehrteste Jurist seiner Zeit. Auch mehrere Rechtslehrer werden unter Justinian genannt *).

84. Die wenigen von Privaten dieser Periode herrührenden juristischen Bücher **) sind Sammlungen von Auszügen aus den Schriften der großen Rechtsgelehrten der vorhergehenden und für uns blos deßhalb wichtig, weil durch sie einige Fragmente mehr des klassischen Rechts erhalten worden sind.

Diese Schriften

1) die unter dem Namen der collatio legum mosaicarum et romanarum bekannte Excerptensammlung in XVI. Titel, wovon erst in der neuesten Zeit (1833) durch Blume eine vortreffliche Ausgabe gemacht worden ist ***);
2) die Consultationes veteris jurisconsulti †);
3) die 1823 in Rom entdeckten sogenannten Vaticanischen Fragmente ††),

bilden mit den schon oben angeführten juristischen Werken des Alterthums das jus civile antejustinianeum, wovon in neuerer Zeit zwei Sammlungen in Deutschland †††) gedruckt worden sind, nämlich das 1815 in Berlin erschienene jus civile antejustinianeum mit einer versprochenen Vorrede von Hugo, 2 Bde. 8. von 1609 Seiten, und das noch nicht vollendete in Bonn erscheinende corpus juris civilis antejustinianei. 2 Bde. 4.

*) Hugo S. 1096—1101.

**) Mackeldey §. 57.

***) Der handschriftliche Titel ist lex Dei oder parintor leg. M. et R. Hugo S. 1097 nennt sie die jüdische Sammlung. Zimmern I. S. 30.

†) Hugo S. 1093—1094.

††) Die besten Ausgaben sind von Buchholz (Königsberg 1828) und von Bethmann-Holweg (Bonn 1833). Zimmern a. a. O. S. 32.

†††) Die 1717 von Schulting veranstaltete und 1737 in Leipzig nachgedruckte jurisprudentia vetus antejustinianea enthält nicht den codex Theodosianus und die auf ihn folgenden Novellen.

Zusätze.

Zusatz I. Die oben in Nro. 36. u. 37. angeführten neuesten Untersuchungen v. Savigny's über den römischen Volksschluß der Tafel von Heraklea im dritten Hefte des neunten Bandes der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, S. 360 — 378, enthalten überaus wichtige Aufschlüsse über den staatsrechtlichen Zustand von Italien nach dem Bundesgenossenkrieg und über die ihn regulirenden Gesetze. v. Savigny stellt die Resultate seiner Forschungen in folgender Chronik zusammen.

664. u. 666. Lex Julia und lex Plautia Papiria, durch deren Einwirkung nach kurzer Zeit ganz Italien (im alten Sinne des Worts) die Civität erlangt.

665. Lex Pompeja, welche gewiß den Transpadanern die Latinität, wahrscheinlich den Cispadanern die Civität gibt.

705. Die Transpadaner erlangen die Civität. Die einzelnen Städte derselben erhalten gleich nachher durch römische Commissarien politische Gesetze.

705. Allgemeine Städteordnung für alle gegenwärtige und künftige Gemeinden römischer Bürger. Es ist dasselbe Gesetz, welches als Entwurf von Cicero, als lex Julia municipalis

in einer Inschrift, als lex municipalis in den Digesten erwähnt wird, und wovon wir einen bedeutenden Theil in der Tafel von Heraklea besitzen.

711. Das cisalpinische Gallien hört auf Provinz zu seyn. Die einzelnen Städte erhalten frei gewählte Gerichtsobrigkeiten. Gleich nachher wird ihnen eine gemeinsame Gerichtsordnung gegeben, wovon wir ein ansehnliches Stück in der lex de Gallia cisalpina vor uns haben.

Zusatz II. zu Nro. 80. Chronik der Justinianeischen Gesetzgebung.

528 den 13. Februar. Justinians Verordnung über die Abfassung eines neuen Codex durch eine Commission von zehn Mitgliedern (constitutio de novo codice faciendo).

529 den 7. April. Bestätigung des vollendeten Codex durch die constitutio de justinianeo codice confirmando.

530 den 1. April. Anfang der L. decisiones, wodurch Justinian Streitfragen des alten Rechts entscheidet; die letzte erschien im Jahr 532.

531 den 15. December. Justinians Verordnung über die Abfassung der Pandekten durch eine Commission von 17 Mitgliedern, an deren Spitze Tribonian steht (constitutio, Deo auctore, de conceptione digestorum); darin §. 11 eine Ankündigung der zu machenden Institutionen. Der Befehl hiezu wurde gegeben im Jahr 533.

533 den 21. November. Bekanntmachung der Institutionen (s. das prooemium institutionum XI. kal. decembris).

533 den 16. December. Bestätigung und Bekanntmachung der Pandekten durch drei Constitutionen.

a. eine griechische an seine Völker, beginnend mit den Worten *Δέδωκεν ἡμιν*.
b. Eine gleiche lateinische, welche eine Uebersetzung der ersten enthält, beginnend mit den Worten: Tanta.
c. An die Professoren (ad Antecessores), beginnend mit den Worten: Omnem reipublicae.

533 den 30. December. Die Institutionen und Pandekten erhalten Gesetzeskraft.

534 den 17. November. Bekanntmachung der Revision des Coder mit der constitutio de emendatione codicis. Aufhebung des ersten Coder vom 29. December 534 an.

535—564. Justinians Novellen.

Das Obligationensystem der
rigen Periode beibehalten
vereinfacht. — Der Zinsfuß
Justinian regulirt in der R
aufs pro Cent. Nur die st
latio ist noch verb. obl.
weniger streng. Litr ol l. ent
durch das Wegfallen der exc
non numeratae pecuniae. —
Schenkung klagbar als pac
unter 500 solidi. — Erleichte
der compensatio, Form der
vatio.

Skizze
einer
civilistischen Literärgeschichte.

Skizze
einer
Geschichte der Bearbeitung des römischen Rechts bei den neuern Völkern.
Als Vorschule der Pandekten.

Vorwort.

Seit der Wiederherstellung des Studiums des römischen Rechts im westlichen Europa haben die ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten der gebildetsten Völker unseres Continents so viel Zeit und Fleiß auf dessen Erforschung verwandt, daß kein Theil der Rechtswissenschaft eine so reiche Literatur aufzuweisen hat, wie dieser *).

Die Italiäner, die Franzosen, die Niederländer (auch die Spanier) und die Deutschen haben im Laufe von sieben Jahrhunderten die Kunde des römischen Rechts zu fördern gesucht, aber in sehr verschiedenem Geiste dasselbe bearbeitet. Durch ihre Bemühungen ist dieser Zweig der Rechtswissenschaft so geworden, wie er in unserer Zeit gelehrt wird, und kann deß-

*) S. über das literärgeschichtliche Studium des römischen Rechts die Einleitung von Hugo's Lehrbuch der Geschichte des röm. Rechts seit Justinian. III. Versuch. Berlin 1830.

11

halb nur von dem richtig erfaßt werden, welchem die Geschichte dieser Bearbeitung nicht fremd ist. In den ausführlichen Vorlesungen, so wie in den Lehrbüchern der Pandekten werden die seit Jahrhunderten fortgeführten gelehrten Controversen über die wichtigsten Streitfragen des römischen Rechts abgehandelt und die Schriften berühmter Commentatoren angeführt, deren Werth und Wichtigkeit nur der beurtheilen kann, welcher weiß, wann sie gelebt haben, in welchem Geiste sie schrieben, welcher Schule sie angehörten und welches ihre Verdienste sind um die Förderung des civilistischen Studiums. Und doch finden sich in den wenigsten Lehrbüchern des römischen Rechts genügende Aufschlüsse hierüber; nur an sehr wenig Universitäten werden eigene Vorlesungen über die civilistische Literärgeschichte gehalten. Man wird deßhalb die nachfolgende Skizze, welche in bündigster Kürze das Nothwendigste mittheilen soll, nicht überflüssig finden. Sie kann auf jeden Fall als Leitfaden dienen, dieß Studium weiter zu verfolgen.

Die Geschichte der Bearbeitung des römischen Rechts zerfällt von Justinian an bis auf unsere Zeiten in fünf Perioden.

Die erste ist die seines Vergessenseyns, vom sechsten Jahrhundert an bis zum Anfang des eilften.

Die zweite die seiner Wiedererweckung und Bearbeitung durch die italiänische Juristenschule vom zwölften bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts.

Die dritte die seiner Bearbeitung im sechszehnten Jahrhundert, vorzüglich durch die französische Schule.

Die vierte die seiner Bearbeitung im siebenzehnten und einem Theile des achtzehnten Jahrhunderts, besonders durch die holländische Schule.

Die fünfte die Geschichte der Bearbeitung durch die Deutschen im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert.

Ueber die civilistische Literärgeschichte sind zu vergleichen:

Guidi Panciroli, de claris legum interpretibus libri IV. Accessere I. Fichardi vitae recentiorum jurisconsultorum. M. Mantuae epitome viror. illustr. etc. Cura Ch. G. Hoffmanni. Lipsiae 1721. 1. Vol. 4.

Haubold, Institutiones juris romani litcrariae. t. I. Lipsiae 1809.

v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 2te Ausgabe 1829. 6 Bde. 8.

Hugo's Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts seit Justinian, dritter Versuch. Berlin 1830.

Terrasson, histoire de la jurisprudence romaine. Toulouse 1750. 2. Partie.

Taisand, Vies des plus célèbres jurisconsultes de toutes les nations; nouvelle edition augmentée par Jos. de Ferrière. Paris 1737. I. Vol. 4.

J. S. Stepf, Gallerie aller juristischen Autoren von der ältesten bis auf die jetzige Zeit mit ihren vorzüglichen Schriften nach alphabetischer Ordnung. Leipzig 1820—1821. II. Bde. 8.

F. Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. XI. Ausgabe. Gießen 1838. I. B. §. 78—96.

L. A. Warnkoenig, commentarii juris romani. t. 1. Introductio cap. II. (Uebersichtliche Behandlung).

L. A. Warnkoenig, oratio, de jurisprudentia omnium Europae populorum una. Lovanii 1828.

Neuestens sind zu nennen:

Göschel, zerstreute Blätter. Thl. III. Abth. I. 1837.

Mühlenbruch, Lehrbuch der Pandekten. I. B. S. 17—61.

I. Capitel. Das römische Recht im Mittelalter vor der Wiedererweckung seines Studiums im zwölften Jahrhundert.

§. I.

Das römische Recht im fünften und sechsten Jahrhundert *).

Die Erhaltung des römischen Rechts in Westeuropa während der ersten Hälfte des Mittelalters, die Wiedererweckung seines Studiums im zwölften Jahrhundert und die dadurch veranlaßte Verbreitung desselben bei allen gebildeten Völkern Europa's sind so wichtige Ereignisse, daß die Kunde derselben für jeden Rechtsgelehrten, der auf diesen Namen Anspruch macht, unentbehrlich ist.

Lange glaubte man, daß die Kenntniß des römischen Rechts zwischen dem sechsten und zwölften Jahrhundert ganz verloren gewesen, und daß die Wiederbearbeitung desselben im westlichen Europa durch die Befehle der deutschen Kaiser veranlaßt worden wäre. Gründliche Untersuchungen über diesen Theil der Geschichte haben zur Ueberzeugung geführt, daß diese Annahmen falsch waren. Die Kunde des römischen Rechts hatte nie ganz aufgehört, und die Wiederbelebung seines Studiums war das Werk der Zeit und eines geselligen Bedürf-

*) Mackeldey §. 59. 78. 79. v. Savigny, I. u. II. Band. Hugo S. 76—98. und oben S. 141—147.

nisses im zwölften Jahrhundert. Auch die Verbreitung des civilistischen Studiums von Italien aus nach Frankreich, Spanien, den Niederlanden und nach Deutschland war eine geschichtliche Nothwendigkeit und kein zufälliges Ereigniß. Sie hängt mit dem Gange der europäischen Bildung auf das Innigste zusammen. Nachdem einmal eine gelehrte Wissenschaft des römischen Rechts geboren war, ging sie nicht mehr unter; alle Völker Europa's nahmen an der Beförderung derselben Antheil, jedoch standen in den verschiedenen Zeitepochen andere Nationen an der Spitze der Wissenschaft und bildeten eigenthümliche Schulen. Zuerst waren es die Italiäner, dann die Franzosen, hierauf die Holländer und zuletzt die Deutschen.

Die Geschichte des römischen Rechts seit Justinian zerfällt demnach in mehrere Perioden, deren erste die seiner Erhaltung im frühen Mittelalter ist. Wir erzählen sie in diesem ersten Capitel und richten unsere Aufmerksamkeit auf folgende Punkte:

1) auf den Zustand des römischen Rechts im Anfang des sechsten Jahrhunderts;
2) auf den vom siebenten an bis zum zwölften;
3) auf den Rechtsunterricht während dieser Zeit, und
4) die über römisches Recht geschriebenen Werke aus derselben.

Die lebendige Weiterentwicklung des römischen Rechts war in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts zu Ende, als man die Kunde sowohl des älteren klassischen Rechts, als die der kaiserlichen Constitutionen durch die mechanischen Mittel des sogenannten Citirgesetzes von 426 und durch den codex Theodosianus von 438 zu erhalten gezwungen war. Es gab im römischen Reiche nur noch eine bevormundende Gesetzgebung; der practische Zustand mußte stets schlechter werden, und später andere Maßregeln zur Erhaltung des allernöthigsten in der Rechtskenntniß veranlassen. Es fallen diese in die Zeit des vollendeten Untergangs des weströmischen Reichs, wo das römische Element der Bevölkerung hier von den Germanen, im Osten aber von den Griechen beherrscht wurde. Der Zustand des römischen Rechts mußte der kläglichste werden.

In Constantinopel wurden durch Justinian zwischen 527 und 534 die edelsten Reste der römischen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung in seiner Sammlung gerettet und der Rechtsunterricht organisirt, so daß die Justinianeischen Rechtsbücher später die Hauptquelle der römischen Rechtskunde werden konnten. Der Inhalt derselben hatte einen sehr allgemeinen Character, das streng Nationelle war aus dem römischen Rechte Justinians fast ganz verschwunden, und auf diese Weise seine Sammlung geeignet, auch noch im zwölften Jahrhundert, ja zum Theil noch jetzt ein gemeines Recht aller gebildeten Völker Europa's, ein eigentliches jus gentium zu werden. Da jeder Studirende der Rechte die Geschichte der Abfassung der Justinianeischen Sammlung schon im Beginne seiner akademischen Laufbahn kennen lernt, so ist es überflüssig, dieselbe hier zu wiederholen.

Das Einzige ist festzuhalten, daß die Justinianeischen Rechtsbücher im Jahr 554 nach der Zerstörung des ostgothischen Reiches in Italien eingeführt wurden und so auch im Westen zu gelten anfingen *).

Wir haben daher hier uns nur mit dem zu befassen, was für die Erhaltung des römischen Rechts in den germanischen Königreichen geschah, und zwar zuerst unmittelbar nach deren Gründung.

Zwei Völkerschaften, jede mit einer eigenthümlichen Bildung, fanden sich unter den Sceptern der germanischen Könige auf römischem Boden vor. Römer (oder vielmehr romanische Provinzialen) und Germanen. Diese die Sieger sowohl, als jene die Besiegten, bildeten einen eigenen geselligen Verband; wie in Sitten und Gebräuchen waren sie auch durch die Denkungsweise und das Recht geschieden. Es gab in jedem Reiche ein germanisches Volk, einen germanischen Staat, ein germanisches Recht und eben so eine römische Bevölkerung, eine römische Geselligkeit, ein römisches Recht.

Beide Völkerelemente verbanden außer der königlichen Gewalt

*) v. Savigny, I. B. S. 338.

noch das Christenthum und die Kirche; diese hatte gleichfalls ihre Verfassung und ihr Recht; das letzte war im Beginne der germanischen Reiche nicht blos rein kirchlich, sondern zum Theil Verordnungsrecht der römischen Kaiser, und dieser Umstand erklärt uns, warum auch durch die Geistlichkeit die Kunde des römischen Rechts sich erhielt. Es sicherte der Kirche so wichtige Privilegien zu, daß es schon deßhalb nicht in Vergessenheit gerathen konnte.

Die gründlichen Untersuchungen v. Savigny's (im ersten Bande seines Werkes) haben uns die geselligen Verhältnisse der Germanen und Römer in Italien, Gallien, Spanien, ja selbst im südlichen Deutschland genügend geschildert. Wir finden in den Städten römische Bewohner und wenigstens das theilweise Fortbestehen der seit Constantin eingeführten Städteverfassung wieder, den städtischen Senat (curia, ordo decurionum u. s. w.), auch römische Richter und römische Gerichtsverfassung, während die germanische Bevölkerung theils neben der römischen, besonders aber auf dem Lande, in einem andern geselligen Verbande nach germanischem Recht lebte *).

Es ist dies der Zustand der persönlichen Rechte oder der persönlichen Gesetze im Gegensatze der Territorialrechte (v. Savigny Nro. 30.).

Während in unserer Zeit alle Bewohner eines Ortes nach demselben allda geltenden Rechte gerichtet werden, lebte damals Jeder nach dem Rechte des Volksstammes, dem er angehörte; also der Römer nach römischem, der Franke nach fränkischem, der Gothe nach gothischem Rechte. Nur der Geistliche, als Staatsbürger der Kirche, lebte stets nach römischem Rechte, er mochte Römer oder Germane seyn. In einem germanischen Staate jedoch findet sich diese Scheidung nicht, nämlich bei den Ostgothen in Italien, deren König Theodorich Gothen und Römer verschmelzen wollte. (v. Savigny Nro. 30.).

*) Die Germanen hatten einen bestimmten Theil des Landes genommen, z. B. ein Drittheil, oft aber nur den Ertrag; daher tertiarum deputatio. v. Savigny I. S. 332.

Jedes Recht heißt lex, also das römische lex Romana, das fränkische z. B. lex Salica, oft allgemein jedes germanische lex Barbara. War daher ein Rechtsstreit zu führen, so mußte der Klagende oder Beklagte erklären (profiteri), nach welchem Rechte er lebte: qua lege viveret, und eine solche Erklärung hieß professio. v. Savigny Nro. 39. 41 u. f. 42. 44.

Die Quellen des römischen Rechts waren nun im Anfange der germanischen Herrschaft folgende:

1) die Schriften der römischen Juristen, und unter diesen besonders die Institutionen des Gajus und Paulus receptae sententiae. Jene dienten besonders dem Unterrichte, diese waren das wichtigste practische Buch;
2) die codices von Gregorian, Hermogenian und Theodosius;
3) Die Novellen der Kaiser von Theodosius II. bis Romulus Augustulus.

Allein die germanischen Könige veranstalteten im sechsten Jahrhundert eigene kürzere Rechtsbücher und zwar zweierlei, eines für die Germanen und ein anderes für die römischen Unterthanen. Germanische Rechtsbücher gibt es viele, wie die lex Salica, Ripuaria, Alemaniorum, Bajuvariorum; die letzten drei wurden erst im siebenten Jahrhundert redigirt. Es fand sich in denselben hie und da eine Verfügung des römischen Rechts, jedoch nicht von großer Bedeutung.

Wichtiger sind dagegen die für die römischen Unterthanen veranstalteten Rechtsbücher, wovon hier ein Wort zu sprechen ist.

Wir haben drei:

1) das Rechtsbuch der Ostgothen, bekannt unter dem Titel des edictum Theodorici *). Im ostgothischen Reiche bildeten die Römer bei weitem die Mehrzahl. Die Go-

*) v. Savigny Nro. 103. Thl. II. S. 172—181. Zimmern, Gesch. d. röm. Rechts, §. 112. Hugo, Rechtsgesch. S. 1037. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. 41. Mackeldey §. 59.

then machten das Heer aus, in den Städten erhielt sich ganz die Munizipalverfassung und das römische Gerichtswesen, und so mußte das römische Recht Grundlage bleiben *), die Gothen sich aber daran gewöhnen.

v. Savigny hat im zweiten Bande seiner Geschichte c. XI. den Character des im Jahr 500 zu Rom von Theoderich I. bekannt gemachten Rechtsbuches **) auf das Trefflichste geschildert (172—181). Aus Paulus, den codices constitutionum und den Novellen sind besonders für das Criminalrecht 154 ganz kurze Verordnungen, ohne Quellenangabe, von irgend einem Kenner des römischen Rechts zu einem Edict verarbeitet, das neben sich alles ältere Recht bestehen ließ, und gleichmäßig für Gothen und Römer galt. Die neueste Arbeit über dies Rechtsbuch ist die von G. F. Rhon in seiner commentatio ad edictum Theodorici regis Ostrogothorum. Halae 1816. 4. (v. Savigny II. S. 172—181) ***).

2) Das westgothische Gesetzbuch lex romana Wisigothorum †), ein Titel, den es eher haben sollte als den des breviarii Alarici, welchen der französische Rechtsgelehrte Le Cointe im sechszehnten Jahrhundert ihr gab. Wir wissen aus einem derselben vorangeschickten Commonitorium, daß der westgothische König Alarich II., der in Toulouse residirte und über das südwestliche Frankreich, so wie über das östliche Spanien herrschte, von 484 bis 507 ein Collegium von Rechtsgelehrten niedersetzte, welches in der Stadt Aire in der Gascogne im Jahr 506 dies Rechtsbuch vollendete. Es wurde dann einer Ver-

*) v. Savigny I. Nro. 104.

**) Es ist abgedruckt in Rhon dissert. ad edictum Theodorici, Halae 1816, und Walter, Corp. juris Germanici. T. I. p. 396—414.

***) Es ist ferner abgedruckt in den leges Barbarorum bei Lindenbrog, Georgisch und Canciani, bei Walter t. I. S 393.

†) v. Savigny, Thl. II. c. VIII. Hugo S. 1040. Zimmern §. 113. Mackeldey §. 59.

sammlung von Römern, Bischöfen und edlen Laien, vorgelegt und bestätigt. Jedem Grafen wurde eine von des Königs Referendarius, der Anianus hieß, beglaubigtes Exemplar zugeschickt. Dieser ist aber eben so wenig der Verfasser des Buchs, als der comes palatii Gojarich, unter dessen Leitung das Geschäft vollendet wurde (v. Savigny S. 41—57). Der Name breviarium gebührt nur einem später gemachten Auszuge *) aus diesem Werke. Das westgothische Rechtsbuch ist in demselben Geiste veranstaltet, wie die Justinianeische Sammlung; sie besteht aus altem Recht (juris formulae d. h. Auszüge aus Gajus Institutiones, Paulus receptae sententiae und einem Fragmente Papinians); ferner aus Stellen des codex Gregorianus et Hermogenianus, die zum alten Rechte ganz richtig gerechnet werden; dann aus einem abgekürzten codex Theodosianus und Auszügen aus den Novellen seit Theodosius, die aber nicht in dem Codex am gehörigen Orte eingerückt sind. Alle diese Theile, mit Ausnahme der überarbeiteten und sehr verunstalteten Institutionen des Gajus, sind an sehr vielen Stellen durch eine interpretatio versehen, geschrieben in der Latinität jener Zeit. Die ganze Sammlung scheint in den vielen sich zum Theil wechselseitig ergänzenden Handschriften derselben, vollständig erhalten, und ist eine Hauptquelle zur Kenntniß des vorjustinianeischen Rechts, aber als eigenes Werk nur ein einziges Mal von Sichard zu Basel, im Jahr 1528 herausgegeben **).

Es wurden später mehrere Abkürzungen von diesem Rechtsbuch gemacht, wovon die eine, summae legum genannt, 1517 in Antwerpen von Petrus Aegidius herausgegeben wurde. v. Savigny beschreibt S. 59 fünf

*) Man kennt jetzt deren mehrere, aus welchen Fragmente zum Zwecke einer Textvergleichung zusammenstellt G. Hänel in seiner Jubiläumsgratulation an Hugo vom 6. Mai 1838.

**) Hr. Hofr. Hänel wird eine neue Ausgabe veranstalten, wofür er alle bis jetzt bekannten Handschriften benützte; einige wurden im

solcher Abkürzungen, die uns den Namen des breviarii *) von selbst erklären.

3) Das dritte Werk ist die lex Romana Burgundionum **).

Im Königreiche der Burgunder (also von Basel ***) bis an das mittelländische Meer) wurde zwischen 517 und 534 für die römischen Provinzen eine eigene lex Romana von 47 Titeln redigirt, welche mit der germanischen lex Burgundionum dieselbe †) Ordnung hat. Irrig nannte man sie seit Cujacius das liber responsorum Papiani, weil sie in einer Handschrift hinter der mit dem Fragment Papinians redigirten lex Romana Wisigothorum ohne eigenen Titel gestanden hatte.

Dies Rechtsbuch steht zwischen dem ostgothischen und westgothischen in der Mitte, d. h. es gibt den Ursprung der Stellen an aus Paulus, dem codex Theodosianus und anderen; jedoch sind die excerpirten Stellen ††) sehr abgekürzt und stehen unter den gehörigen Titeln zusammen.

Herr Prof. Barkow in Greifswalde machte 1826 davon eine kritische Ausgabe, als lex Romanae Burgundionum, Gryphiwaldiae. 1826. 8. S. 1—171.

December 1836 in Paris erst wieder aufgefunden, als man die Bibliothek der Herzogin von Berry versteigerte. Vergleiche Richters Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft. Februar 1837. S. 188—191.

*) Ein Mönch nannte seine Abkürzung der L. R. Wis. so. M. Paris, cod. 4419. v. Savigny S. 61. Note f. In St. Gallen ist auch ein Codex eines solchen Breviarii, cod. 722. v. Savigny I. S. 427. Hänel, Gratulatio.

**) v. Savigny II S. 9. u. I. S. 296. Hugo S. 1049. Zimmern §. 114. Mackeldey §. 59.

***) Selbst das Oberelsaß d. h. der sogenannte Sundgau; dann Solothurn, Lucern, Bern u. s. w.

†) Es sind jedoch in der germanischen verschiedene Titel eingeschaltet.

††) Dies Rechtsbuch ist theils aus dem lex Rom. Wisigothorum, theils aus dem codex Theodosianus genommen.

Daß dies Werk die lex Romana Burgundionum sey, ergibt sich theils aus oben genannter Uebereinstimmung mit der lex Burgundionum und aus einer 517 gemachten Erklärung des Königs der Burgunder, daß er eine lex den Römern geben wolle.

---

§. II.

Gebrauch des römischen Rechts vom siebenten Jahrhundert bis ins zwölfte.

Daß das römische Recht während der ersten Hälfte des Mittelalters sich im Gebrauche erhielt, läßt sich auf verschiedene Weise darthun, und ist durch v. Savigny auf das Ueberzeugendste dargethan worden.

Man kann die Beweise der practischen Gültigkeit desselben in drei Klassen theilen und dann wieder in jedem der verschiedenen Reiche Europa's die Erhaltung desselben zeigen.

Die ersten sind die Quellen des germanischen Rechts, also

a. die leges Barbarorum,

b. die Capitularien,

c. die Formelbücher.

Die zweite Beweisquelle sind Urkunden, die dritte endlich historische und andere Werke berühmter Schriftsteller des Mittelalters *).

Was a. die leges Barbarorum betrifft, hat v. Savigny II. B. S. 85 folg. jede, aus römischen Quellen in sie übergegangene Stelle angegeben. Wir heben hier nur Einiges heraus. In dem baierischen Rechtsbuch, unter Dagobert, der 638 starb, abgefaßt, finden sich einige Verordnungen, die theils

*) Unter diesen dann die Werke über das römische Recht selbst.

aus dem Breviarium, theils aus den Pandekten stammen (v. Savigny II. S. 84—85). Außerdem haben römische Rechtsideen auf die Abfassung einzelner Materien darin Einfluß gehabt (v. Savigny II. S. 86—89). Wie man obige Quellen in Baiern benutzen konnte, läßt sich, namentlich was das westgothische Recht betrifft, schwer ausmitteln. Es hatte übrigens ein gelehrter Römer, Namens Claudius, an der Abfassung dieses Gesetzes Theil (v. Savigny S. 92).

Im alemannischen Rechtsbuch, das gleichfalls unter Dagobert geschrieben wurde, findet sich blos ein römischer Grundsatz, der auch im baierischen vorkommt; nämlich das Verbot der Heirath zwischen Verwandten, wie es im römischen Rechte steht (Lex Alem. tit. 39. v. Savigny S. 95).

Sehr wenig findet sich in den beiden fränkischen, d. h. dem salischen und ripuarischen Rechtsbuche (v. Savigny S. 95).

Dagegen enthält das nicht römische Rechtsbuch der Burgunder, dessen zweite Abfassung mit Sicherheit in das Jahr 517 gesetzt wird, viele Sätze des römischen Rechts, was sich daraus erklärt, daß die Burgunder sich schnell mit den römischen Provinzialen vermischt und römische Bildung angenommen hatten. v. Savigny S. 5—8.

Gewiß ist es auch, daß sich dies Alles nach der Eroberung Burgunds durch die Franken erhielt, was für 650 Marculph, für 770—800 ein Capitular Carls des Großen, für 840 der Chronist Agobardus und für 882 der Bischof Hincmar von Rheims bestätigen (v. Savigny S. 8).

Auch das westgothische Gesetzbuch für die Nichtrömer enthält viel römisches Recht und bewahrt es bis ins zwölfte Jahrhundert (v. Savigny S. 70—71).

Endlich bekräftigen die lombardischen Gesetze viele Sätze des römischen Rechts (v. Savigny S. 219—225).

b. Die Capitularien *) der merovingischen Könige enthalten schon 560 und 595 ausdrückliche römische Rechtssätze

*) Neue Ausgabe von Pertz. 1835. Folio.

(v. Savigny S. 97); eben so die Carls des Großen, ja selbst Ludwigs des Frommen und Carls des Kahlen (ebend. S. 98—99), und zwar sowohl Grundsätze des codex Theodosianus, als des Justinianeischen Rechts, besonders aber viele durch Julians Novellenauszug verbreitete Sätze des Letzten.

Sehr wichtig ist (freilich nur für Italien) ein Capitular des Königs Lothar (Sohn Ludwigs I.), worin dem römischen Senat befohlen wird, bei Rechtsstreitigkeiten zu untersuchen, nach welchem Rechte Jeder lebe. Diese oft mißverstandene Verordnung ist abgedruckt und richtig erläutert bei v. Savigny Bd. I. S. 161.

c. Die dritte Quelle des bei den Germanen geltenden Rechts besteht in den Sammlungen von Formeln für Rechtsgeschäfte, deren berühmteste die des 660 gestorbenen Mönchs Marculph sind. v. Savigny hat B. II. S. 125—134 eine Menge Anwendungen römischer Rechtsgrundsätze darin nachgewiesen. Einige Formelnbücher gehören erst ins neunte Jahrhundert.

d. Den wirklichen Gebrauch des römischen Rechts beweisen endlich viele Urkunden.

v. Savigny hat die aus ihnen sich ergebenden Resultate zusammengestellt im II. Bd. S. 108—122 für die westgothischen, burgundischen und ursprünglich fränkischen Länder. Für Deutschland hat man wenig Urkunden, die römisches Recht enthalten; die meisten dieser Art gehören römischen Provinzen an; man kennt nur die Entscheidung eines Rechtsstreites in Aachen vom Jahr 834, wo der Kaiser Ludwig nach römischem Rechte entschied; der Kläger war aber ein französischer Bischof von Mans.

e. Von den Schriftstellern des frühen Mittelalters, die im römischen Rechte bewandert waren, soll in folgendem Paragraphen die Rede seyn.

Sehr wichtig sind die Urkunden, welche die Fortdauer des Justinianeischen Rechts in Italien beweisen, sowohl in den griechischen Theilen, als in der Lombardey und unter den Kaisern und den Päbsten. Die ältesten sind die vom Abbate

Marini 1805 herausgegebenen Papiri diplomatici, aus denen Spangenberg so viel aufnahm in seine tabulae negotiorum solennium. Lipsiae 1822.

v. Savigny hat durch die Angabe einer Menge einzelner Fälle die Fortdauer des römischen Rechts allda gezeigt. II. S. 182—198. u. S. 205—208. S. 225—238.; ferner die professiones im I. Bande S. 154 folg.

---

§. III.

Studium des römischen Rechts zwischen 500 und 1100 *).

Die Kenntniß des römischen Rechts wurde auch durch Unterricht, dann durch Selbstunterricht gelehrter Geistlichen, endlich durch eigene Werke unterhalten.

In Rom war früh eine Rechtsschule, die auch 534 unter den Ostgothen bestand. In seiner sanctio pragmatica c. 22. organisirte sie Justinian 554 nach dem Muster der Schulen in Constantinopel und Beryt. Sie hielt sich in Rom, wanderte, als die griechische Herrschaft allda aufhörte, nach Ravenna aus, und später von da nach Bologna, wo 1050 ein Lehrer Pepo genannt wird **).

Auch in andern Schulen wurde römisches Recht gelehrt, sowohl in Italien, als in Frankreich und in England. Es werden verschiedene in diesem Fache bewanderte Männer genannt; z. B. gegen 700 in Auvergne der heilige Bonitus; in Toul lernte Pabst Leo IX, gest. 1054, die Rechte. Lanfrancus, geboren in Pavia und gestorben 1089, wird als Rechtsgelehrter gerühmt. In England nennt man gegen 700 Aldelmus, und später sagt Alcuin († 804), daß in York die Rechtswissenschaft gelehrt werde ***).

*) v. Savigny, Bd. I. S. 459—482.

**) Dies ist eine vom Juristen Odofredus gegen 1240 erzählte Tradition. v. Savigny S. 476.

***) v. Savigny S. 468.

Der Name legis doctor bezeichnet übrigens nicht einen Rechtslehrer, sondern einen Richter, wie v. Savigny beweist (S. 476.). Selbst die Titel juris magister und legislator haben keine andere Bedeutung, so wie der eines causidicus, obgleich der gewöhnliche Name eines Richters judex ist. Größere Rechtskenner waren die tabelliones oder notarii, die in Italien besonders wichtig wurden und eigene Zünfte bildeten. Auch einzelne im römischen Rechte bewanderte Geistliche *) müssen genannt werden. Es finden sich Beweise römischer Rechtskunde in den Briefen Gregors des Großen, † 604; Alcuins, † 804; des Pabstes Johann VIII., † 882; besonders aber des gelehrten, schon erwähnten Bischofs Hincmar von Rheims, † 882 (v. Savigny II. S. 280.). Ferner in den Schriften des Bischofs Otto von Vercelli, † gegen 950; in den Schriften des heiligen Damianus, † 1072; des Pabstes Alexander II., † 1073, und in den Briefen Ivo's **) von Chartres († 1115).

Besonders wichtig sind auch für die Geschichte des römischen Rechts in dieser Periode verschiedene Sammlungen des canonischen Rechts, wovon v. Savigny, S. 288, eine Uebersicht gibt. Z. B. die dem Archipräsul Anselmus gewidmete Sammlung, verfaßt gegen 897; die des Abts Regino von Prüm, † 915; des Abts von Fleuri, † 1004; Burchards von Worms, † 1025; Anselms von Lieux, † 1086, und Anderer endlich in der von Ivo, † 1115.

v. Savigny gibt im Anhang II. in seinem ersten Quellenverzeichniß über 100 Stellen des römischen Rechts an, die vom Clerus angeführt werden (S. 484. 500.).

In einem andern nennt er die Quellen des römischen Rechts aus dem die Stellen entnommen waren; sie sind der ächte codex

*) v. Savigny, Thl. 11. S. 274. gibt ein genaues Verzeichniß derselben.

**) Er darf nicht mit dem Schutzheiligen der Juristen, Ivo Hélorii, † 1303 den 19. Mai, verwechselt werden. Siehe über diesen Göschels zerstreute Blätter. Bd. 3. S. 64. und über Ivo von Chartres Walter, Kirchenrecht, S. 192—193.

Theodosianus, aus der westgothischen Sammlung, aus der Collatio legum mosaicarum et romanarum, aus der Consultatio veteris jurisconsulti, aus den Institutionen Justinians, den Pandekten, dem Codex und den Novellen, besonders aber aus Julians-Novellenauszug (v. Savigny S. 500—522).

Um sich die Erhaltung der Kenntniß des römischen Rechts und die Abschriften der Quellen zu erklären, muß man sich des durch Benedikt von Nursia (im Jahr 529) gestifteten Ordens der Benediktiner erinnern, denen ihre Ordensregel das Abschreiben von Codices zur Pflicht machte; ferner des Schulunterrichts in den Dom- und Klosterschulen, wo das Trivium Grammatik, Rhetorik und Dialectik, und das Quadrivium Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik gelehrt wurden *).

§. IV.

Werke über römisches Recht aus dieser Periode.

Sehr wichtig sind einige Werke über das römische Recht, welche nothwendig der bis jetzt besprochenen Periode angehören, und hier genauer bezeichnet zu werden verdienen.

Um nach chronologischer Ordnung zu verfahren, nennen wir

1) die lex Romana im codex utinensis, d. h. eine Abkürzung der westgothischen Rechtssammlung, die v. Savigny als für die Lombarden **) verfaßt hält. Canciani ließ sie im 4ten Bande seiner leges Barbarorum abdrucken, und daraus Walter in seinem corpus juris Germanici, Thl. III. S. 691—755; sie ist in 24 Bücher abgetheilt und jedes in kleine Titel. Der gedruckte Text verdient

*) Hugo, Literärgeschichte S. 78—80.

**) Die Worte admallare, mallus und fretum, die darin vorkommen, deuten übrigens auf einen fränkischen Ursprung. Es finden sich jedoch auch italiänische Wortformen darin. v. Savigny I. S. 418. S. Hänels Gratulatio S. VI. Columna III.

mit der Handschrift in St. Gallen, wovon wir Meldung thaten (es ist Nro. 722) verglichen zu werden *).

Nach aller Wahrscheinlichkeit ist dies Werk um das Jahr 900 geschrieben: v. Savigny erklärt es für das „Staats- und Privatrecht der Römer des lombardischen Reichs zu Ende des neunten oder zu Anfang des zehnten Jahrhunderts **).

2) Gegen das Jahr 1000 sind geschrieben die zum Theil aus dem römischen Rechte geschöpften quaestiones et monita veterum juris peritorum in leges Longobardicas, die zuerst Muratori aus einem Codex der Ambrosianischen Bibliothek in Mailand herausgab, und dann Walter abdrucken ließ in corpus juris Germanici III. S. 756—760.

v. Savigny gibt darüber eine Notiz in Bd. II. §. 86. Das Werk ist, wie die von Blume gemachten Untersuchungen der Handschriften beweisen, noch nicht ganz gedruckt. Es ist sowohl aus dem codex Theodosianus, als aus dem Justinianeischen Rechte geschöpft.

3) Wichtig ist eine um das Jahr 1100 geschriebene Glosse zu Justinians Institutionen, die sich in einer Turiner Handschrift derselben findet und abgedruckt ist bei v. Savigny, 2te Ausgabe, Thl. II. S. 429—476.

4) Bedeutender als die genannten Werke sind der sogenannte Brachylogus und Petri exceptiones legum Romanarum ***) Dies letzte Werk, das in Valence geschrieben zu seyn scheint, gehört nach v. Savigny's Untersuchungen, Thl. II. S. 134—164, dem eilften Jahrhundert an (vor 1070).

Man kennt jetzt acht Handschriften dieses Buches, das früher einmal, nämlich im Jahr 1500, zu Straßburg gedruckt wurde. Der Titel desselben findet sich in den Handschriften und bezeichnet genau seinen Inhalt, indem

*) Hänel hat diese Vergleichung vorgenommen.

**) Bd. I. S. 431. B. II. §. 85.

***) Oder Romanorum.

es Auszüge aus dem römischen Rechte und zwar nur aus den Rechtsbüchern Justinians enthält. Es ist in vier Bücher eingetheilt, das erste handelt von den Personen, das zweite von den Contracten, das dritte von den Delicten, das vierte vom Prozeß. Nur ist diese Ordnung nicht immer streng eingehalten.

Statt der eigentlichen Novellen diente Julian als Quelle; aus den westgothischen Rechtsbüchern ist darin nichts aufgenommen. Die Stellen sind blos ausgezogen, ohne nähere Angabe und Bezeichnung *). v. Savigny hat in seiner Ausgabe des Petrus die Abstammung jeder einzelnen Stelle nachgewiesen.

Seine Ausgabe steht im 2ten Bande der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter S. 321—428. Einiges aus dem canonischen Rechte findet sich darin, so wie Ausdrücke, welche auf die Verfassung des südlichen Frankreichs hindeuten und es als ein Land bezeichnen, wo römisches Recht gilt. Es ist also interessant zu wissen, daß in diesen Gegenden man schon vor der Wiedererweckung des Studiums das Justinianeische Recht kannte.

Die exceptiones des Petrus sind für die Textkritik der Pandekten wichtig, da sie Lesearten enthalten, die weder in dem Florentinischen Manuscripte, noch in der sogenannten vulgata vorkommen.

5) Der sogenannte Brachylogus **), in Handschriften Summa Novellarum (auch corpus legum) genannt, ist eine gleichfalls im eilften Jahrhundert gemachte Umarbeitung oder Nachahmung der Justinianeischen Institutionen. Das Werk ist 21mal ausgegeben, und verschiedentlich beurtheilt worden. Während Senkenberg es in die Zeit Justinians setzt, geben es Andere für ein Fabrikat des sechszehnten Jahrhunderts aus. v. Savigny ***) hat es genau unter-

*) Nur bei den Pandektenstellen sind die Inscriptionen angegeben.
**) Darüber Mackeldey §. 79.
***) Thl. II. S. 251.

sucht und nach ihm Professor Böking in Bonn, der im Jahr 1829 eine schöne kritische Ausgabe davon veranstaltete. Man kennt nur 4 Handschriften davon, und unter den Ausgaben sind 2 originelle, die von 1549 hinter einer Institutionenausgabe bei Sennaton in Lyon (v. Savigny S. 253), und eine aus Heidelberg von 1570 cum praefatione Boniati. Sonst hatte Apel in Königsberg noch eine Handschrift gekannt. v. Savigny hat bewiesen, daß dies Werk nicht vor Kaiser Ludwig dem Frommen (814), ja erst gegen 1100; aber nicht nach den Glossatoren geschrieben ist.

Justinians Institutionen sind die Hauptquelle des Werkes; dagegen finden sich darin Einschaltungen und Veränderungen, bei welchen die übrigen Theile des corpus juris benutzt sind. Statt der Novellen wurde Julian gebraucht.

6) Endlich hat man noch ein kürzeres Werk dieser Art, eine incerti scriptoris epitome juris civilis aus einem Tübinger Coder, von Böking als Zugabe des Brachylogus (p. 253—280) herausgegeben; es ist aus den Institutionen und Pandekten entnommen, aber unvollständig.

II. Capitel. Wiedererweckung des Studiums des römischen Rechts durch die Schule zu Bologna.

§. I.

Periode der Glossatoren.

Werke.

Sarti, (Paul.) de claris Archigymnasii Bononiensis professoribus. Bologna 1767. Besser als

Pancirollus, de claris juris interpretibus.

Hugo S. 99. Haubold S. 32.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4te Ausgabe, §. 266.

Ganz besonders aber

v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 3., 4. u. 5. B.

Im Eingange des 3ten Bandes Werks ist eine vollständige Angabe der Quellen und der hierher gehörigen Literatur.

Meiners Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen. Gött. 1802—1803. 2 Thle.

Nachdem fünfhundert Jahre lang die Kenntniß des römischen Rechts sich nur kümmerlich erhalten hatte, sehen wir gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts dessen Studium wieder aufblühen und durch ganz Europa sich verbreiten, so daß bereits im vierzehnten Jahrhundert es das gemeine

Recht, d. h. das **allgemeine Privatrecht** fast aller Länder wurde.

Dies wichtige Ereigniß der Restauration des römischen Rechts, dem unsere Wissenschaft ihren jetzigen Character verdankt und stets verdanken wird, ist auf verschiedene Weise erklärt worden, und da man sonst Alles durch bestimmte Thatsachen darthun will, so versucht man es auch hier. Die Pisaner sollen bei der Eroberung von Amalfi im Jahr 1135 eine Handschrift der Pandekten erbeutet haben, die der Kaiser Lothar II, der mit ihnen im Bunde war, ihnen geschenkt, während er zugleich das Lehren des römischen Rechts verordnet habe (v. Savigny Thl. III. S. 92.).

v. Savigny hat das Ungegründete dieser Angaben auf das Ueberzeugendste bewiesen, selbst gegen die kürzlich von einem Advokaten Zuchelli in Pisa vorgebrachten angeblichen Beweisstellen für die irrige Meinung, welche sich jedoch schon im vierzehnten Jahrhundert in Italien verbreitet hatte, und auch von tüchtigen Geschichtschreibern des sechszehnten Jahrhunderts geglaubt wurde.

Die Entstehung und das schnelle Emporkommen der Rechtsschule in Bologna erklärt sich auf eine ganz natürliche Weise.

Wir finden im Anfang des zwölften Jahrhunderts in Italien einen politischen und intellektuellen Culturzustand, der das Studium des römischen Rechts als die Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses hervorrief. Die Scheidewand der verschiedenen Nationalität zwischen den Bewohnern Italiens war verschwunden. Aus der Mischung der römischen Provinzialen und der Germanen war nun ein Volk geworden. Der Zustand der **persönlichen** Rechte mußte aufhören, da man den Grundsatz derselben nicht einmal mehr anwenden konnte. **Ein** Recht, und zwar ein **gemeinsames** für Italien war unentbehrlich. Es mußte ein ausgebildetes, den geselligen Verhältnissen der Zeit entsprechendes seyn. Der Kern der Nation lebte in den Städten als gewerb- und handeltreibende Bevölkerung. Der Handel Italiens war bedeutend sowohl nach dem Norden, als mit dem Orient; die große Straße der Kreuzfahrer

ging über Venedig. In den Städten bestand noch ein Ueberrest der alten Verfassung; jede war eine universitas, eine Gemeinde, bei der das Andenken an die römische Municipalfreiheit mit dem wachsenden Reichthum wieder auflebte. Es war ein privatrechtlicher Zustand, dem ähnlich, der früher unter den römischen Kaisern bestanden hatte.

Ueber Alle stand die wenig fühlbare kaiserliche Macht, die von den Päbsten absichtlich als die Fortsetzung des römischen Kaiserthums wiederhergestellt worden war, und seit Otto I. von den deutschen Königen so angesehen wurde.

Nichts war also natürlicher als der Gedanke an ein gemeines kaiserliches, an ein römisches Recht, das ja nie untergegangen war. Man durfte es nur gründlicher studiren, um es sogleich anwenden zu können. Das corpus juris civilis entsprach vollkommen dem practischen Bedürfnisse und den Ideen der Zeit. Es enthielt nicht blos allgemeine Grundsätze, sondern auch deren Anwendung, elegante Entscheidungen schwieriger Rechtsfragen, die noch vorkamen. Die italiänische Bildung war eine Tochter der römischen; die lateinische Sprache noch die der gebildeten Klassen. Ein ausgebildetes Privatrecht unter dem Schutze der kaiserlichen Majestät, im Einklang mit dem Christenthum und der Kirche, war gerade das, was Noth that. Dazu kam, daß in jener Zeit alles menschliche Wissen auf Autorität beruhte, nicht blos der christliche Glaube, sondern auch die Medicin, welche sich auf Hippocrates und Galenus, und die Philosophie, die sich auf Aristoteles und Plato stützte. Justinian galt als der Gesetzgeber aller christlichen Völker.

Diese Ansichten der Zeit theilten auch die Kaiser, und so schützten diese alsbald die beginnende Schule. Es war überhaupt damals ein reger Geist erwacht, dem auch die philosophischen Studien in Paris und die medicinischen in Salerno ihr Aufblühen verdankten.

Es bedurfte nur eines ausgezeichneten Mannes, um eine Rechtsschule zu stiften und in Aufnahme zu bringen. Dieser fand sich in Irnerius, dem ersten berühmten Lehrer in Bo-

logna, dessen vier berühmte Schüler unter Kaiser Friedrich I. die Schule gegründet haben.

Das römische Recht förderte zugleich die bürgerliche Freiheit und die monarchische Gewalt, und war demnach die geeignetste Gesetzgebung für jene Zeit.

v. Savigny hat auf eine ähnliche Weise (wie hier geschehen) im Cap. XVIII. die Wiederherstellung der Rechtswissenschaft erklärt, und im XIX., XX., XXI. die Lage der italischen Städte überhaupt, der von Bologna insbesondere, und den Ursprung der Universitäten in das klarste Licht gestellt.

Der erste Rechtslehrer zu Bologna wird 1115 oder 1118 und zwar Irnerius, auch Wernerius, Warnerius und Quarnerius genannt; er war ein hochgefeierter Mann, der vorher als Logicus aufgeführt wird, und, wie es scheint, durch Zufall auf das Studium des römischen Rechts geleitet wurde.

Die Schule hatte freilich schon früher existirt, und soll (wie bereits gesagt) von Ravenna nach Bologna versetzt worden seyn, auch noch im Jahr 1050 einen Lehrer Pepo gehabt haben. Sie muß aber gänzlich im Verfalle gewesen seyn, als Irnerius durch sein Genie sie wieder ins Leben rief. Dieser Irnerius sowohl als seine Nachfolger werden schon in ihrer Zeit Glossatoren genannt, ein Name, der sich durch ihre Lehrweise, die Stellen des corpus juris durch glossae*) zu erläutern, erklärt. Die erste Rechtsschule ist also die der Glossatoren, von deren Eigenthümlichkeit nun näher zu sprechen ist.

---

§. II.

Organisation der Rechtsschule zu Bologna, und Studienplan.

Die erste Schule des Rechts, zugleich eine der ersten Universitäten in Europa, hat auf das Rechtsstudium mehrere Jahrhunderte hindurch einen bleibenden Einfluß gehabt, und

*) Durch kurze Bemerkungen.

manche Eigenthümlichkeit der übrigen europäischen Universitäten hat in Bologna ihren Ursprung; deßhalb soll hier näher von dieser Schule die Rede seyn.

I. Im Beginne wurde in Bologna nur römisches Recht gelehrt; es bestand ausschließlich in der Erklärung der Rechtsbücher Justinians. Alsbald begann auch das Lehren des kirchlichen Rechts, nachdem in der Stadt selbst Gratianus eine canonische Sammlung veranstaltete, die bis jetzt die Grundlage des Kirchenrechts geblieben ist. Gratian redigirte sein Decretum, oder wie es auch heißt, die concordia canonum discordantium in einem Camaldulenserkloster im Jahr 1151 *). Dann begann auch germanisches Recht gelehrt zr werden; nämlich die libri Feudorum und die Lombarda; beide Werke waren um diese Zeit gleichfalls zum Zwecke des Unterrichts aufgezeichnet oder verordnet worden **). Man vergleiche über dieselben Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4te Ausgabe, B. II. §. 278. u. Bd. I. §. 148. Da die deutschen Kaiser zu den consuetudines feudorum Verordnungen fügten, so wurden dieselben dem corpus juris angehängt.

Endlich wurde der Rechtsunterricht sowohl theoretisch als practisch; man erklärte nicht nur die Rechtsbücher, sondern lehrte auch die ars notaria ***) und las über den ordo judiciorum.

II. Die Ordnung, in welcher das römische Recht gelehrt wurde, war die: das corpus juris civilis bestand aus fünf Foliobänden, wovon die drei ersten die Pandekten enthielten und zwar:

1) Digestum vetus, von Buch 1 bis 24, tit. 2.
2) Digestum infortiatum, von Buch 24, 2, bis 37.
3) Digestum novum, von Buch 38 bis zu Ende.

*) Näheres über ihn bei Hugo S. 109—110.
**) Hugo S. 112—114.
***) v. Savigny III. S. 551.

Von den Ursachen dieser Eintheilung soll nachher die Rede seyn. Dann folgten

4) die ersten neun Bücher des Codex,

5) und endlich die Institutionen, die drei letzten Bücher des Codex und die Novellen, mit den libri feudorum das volumen parvum bildend *).

Ueber das erste Digestum und die ersten neun Bücher des Codex wurde ordinarie d. h. Morgens von eigens dazu angestellten Professoren gelesen **). Ueber die Uebrigen extraordinarie d. h. Nachmittags oder von einem nicht eigens dazu ernannten Professor ***).

Außer den Vorlesungen, lecturae, fanden noch repetitiones und disputationes, letztere besonders den Sonnabend oder Sonntag statt.

III. Die Lehrmethode war die exegetische, d. h. man erklärte Stelle für Stelle. Die Lehrer verstanden sich deßhalb über einen gemeinsamen Text, den alle Bücherverkäufer oder Verleiher abschreiben mußten; er hieß die litera bononiensis und später die vulgata. Man gab den Titelinhalt an (summa); las zuerst den Text jeder Stelle, die eigentliche lectura, dann kleidete man die Frage in einen Fall ein, casus; gab dann die Entscheidung mit Gründen, repetitio; war die Stelle streitig, so folgte die disputatio; enthielt sie eine Regel, so drückte man sie als Sprüchwort, brocarda, aus; darauf folgten auf den Text sich beziehende Fragen, quaestiones †).

Der ganze Unterricht war aufs leichte Verstehen berechnet, hatte eine mehr concretisirende als abstracte Richtung. Kamen griechische Stellen vor, so überging

*) v. Savigny B. III. S. 518—520. Die Ordnung ist im Volumen gewöhnlich diese: 1) Institutiones, 2) Authenticae, 3) Lehnrecht, 4) Tres libri Codicis.

**) Dieselben wurden jedoch von Nebenprofessoren extraordinarie erklärt.

***) v. Savigny S. 264.

†) v. Savigny §. 294. Eichhorn §. 268. Die Brocardae waren oft willkührliche Generalisirungen einer Rechtsregel.

man sie; daher die Bemerkung eines Glossators bei einer griechischen constitutio des Codex: Est graeca constitutio, quam nec intelligo nec lego.

Im ersten Jahre hörte man die Institutiones; im zweiten gewöhnlich bei verschiedenen Professoren das Digestum vetus und infortiatum; im dritten Digestum novum und den Codex; im vierten das Volumen parvum und die ars notaria; nebenbei studirte man die Decreta *).

IV. Die Vorlesungen hielt jeder Lehrer in seinem Hause (ehe man ein öffentliches Gebäude hatte); man zahlte sowohl für den Saal, als für die Stunden.

Erst im dreizehnten Jahrhundert fing man an, die Professoren zu besolden; dies geschah durch die Stadt Bologna **).

V. Interessant ist die Verfassung der Universität als Corporation, so wie das Verhältniß der Lehrer zu den Studirenden. Die Universität als Lehranstalt hieß nicht Universität, sondern Studium. Dagegen bildeten Lehrer und Studirende mit einander eine Zunft, und dies war die universitas. Diese Corporation wurde veranlaßt durch eine Verordnung des Kaisers Friedrich I, die als Authentica Habita ***) in Justinians Codex lib. IV. tit. 13. eingerückt ist. Die Lehrer und die (fremden) Studirenden in Bologna erhielten darin einen privilegirten Gerichtshof, um vor Anderer Mißhandlungen geschützt zu seyn.

Der Kaiser will, daß sie nur vor ihrem Lehrer (dominus vel magister) oder vor dem Bischofe der Stadt belangt werden könnten, sofern sie nicht selbst vor dem rector civitatis sich stellen wollten. Der Lehrer, dominus, stand also zu den Studirenden im Verhältnisse eines Gerichtsherrn; er hatte diese Eigenschaft, so bald

*) Wollte man Decretist werden, so war das canonische Recht Hauptgegenstand des Studiums.

**) v. Savigny §. 88.

***) Abgedruckt bei Hugo S. 119.

er Doktor wär, d. h. wenn er das Lehrrecht hatte, und war auf diese Weise einem Ritter gleich *).

Das Universitätspersonal, d. h. die Studirenden und Lehrer, bildeten eine Corporation oder Zunft und hatten deßhalb einen Rektor **). Diesen hätten eigentlich blos die Lehrer (die Meister) aus ihrer Mitte wählen sollen, wie es auch in Paris geschah und von den Professoren in Bologna gewöhnlich verlangt oder vertheidigt wurde. Allein es wählten die Studirenden in Bologna selbst. Auch der Rektor hatte Gerichtsbarkeit, weßhalb die Studenten nun unter vierfacher Jurisdiction standen (v. Savigny §. 66). Mit dem Steigen der Universität wurden aus einer zwei universitates (d. h. Zünfte), die der Cismontani und der Ultramontani, und als am Ende des dreizehnten Jahrhunderts viele studentes in artibus sich einfanden, entstand sogar eine dritte Corporation, also drei universitates und drei rectores (v. Savigny S. 179). Im vierzehnten Jahrhundert, als der Pabst auch eine theologische Schule in Bologna gestiftet hatte, kam eine vierte universitas hinzu (v. Savigny S. 180).

Die Verfassung der Universität beruhte auf Statuten, die von Zeit zu Zeit geändert oder nach Aufständen wieder bestätigt wurden (v. Savigny §. 60 u. 68).

Nur die fremden Studenten, forenses, advenae, hatten volles Bürgerrecht in der universitas (S. 182), wurden immatrikulirt, wofür sie 12 Solidi zahlten. Auch die Lehrer mußten den Statuten und dem Rektor ***) Gehorsam schwören (v. Savigny S. 184), hatten aber in der Versammlung der Universität keine Stimme, außer wenn sie einmal Rektoren gewesen waren. Auch Schutzverwandte standen unter der Universität, wie Bü-

*) Mehr sagt über die Constit. Habita v. Savigny S. 170.

**) v. Savigny S. 171.

***) Ein Professor konnte nicht Rektor seyn; dagegen mußte jeder Rektor Clericus seyn.

cherschreiber, Buchbinder u. s. w. (v. Savigny S. 186). Die scholares in jeder universitas waren in Landsmannschaften (nationes) getheilt; die Cismontani der Juristen hatten 17, die Ultramontani 18; die deutsche Nation hatte große Vorrechte. Außer dem Rektor hatte die Universität noch andere Beamten, wie die consiliarii oder procuratores der nationes (v. Savigny S. 199), den syndicus, notarius, massarius (oder Cassirer) den bidellus. Sie wurden jährlich neu gewählt.

VI. Mit der Universitätsverfassung hingen auch die Promotionen zusammen *). Da jeder Lehrer, dominus, die richterliche Gewalt hatte, und ein ehrenvolles Gewerb übte, so mußte er dazu als befähigt anerkannt werden; er mußte vom Stande des Scholars in den des Doktors übergehen. Dies geschah durch Cooptation der vorhandenen doctores, und der Akt hieß die promotio **).

Die Doktoren wurden (v. Savigny §. 79) entweder im römischen Recht allein oder in beiden (in utroque jure) promovirt; der Canonist mußte 6, der Civilist 8 Jahre studirt haben. Hatte er eine repetitio oder lectura (als Baccalaureus) gehalten, so galt dies für ein Jahr Studium. Das Examen war zweifach, privata examinatio, das eigentliche Examen, und publica examinatio oder conventus. Man gab ihm beim ersten einen Text, der präsentirende Doktor examinirte allein, die Andern machten blos Einwendungen. Wurde der Candidat für fähig angenommen, so hieß er licentiatus.

Der conventus geschah in der Kirche; der promovendus hielt eine Rede und eine Vorlesung, darauf disputirten die scholares gegen ihn, dann folgte die Rede des Archidiakonus der Stadt und die Proklamation als Doktor mit Uebertragung der Insignien: Ring und Doktorhut, so wie der Platz auf dem Catheder, wo er lehren konnte.

*) v. Savigny §. 77.

**) Sie kann auch als Seitenstück des Ritterschlags angesehen werden.

Es wurden mehrere Eide geleistet (v. Savigny 81).

Im Anfang war jeder Doktor Professor, und folglich Mitglied der Fakultät; bald wurde dies anders, und nur die Söhne oder Schwiegersöhne der Lehrer oder die gewisser Familien bildeten jene, und damit kam die Anstalt in Verfall. Indeß hatten Alle Lehrrecht, und hießen legentes, wenn sie es übten. Auch Studirenden war zu lehren erlaubt; sie hießen dann Baccalaureati, Baccalaurei *), französisch Bacheliers, d. h. niedere Lehrer. Nur der Doktor kann einen Doktor creiren.

Die Fakultäten bildeten sich besonders im vierzehnten Jahrhundert aus.

VII. Die Streitigkeiten unter den Professoren in Bologna oder die der Studirenden mit den Bürgern veranlaßten die Stiftungen vieler andern Universitäten in Italien. Wir finden 1204 eine in Vicenza, 1222 eine in Padua, 1224 eine in Neapel, gestiftet von Kaiser Friedrich II.; dann 1276 in Perugia; in Arrezzo 1225 und in Rom; Vercelli 1228; Ferrara 1241; Pisa erhielt auch im dreizehnten Jahrhundert eine (v. Savigny S. 276—337).

Diese Anstalten waren städtische Einrichtungen, welche oft nicht lange bestanden, und deren Frequenz blos von der Tüchtigkeit ihrer Lehrer abhing.

---

§. III.

Einfluß der Glossatoren auf das Studium des römischen Rechts ***).

Der Einfluß der Glossatoren auf das Studium und die An-

*) v. Savigny §. 87.

**) v. Savigny S. 230—235. Sie waren collegia, z. B. von 16 Civilisten; daher ordinarii und die extraordinarii. Sie gaben Gutachten; daher Spruchcollegia.

***) Meine Commentarii, t. I. p. 80—83. Mühlenbruch, Pandektenrecht, §. 15. 16. 17. 18.

wendung des römischen Rechts ist zum Theil noch jetzt sichtbar. Wir heben davon folgende Punkte heraus:

1) Die Glossatoren haben einen eigenen Text des corpus juris geschaffen, der als lectio vulgata *) sehr wichtig ist. Die von ihnen nicht aufgenommenen oder ihnen unbekannten Stellen wurden nicht practisch; daher das Sprüchwort: quod non agnoscit glossa, non agnoscit curia.

2) Die Glossatoren erfanden eine, sehr oft vom ächten römischen Rechte abweichende Kunstsprache, die bis auf den heutigen Tag geblieben ist, und oft unrichtige Begriffe herbeiführte. Ja ihre Ausdrücke gingen sogar in die neueren Gesetzbücher über, wie z. B. Realklagen, Realcontrakte, Realinjurien; persönliche Rechte, legitimatio, specificatio u. s. w.

3) Die oben erwähnten Abtheilungen des corpus juris in volumina **) ist bis zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts nicht blos in den Ausgaben derselben befolgt worden, sondern auch bis zur Mitte jenes Jahrhunderts in den Commentaren über das römische Recht.

Sehr schwierig ist hiebei die Erklärung der Eintheilung in digestum vetus, infortiatum und novum ***), die schon Alciat zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts dunkel war, und worüber Hugo und v. Savigny abweichende Ansichten haben. v. Savigny III. §. 157—162.

*) Darunter ist besonders die alte lateinische Uebersetzung der griechischen Stelle des corpus juris wichtig. Ein gewisser Burgundio soll ihr Verfasser seyn.

**) Ausführlich handelt hievon auch Spangenberg. Einleitung S. 116—144.

***) Nach v. Savigny kannte Irnerius zuerst nur die ersten 24 Bücher der Pandekten; fand dann die letzten aber von der Stelle 82: tres partes legatarii tit. 2 lib. 35 an; jene 24 Bücher waren das vetus, diese das novum; dann fand er erst den mittleren Theil, zu dem er das Ende von tit. 2 lib. 35 an bis 38 hinzufügte, und so verstärkte er diese Bücher, daher Dig. infortia-

Hugo, civilistisches Magazin, III. 9. V. 1 und 18. und Literärgeschichte S. 107.

4) Von den Glossatoren rührt auch das Einrücken der Authenticae und Constitutionen der deutschen Kaiser in den Codex und die Institutionen her *).

Justinians Novellen waren den Glossatoren in doppelter Gestalt bekannt; nämlich in der Abkürzung Julians, und in einer lateinischen, man weiß nicht wann und wo gemachten, Uebersetzung des vollständigen Textes, der aus 134 Novellen bestand. Irnerius erkannte diese als die ächte an. Man nannte sie liber Authenticarum, oder Authenticorum im Gegensatze zum Julian, ließ die unpractischen Stellen daraus weg, und machte aus den übrigen ein Ganzes.

Julian wurde anfangs benutzt, kam aber bald in Vergessenheit, worauf Authenticum und Novellae wieder für gleichbedeutend genommen wurden. v. Savigny S. 497.

Es waren nur 97 Novellen in der Sammlung, worüber man Vorlesungen hielt und Glossen schrieb (v. Savigny S. 500). Die ausgeschlossenen Novellen hießen oft extravagantes oder extraordinariae (S. 501).

Die Handschriften des Mittelalters enthalten den Novellentext in neun Collationen abgetheilt und jede in Titel. Aber die Entstehung dieser Abtheilung ist sehr bestritten. Sie war schon gegen das Jahr 1150 vorhanden, da Gratian sie kennt, und andere Juristen dieser Zeit. Sie ist wohl eine Nachahmung der getrennten neun Bücher des Codex.

Diese scheinen deßhalb von den drei letzten getrennt worden zu seyn, weil diese nur Criminalrecht und öffent-

tum. Vgl. auch Eichhorn, die Staats- und Rechtsgeschichte, §. 267. Anmerkung I. S. 235.

*) v. Savigny §. 187. Biener, Geschichte der Novellen. Abthlg. II. c. 7. 8. 9.

liches Recht enthalten, und deshalb practisch weniger wichtig waren.

Aus dem Authenticum nun oder der Authenticarum collatio sind die kurzen Auszüge genommen, welche an allen Orten, wo die Novellen etwas ändern, im Codex eingerückt sind. Außerdem fanden noch andere Einschaltungen statt *); nämlich 2 Constitutionen des Kaisers Friedrich I. **) und 11 Constitutionen Friedrich II. Die authenticae heißen so, weil jede Novelle authentica hieß, und aus ihr (ex authentica) der Auszug gemacht war; auch jedesmal so überschrieben war: z. B. authentica: si qua u. s. w.

Anfangs waren diese Auszüge blos Glossen; finden sich auch häufig unter der Glosse auf dem Rande der Handschriften ***); sie kamen aber bald ihrer Wichtigkeit wegen in den Text, und als die Benennung authenticae für die eigentlichen Novellen ganz in Abgang gekommen war, blieb der Name blos jenen Auszügen, die noch jetzt so heißen †).

Die Constitutionen der Kaiser wurden auf ihren ausdrücklichen Befehl eingeschaltet, und heißen auch, obwohl uneigentlich, authenticae. Auch in einigen Handschriften, ja selbst in Ausgaben der Institutionen finden sich Auszüge aus den Novellen, welche aber von denen des Codex ganz verschieden, d. h. ganz anders gefaßt sind. Spangenberg gibt auch hiervon ein Verzeichniß (S. 142—143). v. Savigny fand diese authenticae in dem Göttinger Manuscript der Institutionen (und in 5 anderen)

*) v. Savigny III. S. 529.

**) Die auth. habita. cod. 4. 13. Sacramenta puber. II. 28. Die von Friedrich II. gibt Spangenberg an. S. 140.

***) In den Ausgaben sind sie mit Cursivschrift gedruckt und werden noch jetzt nach ihren Anfangsworten citirt.

†) v. Savigny S. 531—533. Es gibt 280 authenticae im Codex. v. Savigny III. §. 205—211. und Thl. V. c 41. besonders S. 217.

und schrieb darüber in Hugo's civilistischem Magazin B. III. S. 281. Nach ihm gab Biener eine historia authenticarum Codici et Institutionibus insertarum. Lipsiae 1807. Man zählt deren 25 bis 30 in den Institutionen. Ueber den Verfasser der authenticae ist der vierte Band von v. Savigny's Geschichte des röm. Rechts, S. 39—58. zu vergleichen.

§. *IV.*

Die Glossatoren als Schriftsteller *)

Die ersten Rechtslehrer in Italien waren auch als Schriftsteller thätig und bildeten die älteste Literatur des Justinianeisch-römischen Rechts im Occident. Da sie stets mit den Quellen umgingen und vorerst keinen schon verbreiteten Meinungen folgen konnten, so sind ihre Schriften, trotz der vielen Irrthümer, gründlicher als die der nächstfolgenden Zeit. Wo Verstand und Scharfsinn hinreichten zur Erklärung der Stellen und zur Entscheidung der Streitfragen, finden wir in ihren Schriften viel Gutes, selbst wenn deren Styl viel zu wünschen übrig läßt.

Die ersten Arbeiten der Glossatoren waren kurze Anmerkungen, welche sie am Rande des Textes ihren Handschriften beischrieben, und mit ihrem Namenschiffer unterzeichneten, damit sie dann mit dem Texte abgeschrieben würden. Dies sind die Glossen. Die ältesten derselben standen zwischen den Linien über dem Texte (die sogenannten Interlinearglossen). Es wa- waren zuerst Worte, dann Sacherklärungen, ferner Citate von Stellen zum Vergleichen. Das Wort glossa findet sich schon bei Isidor erklärt (I. 19) als brevis verbi vel nominis interpretatio.

Ein 1210 gestorbener Glossator, Namens Huguccio, erklärt auch, was eine Glosse ist. Eigentliche glossae, glosae (daher la glose) entstanden nur in Bologna.

*) v. Savigny III. Band S. 556.

Sie enthalten auch Varianten des Textes, dann Parallelstellen, und die authenticae.

Eine zu einem Commentar verarbeitete Glosse heißt apparatus. Der älteste dieser Art ist der vom Glossator Bulgarus veranstaltete Commentar zum Pandektentitel de regulis juris. Der Glossator Azo hinterließ einen berühmten Apparatus zum Codex.

Andere Werke sind die summae, d. h. allgemeine Uebersichten über den Inhalt ganzer Titel der Rechtsbücher, welche zuerst als Einleitungen in den exegetischen Vorlesungen dienten; dann aber zu Bücher umgearbeitet wurden. In ihnen lag der erste Anfang einer dogmatischen Behandlung des römischen Rechts *).

Verschieden davon sind die Sammlungen von casus zu allen Stellen der Pandekten und des Codex; dann die brocarda, brocardi oder brocardica, auch generalia genannt, d. h. als Sentenzen redigirte Grundsätze.

Ferner repetitiones, disputationes und besonders die quaestiones z. B. sabatinae oder dominicales (wenn sie Sonnabend oder Sonntags discutirt wurden (v. Savigny t. 5. S 233).

Man findet auch Werke über den Prozeß, betitelt: ordo judiciorum, wovon der alterälteste den sonderbaren Namen Ulpianus de Edendo erhielt **). Das Büchlein ist eine gute Zusammenstellung aller Stellen das corpus juris über den Prozeß.

Auch consilia, Sammlungen von Gutachten, kommen schon vor, eine Art Schriften, die in der folgenden Periode viel bedeutender wird.

---

*) Wir haben summae der Institutionen und des Codex.

**) Ich gab davon 1833 aus einem Lütticher Codex eine Ausgabe; ferner 1831 eine aus einem Trierer. 1832 hatte Cooper in London eine aus einem Londoner gemacht, und Royer-Collard gab 1836 eine aus einem Pariser. — Eine kritische Ausgabe desselben mit Vergleichung aller bekannten Texte hat 1838 Herr Hofrath G. Hänel in Leipzig veranstaltet.

Endlich besitzen wir auch Werke über die Streitfragen *), worüber die Glossatoren verschiedener Meinung waren. Die wichtigsten gab Professor Hänel in Leipzig 1834 unter dem Titel heraus: Dissensiones dominorum, sive controversiae veterum juris romani interpretum, qui glossatores vocantur.

Das Buch von 702 Seiten enthält sieben **) verschiedene Werke dieser Art mit Noten, indices, und einer historischen Einleitung des Herausgebers.

Das wichtigste Werk der Glossatoren, welches Jahrhunderte lang die Hauptquelle der Auslegung des römischen Rechts bildete, ist die Glosse des Accursius, eine Zusammenstellung aller Glossen; von der wir bei Gelegenheit ihres Verfassers sprechen werden.

---

§. V.

Nachrichten über die bedeutendsten Glossatoren ***).

Die Geschichte der Glossatoren beginnt mit Irnerius gegen 1118 und endet bald nach Accursius gegen 1290. Es finden sich mehrere Generationen vor Lehrer, zwischen welchen freilich Andere in der Mitte stehen.

Wir haben

1) die Zeit des Irnerius;
2) die seiner vier Schüler Bulgarus, Martinus, Hugo und Jacobus, 1150—1165;
3) die von Placentinus, Pillius, Joannes Bassianus, gegen 1190;
4) die von Azo, Lothar, Hugolinus, 1200—1230;

*) v. Savigny, Thl. V. S. 22.

**) Der berühmtere der älteren ist Rogerius, der jüngere Hugolinus. Beide stehen bei Hänel nach einer noch älteren kürzeren Controversensammlung.

***) Das Hauptwerk ist Sarti; für uns v. Savigny, Bd. 4. und 5. Hugo S. 105—116. Haubold p. 31—41.

5) die Zeit des Accursius und Odofredus, † 1260;

6) die ihrer Söhne und Zeitgenossen *).

Irnerius kommt in Urkunden vor zwischen 1113 und 1118 **). Odofredus nennt ihn Logicus; man gibt ihm die sonderbarsten Ehrennamen; wie lucerna juris, auriga aureus. Sonst ist seine Person wenig bekannt. Ungewiß ist es, was er geschrieben. Viele Glossen finden sich indeß in Handschriften mit seiner Namenschiffer. Er schrieb Linear- und Randglossen. Auch soll er die Authentiken in den Codex gesetzt (v. Savigny S. 39.) und einige Bücher geschrieben haben. Man legt ihm über das Talent seiner Schüler folgenden Vers in den Mund:

Bulgarus os aureum, Martinus copia legum,
Hugo mens legum, Jacobus idem quod ego.

Allein es ist nicht gewiß, ob diese vier Juristen unmittelbar seine Schüler sind; auch ist es nicht wahrscheinlich, daß er selbst schon so über diese künftigen Lehrer geurtheilt habe. Ihr Verdienst bestimmte sich gewiß erst nachher.

Bulgarus ***) ist der berühmteste der vier Doktoren, die gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts die Rechtsschule zu Bologna verherrlichten. Er ist nicht blos zu nennen wegen seiner Glossen und des so oft herausgegebenen Commentars zum Pandektentitel de regulis juris, sondern auch durch sein Verhältniß zu seinem Gegner Martinus, und wegen seines unabhängigen Characters. Daher verdient sein Leben gelesen zu werden, bei v. Savigny Thl. IV. S. 69—110 †).

*) Hugo S. 105. v. Savigny IV. S. 9. Haubold §. 21. Civil. Mag. VI. S. 34. 388.

**) Er war 1118 im Dienste des Kaisers Heinrich V.

***) Hugo S. 135.

†) Man erzählt einige Anekdoten, wie z. B. über den Verlust eines Pferdes, das der Kaiser Friedrich I. nicht ihm, sondern dem Martinus gegeben habe, worüber Bulgarus sagte: amisi equum, quia dixi aequum, quod non est aequum. S. 159. Die Geschichte gehört, wie es scheint, Andern an, nämlich Lothar und Azo. v. Savigny S. 329.

Er war mit Martinus ein Freund des Kaisers Friedrich I., und starb 1166.

Martinus Gosia (v. Savigny IV. S. 111. Hugo S. 136 —137), aus dem adelichen Geschlechte der Gosi in Bologna, wird uns geschildert als ein spiritualis homo, dessen Einfluß die Einschaltung der authentica: sacramenta puberum (v. Savigny S. 162) von Kaiser Friedrich I. zuzuschreiben ist. Er war weniger streng als Jurist, wie Bulgarus und starb nach 1158. Bulgarus ließ sich ihm gegenüber begraben. Martinus schrieb blos Glossen.

Von Jacobus, gestorben den 11. Oktober 1178, so wie von Hugo, gestorben gegen 1171, ist wenig zu sagen; sie werden sehr oft in den Glossen angeführt (v. Savigny S. 127 und 139).

Die vier Juristen waren auf dem Roncalischen Reichstage Friedrichs I. (v. Savigny S. 151).

Unmittelbar nach diesen sind zu nennen:

Rogerius, dessen Werk de dissensionibus dominorum, herausgegeben von Hänel, bereits erwähnt worden ist; er schrieb viele Glossen und andere Werke. Er starb 1191 (v. Savigny S. 172), und

Albericus, † 1194 (v. Savigny S. 194).

Viel wichtiger aber ist der Jurist Placentinus, † 1192. Derselbe schrieb eine berühmt gewordene summa in codicem, gedruckt in Mainz 1536; dann de varietate actionum, und war der erste Italiäner, der außer Italien lehrte. Man kann ihn als den Gründer der Universität Montpellier ansehen, wo er auch begraben liegt (v. Savigny S. 210).

Sein Schüler Pillius verdient auch genannt zu werden. Er starb nach 1207 (v. Savigny S. 271) *).

Auch Joannes Bassianus, † vor 1200, ist ein oft genannter, an Schriften reicher Glossator (v. Savigny S. 249). Er war Schüler des Bulgarus und Lehrer des Azo; verbindet also auf diese Weise diese zwei wichtigen Lehrergenerationen.

*) Er schrieb quaestiones sabatinae, de ordine judiciorum und andere Werke; lehrte auch in Modena.

Im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts stehen an der Spitze der Glossatoren Azo, † 1220, und Lothar von Cremona; beide Freunde des Kaiser Heinrichs VI. (Vaters Friedrichs II.). Lothar war ein besserer Ritter, als Jurist *), Azo europäisch berühmt. v. Savigny beginnt mit ihm seinen fünften Band (S. 1—41). Außer vielen Glossen (deren ich in Handschriften eine Masse fand) schrieb er zwei oft gedruckte berühmte Werke, ein apparatus ad codicem (Ausg. von 1576 und 1596) und Summae codicis et institutionum die 30mal und zuletzt 1610 gedruckt wurden.

Vor Azo, schon als Zeitgenossen der älteren Rechtslehrer, sind die außer Italien berühmt gewordenen Juristen zu nennen.

Burgundio **), Richter in Pisa, Gesandter in Constantinopel, genannt 1147 und 1194, wo er starb. Er war Uebersetzer oder Gehülfe der Uebersetzer griechischer Stellen des corpus juris und vieler anderer Werke (v. Savigny IV. S. 334).

Vacarius, der gegen 1149 das Justinianeische Recht in England lehrte, und eine Chrestomathie des corpus juris veranstaltete: nämlich die summa pauperum in legibus (wovon man nur 5 Handschriften besitzt), und welche ihres Textes wegen von Schrader verglichen worden ist ***). Er lebte noch 1176. Wenck schrieb über ihn seinen Magister Vacarius †). Lipsiae 1720.

---

*) v. Savigny S. 327.

**) Hugo S. 111.

***) Sie wurde benutzt in Hermanns Ausgabe des Codex im Kriegelschen corpus juris 1834.

†) Seinem Einfluß sind ohne Zweifel verschiedene Werke über englisches Recht zuzuschreiben, in welchen römisches Recht sichtbar ist. Wir nennen das Rechtsbuch von Glanvilla, geschrieben 1187: tractatus de legibus et consuetudinibus Angliae Gl. † 1190. Bracton de legib. et cousuet. Angliae, geschrieben zwischen 1240 und 1255; Fleta, geschrieben gegen 1290. Britton, der in altenglischer Sprache schrieb gegen 1275, gehört ebenfalls hieher. Thornston, ein Abriß von Bracton 1292 und der Miror

Wir untersuchten eine dieser Handschriften in Brügge. Mehr über Vacarius bei v. Savigny IV. S. 348—376, und in Spangenberg, Einleitung S. 104.

Zehn Jahre später stehen an der Spitze der Schule in Bologna **Hugolinus** (genannt Presbyteri), † 1233, und Jacobus Balduinus, † 1235; neben welchen als Zeitgenossen v. Savigny siebenzehn andere Juristen von Namen aufführt.

Hugolinus *) kommt in Urkunden vor von 1197 bis 1233. Er ist Schüler von Joannes Bassianus (wie Azo) und Lehrer des Odofredus. Er schrieb Glossen, summae, distinctiones, quaestiones und eine berühmte Controversensammlung, die Hänel mit aufnahm (v. Savigny S. 41—62).

Jacobus Balduinus (oder Balduini) promovirte 1213. Er ist Schüler von Azo, Lehrer des Odofredus, und schrieb mehrere Bücher über die Anwendung des Rechts (v. Savigny S. 90—105). Sein Zeitgenosse Tancredus 1234 verfaßte einen **ordo judiciorum**, der häufig in Handschriften vorkommt, und auch gedruckt ist (v. Savigny S. 111).

Etwas später sind zu nennen Roffredus Beneventanus, † 1243 (v. Savigny S. 163); Carolus de Tocco (v. Savigny S. 195), und Petrus de Vineis, Friedrichs II. Freund und Minister, der 1249 im Kerker sich das Leben nahm; er hatte Friedrichs II. Gesetzbuch für Sicilien gemacht **).

Die Glossatorenschule beschließen

Accursius (mit seinen Söhnen) und **Odofredus**.

Ersterer ist überaus wichtig (v. Savigny V. S. 237—278. Haubold S. 40. Hugo S. 145).

Er war aus Florenz, wird bereits 1221 als doctor legum genannt und starb 1260; sein Grabstein, einst in der Franziskanerkirche zu Bologna, ist jetzt im Brüsseler Stiftungs-

von Hornes. Ueber Alle ist zu sehen Houard, loix Anglonormandes. 4. Vol. 4. Schottland hat das Werk Regiam majestatem, eine Nachahmung von Glanvilla.

*) Hugo S. 142. 143.

**) v. Savigny S. 195. Raumer, Hohenstaufen III. S. 468. IV. S. 256. 632. Das Gesetzbuch ist vom Jahr 1232.

hause allda eingemauert. Er ward 75 oder 78 Jahre alt. Sein Lehrer war Azo. Er lehrte 40 Jahre und wurde ein sehr wohlhabender Mann, zog sich dann zurück, um seine Generalglosse zu vollenden. Vier andere Schriften von ihm sind weniger bedeutend.

Accursius bildete aus allen Glossen eine Gesammtglosse über alle Theile des corpus juris, welche die Resultate der ganzen Schule enthält, und den Bedürfnissen jener Zeit gemäß ausgearbeitet ist *). Zuerst schrieb er die Glosse zu den Novellen gegen 1220; dann die zum Codex 1227; zu den Institutionen gegen 1234 (er bearbeitete diese zweimal); zuletzt erst die der Pandekten. Accursius nahm aus der Masse der Glossen, von Irnerius bis auf ihn, nur das auf, was ihm gerade gefiel. Einerseits zeigt sich, daß er sehr viel wegließ, und andererseits, daß er dennoch viel Unnöthiges aufnahm. (v. Savigny S. 257). Man weiß auch nicht (der Unkunde über die älteren Glossen wegen), wie viel Eigenes Accursius dazu gab. Da das Werk später sehr verschrieen wurde, so wollen Einige Alles Schlechte darin ihm zuschreiben, Andere es auf Rechnung seiner Vorgänger setzen. Am wichtigsten war die Auseinandersetzung und Schlichtung der vielen zwischen den Rechtslehrern vorhandenen Controversen; er gibt meistens verschiedene Mittel an, dieselben zu entscheiden, und führt dazu die Auctoritäten an. Ist die Glosse schlecht, so ist sie es blos, weil in jener Zeit die Wissenschaft in ihrer Kindheit lag; daher die vielen lächerlichen historischen Erklärungen **).

Die Glosse des Accursius wurde alsbald allen Abschriften des corpus juris beigefügt, so daß sie in wenigen codices des vierzehnten Jahrhunderts fehlt. Sie ist die glossa ordinaria. In der Praxis erhielt sie ein höheres Ansehen als der Text (wie dies oft geschieht), weßhalb ein Advokat im vierzehnten Jahrhundert schon sagte: malo pro me glossam,

*) Man vergleiche über den Zweck der Glosse Schrader, Prodromus p. 240—242. Biener, Geschichte der Novellen. Abth. II. Cap. 8.

**) Berriat-Saintprix zählt einige derselben auf. S. 290.

quam textum, quia textus non tam facile intrat in caput judicis, quam glossa.

Dem gründlichen Quellenstudium hat übrigens die Glosse sehr geschadet. Denn einerseits verließ man sich auf das darin Gesagte: andererseits stritt man in den Schulen bald nur über die Meinung der Glosse, welche man anfocht oder vertheidigte. Im Stadtrechte von Bologna wurde ausdrücklich befohlen, daß man sich in Streitfragen an die Glosse zu halten habe (v. Savigny V. S. 270).

Die Ausgaben des corpus juris bis gegen 1530 waren alle mit der Accursischen Glosse versehen.

Accursius hatte vier Söhne, wovon aber nur drei Rechtslehrer waren, nämlich

1) Franziscus, geb. 1225, 1273 Sekretär Königs Eduard I. von England, 1278 sein Gesandter in Frankreich, und 1282 wieder Professor in Bologna.
2) Cervottus, geb. 1240, der sein Vermögen durchbrachte, und einige unbedeutende Zusätze zur Glosse gemacht haben soll, was nach v. Savigny S. 275 zweifelhaft ist.
3) Wilhelmus, geb. 1246, der casus institutionum und zum Codex schrieb.

v. Savigny beschreibt das Leben aller dieser zur politischen Parthei der Lambertazzi in Bologna gehörenden Accurse (Bd. 5. S. 278—307).

An Accursius schließt sich Vivianus Tuscus an, der 1259 genannt wird, und casus zu allen Stellen des corpus juris schrieb, welche, seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in die Glosse verflochten, mit ihr abgedruckt sind (v. Savigny S. 308).

Der große Gegner des Accursius war Odofredus, dessen weitläufige Commentare zum Codex und Pandekten Collegienhefte sind, in einer halbbarbarischen Sprache geschrieben, aber reich an historischen Nachrichten über die ganze Glossatorenperiode (v. Savigny S. 323—344).

Er schrieb außerdem noch viele andere Werke, wird schon 1228 genannt und starb 1265.

---

§. VI.

Das Rechtsstudium außer Italien im zwölften und dreizehnten Jahrhundert *).

Nach Italien war Frankreich das erste Land, wo bleibende Schulen des römischen Rechts sich erhoben (in England wurde dessen Studium von König Stephan, gegen 1150, verboten). Frankreich zerfiel schon früh in zwei sehr verschiedene Landestheile, nämlich in das pays du droit écrit d. h. des römischen Rechts im Süden, und das pays du droit coûtumier im Norden; die Loire war die Hauptgränze zwischen beiden **). So geschah es, daß im Süden das Studium des römischen Rechts schneller aufblühte, als im Norden.

Wir finden nämlich bereits im zwölften Jahrhundert, in Montpellier, wie schon bemerkt, den bolognesischen Rechtslehrer Placentinus, dort begraben im Jahr 1192. Seit 1180 bestand allda eine medicinische Schule (welche noch jetzt besteht), zu ihr kam die Universitas legistarum. Die Stadt gehörte einem eigenen Herrn, und der Pabst war es, der 1220 die Statuten der Universität bestätigte. Sie war nach dem Muster der italiänischen Universitäten organisirt, so daß die Studirenden Vollbürger der Corporation waren, den Rektor und andere Universitätsbeamten ernannten. Als der König von Arragonien durch Erbrecht die Stadt an sich brachte, bestritt er dem Pabste das Recht, die Professoren zu ernennen. Die Theologen gehörten zu der Corporation der Juristen ***).

Wichtiger war bereits im dreizehnten Jahrhundert die Uni-

*) v. Savigny, Bd. 3. S. 337. Bd. 5. S. 499. Crevier, histoire de l'université de Paris. 7 vol. 1761. Terrasson, histoire de la jurisprudence romaine. 4. partie. Spangenberg, Einleitung, S. 100.

**) Man vergl. Berriat-Saintprix, histoire du droit romain. p. 222. Klimrath in der Revue de legislation par Wolowsky. t. 6. p. 161 et p. 198. und die angehängte Karte.

***) Siehe das Nähere bei v. Savigny III. S. 375 folg.

versität von Toulouse, gestiftet durch eine päbstliche Bulle vom Jahr 1233, nach den Kriegen gegen die Albigenser. Sie war nach dem Muster der Pariser Universität organisirt, so daß die Theologie, das canonische Recht und die Philosophie dort vorherrschten; indessen finden wir im zwölften Jahrhundert zwei berühmte Lehrer des römischen Rechts da, nämlich Jacobus a Ravanis *), † 1296, und Pierre Belperche (Petrus a Bella Pertica), † 1308 **).

Jener war Schüler von Jacobus Balduini in Bologna vor 1235, und lehrte 1274. Er hat Einiges geschrieben, und richtete seine Polemik gegen die doctores ultramontani ***). Peter von Belperche war sein Schüler und berühmter als er. Wir fanden seinen Namen auf mehreren Diplomen des Königs Philipp des Schönen, bei dem er 1301 Kanzler war †). Er hatte auch in Orleans gelehrt.

Franz Accurs hielt auf seiner Durchreise nach England eine Gastvorlesung in Toulouse, die Belperche im Jahr 1300 in Bologna erwiederte.

Außer Toulouse kommt früh schon 1236 in Orleans eine Universität vor, auf der römisches Recht gelehrt wurde.

Valence wurde erst 1452, und Bourges 1464 gestiftet; dagegen besaß gegen 1290 Lyon eine Universität, die aber bald verschwunden seyn muß.

Sehr wichtig war aber in Frankreich die Universität zu Paris. Sie ging aus einer bereits im eilften Jahrhundert bedeutenden geistlichen Schule hervor, an der Philosophie und Theologie gelehrt wurden. Sie behielt ihren kirchlichen Character Jahrhunderte lang, und wurde bald vom Pabst als eine Anstalt der ganzen Christenheit behandelt; deßhalb stand sie

*) Französisch entweder Revigny aux Vaches oder Ravenne Fontaine, sein Geburtsort.

**) v. Savigny VI. S. 426. Terrasson p. 449.

***) v. Savigny, Thl. 5. S. 531.

†) v. Savigny, B. 6. S. 29. Er hinterließ viele juristische Werke. Ib. S. 28. Im Stadtarchiv zu Brügge sind mehrere von ihm unterzeichnete Urkunden.

unter seiner Aufsicht, und die dem päbstlichen Stuhle so ergebenen Könige von Frankreich erkannten sie als dem Pabste unterthänig an. Innocenz III. nennt sie bereits 1208 universitas. Sie hatte eine ganz andere Organisation wie Bologna, da nur die Lehrer und Doktoren volles Bürgerrecht hatten, Lehrer und Schüler waren in vier Nationen vertheilt, diese nahmen die Rektorswahl vor *). Die Pariser Universität war arm, hatte nicht einmal ein eigenes Gebäude; aber gerade deßhalb sehr mächtig, weil sie stets mit großer Unabhängigkeit auftrat, nichts zu verlieren hatte, und in Frankreich lange als das Hauptorgan der öffentlichen Meinung galt. Uebrigens gab es viele Collegien, d. h. Häuser, worin Studirende und Lehrer unterhalten wurden. Paris hatte im zwölften und dreizehnten Jahrhundert die berühmtesten Lehrer der Philosophie, die noch jetzt als Häupter der scholastischen Philosophie gelten, wie Abälard, Petrus Lombardus, Albertus Magnus, Vincenz von Beauvais, Henricus von Gent, Thomas von Aquino, Bonaventura u. s. w.

Die Verfassung dieser Universität diente dem Norden zum Muster. Merkwürdig ist es, daß in Paris römisches Recht zu lehren verboten war; und verboten blieb bis 1679 Ludwig XIV. diesen Lehrzweig erlaubte. Das Verbot ging 1220 vom Pabste aus, der verhindern wollte, daß an der kirchlichen Anstalt ein Studium begann, welches bald der Philosophie und der Theologie gefährlich werden und selbst die Geistlichkeit anziehen konnte. Auch begünstigte er durch dies Verbot die Universitäten in Italien. Später wachten darüber die zunächst liegenden französischen Universitäten, welchen es sehr förderlich war; hie und da findet man indeß heimliche Lehrer des römischen Rechts dort; auch wohl manchmal Einen, dem es verstattet war zu lehren, wie z. B. Cujas im Jahr 1576.

Näheres über diese Universität bei v. Savigny l. c. S. 352.

*) Die Organisation erlitt mehrere Veränderungen und ist deßhalb schwer zu begreifen bei v. Savigny III. S. 349 folg.

**) Tennemann, Grundriß der Geschichte der Philosophie. §. 250. 251—255. 262—270.

Das letzte Statut derselben wurde von Heinrich IV. 1598 gegeben, und steht im I. Bande von Rendu: Loix et réglements de l'université de France. 6 Bde.

---

§. VII.

Ausbreitung des practischen Ansehens des römischen Rechts.

Ueber die practische Verbreitung, d. h. die Anwendung des römischen Rechts nach der Wiederbelebung seines Studiums hat man bis jetzt wenig geschrieben. Selbst v. Savigny hat diesen Gegenstand fast ganz außer Acht gelassen. Indessen verdient er untersucht zu werden. Die Einführung des römischen Rechts in das Leben war eine doppelte, eine unmittelbare und eine mittelbare. Jene bestand in der Anwendung der Grundsätze des römischen Rechts in den Gerichten und in Rechtsgeschäften. Diese in der Aufnahme von Grundsätzen desselben in die Stadt- und Landrechte.

Im Süden, namentlich in Italien und im südlichen Frankreich, geschah Beides sehr früh *). Im nördlichen Frankreich, in den Niederlanden und Deutschland später.

C. G. Riccius hat für Deutschland Untersuchungen angestellt in seinem

Spicilegium, quo juris Justinianei in aulis Germaniae usus praticus jam ind. a sacc. XIII. et XIV. ostenditur. Francofurti et Lipsiae 1738. 4.

Nachher haben Pütter und Runde den Gegenstand erörtert, und kürzlich für Niedersachsen Dr. Lappenberg **).

Für Belgien hat zuerst Heylen gesammelt, nach ihm der Verfasser; für Holland Fagel und Arntzenius.

*) Man vergleiche Gans Erbrecht, Thl. III. Einleitung.

**) Deutsches Fürstenrecht, Thl. II. Nro. 22. Runde im deutschen Musäum von 1780. Nro. I. Civil. Magazin VI. Nro. XIII.

Es finden sich bereits 1220 Anwendungen des römischen Rechts in Flandern, nämlich in Diplomen, welche durch Canonici aus Tournai redigirt waren, deren viele in Bologna zu studiren pflegten. In dem Gerichte des Kaisers Rudolph I. gegen den Grafen Guido von Flandern ist vom interdictum Unde vi die Rede im Jahr 1281 *).

Sehr häufig findet man auch in den bei Riccius und Heylen angeführten Auszügen aus Urkunden, daß die Paciscenten sich gegen die Anwendung gewisser Grundsätze des römischen Rechts verwahren, und namentlich, daß sie entsagen der exceptio non numeratae pecuniae, doli mali, restitutionis in integrum, senatusconsulti Vellejani u. dgl. Diese Vorsichtsmaßregeln zeigen, daß die Grundsätze des römischen Rechts praktisch geworden waren und mit dem nationellen Recht in Kampf traten.

Günstig für die Einführung des römischen Rechts war die Ansicht: es sey kaiserliches, allgemeines Recht, das von selbst gelte; günstig seine monarchische Grundlage, welche dem Geiste der Zeit gemäß war. Dazu kam, daß die Doktoren der Rechte brauchbare Leute in Staatsgeschäften waren, und besser die Ansprüche der Fürsten zu vertheidigen wußten, als die Geistlichen, die man früher zuzog **).

Wir finden im letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts an allen Höfen solche Doktoren, und viele Italiäner, namentlich in Paris, welche von den Fürsten als Advokaten gebraucht wurden ***). Auch die Päbste sahen das römische Recht als das gemeine Recht der ganzen Christenheit an †).

Nicht minder wichtig ist der Uebergang römischer Rechts-

*) Bei Kluit, codex diplom. Hollandiae. Im III. Bd. der flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte sind Urkunden abgedruckt, die den Gebrauch des römischen Rechts im dreizehnten Jahrhundert dort beweisen. Im IV. Bd. von Pertz Monumenta hist. germ. kommen Urkunden vor, die zeigen, daß die deutschen Kaiser schon gegen 1200 sich auf römisches Recht beriefen.

**) Mackeldey, Lehrbuch, §. 93.

***) Z. B. von dem Grafen von Flandern.

†) Otto v. Freisingen, lib. 3. Prol. bei Eichhorn S. 244. Note g.

grundsätze in die Localrechte. Im Stadtrechte von Lübeck, geschrieben 1240, werden die im §. 3. J. I. 1. aufgeführten tria juris praecepta ausdrücklich wiederholt.

Man verfertigte aber auch Rechtsbücher, welche die Anwendung des römischen Rechts befördern sollten. Es entstanden deren in Frankreich unter Ludwig IX. (von 1226 bis 1269).

Dieser König, der in seinen Etablissements auch Grundsätze des römischen Rechts befolgte, hatte (wie man nun weiß) vier Rechtsgelehrten aus den Hauptprovinzen des damaligen Königreichs Frankreich aufgetragen, für seinen Sohn Philipp (nachherigen König Philipp III.) Rechtsbücher zu schreiben*). Robert li Norman that es für die Normandie, Hue de Paris, Pierre des Fontaines und Clement de Tours für Vermandois und das Herzogthum France; das Buch wurde der Königin Blanca gewidmet, und hieß livre dedié à reine Blanche. Darin wurden das 2te und 3te Buch der Institutionen übersetzt, und Pierre des Fontaines in einem Theil des Werks, betitelt: conseil qu'il donna à son ami (nämlich Philippe) et à tous les autres, schrieb ein Rechtsbuch, in welchem römisches mit französischem Rechte vermischt**) in französischer Sprache aufgezeichnet ist. Man hat viel über dies Buch geschrieben; besonders Dupin in seinen notices historiques critiques et bibliographiques sur quelques anciens livres du droit français (1820 und 1832) hinter Camus bibliothéque choisie des livres du droit.

Näher aufgeklärt wurde dies Alles durch Klimrath's Brochüre vom Jahr 1835: Mémoire sur les monumens inédits de l'histoire du droit françois au moyen age***), wovon

*) S. deutsche Vierteljahrschrift von 1838. II. B. S. 162.

**) v. Savigny V. S. 499. Auch in den gegen 1300 redigirten Assises de Jerusalem findet sich überaus viel römisches Recht; sie waren zuletzt das Gesetzbuch der Insel Cypern. Es ist übrigens sehr irrig, wenn viele Gelehrte den jetzt bekannten französischen Text der Assises in das Jahr 1199 setzen, und daraus das älteste Denkmal der französischen Sprache machen wollen. Er ist gegen das Jahr 1300 gemacht.

***) Deutsche Vierteljahrschrift l. c.

Mittermaier einen Auszug gibt in der „Zeitschrift für die Gesetzgebung und Rechtsgeschichte des Auslands." Thl. VIII. S. 310—312. Sein Werk steht hinter Joinville histoire de Saint Louis, ed. Ducange. Paris 1665.

Wichtiger für das practische Recht, fast in ganz Europa, wurde ein anderer französischer Rechtsgelehrter, nämlich Wilhelm Durantis, geb. zu Roziers in Languedoc 1237, gebildet in der Rechtsschule in Bologna, dann meistens in päbstlichen Diensten, 1285 Bischof von Mende, und 1295 Erzbischof von Ravenna, † 1298 in Rom.

Er schrieb in seinem Speculum juris ein Werk über den Prozeß, das Quelle der Gesetzgebungen wurde *).

---

§. VIII.

Vom Studium des canonischen Rechts und seinem Verhältniß zum römischen.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. II. §. 270 und folg.

Desselben Lehrbuch des Kirchenrechts. I. §. 326 folg.

Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 7te Ausg., §. 98 folg. und 101.

Meine Commentarii. Thl. I. S. 32. 83. v. Savigny, Thl. II. S. 286.

Theineri disquisitiones in veteres collect. jur. canonici. Romae 1836. 4.

Es ist bereits bemerkt worden, daß die Wiederbelebung des Studiums des römischen Rechts auch die Abfassung einer neuen Sammlung des Rechts der christlichen Kirche veranlaßte, welche Gratian im Jahr 1141 oder 1151 vollendet haben soll **).

---

*) v. Savigny Thl. V. S. 501. Terrasson S. 44.

**) So schließt man, weil nur noch von Pabst Innocenz II., † 1144,

Dies Werk veranlaßte das Studium und die weitere Ausbildung des canonischen Rechts, und die innige Verbindung des römischen Rechts mit der damals ganz Westeuropa beherrschenden kirchlichen Gesetzgebung.

Schon seit dem zehnten Jahrhundert (sagt Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, S. 248) hatte man im Abendland die bis dahin gewöhnliche Art Kirchengesetze in chronologischer Ordnung zu sammeln verlassen, und Handbücher des geistlichen Rechts in systematischer Ordnung zusammengetragen. Von dieser Art hat man von der Sammlung des Abts Regino von Prüm, † 915, an bis auf die Ivo's von Chartres, † 1116, sechs berühmte Werke, deren Inhalt in der Geschichte des canonischen Rechts näher anzugeben ist. Von demselben unterschied sich aber die Gratians *) wesentlich, da sie darauf berechnet ist, das canonische Recht zum Vortrage in Schulen vollständig und systematisch, jedoch nur das Geltende mitzutheilen. Da in den Rechtsquellen so viel Widersprechendes vorkam, war Gratians Hauptgeschäft, Einklang in das Ganze zu bringen, und nur das wirklich Brauchbare zu geben. Er nannte sein Werk nicht blos Decretum (welcher Name der vorherrschende wurde) und Corpus decretorum, sondern auch Concordia discordantium canonum **). Das Werk hat einen theoretisch-practischen Character, da neben den kirchlichen Verordnungen Rechtsprinzipien z. B. aus dem römischen Rechte und den Capitularien, dann moralische und religiöse Grundsätze, aus den Kirchenvätern entnommen, sich darin finden. Auch hat Gratian durch eigene ***) Erklärungen das

darin Briefe vorkommen. Der flandrische Chronist Thielrode sagt, die Sammlung sey 1151 abgefaßt worden.

*) Man vergleiche J. A. Boehmer, dissertatio vor dessen corp. jur. canonici und J. A. Riegger, de Gratiano auctore decreti in seinen opusc. Frib. 1773 und de Gratiani collect. in seinen oblectamentis. Ulm 1776. Gratian war Camaldulenser Mönch in San Felice.

**) Es ist nicht ganz sicher, ob Gratian selbst diesen Titel seinem Werke gab, da er in allen Handschriften fehlt.

***) Sie heißen dicta Gratiani; die Beweisstellen canones.

Ganze erläutert. Gratian zerlegte sein Decretum (gleich dem Digestum) in drei Theile. Im ersten handelt er, nach vorangeschickter Untersuchung über die Quellen des kirchlichen Rechts, von den kirchlichen Personen, ihren Eigenschaften, Rechten, Pflichten, ihrer Weihe und dem ihnen zustehenden Antheil am Kirchenregimente; im zweiten folgt die Lehre von der Kirchengewalt, hauptsächlich von der kirchlichen Gerichtsbarkeit und dem gerichtlichen Verfahren; im dritten die Lehre von den Religionshandlungen, besonders von den Sakramenten und der Liturgie *).

Gratian scheint mit den Quellen sehr frei verfahren zu seyn **). Seine Sammlung machte so schnell ihr Glück, daß innerhalb eines Jahrzehnts das canonische Recht nicht blos in Bologna, sondern auch zu Paris nach ihr gelehrt wurde, und es eben so Decretisten wie Legisten gab ***).

Es erlangte zugleich das Ansehen eines kirchlichen Gesetzbuches. Ob die Päbste dies später befohlen haben oder nicht, ist nicht gewiß (Eichhorn S. 235). Die Lehrer des canonischen Rechts waren nicht minder Glossatoren wie die des römischen, und ein Deutscher, Joannes Semeca (oder Magister Teutonicus), gestorben als Probst von Halberstadt 1245, begann die glossa ordinaria des Decrets; Bartholomäus von Brescia, † 1258, vollendete sie. Ein Glossator Pauca Palea rückte aus dem römischen Rechte Stellen ein, die Palea überschrieben, etwa das im Decret sind, was die Authentiken im Codex. Man hat in der von der Kirche verbesserten Ausgabe des Decrets 85 Paleae †).

*) Mehr bei Eichhorn, Kirchenrecht, S. 332.

**) Seine Hauptquellen sind Burchard, Anselm von Lucca und Ivo. Aus ihnen nahm er auch die falschen Decretalen auf. Eichhorn, Kirchenrecht, S. 329. Riegger de Gratiani collectione §. 6. Walter S. 180.

***) Es ist historisch falsch, daß Pabst Eugen III. das Decretum bestätigt habe. Eichhorn l. c. S. 330.

†) Eichhorn S. 258. Kirchenrecht I. S. 333. v. Savigny S. 476. Pauca Palea war der erste Glossator des Decrets. Eichhorn, Kirchenrecht, S. 334.

Da in das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert die höchste Vollendung der kirchlichen Universalmonarchie fällt, und der römische Stuhl das höchste Gericht der Kirche war, so erklärt sich die Fortbildung des canonischen Rechts ganz natürlich. Außer den Beschlüssen der Kirchenversammlungen Decreta und canones im strengen Sinne *) waren die als epistolae decretales bekannten päbstlichen Rescripte und Entscheidungen **) eine stets fließende Quelle des lebendigen Rechts. Man fügte die Decretalen zuerst als Anhänge (Extravagantes) dem Gratianischen Decrete bei; allein seit Alexander III. (1159) wuchs ihre Anzahl so sehr, daß man eigene Sammlungen davon machte. Nach 1187 entstand die erste in 65 Titeln, und unter Honorius III., † 1227, die siebente ***).

Der Pabst Gregor IX., † 1241, hielt es nun für nöthig, aus allen bisherigen Sammlungen eine gemeinsame, wissenschaftlich geordnete zu veranstalten und mit gesetzlichem Ansehen auszustatten †). Er berief hierzu 1230 aus Bologna den Glossator Raymund von Pennaforte, † 1275, der zum Decretum Gratians das neuere Kirchenrecht fügen sollte, wie Justinians Codex ††) den Pandekten beigegeben war. Das Werk erhielt auch den Namen von seinem Urheber; es wurde der liber Decretalium Gregorii IX. genannt, oder

*) Seit dem ersten allgemeinen lateranischen Concilium von 1122.

**) Seit Eugenius III.

***) Näheres bei Eichhorn §. 274. Walter §. 105. Walter nennt nur 5 anerkannte Sammlungen, darunter die 1191 von Bern. Papiensis verfaßte, wovon eine Handschrift auf der hiesigen Bibliothek ist.

†) Walter §. 106. Eichhorn, Kirchenrecht, S. 336—341. Die Abhandlung Böhmers vor dem II. Theil des Corpus juris canonici. Bernardus Papiensis wurde Grundlage des Werks von Gregor IX.

††) Auch hier wurden die ursprünglich langen Decretalen abgekürzt und zerschnitten. Eichhorn, Kirchenrecht, S. 342. Seit 1570 fügte man in Contius Ausgaben die weggelassene Stellen zur Erklärung bei; Böhmer nahm die Decr. *decisae* in den Text auf, jedoch mit Cursivschrift gedruckt.

schlechtweg Decretales, ja auch Liber extra *). Vollendet im Jahr 1234 wurde das Werk nach Bologna und Paris geschickt; Bernhard von Parma, † 1266, machte dazu 1254 die glossa.

Diese Sammlung zerfällt in fünf Bücher; diese in Titel und jeder Titel in Capitel **).

Es entstanden alsbald wieder Supplemente, z. B. durch die Schlüsse der Lyoner Synode unter Innocenz VI. 1245, und die unter Gregor X. 1275, dann unter Nikolaus III. 1780.

Daraus ließ der Pabst Bonifazius VIII. im Jahr 1298 den Liber sextus decretalium ***) verfertigen, der gleichfalls in fünf Bücher eingetheilt wird, wozu endlich die von Clemens V., 1311 abgefaßte und im Jahr 1313 publicirte ebenfalls in fünf Bücher getheilte Sammlung der Clementinen †) gefügt wurde. Auch die letzteren Werke wurden glossirt und schließen das Corpus juris canonici, welches nun eben so vier Theile hatte, wie das Corpus juris civilis (Eichhorn, Kirchenrecht, S. 348).

Die Sammlungen des canonischen Rechts wurden nicht blos die Quellen des eigentlichen Kirchenrechts, sie erhielten bald auch in den weltlichen Gerichten gesetzliches Ansehen, so daß sie die Grundsätze des römischen Rechts modificirten. Namentlich wurden sie in Deutschland eben so gemeines d. h. allgemeines Recht, wie das Corpus juris civilis, weßhalb alle Abweichungen des canonischen Rechts vom römischen in den Lehrbüchern des heutigen römischen Rechts angegeben werden. In der Regel derogirt es dem römischen Rechte

*) Daher das X. als abgekürzte Bezeichnung der Decretalen.

**) Die Ordnung der Lehren gibt Eichhorn an §. 275. Note c. S. 264—265. Kirchenrecht I. S. 343. Ueber sie der Vers: Judex, Judicium, Clerus, Sponsalia, Crimen!

***) Eichhorn, Kirchenrecht, S. 345. Sie enthalten auch einen Nachtrag älterer Decretalen, die bei Gregor IX. übergangen waren, z. B. S. 347.

†) An die Universität geschickt 1317.

als das neuere Gesetz, wenn nicht erwiesen wird, daß seine Grundsätze in einzelnen Lehren gar nicht practisch wurden.

Außerdem hat das canonische Recht einen entscheidenden Einfluß auf den Civilprozeß und das Criminalrecht gehabt, nicht blos auf die allgemeine Gesetzgebung Deutschlands hierüber, sondern auch auf die Abfassung der Partikularrechte, und zwar eben sowohl in den katholischen, als in den protestantischen Ländern (Eichhorn §. 471. Bd. III. und Bd. IV. §. 562. Thibaut, System des Pandektenrechts §. 13).

III. Capitel. Die Wissenschaft des römischen Rechts im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert.

§. I.

Gang und Character der Wissenschaft während dieser Zeit *).

Nach der Vollendung der Glosse beginnt für das Studium des römischen Rechts eine Periode des Verfalles einerseits, aber zugleich die seines stets steigenden Ansehens und seiner Verbreitung in ganz Europa.

Der Verfall des Studiums entstand theils dadurch, daß dasselbe weniger die Auslegung der Quellen zum Gegenstand hatte, als die Bekämpfung oder Vertheidigung der in den Glossen enthaltenen Meinungen und die Discussion der Ansichten der nachfolgenden Commentatoren; theils daher, daß man die scholastische Methode auf das Rechtsstudium anwandte und es in eine endlose Casuistik umwandelte. Die scholastischen Philosophen des vierzehnten Jahrhunderts sind bekanntlich die Sophisten des Mittelalters. Die Rechtslehrer, der historischen Hülfsmittel fast ganz entblößt, oft geschmacklose, streitsüchtige Wortklauber, brachten besonders auch durch ihre barbarische Sprache die Rechtswissenschaft tief herunter;

*) v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. Thl. 6. S. 1 folg. Cap. 47. Hugo, civil. Literärgeschichte, S. 181 folg. Berriat-SaintPrix, histoire du droit romain. p. 299—313.

während sie eine stets steigende Masse von Folianten auf einander häuften.

Die Wiederbelebung des Studiums der alten Literatur war zwar bereits, besonders durch die Bemühungen Petrarca's († 1374), Bocaccio's und Anderer bewirkt worden; aber die Juristen standen diesen gebildeten Männern gleichsam als Barbaren und Pedanten gegenüber. Um sich eine klare Idee vom Zustande des Rechtsunterrichts in Italien um diese Zeit zu machen, muß man wissen, daß gewöhnlich jeder Lehrer seinen bestellten Gegner (seinen concurrens) hatte, der ihm erst zuhörte, dann am Ende der Vorlesung einen juristischen Wettkampf mit ihm begann, bei dem es darauf abgesehen war, durch alle Mittel die Leidenschaften zu erregen. Oft glichen diese Streitigkeiten wahren Histrionaden *).

Die Bücher der Juristen dieser zwei Jahrhunderte sind überaus weitläufig und bestehen in Repetitiones über die Quellentitel und in Consilia oder Decisiones. Das Hauptstreben eines Schriftstellers ging dahin, so viel Autoritäten wie möglich für seine Meinung anzuführen, also durch eine große Masse von Citaten dieselbe zu unterstützen. Gründe anzugeben war weniger wichtig.

Im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts, nachdem die Zahl der Auctoritäten sehr gestiegen war, handelte es sich so wohl in den theoretischen Werken (Repetitiones), als in den practischen (Consilia) zuletzt darum, über jede Streitfrage die überwiegende Meinung festzusetzen. Jeder will die Communis opinio für sich haben, und so werden nun die Schriftsteller gegen und für eine Behauptung namentlich aufgezählt, dann gezählt, um herauszustellen, daß man sich auf die Mehrheit stütze. Man war also etwa um 1426 in derselben Lage, wie

*) Hugo S. 176. Wir haben aus dem vierzehnten Jahrhundert ein fingirtes Drama dieser Art; ein Streit zwischen der heiligen Jungfrau und dem Teufel über die Rettung oder die Verdammung des menschlichen Geschlechts. Christus präsidirt. Der Jurist Bartolus ist davon der Verfasser. Opera t. X. Venet. 1602. S. 127.

tausend Jahre früher, als das Citirgesetz erlassen wurde; auch jetzt hieß es: potior numerus vincit auctorum!

Man kann den ganzen Zeitraum in drei Perioden eintheilen:

1) von Accursius bis Bartolus, der, 1313 geboren, 1359 starb;
2) das Zeitalter von Bartolus selbst und seines Schülers Baldus, † 1400;
3) die spätere Zeit bis auf Politian und Alciat, mit welchen die neue Schule beginnt.

Man nennt die Rechtsgelehrten des ganzen Zeitraums nicht mehr Glossatoren, sondern Scribentes und Consiliatores. Später gab man ihnen den Spottnamen der Bartolisten, weil Bartolus als der Repräsentant der ganzen Schule galt *).

---

§. II.

Die berühmteren Commentatoren des römischen Rechts zwischen Accursius und Bartolus.

v. Savigny hat im 44sten Capitel seines Werkes fünfzehn berühmte Lehrer des römischen Rechts, und im 45sten siebenzehn berühmte Practiker aufgeführt, die unmittelbar auf Accursius folgen und noch dem dreizehnten Jahrhundert angehören. Wir haben Einige derselben schon genannt, wie Odofredus und Wilhelmus Durantis. Es ist indeß noch Einer herauszuheben, der als Lehrer berühmter Rechtsgelehrten eine Zeit lang an der Spitze der Schule von Bologna stand, nämlich Dinus (genannt Mugellanus), im Jahr 1278 noch Scholaris, aber 1279 schon besoldeter Lehrer in Pistoja, dann in Bologna bis 1298, wo er gestorben zu seyn scheint. Der Pabst Bonifacius VIII. berief ihn im Herbst 1297 nach Rom,

*) Cujas characterisirt sie mit folgenden Worten: Verbosi in re facili, in difficili muti, in angusta diffusi. Berriat-SaintPrix p. 313. Wie viele Juristen sind dies Alles noch heute!

um bei der Abfassung des Liber sextus decretalium sich seiner Mitwirkung zu bedienen. Er scheint den Titel de Regulis juris, der darin vorkommt und dem römischen Rechte entnommen ist, abgefaßt zu haben. Er schrieb über alle Theile der Pandekten; dann Additiones zur Glosse; ferner Quaestiones, Disputationes und Consilia auch über den Modus arguendi und mehrere Abhandlungen über einzelne Rechtsmaterien.

Seine berühmtesten Schüler sind Cinus und Oldradus.

Cinus (dessen Leben v. Savigny im VI. B. S. 64 folg. mittheilt) war geboren zu Pistoja im Jahr 1270; hörte bei Dinus (und zwar noch im Jahr 1300, als Peter von Belperche in Bologna seine Gastvorlesung hielt). Gegen 1304 promovirte er in Bologna (wurde aber abgewiesen), war 1307 Assessor des Civilgerichts in Pistoja, wurde dann mit der politischen Parthei, welcher er angehörte, vertrieben, und machte sich als italiänischer Dichter berühmt. Seit 1312 legte er sich aber ganz auf die Rechtswissenschaft und schrieb einen Commentar zum Codex. Nun promovirte er endlich mit Erfolg in Bologna in einem Alter von 44 Jahren und wurde Rechtslehrer in Trovigi, Siena, Pistoja und 1334 in Florenz; 1336 wieder in Pistoja, wo er am 24. December 1336 starb; sein Geschlecht erhielt sich bis auf 1497.

Cinus war ein Freund von Dante und vielleicht Lehrer des Petrarca, gewiß aber der des Bartolus. Seine zahlreichen Schriften sind nicht alle gedruckt, jedoch angegeben bei v. Savigny S. 76—85.

Ein Zeitgenosse und Freund des Cinus war der berühmte Canonist Johannes Andreä († 1348), dessen Biographie v. Savigny gibt a. a. O. S. 87—112.

Oldradus, Rechtslehrer in Padua 1307—1310, in Siena, dann Advocatus consistorialis in Avignon († 1334), ist weniger bedeutend als Cinus.

Als Schüler des Oldradus und des 1334 gestorbenen Rechtslehrers Richardus Malumbrä ist hier noch zu nennen

Albericus de Rosata *), der kein Professor, sondern practischer Jurist war, sich aber durch viele Schriften und besonders durch ein großes juristisches Wörterbuch in vier Folianten auszeichnete, welches fast in allen Bibliotheken zu finden ist. Es war ursprünglich ein doppeltes Werk: nämlich eines über Civilrecht und eines über canonisches. Ein Ungenannter verband es zu einem.

Albericus ist sehr geschmacklos und mit Bartolus Repräsentant seiner Zeit. Er starb 1354.

§. III.

Bartolus **), seine Zeitgenossen und Schüler.

Bartolus ist geboren 1313 oder 1314 in Sassoferrato, einer Stadt im Herzogthum Urbino, und war so früh reif, daß er im vierzehnten Jahr bei Cinus in Perugia schon Vorlesungen über das Recht hörte, dann in Bologna studirte, wo er im 20sten Jahr disputirte und im 21sten promovirte ***), im Jahr 1334. Er betrieb neben dem Recht noch die hebräische Sprache und die Geometrie; war zuerst Gerichtsbeisitzer in Todi, dann (1339) in Pisa, darauf Rechtslehrer allda, später in Perugia (1343). Hier erreichte er den Ruhm des ersten Rechtslehrers in Italien. Die Stadt gab ihm das Bürgerrecht 1546 als Ehrenauszeichnung. Im Jahr 1355, als er beim Kaiser Karl IV. in Pisa war, erhielt er den Adel oder doch ein Geschlechtswappen; der Kaiser ernannte ihn zu seinem Rath. Er soll ihm bei der Abfassung der goldenen Bulle (von 1356), des ersten ausführlichen Reichsgesetzes (das so viel römisches Recht enthält), behülflich gewesen seyn. Er starb zu Perugia 1357 im vier und vierzigsten Jahre seines Alters, hinterließ zwei Söhne, vier Töchter und ein nicht unbe-

*) v. Savigny Thl. 6. S. 112—121. Haubold Nro. XXV. S. 48.
**) Haubold S. 44. Hugo S. 178. v. Savigny VI. S. 122—163.
***) Dies erzählt er selbst in einer bei v. Savigny abgedruckten Stelle S. 123.

deutendes Vermögen. Der Ruhm des Bartolus (sagt v. Savigny S. 136) war so groß, daß kein anderer Rechtslehrer des Mittelalters ihn hierin übertraf, und dieser große Ruhm ist um so merkwürdiger, als er in einem Alter starb, wo manche Andere erst anfangen, bekannt zu werden. Seine Zeitgenossen und Nachfolger sprechen von ihm mit Bewunderung. Selbst Alciat hält ihn für den ersten aller Interpreten und beruft sich oft auf ihn. Und dies Ansehen hatte er nicht blos in der Schule, sondern auch in den Gerichten. In Spanien hatten seine Meinungen gesetzliches Ansehen. In Padua wurde ein eigener Lehrstuhl errichtet für die Lectura textus, glossae et Bartoli. Er stand neben der Glosse (also neben Accurs) als ein Orakel da. Bartolus war nicht der Erste, der sich der scholastischen Methode für das Rechtsstudium bediente, sondern wußte sie nur freier und mit Verstand anzuwenden. Noch im siebenzehnten Jahrhundert war er eine Auctorität in den deutschen Gerichten, wie man aus dem juristischen Oraculum der Leipziger und Wittenberger Fakultäten ersehen kann. Als man dagegen in der neuen französischen Schule über die früheren den Bannfluch der Barbarei aussprach, wurde der Name Bartolist ein verächtliches Schmähwort. Seine Commentare sind indessen nur überarbeitete Collegienhefte. Er verdankt seinen Ruhm mehr seiner geistreichen lebhaften Persönlichkeit, als seiner tiefen Wissenschaft, obgleich er der Exegese, welche zur mechanischen Tradition geworden war, wieder neues Leben gegeben hatte. Seine Schriften, bestehend in Commentaren über die fünf Folianten des Corpus juris und einem Bande kleinerer Schriften *), wurden schon von 1470 an herausgegeben und oftmals wieder gedruckt, zuletzt in 11 Folianten zu Venedig 1615.

v. Savigny gibt S. 145 eine genauere Beschreibung seiner Werke und eine kritische Untersuchung über ihre Aechtheit. Er ist der Verfasser des schon genannten dramatisirten Rechtsstreits zwischen der Jungfrau Maria und dem Teufel über die

*) Z. B. 244 Consilia und mehrere staatsrechtl. Tractatus: v. Savigny S. 156.

Rettung des menschlichen Geschlechts. Man fand dies Werkchen einst geistreich; für uns ist es langweilig und absurd *).

Berriat-SaintPrix hat S. 300 und folg. seiner Rechtsgeschichte eine Menge Albernheiten aus Bartolus und seiner Schüler Schriften herausgehoben.

Neben Bartolus werden von v. Savigny (S. 164) näher characterisirt:

Rainerius de Forlivio, Lehrer von 1319 bis 1358, wo er starb.

Franciscus de Tigrinis, der intime Freund des Bartolus, in Perugia gestorben nach 1359 (v. Savigny S. 171—174).

Wilhelm von Pastrengo, der uns viele Literärnotizen über die Juristen des Mittelalters hinterließ, gestorben 1370 (v. Savigny III. S. 17 und VI. S. 175).

Lucas de Penna in Neapel, Lehrer gegen 1348 (v. Savigny S. 178).

Viel wichtiger ist aber Bartolus Schüler Baldus de Ubaldis (v. Savigny VI. S. 185), aus dem adelichen Geschlechte der Baldeschi in Perugia. Er scheint geboren 1327, lehrte schon als Repetent im fünfzehnten Jahre (!), promovirte 1344, nachdem er theils in Pisa unter Tigrinus und in Perugia unter Bartolus studirt hatte. Er trat in Bologna als Lehrer auf, lehrte dann in Perugia 1347—1357, in Pisa 1357—1358, in Florenz 1358—1364, dann wieder in Perugia 1364—1376, in Padua bis 1379, in Perugia zum dritten Male bis 1390, und endlich in Pavia, wo er 1400 starb.

Diese lange Laufbahn von 56 Jahren gab Baldus, der nach Bartolus der berühmteste Rechtslehrer war, einen überwiegenden Einfluß auf die Rechtswissenschaft und auf die Praxis. Er wird stets neben Bartolus genannt, und dieser selten ohne ihn! Er hatte ein größeres Gedächtniß und mehr Subtilität

*) Ueber dies und ein anderes Drama dieser Art: Dupin, Notices, S. 732.

als sein Lehrer, aber weniger Wahrheitssinn (v. Savigny S. 204—205).

Er bearbeitete auch das canonische Recht *). Sein Schüler Petrus Belforte wurde Pabst zwischen 1370—1378 unter dem Namen Gregors XI. Baldus soll ihn 1377 veranlaßt haben, den päbstlichen Hof von Avignon nach Rom zurückzuführen. Später schrieb er zu Gunsten des Pabstes Urban VI. gegen den Gegenpabst Clemens VII. Seine zahlreichen Schriften erschienen zuerst 1473 in Parma und zuletzt 1615 in Venedig in gleichem Format, wie die seines Lehrers Bartolus (v. Savigny S. 210—218). Ein jüngerer Bruder des Baldus war Angelus de Ubaldis, gleichfalls Rechtslehrer, † 1407 (v. Savigny S. 219—224), und Petrus Baldeschi; ihr noch jüngerer Bruder war Canonist (v. Savigny S. 225).

Zwei berühmte Zeitgenossen des Baldus sind noch anzuführen, die ihn aber Beide überlebten:

Bartholomaeus de Saliceto, Lehrer zuerst in Bologna seit 1363, gestorben 1412, Verfasser mehrerer Foliobände (v. Savigny S. 227—236).

Raphael Fulgasius, geboren 1367, † 1427 (v. Savigny S. 237—245). Er soll über einzelne Rechtsfragen eigenthümliche Meinungen gehabt haben.

---

§. IV.

Die berühmteren Rechtsgelehrten des fünfzehnten Jahrhunderts in Italien.

Im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts erschienen als gerühmte Lehrer Johannes de Imola, gestorben 1456 in Bologna, nachdem er an verschiedenen Anstalten gelehrt hatte, und Paulus de Castro; letzterer ist abwechselnd Lehrer und

*) In seiner Consilia kommen die ältesten Wechsel vor, die man kennt, von 1316 und später.

practischer Jurist, zeigt kritischen Sinn in seinen Schriften und eine gewisse Eigenthümlichkeit (v. Savigny S. 243 und 246. Haubold S. 45 — 46). Darauf folgen des Ersten berühmte Schüler:

Alexander Tartagnus, geb. 1424, gest. 1477.

Marianus Socinus, der Aelteste einer ganzen Juristenfamilie, geb. 1401, † 1467.

Der Name *) wird jetzt in den Pandektenvorlesungen wegen der Cautela Socini **) genannt. Marianus ist aber weniger bedeutend als sein Sohn Bartholomäus Socini, geb. 1436, † 1507, und suae aetatis Papinianus genannt (von Beiden v. Savigny S. 297 — 308).

Franciscus de Accoltis, gewöhnlich nach seiner Vaterstadt Aretinus genannt, geb. gegen 1418, † 1483 (v. Savigny S. 284. Haubold S. 47).

Neben diesen sind zu nennen Bartholomaeus de Caepolla, Schüler von Paulus de Castro, dessen Werk de Servitutibus noch jetzt großes Ansehen hat. Er starb 1477 (v. Savigny S. 278—280).

Jason Maynus, Zuhörer von Alexander Tartagnus, geb. 1435, † 1519, war nicht blos Lehrer, sondern oftmals Gesandter und stand durch seine Schriften auch in hohem Ansehen (Haubold S. 47. v. Savigny S. 343). Er lehrte in Padua, Pisa, Pavia. König Ludwig XII. wohnte mit 5 Cardinälen einmal einer seiner Vorlesungen bei. Der Kaiser machte ihn zum Ritter und Pfalzgrafen. Er hat als Lehrer und Schriftsteller mehr Fleiß als Genie, und setzt mit großer Sorgfalt die Meinungen der früheren Juristen aus einander, ehe er die seinige gibt. Auch er schrieb über alle Theile des Corpus juris, Consilia und einzelne Abhandlungen.

---

*) Ueber die Socini hat kürzlich (1836) Göschel einen Aufsatz gegeben in seinen vermischten Schriften B. III. S. 163. Derselben Familie gehörten zwei Socine, Lälius und Faustus, an, von welchen der Socinianismus im herrührt.

**) Es ist Marianus der Jüngere, 1510 in Bologna Professor, der die Cautela Socini erfunden hat.

Ihm gegenüber standen die beiden Decius, nämlich Lancellotus, Prof. 1464, † 1503, und Philippus, geb. zu Mailand 1454, gest. erst 1535. Lancellotus war wenig bedeutend, sehr aber Philipp. Zuerst Professor in Pisa 1476 durch den Einfluß des Lorenzo von Medici, entwickelte Philipp alle Eigenschaften, die ihn auch in der Folge so berühmt und für Andere so unbequem machten. Ein glänzender Vortrag und ein noch glänzenderes Talent zum Disputiren (sagt v. Savigny S. 324) gaben ihm bei den Schülern das Uebergewicht über seine Collegen, die ihn beneideten, fürchteten, haßten; Keiner wollte ihn zum Concurrens haben; sein Freund Felinus, den man ihm in dieser Eigenschaft gegenüber stellte, verließ deßhalb die Universität Pisa. Im Jahr 1481 nahm er einen Ruf nach Siena an, ging aber 1487 nach Pisa als der erste Civilist Italiens zurück. 1501 war er Lehrer des canonischen Rechts in Padua, dann 1505—1512 Lehrer desselben Faches in Pavia mit 2000 Gulden Gehalt. Er war im Concilium zu Pisa, gerieth mit dem Pabst in Feindschaft, wurde vertrieben, sein Haus (nach 1510) geplündert; zuletzt floh er nach Frankreich, wo ihn der König zum Parlamentsrath in Grenoble ernannte, worauf er auch Professor in Valence wurde, die von 25 auf 400 Schüler stieg. Nach dem Tode des Pabstes Julius II. söhnte er sich mit Leo X. aus, kehrte im Triumph nach Italien zurück, wo er seine Stelle in Pavia 1515 wieder einnahm mit großen Ehren. Er ging aber 1516 nach Pisa, wo er starb. Wir haben eine Studienordnung von ihm aus dieser Zeit (bei v. Savigny S. 333). Er lehrte indeß oft auch in Siena. Unter seinen Schülern sind berühmte Männer, wie der Pabst Leo X., Cäsar Borgia, der berühmte Geschichtschreiber Guicciardini, die französischen Juristen Coras und Ferreti (v. Savigny S. 327).

Ph. Decius war eine äußerst geistreiche glänzende Persönlichkeit. Sehr glücklich in seinen Erwiederungen, voll Anmuth und Würde war er selbst ein körperlich schöner Mann.

Seine Schriften über Civilrecht, canonisches Recht, und Consilia erschienen zu Lyon 1546 und 1553.

---

§. V.

Die Vorläufer der humanistischen Schule des sechszehnten Jahrhunderts.

Die am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts beginnende edlere Schule des römischen Rechts bewirkte dadurch einen Umschwung des Studiums, daß sie demselben eine philologische und geschichtliche Grundlage gab. Die scholastische Methode wurde als barbarisch verlassen, und der Geist der klassischen Juristen des Alterthums in seiner Reinheit aufgefaßt. Eine schöne Latinität spricht in den Schriften der neueren Bearbeiter des römischen Rechts wohlthätig an, und früh schon wandte sich ihre Aufmerksamkeit auf eine kritische Behandlung der Texte des Corpus juris, um dieselben rein und richtig zu haben.

Petrarca und seine Freunde hatten das Wiederaufleben der alten Literatur bewirkt *). Die Familie der Medici in Florenz begünstigte diese humanistischen Bestrebungen und die nach der Eroberung von Constantinopel nach Italien geflüchteten Griechen, und besonders der Cardinal Bessarion beförderten dieselben.

Die ersten als Vorboten der neuen Zeit hier zu nennenden Bearbeiter des römischen Rechts sind nach v. Savigny und Hugo folgende:

Ambrosius Camaldulensis, geb. in Florenz 1400, gest. 1439, (v. Savigny S. 366).

Nicolaus Nicoli, sein Zeitgenosse (v. Savigny S. 368).

Maphäus Vegius, geb. 1406, † 1458 (v. Savigny S. 369), der ein philologisches Wörterbuch für Juristen schrieb, und die Alten höher prieß, als die Juristen seiner Zeit.

Laurentius Valla, in dessen Elegantiae linguae latinae das römische Recht so schön aufgefaßt ist (v. Savigny S. 374). Die glänzendste Erscheinung ist aber Angelus Politianus, ein Philolog im großartigsten Sinn, und der erste, welcher die Florentinische Handschrift der Pandekten zum Zwecke einer kritischen Ausgabe derselben verglich (v. Savigny S. 375).

*) Man sehe hierüber besonders Hugo, Literärgeschichte S. 161.

Mit ihm stand der sonst wenig bekannte Jurist Ludovicus Bologninus *) in Verbindung, der ebenfalls in der Geschichte der Benützung der Florentinischen Handschrift für die Kritik des Pandektentextes genannt wird. Er starb 1508 (v. Savigny S. 309).

§. VI.

Die Rechtswissenschaft in Frankreich, den Niederlanden und in Deutschland während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts.

In Frankreich findet man während des vierzehnten Jahrhunderts mehrere Bearbeiter des römischen Rechts von Namen. Wir beschränken uns darauf, folgende anzuführen **):

W. Cumo, der 1310 schon lehrte, von Bartolus gerühmt wurde, so wie Peter Bertrand, Professor in Montpellier 1331, gestorben als Cardinal zu Avignon 1348. Im fünfzehnten Jahrhundert werden genannt

Jean Feu, Joannes Igneus, in Orleans, auf dessen Tod man das Epigramm schrieb: Heu! cinis est hodie, qui fuit ignis heri!

Gui Pape (Guido Papae), gestorben 1476 als Rath im Parlament zu Grenoble; sein wichtigstes Werk sind dessen Decisiones Gratianopolitanae ***). Er trug zur Ausbildung der Theorie des französischen Civilprozesses bei, und wird noch jetzt z. B. von Berriat-Saint-Prix citirt.

Noch wichtiger ist Jean Bouteiller (Buticularius), der in seiner Somme rurale (Summa ruralis) das römische Recht für die Gerichte bearbeitete und ihm dadurch Eingang verschaffte. Er war Parlamentsrath und schrieb dies Werk in Paris gegen das Jahr 1400. Es wurde so berühmt,

*) Er schrieb die von Politian gesammelten Varianten des Florentinischen Manuscripts ab.

**) Terasson S. 450 folg.

***) Biographie universelle t. I. S. 1354. Niceron, Memoires t. 36. Hugo S. 187.

daß es schon 1479 in Brügge gedruckt wurde, dann 1488 in Abbeville und bis 1612 noch acht Mal *).

Man hat über die Somme rurale **) folgende Verse:

Quod tibi dat Codex, quae dant Digesta, dat usus,
Ruralis paucis hoc tibi Summa dabit.

Unterdessen fing man an, auch in Deutschland Universitäten ***) zu errichten, auf welchen römisches und canonisches Recht gelehrt wurde. Sie waren meistens nach dem Muster der Universität zu Paris organisirt, und zugleich von den Fürsten und dem Pabste bestätigt. So entstanden nach und nach folgende: 1348 Prag; 1365 Wien; 1386 Heidelberg; 1388 Cöln †; 1392 Erfurt †; 1408 Leipzig; 1410 Ingolstadt †; 1415 Rostock; 1426 Löwen (in Brabant); 1441 Mainz †; 1455 Freiburg; 1456 Greifswalde; 1459 Basel (in der Schweiz); 1477 Tübingen.

Es wurden auf diese Universitäten auch italiänische Professoren berufen, und auf neuere Lehrer von älteren Universitäten. So heißt es von den drei ersten Canonisten in Leipzig: Unus venit de Bononia.

Unter den italiänischen Professoren hat Ubertus de Lampugnano, Professor zu Pavia, in Deutschland dadurch einen Namen bekommen, daß er, vom Pabst an den Kaiser Wenzel geschickt, in Prag (1385) eine Vorlesung hielt, die Professor Dolliner im Jahr 1816 abdrucken ließ in „v. Savigny's Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Thl. II. S. 238." Der Titel ist: Utrum omnis Christiani subsunt romano imperio? †).

Ein anderer Italiäner, Petrus Ravennas aus Padua, wegen seines wundersamen Gedächtnisses auch Petrus de Memoria genannt, lehrte 1497 in Greifswalde, dann in Wittenberg, zuletzt in Cöln, wo er mit den nachherigen Helden der epi-

*) Hugo, Literärgeschichte, S. 186. Dupin, Notices (hinter der Bibliothéque choisie des livres de droit, ed. von 1832 S. 718.

**) Man könnte sie die erste Codifikation des röm. Rechts nennen.

***) Hugo S. 187.

†) Hugo S. 189.

stola obscurorum virorum in Streit kam *). In Löwen war ein Henricus de Pyro der erste Professor des römischen Rechts, von Lüttich gebürtig, und aus Cöln berufen; er hat einen Commentar über die Institutionen geschrieben.

Unter den berühmten eigentlich deutschen Juristen ist Peter von Andlau (geb. 1466—1475), der älteste deutsche Publicist, unter Kaiser Friedrich III. lebend zu nennen. Pütter hat in seiner Literatur des Staatsrechts ihm ein Denkmal gesetzt. I. S. 77 **).

*) Hugo S. 183.

**) S. über ihn Hugo in der Zeitschrift, I. S. 346, und die civil. Literärgesch. S. 190—191.

IV. Capitel. Die Periode der französischen Schule des römischen Rechts.

§. I.

Character dieser Periode; Leistungen der neuen Schule.

Die Wiedererweckung des Studiums der klassischen Literatur, welche die ganze Bildung der europäischen Menschheit umgestaltet und die neuere Zeit hervorgerufen hat, gab dem Studium des römischen Rechts eine andere Richtung, verdrängte die Barbarei und Engherzigkeit der früheren Behandlung und führte zur wahren und gründlichen Kenntniß desselben.

Seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts verband man Philologie und Geschichte mit dem Studium des römischen Rechts, um dasselbe in seinem Geiste aufzufassen, und es nicht mit den Augen der Gegenwart, sondern so zu beschauen, als lebte man noch mitten unter den römischen Rechtsgelehrten. Diese Richtung wurde durch den Geist der Zeit begünstigt, der ein Geist der Forschung war und durch den wiedererwachten, noch jetzt dauernden Durst nach Wahrheit geleitet wurde. Die Zeit des blinden Autoritätsglaubens war vorüber, und wenn auch die Periode der frei forschenden Philosophie erst ein Jahrhundert später begann, so war doch ein reges Streben, im Reiche der Geschichte nichts auf Treue und Glauben anzunehmen, allgemein verbreitet. Es begünstigt nicht blos die fleißige Bearbeitung der alten

und mittleren Geschichte selbst, sondern auch die Reformation der Kirche und die der Rechtswissenschaft.

Die Umgestaltung dieser Studien wurde ganz besonders befördert durch die neu erfundene Buchdruckerkunst *), durch welche die besseren Lehrmethoden mit größter Schnelligkeit sich verbreiten konnten. Bereits 1468 wurden die Institutionen gedruckt; vor dem Jahr 1500 waren alle Theile des Corpus juris und fast alle Werke der Glossatoren und Scribentes durch die Presse vervielfältigt. Alle neueren Werke wurden, kaum entstanden, durch ganz Europa verbreitet.

Die Verdienste der neuen Schule, die vorzüglich in Frankreich blühte, sind mannigfach. Wir können sie auf vier Hauptpunkte zurückführen **).

1) Es wurden die Texte der Rechtsbücher mit Hülfe der Kritik verbessert, und dadurch gute Ausgaben des Corpus juris veranstaltet.

2) Die geschichtliche Kenntniß des römischen Rechts begann und führte in den Geist des römischen Rechts ein. Damit steht das Auffinden vieler, Jahrhunderte lang nicht mehr beachtet gewesener, Quellen des vorjustinianeischen Rechts in Verbindung, so wie die Herausgabe griechischer Werke über das Justinianeische Recht.
   Obgleich man noch nicht daran dachte, eine kunstmäßig ausgearbeitete Geschichte des römischen Rechts zu schreiben, so wurden dennoch die Hauptmomente derselben aufgeklärt und ein reiches Material für eine künftige Rechtsgeschichte vorbereitet

3) Die Exegese machte Riesenschritte; eine Menge irriger Meinungen aus allen Theilen des römischen Rechts wurde berichtigt, und wie die Sprache der neuen Ausleger reiner und geschmackvoller ist, sind auch ihre Erklärungen elegant und fein.

4) Endlich standen für die practische Anwendung des römischen Rechts gebildete Schriftsteller auf (freilich zuerst

*) Hierüber Mehreres bei Hugo S. 167—175.

**) Hugo S. 201 führt nur drei an.

wenige), die zwar mit den Bartolisten einen harten Kampf zu bestehen hatten, aber eine bessere Zeit vorbereiteten.

Der Geist der Barbarei *) wurde freilich nicht ganz verdrängt, das Ansehen der Glosse und der Schriftsteller des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts war zu groß. Ja es begann jene Spaltung zwischen der **Theorie** und der **Praxis** des Rechts, die in vielen Ländern noch fortwährt und wohl nie aufhören wird.

Man kann diese ganze Periode in drei Räume zerlegen, nämlich:

1) in den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, wo drei große Juristen dieselbe eröffnen: nämlich der Italiäner Alciat, der Deutsche Zasius und der Franzose Budé (Budäus).

   Mit ihnen hingen zusammen die Vorläufer von Cujas wie Viglius, Haloander, Antonius Agustin **) und Andere; dann

2) das Zeitalter von Cujas, seiner Zeitgenossen d. h. seiner Anhänger und Antagonisten;

   endlich

3) das seiner Schüler und ihrer nächsten Nachfolger. Die Periode schließt ein hochberühmter Mann, nämlich J. Godefroi in Genf (lat. Jacobus Gothofredus), † 1652.

§. II.

Alciat, Zasius, Budé und einige ihrer berühmteren Zeitgenossen ***).

1. **Andreas Alciati**, (lat. Alciatus †), wurde geboren zu

*) Man unterschied damals zwei Partheien unter den Gelehrten aller Facultäten, nämlich Humanisten und Realisten. Hugo S. 174.

**) Die Philologen Joh. Reichlin aus Pforzheim, geb. 1455, † 1522, Desiderius Erasmus aus Rotterdam, geb. 1461, † 1536, und Melanchthon aus Bretten, geb. 1497, † 1560, stehen als Philologen an der Spitze ihrer Zeit. Hugo S. 192. Zu nennen sind ferner Celtes, Pirkheimer, Peutinger, Beatus Rhenanus u. a. m.

***) Hugo S. 211.

†) Hugo S. 216. Haubold S. 25. Terrasson S. 412.

Mailand im Jahr 1492, und starb 1550. Er war ein der griechischen Sprache kundiger Rechtsgelehrter, und abwechselnd Sachwalter und Professor. Zuerst lehrte er in Avignon, dann in Bourges, ging darauf nach Ficino, dann nach Bologna und Ferrara. Er schrieb sowohl nach der alten Weise über römisches Recht, als im neueren humanistischen Geiste, den er in das Rechtsstudium einführte; daher er selbst sagt, daß er utramque dictionem zu befolgen wisse. Er nahm auf andere Quellen als das Corpus juris noch keine Rücksicht, obgleich er sie schon kannte, schrieb auch über Literatur, und gab 1523 selbst seine Opera heraus, die vollständig 1558 zu Basel in vier Folianten, später in Frankfurt 1617 erschienen. Er hatte zwei berühmte Schüler, den Niederländer Viglius und den Spanier Antonius Augustinus *).

2. Guillaume Budé **) (Budäus), geb. 1467, gest. 1540, war Freund von Franz I., König von Frankreich, dessen Sekretär er gewesen. Seinem Einfluß beim Kanzler Duprat verdankt man die Errichtung der berühmten königlichen Bibliothek in Paris. Er behandelte das Recht als Philologe, weßhalb seine Annotationes in Pandectas wenig Juristisches enthalten. Indeß leisteten sie dem feineren Verstehen des klassischen Rechts Vorschub, und wurden deßhalb oft gedruckt ***). Der berühmte Grieche Joh. Lascaris †), der in Frankreich lebte, war sein Lehrer im Griechischen.

Er hatte Duarein, einen ausgezeichneten Bearbeiter des römischen Rechts, zum Schüler.

3. Zasius ††), Ulrich, war in Constanz 1461 geboren und starb 1535. Er ist also älter als die beiden zuerst genannten

*) Sein Neffe Fr. Alciat, nachheriger Cardinal, setzte ihm ein Denkmal in der St. Epiphanienkirche zu Pavia. Terrasson S. 419.

**) Hugo S. 215. Haubold S. 58. Terrasson S. 451.

***) Opera omnia G. Budaei. Basil. 1557. 4 B. fol.

†) Ein Nachkömmling der griechischen Kaiser.

††) Hugo S. 213. Haubold S. 81. Zasii Vita, vor dessen Briefen (herausgegeben von Riegger).

Rechtsgelehrten, gehört aber ganz ihrer Zeit an, da er spät, fast im vierzigsten Jahre seines Lebens, die Rechtswissenschaft zu lehren anfing. Riegger gab im Jahr 1774 zwei Bände Briefe des berühmten Mannes, geschrieben an die ersten Celebritäten seiner Zeit, heraus.

Deutsch heißt er Zasen, Zasi (Vita p. 5) oder Zasin. Er hatte in Tübingen studirt, war zuerst Notarius im Consistorium des Fürstbischofs zu Constanz. Zugleich betrieb er die Advokatur. Im Jahr 1494 wurde er nach Freiburg berufen als Stadtschreiber, legte aber das Amt nieder und wurde Lehrer, Ludi Magister, d. h. er gab in den alten Sprachen Unterricht; aber 1499 kommt er in den Annalen der Universität Freiburg als immatrikulirt vor, supplirte 1500 schon einen Professor der Rechte (Vita p. 17). Am 16. Oktober 1500 wird er zum Professor der Poësie ernannt, promovirte dann auch in der Rechtswissenschaft. Im Jahr 1501 lehrte er die Institutionen (S. 20) jedoch in Rheinfelden, wohin die Universität der Pest wegen sich geflüchtet hatte; ferner interpretirte er den Codex (worüber sein Commentar noch jetzt zu den besseren gerechnet wird). Im Jahr 1502 wird er Gerichtsschreiber der Stadt Freiburg, behielt jedoch die Professur bei. Sein ausgezeichneter Vortrag verschaffte ihm 1505 *) die ordentliche Professur (S. 27). Die Eifersucht seiner Collegen zog ihm Streitigkeiten zu. Er war eben so berühmt als practischer Jurist, wie als Professor; überall verlangte man von ihm Gutachen; im Stadtgerichte war er der bedeutendste Mann. Im Jahr 1511 nahm er an der Abfassung des markgräflich-badischen Landrechts Theil, und erhielt 1520 das Freiburger Stadtrecht, welches er ausgearbeitet hatte, von Kaiser Karl V. Gesetzeskraft. Er lehrte neben dem Rechte die Rhetorik, bekam aber bereits 1524 die Erlaubniß von König Ferdinand, sich nach Belieben von Vorträgen zu enthalten (Vita p. 66).

Er war zweimal verheirathet. Ein Sohn erster Ehe, Namens Joachim, war Sekretär des Herzogs von Savoyen

*) Oder 1506.

(1518). Berühmter wurde sein Sohn zweiter Ehe, Johann Ulrich, der nach Bekleidung der ehrenvollsten Staatsstellen als Reichsvicekanzler in Wien starb im Jahr 1570 (S. 83—89). Im hohen Alter wurde Zasius blind, taub und am Podagra leidend; lehrte aber noch als Greis von 74 Jahren fast bis zu seinem Tode.

Man errichtete ihm ein Denkmal in einer Kapelle des Münsters, welches noch jetzt zu sehen ist. Ein Herr von Hohenberg hielt ihm die Leichenrede.

Zasius war ein intimer Freund des Erasmus, kam durch ihn in Verbindung mit Budé, mit dem er in Briefwechsel stand (Thl. II. S. 471 folg.).

Man findet in der oben genannten Sammlung von ihm Briefe an die ersten Gelehrten seiner Zeit, an Alciat, Amorbach, Pirkheimer, Viglius und an seine eigenen Zöglinge, besonders aber an Erasmus *).

Unter seinen Schülern sind berühmt:

J. Sichard aus Basel, Professor in Basel, Freiburg und Tübingen **), geb. 1499, † 1552.

Fichard aus Frankfurt, auch Professor in Freiburg (geb. 1512, † 1581), dessen juristische Biographieen ***) wichtig sind.

Mynsinger von Fründeck, geb. zu Stuttgart zwischen 1511 und 1517, Nachfolger von Zasius 1548, dann Kanzler in Wolfenbüttel bis 1576, wo er die Universität Helmstädt gründen half †), † 1588. Er gab Zasius Werke heraus. Lyon 1550. VI. B. Folio.

Neben den drei so eben genannten Männern, welche die klassische Periode des Studiums des römischen Rechts eröffneten, sind noch folgende aufzuführen:

*) Auch an Fr. Frosch, seinen Schüler; ja selbst an Luther u. Zwingli.

**) Hugo S. 222. Er gab die Lex romana Wisigoth. 1528 und einen Commentar zum Coder heraus.

***) Hugo S. 293.

†) Hugo S. 293. Sein Institutionencommentar wird noch jetzt angeführt. Siehe auch über ihn Göschels zerstreute Blätter B. III, Abthl. I. S. 178, wo sein juristisches Gebetbuch gerühmt wird. Im Jahr 1831 erschien eine gelungene Biographie dieses Rechtsgelehrten von H. Schreiber. Freiburg bei Groos. 4.

1. **Viglius von Zuichem** *), Herr von Aytta, geb. 1507 in Friesland, Schüler von Alciat, Lehrer der Rechte in Bourges, Padua und Ingolstadt, Rath im Reichskammergericht in Speier, dann Rath des Ministeriums seines Vaterlands unter Margaretha von Parma, und selbst unter Herzog Alba, gest. als Probst der Abtei von Sanct Bavo in Gent 1577 (welche 1559 zum Bischofssitze war erhoben worden). Er ist ein großer Rechtsgelehrter, Herausgeber des Theophilus im Jahr 1534, und Verfasser eines trefflichen Commentars über 10 Titel der Institutionen, der zweimal gedruckt und von Vinnius und Andern benutzt wurde. Er schrieb seine Biographie und hatte einen sehr ausgebreiteten Briefwechsel, wovon Papenbrecht in den Analecta Belgica eine Auswahl veröffentlicht hat. Seine Briefsammlung ist theils in Göttingen, theils in der burgundischen Bibliothek zu Brüssel **). Er hatte in Löwen das Collegium Viglianum gestiftet, woraus noch jetzt Stipendien bezogen werden.

2. **Antonius Augustinus** ***) (Don Antonio Agustin), geb. 1517, starb als Erzbischof von Saragossa 1586. Er hatte 1535 in Bologna studirt, verglich das Florentinische Manuscript 1542, worauf er seine Opiniones et Emendationes in Pand. 1543 herausgab. Er wohnte dem Tridentinischen Concilium bei, ging aber zur Bearbeitung des canonischen Rechts über, worin er eine große Berühmtheit erlangte. Wir haben indeß von ihm auch ein für die römische Rechtsgeschichte bedeutendes Buch, nämlich das de Legibus et Senatusconsultis (1583). Seine Opera omnia erschienen in 8 Folianten zu Lucca im Jahr 1765—1777.

*) Hugo S. 223. Haubold S. 91. Im Jahr 1779 machte die Akademie zu Brüssel das Elogium des Viglius zum Gegenstande einer Preisaufgabe. Keine der eingereichten Preisschriften wurde gekrönt. Ihre Verfasser ließen sie aber abdrucken. Siehe meine *Commentarii* jur. rom. priv. t. I. p. 94 Note 3.

**) Eine kleine alte Sammlung größtentheils ungedruckter Briefe von Viglius wird in der gräflich d'Haneschen Bibliothek zu Gent aufbewahrt.

***) Haubold S. 92. Hugo S. 233.

3. Aelter als Beide ist der deutsche Rechtsgelehrte Haloander *) aus Zwickau; wann er geboren ist, weiß man nicht. Aber 1520 reis'te er mit dem Domherrn Julius von Pflug nach Bologna, benutzte allda die Papiere Bolognini's, verglich viele Codices aller Theile des Corpus juris, wurde 1527 durch Egnatius an Pirkheimer nach Nürnberg empfohlen und von Zasius und Spiegel zur Besorgung einer kritischen Ausgabe der Digesten aufgefordert. Die Stadt Nürnberg sorgte für seinen Unterhalt, gab 1100 Goldgulden her, und so veranstaltete er eine des ganzen Corpus juris. Jeder Theil erschien in einem andern Format **). Diese Ausgabe, obgleich die erste ihrer Art, ist bis auf den heutigen Tag überaus berühmt und so wichtig geblieben, daß die Lectio Haloandrina als eine eigene, allen andern, namentlich der Vulgata und der Florentina der Pandekten entgegen gesetzt wird. Haloander starb verlassen in Venedig schon 1531 auf einer zweiten italiänischen Reise.

Als berühmte Zeitgenossen der genannten Vorläufer von Cujas und der großen Juristen aus der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts sind noch zu nennen:

Emil Ferretti aus Lucca, Professor in Valencè, geb. 1489, † 1552 (Haubold S. 59).

François de Connan, ein klassisch gebildeter praktischer Jurist im südlichen Frankreich, geb. 1508; † 1551. Hugo S. 261. Haubold S. 63.

Ant. Govea (Goveanus), ein Portugiese, Schüler von Ferretti, Lehrer in Paris, Toulouse, Cahors, Valence, Grenoble und Turin (Haubold S. 60. Hugo S. 262). Seine Opera gab van Vaasen in Rotterdam heraus 1766. Geb. 1505, starb er 1565.

Der Spanier Didacus Covarruvius, geb. 1512, † 1577,

*) Hugo S. 207.

**) Die Pandekten erschienen 1529 in 4. in 2 oder 3 Bdn., wie man will, ohne die alte Eintheilung. Dann die Institutionen in 8. 1530 der Codex in Folio, und 1531 die Novellen griechisch, vollständiger, als man sie vorher hatte.

ist gleichfalls ein eleganter Practiker (Hugo S. 253). Seine Opera sind oft gedruckt.

Die übrigen Vorläufer von Cujas werden besonders genannt werden *).

§. III.

Die französischen Universitäten und ihre berühmten Juristen außer Cujas und seinen Schülern **).

Dem Könige Franz I. gebührt der Ruhm, zum Aufblühen des eleganteren Rechtsstudiums in Frankreich eben so viel beigetragen zu haben, als er zu der allgemeinen französischen Bildung überhaupt beitrug. Sein Kanzler, der Cardinal du Prat (Pratejus), geb. 1463, † 1535, durch den er sein Concordat mit dem Pabste schloß, war seine Stütze. Daß dieser ein Freund von Budé gewesen und die Pariser Bibliothek (zuerst in Fontainebleau) anlegte, ist bereits bemerkt worden.

Frankreich besaß damals mehrere berühmte Philologen, wie Turnebus, † 1565; Lambinus, † 1572; H. Stephanus u. s. w. (Hugo S. 256).

Nach dem Jahr 1530 blühte das Studium des römischen Rechts an den Universitäten zu Valence, Toulouse, Cahors, Orleans und Bourges; überall waren Lehrer ***), deren Namen noch jetzt mit Achtung genannt werden.

In Toulouse †) wurden berühmt Emil Perrot, † 1556; F. du Ferron; Joh. Coras, † 1572; Ferrier (Ferrerius), Lehrer von Cujas und Doneau, † 1585; Roaldès,

*) Nicht zu übergehen sind die Schriftsteller über römische Alterthümer, z. B. Carolus Sigonius, † 1584, Gruchius und andere. Hugo S. 216.

**) Hugo S. 254. Göschel, zerstreute Blätter, B. III. Abthl. V. S. 227.

***) Lerminier, Introduction. c. 5. S. 34.

†) Hugo S. 369.

† 1587. Joh. Bertrand, † 1594, und der Sonderling Forcatel (Forcatulus), der als Concurrent um eine Professur in Toulouse über Cujas den Sieg davon trug.

In Grenoble lehrte Govea; in Valence Bonnefoi, † 1574; in Orleans später Jean Robert, Gegner von Cujas und Fournier (Fornerius). Alle französischen Rechtsschulen überstrahlt aber der Ruhm von Bourges *), Avaricum Biturigum die Hauptstadt des Herzogthums Berri, eines Kronlehens von Frankreich, das von 1517 bis 1547 die Königin Margaretha von Navarra, dann die Herzogin von Savoyen bis 1584 als Apanage besaßen.

Der Kanzler der letzten, der gefeierte L'Hopital, geb. 1505, † 1573, acht Jahre lang Kanzler von Frankreich (von 1560—1568), pflegte die Universität, welche in der Mitte von ganz Frankreich gelegen, nicht blos aus dem ganzen Königreiche, sondern auch aus fernen Landen seinen berühmten Lehrern Zuhörer zuzog. Wir finden in Bourges von 1528 bis 1532 Alciat, von 1528—1545 Loriol; dann als berühmte Civilisten Duarein von 1539 bis 1548; und zwischen 1549 und 1559; ferner seinen Gegner Eguinard Baron von 1540—1550; dann Fr. Baudouin aus Arras 1549—1554; endlich Cujas; ferner schon 1551 Lecointe, Doneau; später Hotman, Mercier, Ragau, Ruffard u. A. m.

Eg. Baron **) war geboren in der Bretagne 1492 und lehrte seit 1540 in Bourges. Er stand an Gelehrsamkeit Duarein nach, gab seinen Bestrebungen eine polemische Richtung gegen den Letzten, und machte sich schon dadurch einen Namen, weil er diesen berühmten Gegner hatte. Man hat drei Bände Opera von ihm (Paris 1562 und wieder 1598) die mit den Werken Alciats und Zasius Aehnlichkeit haben. Sein Institutionencommentar verdient Achtung. Er starb 1550 und Duarein setzte ihm ein Denkmal in der Hypolituskirche zu Bourges.

*) Hugo S. 273. Berriat-SaintPrix, histoire de Cujas. p. 582. Paris 1821.

**) Terrasson S. 453. Haubold S. 67. Hugo S. 276.

Duarein*) war geboren 1509, ebenfalls in der Bretagne, und galt als der nächste Vorläufer von Cujas, obgleich dieser sein Gegner wurde (Baudouin war es vorher gewesen).

Duarein war Schüler von Budée und Alciat. Baudouin hatte ihm seine Anciennität abgetreten, entging aber seinen Angriffen nicht.

Er ist ein ganz philologischer Jurist, und beschützte besonders die deutschen Studirenden in Bourges, wo er 1559 starb. Ein gelehrter Pfälzer, Nikolaus Cisner, gab seine Werke heraus zu Lyon 1579; sie erschienen wieder in Frankfurt 1607 und 1765 in Lucca. 4 Bde. Folio.

Duarein nahm Theil an einer 1561 von Russard veranstalteten geachteten kritischen Ausgabe des Corpus juris in 2 Bänden Folio.

Von diesem

3. Russardus weiß man sonst nichts, als daß er ebenfalls in Bourges lehrte (Hugo S. 278. Haubold S. 75).

4. Franz Baudouin **) (Balduinus) ist ein sehr ausgezeichneter historischer Jurist, dessen sämmtliche Schriften Heineccius im ersten Bande seiner Jurisprudentia Romana et Attica abdrucken ließ. Er war geboren 1520 zu Arras, hatte an der Reformation Theil genommen, war abwechselnd der calvinistischen, der lutherischen und katholischen Confession zugethan, und lehrte nicht blos in Bourges, sondern auch in Genf, Straßburg, Heidelberg und Douai, starb aber im Schooße der katholischen Kirche zu Paris 1573.

Es gibt von Fr. Baudouin einen handschriftlichen Commentar über das Landrecht (la Coûtume) von Arras.

5. Antoine Lecointe ***) (Contius), ein Mann von großem Talent, der aber die Arbeit wenig liebte, war Freund von Cujas und Gegner von Duarein und Hotman. Geboren in Noyon, lehrte er in Orleans und Bourges, hier 1558 als

*) Hugo S. 277. Haubold S. 61. Terrasson S. 453.

**) Hugo S. 283. Haubold S. 63. Terrasson S. 460.

***) Hugo S. 381. Haubold S. 70. Terrasson S. 461.

Nachfolger von Cujas, der die Universität verlassen hatte; 1570 war er in Orleans, dann 1572—1586 wieder in Bourges, wo er starb. Merille gab 1616 seine Schriften in einem Quartbande heraus. Nach Halvander ist er der wichtigste Herausgeber des Corpus juris, für dessen Textkritik er mehr that, als vor ihm irgend Einer *).

Mit Contius arbeitete auch Carondas (Le Caron) ein Schüler Duareins, der kein Professor war **) (Haubold S. 67).

6. Franz Hotman ***) (lateinisch Hotomannus) war in Paris von einer deutschen Familie geboren 1524, studirte in Orleans, las dann in Paris, wanderte aber, seiner Neigung zum Protestantismus wegen, aus, lehrte in Genf, Basel und Straßburg; hier zerfiel er mit Baudouin, kehrte nach Frankreich zurück, zuerst nach Valence, dann als Nachfolger des zum zweitenmal abgegangenen Cujas nach Bourges.

Nach der Bartholomäusnacht (wo seine Schüler ihn retteten) floh er wieder und starb 1590 als Professor in Basel. Hotman schrieb sehr viel, zum Theil um zu leben, und widmete oft seine Bücher hohen Herren, um Geschenke zu erhalten. Unter seinen 22 verschiedenen Werken, die zu den besten Schriften über römisches Recht im sechszehnten Jahrhundert gehören, ist besonders sein 1567 französisch geschriebener Antitribonian berühmt geworden, der eine materielle Kritik der Justinianeischen Gesetzgebung enthielt, und von allen Gegnern des römischen Rechts bis auf den heutigen Tag benutzt wird. Darin drang Hotman auf das Studium des französischen Rechts. Das Buch erschien erst 1603 im Druck dann 1635 in einer schlechten lateinischen Uebersetzung, und veranlaßte sowohl in Frankreich als in Deutschland viele Gegenschriften zur Vertheidigung des römischen Rechts. Auch Hotman war Gegner von Cujas.

6. Als Hauptgegner von Cujas, aber auch durch seine wissenschaftliche Richtung ist vor Allen Donean (Hugo Donellus ***)

*) Er hatte viel für das französische Recht gethan.

**) Hugo S. 283. Haubold S. 66. Terrasson S. 462.

***) Terrasson, S. 468. Hugo S. 285. Haubold S. 71.

berühmt geworden. Geboren in Châlons sur Saone, studirte er in Toulouse und in Bourges unter Duarein, dem er anhing, lehrte schon, als Cujas dort Professor wurde, und griff diesen alsbald an, so daß der Kanzler L'Hopital Cujas schützen mußte.

Doneau ging dann nach Orleans, sollte aber 1572 ein Opfer der Bluthochzeit werden; die deutschen Studenten retteten ihn durch ein deutsches Nationalcostüm, er entkam nach Lyon und Genf, und von da nach Heidelberg. Aber 1579 nahm er einen Ruf nach der neu gestifteten Universität Leiden in Holland an; blieb da bis 1588, wo er nach Altorf ging; hier starb er im Jahr 1591.

Er schrieb viel; seine in Lucca 1770 herausgegebenen Opera omnia füllen zwölf Folianten. Zuerst nur exegetisch das Recht behandelnd, ging er zur dogmatischen Methode über, und gab das erste berühmte Beispiel eines Systems des römischen Rechts in einer freien Ordnung, d. h. die weder den Institutionen noch den Pandekten gemäß war. Seine Commentarii juris civilis, die aber erst sein Schüler und Nachfolger Scipio Gentilis vollendete, enthalten es. Es erschien kürzlich in Nürnberg davon eine, 1836 vollendete Octavausgabe, veranstaltet von König und Bucher.

In Frankreich war Doneau zuerst wenig beachtet, dann wie verschollen *). Er nahm auf das außer dem Corpus juris vorkommende römische Recht so gut wie keine Rücksicht. In Deutschland ist er aber sehr gefeiert, besonders im neunzehnten Jahrhundert. v. Savigny hat seinen Scharfsinn und sein combinatorisches Talent, und Thibaut ihn als einen Meister in der systematischen Behandlung des römischen Rechts gerühmt. Seine Stellenerklärungen sind scharfsinnig, die Commentarii aber etwas schwerfällig.

Die früheren Ausgaben seiner Werke erschienen in Frankfurt oder Hanau, bilden nur einen Folianten, enthalten aber nicht alle seine Schriften.

*) Er wird fast in keinem juristischen Werke genannt, und war selbst in Camus Bibliothèque du droit ausgelassen.

Auch sein Schüler Scipio Gentilis, ein protestantisch gewordener Italiäner, der ihn in Heidelberg gehört, und in Altorf sein Nachfolger wurde, ist ein ausgezeichneter Jurist *).

Die so eben genannten berühmten Rechtsgelehrten, deren Namen nie untergehen werden, zeigen, wie bedeutend die Universität Bourges war.

Außer ihnen verdienen hier noch aufgeführt zu werden:

1. Der für die historische Rechtswissenschaft sehr verdiente Brisson (Barnabas Brissonius) **), geb. 1531 und 1591 gewaltsam hingerichtet in Paris von einer politischen Parthei. Seine Werke de Verborum significatione und de formulis juris romani, ferner seine Antiquitates juris romani sind ausgezeichnet.

2. Du Tillet (Tilius) ***), Bischof von Meaux, ist dadurch um unsre Wissenschaft verdient, daß er zuerst Ulpians Fragmente 1554 und den Codex Theodosianus herausgab.

3. Endlich ist als eine große Celebrität zu nennen Charles du Moulin †) (Carolus Molinaeus). Geboren zu Paris im Jahr 1500, ward er practischer Rechtsgelehrter, schrieb Bücher über römisches und französisches Recht, namentlich über die Coûtume von Paris. Dem Protestantismus geneigt floh er nach Deutschland, lehrte einige Zeit in Tübingen, kehrte zurück ††), und wurde sowohl von den Calvinisten, als den Katholiken verfolgt. Er gerieth ins Gefängniß und starb 1566. Seine Consilia erinnern an die italiänischen Scribentes. Seine Werke erschienen oft und am besten 1681 in 6 Bänden Folio †††).

Sein Name ist noch jetzt einer der gefeiertsten in Frankreich.

*) Seine Opera erschienen in 8 Quartbänden zu Neapel 1763—1769; geb. 1563, starb er 1616. Haubold S. 86.

**) Haubold S. 72. Hugo S. 265.

***) Haubold S. 62.

†) Hugo S. 259. Terasson S. 455. Er war verwandt mit der Königin Elisabeth von England durch Anna Boleyn ihre Mutter.

††) Sein Haus war dreimal geplündert worden.

†††) Terasson gibt S. 457—458 eine Liste seiner Werke; 24 sind über römisches Recht.

§. IV.

J. Cujas (Jacobus Cujacius) *).

Der edelste Repräsentant der französischen Schule der Rechtswissenschaft im sechszehnten Jahrhundert ist Jacobus Cujacius (französisch Cujas), dessen Namen in der Geschichte nie untergehen wird. In ihm erreichte die Rechtswissenschaft seiner Zeit ihre Vollendung; er wurde der Mittelpunkt derselben und zugleich Haupt der Juristenschule, die nach ihm die Cujacische genannt wird.

Deßhalb hat man über sein Leben Untersuchungen angestellt, um das Schicksal des berühmten Mannes, das manches Interessante aufweist, näher zu kennen.

Früher hat Papirius Masson ein Leben von Cujas geschrieben; später Bernardi; jetzt hat Berriat-Saint-Prix die wichtigsten Ereignisse seines Lebens vollkommen aufgeklärt.

Cujas **) ist im Jahr 1522 zu Toulouse geboren; sein Vater ein Tuchmacher, sein Name Cujaus, den er in Cujas (worin Cajus) änderte. Seine Vorstudien waren sehr vollständig, da er im Griechischen und Lateinischen, so wie in der alten Geschichte vollkommen bewandert war. Er muß früh in Toulouse gelehrt haben, weil einer seiner Zöglinge ihm 1549 schon ein Werk zueignete. Wie es scheint, sandten ihm vornehme Familien aus Paris und andern Städten Frankreichs ihre Söhne ***). Sein Lehrer war Arnaud Ferrier, ein Rechtsgelehrter voll Geschmack, der nachher zu hohen Ehren stieg, indem er Gesandter am Concilium zu Trient, und zuletzt Kanzler von Navarra wurde.

Im Jahr 1554 bewarb sich Cujas um einen Lehrstuhl an der Universität seiner Vaterstadt, wurde aber abgewiesen, und

*) Berriat-Saint-Prix, Histoire de Cujas hinter seiner Histoire du droit romain (Paris 1821). p. 371. Hugo's civilist. Magazin. Thl. II. Thémis. t. 4. p. 194. 385. Artikel von v. Savigny u. Berriat-Saint-Prix. Ernst Spangenberg hat obige Biographie deutsch bearbeitet. Hugo, Literärgeschichte. S. 500.

**) Berriat-Saint-Prix p. 375.

***) Berriat-Saint-Prix p. 378.

Forcatel ihm vorgezogen; man hing in dieser Stadt der alten Methode an. Herr Professor Berriat-Saint-Prix hat diese für Toulouse so wenig ehrenvolle Abweisung außer Zweifel gesetzt und aufgeklärt *). Bald nachher wurde Cujas nach Cahors berufen; vor seinem Abgang (im November 1554) gab er unter dem Namen eines seiner Schüler Johann Amariton seine Noten über die kurz vorher von Dutillet bekannt gemachten Fragmente Ulpians heraus. Diese Noten zeugen von Cujas gründlicher Wissenschaft. In Cahors erhielt er die durch Govea's Abgang frei gewordene Lehrstelle. Ein Jahr später 1555 wurde er nach Bourges berufen an die Stelle von Baudouin. Er erhielt dieselbe ohne Concurs, fand aber sogleich allda Gegner in Duarein und Doneau; sie wollten ihn, der ihm überlassenen Anciennetät wegen, nicht installiren. Es entstanden unter den Studirenden Partheien für und gegen Cujas.

Diese Zerwürfnisse bestimmten ihn, 1557 die Universität zu verlassen; er ging nach Paris, und nahm dann ein Professorat in Valence an; viele seiner Schüler folgten ihm (Berriat-Saint-Prix S. 383).

Während seines zweijährigen Aufenthaltes in Bourges hatte er verschiedene treffliche Werke geschrieben, z. B. seinen Commentar über den Titel de Usucapionibus. Auch in Valence schrieb er Werke, verheirathete sich, und als Duarein 1559 in Bourges starb, bat man ihn, zurückzukehren. Er that es und lehrte nun sechs Jahre von 1560 bis 1566, vollendete während dieser Zeit mehrere seiner Hauptwerke und gab auch 1566, zum ersten Mal, eine vollständige Sammlung der gesammten Ueberbleibsel des Vorjustinianeischen Rechts heraus.

Der Herzog von Savoyen, Gemahl der Prinzessin Margaretha, drang, als Govea in Turin gestorben war, in Cujas, um ihn dahin zu ziehen, und bot ihm deßhalb die größten Vortheile. Am 21. September ging er wirklich dahin ab, blieb aber nur ein Jahr, da es ihm daselbst sehr mißfiel. Er begab sich wieder

*) In einer eigenen Abhandlung in der Thémis t. I. u. in der Histoire de Cujas. p. 481.

nach Valence, und 1575 zum dritten Mal nach Bourges zurück. Während des Kriegs lehrte er 1576 in Paris das römische Recht. Er verließ darauf Bourges nicht mehr, schlug einen Ruf nach Bologna im Jahr 1584 aus *), und starb 1590 in seiner Lieblingsstadt. Seine Lage in Bourges war allzeit schwierig; es gab nicht blos literärische, sondern auch politische Partheien; Cujas, der unabhängig bleiben wollte, hing weder der Ligue, noch den Hugenotten an, wurde von diesen als Heuchler, von jenen als protestantisch Gesinnter verfolgt **). Ein Sohn starb ihm nach vollendeten Studien, seine Tochter (aus zweiter Ehe) ihrer üblen Aufführung wegen in größter Dürftigkeit ***).

Niemand hat die Verdienste von Cujas um das Studium des römischen Rechts in ein klareres Licht gesetzt, als Hugo †). Das Hauptverdienst des großen Mannes ist seine Behandlungsweise desselben. Kein Rechtsgelehrter faßte das römische Recht mehr in seinem wahren Geiste auf, als er; seine Sprache ist die der Alten, und wenn man seine Schriften liest, glaubt man irgend einen großen römischen Juristen, als Commentar seiner Zeitgenossen, zu lesen. Seine Bearbeitung ist philologisch historisch und räsonnirend; er ist nicht minder scharfsinniger Jurist, als tüchtiger Alterthumsforscher. Es weht uns aus seinen Schriften ein klassischer Geist an, und seine Erklärungen interessanter Stellen des Corpus juris sind überaus lehrreich. Seine Methode ist übrigens nicht die dogmatische,

*) Er heirathete 1586 zum zweiten Mal in Bourges.

**) Ja man leitete sogar einen Prozeß gegen ihn ein, als habe er eine Nonne nächtlich besucht. Einer seiner treuesten Freunde, F. Pithou, schlug den Prozeß dadurch nieder, daß er die Akten von einem Gerichtsdiener, der sie nicht kannte, ins Feuer werfen ließ. Dies hat v. Savigny dargethan. Berriat-Saint-Prix sucht die Sache als ein Mährchen zu verwerfen. Ebenso sagte man ihm nach, er habe die letzten Bücher der Basiliken entwendet. Er verbot in seinem Testamente, seine Bücher den Jesuiten zu verkaufen.

***) Ueber Alles Berriat-Saint-Prix p. 541. 598.

†) Besonders gut in der civilistischen Literärgeschichte S. 303 folg.

und folglich noch weniger die logisch systematisirende, sondern die exegetische; aber seine Exegese ist nicht die der Glossatoren und Scribenten, sondern voll klassischen Geistes; besonders liebte er die Stellen eines alten Juristen aus den Pandekten in ihre ursprüngliche Ordnung zurückzubringen und dann zu erklären; dies that er sowohl in seinen Vorlesungen, wie seine gedruckten Hefte über Papinian und Paulus beweisen, als in eigenen Schriften, unter welchen sein Tractatus ad Africanum ein Meisterwerk ist.

Will man Cujas Verdienste um die Kunde des römischen Rechts ins Einzelne verfolgen, so muß man ihn betrachten

1) als Bearbeiter der Texte des Corpus juris,
2) als Herausgeber der Fragmente des Vorjustinianeischen und des Nachjustinianeischen Rechts,
3) als Rechtshistoriker, und endlich
4) als Ausleger der Quellen.

Für die Kritik des Textes that er sehr viel durch seine Observationes et Emendationes juris romani, wovon 28 Bücher, jedes zu 40 Capitel, nach und nach erschienen; er besorgte dann eine berühmt gewordene Institutionenausgabe *), (die Herr Professor Ducaurroy in Paris seit 1834 nun zum vierten Mal abdrucken ließ in der Ecloga juris civilis). Vom Codex gab er die drei letzten Bücher heraus, und in den exegetischen Abhandluugen über einzelne Juristen oder über einzelne Titel der Pandekten und des Codex untersuchte er genau den Text. Seine Kritik ist sowohl auf Handschriften gestützt, als freie Conjekturalkritik, deren er als tüchtiger Philologe Meister war.

Für das Vorjustinianeische Recht war Cujas sehr thätig, sowohl durch seine Noten über Ulpian, Paulus, Gajus u. s. w., als durch Herausgabe vollständiger Sammlungen des damals bekannten Jus civile Antejustinianeum. Die erste gab er

*) Man hat aus Versehen sie nicht in Cujacii opera omnia gesetzt. Köhler gab sie 1776 in Göttingen, sowohl im dortigen Corpus juris, als einzeln.

in Quart zu Lyon 1566, die zweite in Folio zu Paris 1586, eine Prachtausgabe. Jene ward nachgedruckt in Genf und in Cöln.

Die Basiliken *) benützte er sehr fleißig in allen Werken, besonders in seinen Observationes, gab eine lateinische Uebersetzung des 60sten Buches, kannte übrigens nicht alle Bücher derselben. Man hatte sie nicht alle in der Bibliothek der Catharina von Medicis, aus welcher er dieselben mitgetheilt erhielt. Labitte gab eine von Cujas gemachte Uebersetzung des 38sten und 39sten Buches der Basiliken heraus 1609 **).

Was die Geschichte des römischen Rechts betrifft, so hat Cujas nie darüber ein Compendium oder ein anderes zusammenhängendes Werk geschrieben; dagegen aber viele Punkte in allen seinen Werken erläutert, besonders in den Observationes und den Noten sowohl über Ulpian, Paulus und Gajus, als in den zu den Institutionen. Merkwürdig ist es, daß er einige sehr lächerliche Meinungen veranlaßt hat, wie z. B. über das Bestehen der Juristensecte der Herciscundi, und die absurde Erklärung der cretio hereditatis. Der größte Theil seiner Opera quae de jure fecit, sind exegetischen Inhalts. Er selbst gab 1577 Opera omnia heraus, dann wieder 1583 mit einem Anhange von 1585. In seinem Testamente verordnete er, was eine neue Ausgabe seiner Werke begreifen sollte, und beauftragte damit 4 seiner intimsten Freunde. Sie kam in Frankfurt und in Hanau heraus (1595 und öfters). Allein bald druckte man Collegienhefte von Cujas als Opera posthuma ab; diese erschienen in der Ausgabe seiner Werke zu Lyon 1606 und 1614. Paris 1617 und 1637 in der von Fabrot 1658 (10 Bände Prachtfolio), zu Neapel 1722 und nochmals 1757, endlich zu Venedig 1777. Ein römischer

*) Man vergl. hierüber eine interessante Abhandlung von Biener in der Thémis t. 7. p. 165. t. 9. p. 321 de l'usage que Cujas a fait des Basiliques. Ferner Berriat-Saint-Prix, Thémis Thl. X. S. 161.

**) Thémis Thl. 7. S. 185.

Advokat *) hat zu allen ein Promptuarium Cujacii geschrieben, das den Gebrauch seiner Schriften sehr erleichtert, indem alle Stellen (in der neapolitanischen und venetianischen Ausgabe) anzeigt sind, in welchen jede Stelle des Corpus juris von dem großen Meister unserer Kunst erklärt wird, wenn dies auch zehn- oder zwölfmal geschehen sollte **).

Aus diesen Erklärungen sowohl, als schon früher, wußte man, daß Cujas in seinen Meinungen über einzelne Streitfragen des römischen Rechts, so wie in Erklärungen einzelner Stellen oft gewechselt hat. Man macht ihm daraus einen Vorwurf, und behauptet, er sey mit sich selbst nicht einig gewesen. Bedenkt man aber, daß er über 40 Jahre Rechtslehrer war, und zwar in einer Zeit des Fortschrittes und eines regen wissenschaftlichen Lebens, in einer Zeit von Entdeckungen, so darf man sich nicht wundern, ja ihm Dank wissen, daß er stets weiter strebte, um zu richtiger Einsicht zu gelangen.

Robert (Joh.), Professor in Orleans, hat ein eigenes Werk über die in Cujas Werken vorkommenden Widersprüche geschrieben.

§. V.

Die Schüler von Cujas ***).

Es gibt wenige Lehrer, die so viele ausgezeichnete Schriftsteller und Staatsmänner zu Schülern gehabt haben, wie Cujas, und zwar sowohl Juristen, als Gelehrte anderer Fächer, und nicht minder Ausländer als Franzosen.

Er hatte mehrere Schüler, die unter dem lateinischen Namen Faber †) geschrieben haben, nämlich:

1. Pierre du Faure, geb. 1540, † 1600, bekannter als Präsident de Saint Jory; er gab Semestria heraus,

*) Dominicus Albanensis. Prompt. Cujac. 2 B. Folio. 1763: Siehe darüber Hugo's civilistisches Magazin VI. B. S. 189.

**) Eine neue Ausgabe der Werke des Cujacius ist im Jahre 1838 in Italien angekündigt worden.

***) Berriat-Saint-Prix S. 562. Hugo S. 308.

†) Hugo S. 310.

und eine Erklärung des Titels de regulis juris. Er besaß nach Cujas Tode die in dessen Erbschaft vorgefundenen Bücher der Basiliken. Er arbeitete auch an Labitte's Index Pandectarum 1557.

2. Nic. Lefebvre, geb. 1544, † 1612, auch Faber im Lateinischen, war Cujas vertrauter Schüler.

Beide sind von Anton Faber (Favre), dem berühmten Präsidenten von Savoyen, zu unterscheiden, unter dessen zahlreichen Schriften die Werke de Erroribus pragmaticorum, Recitationes ad Pandectas und Conjecturae juris civilis berühmt sind; geb. 1557, † 1624.

3. Ein anderer Schüler des Cujas ist Etienne Pasquier, geb. 1528 zu Paris, dessen Recherches sur la France eines der wichtigsten Werke über die politische und Literärgeschichte Frankreichs sind (Hugo S. 316).

4. Ant. Loisel oder Loysel, berühmt durch seine Institutes coûtumières und sein Werk über den Advokatenstand in Frankreich, war geboren 1536 und starb 1617.

Man verwechsle ihn nicht mit seinem Zeitgenossen Loyseau (geb. 1566, † 1627); dieser war consultirender Advokat in Paris.

5. Guy Coquille, geb. 1523, † 1603, durch Institutes du droit françois bekannt, hatte Cujas auch gehört.

6. Hauptfreunde von Cujas waren die Brüder Peter und Franz Pithou (Pithoei fratres) aus Troyes, Adeliche; jener geb. 1539, gab die Coll. leg. mosaicarum et romanarum heraus, war Philolog u. s. w. und starb 1596. Lange nachher 1686 ließ sein Urenkel Lepelletier ein Corpus juris canonici mit Noten von ihm drucken. Fr. Pithou, geb. 1543, † 1621, der die Prozeßakten gegen seinen Lehrer und Freund den Flammen überliefern ließ, war eine Zeitlang ausgewandert in Deutschland.

7. Auch Maran aus Toulouse, nachher Professor allda, geb. 1549, † 1621, war Schüler von Cujas, so wie

8. Janus a Costa von Cahors, † 1637, dessen Noten

zu den Institutionen und Praelectiones zu einigen Titeln der Pandekten von großem Werth sind; ferner

9. Peter Al. Alex. Baudoza (Baudoch) aus Cette, gab 1591 und 1614 eine bequeme und deßhalb beliebte Ausgabe des Corpus juris mit der Glosse.

10. Guill. Ranchin, ein trefflicher Wiederhersteller des Textes des prätorischen Edicts 1597.

11. Pet. Gregoire aus Toulouse (Gregorius Tolesanus), † 1597 (Verfasser eines Syntagma juris).

12. Anton Mornac, †. 1609, schrieb über die Pandekten und den Codex für Practiker.

13. 14. Mercier und Ragueau, Professoren in Bourges.

15 Denis Godefroi, geb. in Paris 1589, Professor in Genf, Straßburg und Heidelberg, sehr bekannt als Herausgeber des Corpus juris (Hugo S. 353).

Unter den Nichtjuristen sind als Cujacius Schüler und Freunde zu nennen:

1. Jaques Aug. de Thou (Thuanus), der große Historiker Frankreichs im sechszehnten Jahrhundert (Hugo S. 314). Opera ed. London 1733. 7 Vol. fol.

2. Bongars, geb. 1554, † 1612, der über das römische Recht schrieb.

3. Isaac Casaubonus, geb. 1559, † 1614.

4. Rigault (Rigaltius), geb. 1577, † 1654.

5. Dupuy (Puteanus).

6. Sainte Marthe, Sanmarthanus, geb. 1536, † 1623, dessen Gallia Christiana so wichtig ist.

7. Ant. Muretus, der größte Latinist in Rom, hörte Cujas in Toulouse 1553.

Aus Deutschland hörten Cujas: Nicolaus Cisner, Rector der Universität Heidelberg im Jahr 1555; der berühmte Historiker Marquard Freher aus Ladenburg; Mudé, Professor in Löwen; Hub. Giphanius, ein Holländer, berühmt als Professor in Straßburg und Ingolstadt; der große Phi-

leleg Joseph Scaliger. Paul Merula, Professor in Dordrecht, und Andere. Berriat-Saint-Prix zählt 162 Schüler von Cujas auf, welche sich alle einen Namen in der gelehrten oder politischen Geschichte gemacht haben.

---

§. VI.

Die letzten Rechtsgelehrten dieser Periode.

Nicht blos in Frankreich, sondern auch in andern Ländern Europa's finden wir in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts berühmte Arbeiter des römischen Rechts.

I. In den Niederlanden *):

1. Gabr. Mudäus, geb. 1500, † 1560, der Cujas hörte und von ihm gepriesen wird (Haubold S. 94).

2. Henr. Agyläus, geb. 1530, † 1595, dessen Uebersetzung der Novellen bis jetzt die beste ist (Haubold S. 95).

3. Elb. Leoninus (Van Leuw), geb. 1519, † 1598.

4. Jac. Rävardus, der Cujas Belgiens Papinian nannte, geb. 1534, † 1568. Eine neue Ausgabe seiner Opera erschien in Neapel 1779. 2 B. 4. (Haubold S. 96).

5. Joach. Hopper, † 1576.

6. Sebrand Siccama, ein Friese, geb. 1570, † 1621 (de jud. antemorali) (Haubold S. 98).

II. In Spanien außer dem schon genannten

1. Eduardus de Caldera, † 1610 (Haubold S. 114).

2. Ant. de Quintanadvennas et Villegas, † 1628 (Haubold S. 99).

3. Fr. de Mendoza, † 1595 (Haubold S. 97).

III. Der Schotte Scrimger, dessen Ausgabe der Novellen berühmt ist (Haubold S. 94).

IV. Die Italiäner

1. Ant. Muretus, † 1585 (Haubold S. 55. Hugo S. 342).

---

*) Haubold Institutiones p. 96. Commentarii p. 98.

2. Laelius Taurellius (Torelli), Herausgeber der Florentinischen Pandekten, † 1576 (Haubold S. 54).

3. Guido Pancirolus, dessen Werk de claris juris Interpretibus die älteste juristische Literärgeschichte ist, geb. 1523, † 1599 (Haubold S. 55).

4. Jac. Menochius, als Practiker noch jetzt citirt, geb. 1532, † 1607 (Haubold S. 56).

5. Albericus Gentilis, geb. 1551, starb 1611 in England; sein Bruder Scipio in Deutschland, † 1616; sie gehören Italien nur durch ihre Geburt an (Haubold S. 97. 86).

V. In Deutschland *):

1. Nic. Cisner, geb. 1529, † 1583, Professor in Heidelberg (Haubold S. 62).

2. Nic. Vigelius in Marburg, geb. 1529, † 1600 (Haubold S. 83).

3. Hub. Giphanius aus Geldern, geb. 1534, † 1604 (Hugo S. 350. Haubold S. 83).

4. Leunclavius in Westphalen, fürs griechische Recht bedeutend, geb. 1533, † 1593 (Haubold S. 84).

5. Herm. Vulte (jus), geb. 1555, † 1634 in Marburg (Haubold S. 85).

6. Marquard Freher, Prof. in Heidelberg, geb. 1565, † 1614 (Haubold S. 87).

7. Conrad Rittershausen (Rittershusius) aus Altorf, geb. 1560, † 1613 (Haubold S. 87).

8. Wilhelm Forster, geb. 1574, † 1620 (Haub. S. 90).

9. Mathäus Wesenbeeck aus Antwerpen, Professor in Jena (Haubold S. 83), und sein Vetter Peter Wesenbeeck, gestorben **) in Coburg.

10. Reinh. Bachovius, † 1640 (Haubold S. 99).

*) Haubold S. 82. Neu gestiftet wurden die Universitäten von Marburg 1527, Jena 1558 (schon begonnen 1547), Straßburg 1556, Leyden 1575, Helmstädt 1576, Altorf.

**) Zu nennen sind auch Joh. Oldendorp, † 1567; J. Schneidewein, † 1568; Sam. Schard, † 1573 u. a. m.

VII. In Frankreich und der Schweiz sind zu nennen:

Ed. Merille, berühmt gegen 1601; ein Schüler der Schüler von Cujas; seine Opera und Institutionencommentare sind wichtig (Haubold S. 103).

Mathieu Legrand (Magnus), Schüler von Cujas, † 1625 (Haubold S. 104).

Mehrere Andere, unter diesen Carl Hannibal Fabrot, geb. 1581, † 1659; berühmt als der Herausgeber der Basiliken und der Werke des Cujacius (Haubold S. 106. Hugo S. 317); endlich

Jacob. Gothofredus **), Sohn des Dion. Gothofredus, Professor der Rechte und Senator in Genf, schon 1616 berühmt, geb. 1587, † 1652. Er verbindet mit dem ausgezeichnetsten historischen und juristischen Talente eine bewunderungswürdige Gelehrsamkeit ***), die er besonders in seinem unübertroffenen Commentar zum Codex Theodosianus kund that.

Jaques Godefroi macht den Uebergang von der französischen Schule zu der neueren in Holland und Frankreich, die genöthigt waren, um weiter zu schreiten, eine ausgebreitete literärische Bildung mit dem Quellenstudium zu verbinden. Seine Wiederherstellung der XII. Tafeln, die des prätorischen Edicts sind bekannt; seine sehr verdienstvolle Opera minora gab Trotz 1733. heraus; sein Manuale juris war einst in Aller Händen.

Den Codex Theodosianus edirte nach seinem Tode erst Marville im Jahr 1665, besser aber Daniel Ritter in Wittenberg 1735. 7 B. Folio.

*) Siehe Martins Grundriß S. 41.

**) Haubold S. 107. Hugo S. 355.

***) Daher nennt ihn Haubold einen Jurisconsultus et Philologus *stupendae* eruditionis.

V. Capitel. Die Periode der holländischen Schule. 1600 — 1750.

§. I.

Ursachen des Aufblühens aller Wissenschaften in der Republik der vereinigten Niederlande. Verdienste der holländischen Juristen. Character ihrer Schule *).

Hugo **) hat für die holländische Schule keine eigene Periode gemacht, sondern schloß mit Thomasius den mit Cujas begonnenen Zeitraum. Für Deutschland ist diese Zeitbestimmung richtig; aber nicht für die Geschichte unserer Wissenschaft in Europa.

Wer mit der Geschichte der civilistischen Literatur vertraut ist, weiß, daß auf die französische berühmte Schule die holländische folgt, und daß Holland der Mittelpunkt der feineren Behandlung des römischen Rechts war, ehe Deutschland dies wurde.

Die nördlichen Niederlande gingen gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts siegreich aus dem Kampfe gegen den grausamen Despotismus Philipps II. hervor und wurden für jene Gegenden das Asyl des Protestantismus ***). Nur der

---

*) Meine Commentarii, Thl. I. S. 98—105.

**) Auch Haubold hebt sie nicht genug hervor.

***) Man vergl. v. Raumer, Geschichte Europa's seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. 3r u. 5. Band.

Handel und die Wissenschaft konnten die Unabhängigkeit der sieben so kleinen Provinzen aufrecht halten.

Das Prinzipat des Welthandels wurde ihnen bald; im siebenzehnten Jahrhundert waren sie die erste Seemacht; so reich und mächtig wie England. Und als ihr Statthalter, Wilhelm III., zugleich König von Großbrittanien wurde, rettete er Europa's Unabhängigkeit vor der Eroberungspolitik Ludwig XIV. Die Holländer ließen sich die gelehrte Bildung vorzüglich angelegen seyn.

Zum Lohne für den heldenmüthigen Widerstand gegen die Spanier gab die Regierung der Generalstaaten 1575 der Stadt Leiden eine Universität; es war die der gesammten Union, reichlich ausgestattet und mit den tüchtigsten Gelehrten der Zeit besetzt. Die Rechte lehrte unter Andern, freilich nur auf kurze Zeit, Hugo Donellus. Alle Fächer gediehen, und haben Männer von unsterblichem Namen aufzuweisen. In jeder Provinz errichtete man eine Akademie oder ein Athenaeum illustre, und so waren im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts blühende Anstalten dieser Art in Groningen, Utrecht, Franeker, Leuwarden, Deventer, Nimwegen, Harderwyck und in Amsterdam.

Man muß das schnelle Steigen der Wissenschaft bei den Holländern wahrhaft bewundern, und kann es nur aus dem Zusammenwirken der günstigsten Umstände erklären. Der Geist der Freiheit und der Protestantismus waren die Hebel des regen Lebens allda. Nebenbei des Volkes großer Reichthum. Man konnte Gelehrte viel besser belohnen, als anderswo, und gewann für sie die tüchtigsten Köpfe; auch war die Gelehrsamkeit bei allen Classen geachtet; jeder Wohlhabende studirte; man wußte also die Wissenschaft allgemein zu schätzen. Eine andere Ursache kam von Außen. Als Ludwig XIV. (1685) die Protestanten verbannte, zogen sich die größten Gelehrten Frankreichs, wie z. B. Bayle, nach Holland, und übten einen verfeinernden Einfluß auf alle Lebensverhältnisse. Die Republik war gegen Fremde sehr hospital und tolerant.

Descartes schrieb in Holland, und Spinoza war, von einer portugiesischen Israelitenfamilie abstammend, da geboren *).

Auch die Lage Hollands begünstigte den Aufschwung der Wissenschaft. Es hing mit Deutschland und mit England zusammen. Nie mangelte seinen Gelehrten die deutsche Gründlichkeit; wie bei den Engländern erhielt sich auch unter ihnen Sinn für die klassische Literatur. Die holländische Sprache war früh ausgebildet, ohne dem dort mehr als irgendwo in Europa blühenden Studium der alten Literatur zu schaden. Dazu kommt, daß die Holländer sehr leicht fremde Sprache lernen und viel reisen. Sie eigneten sich also alles Vortreffliche anderer Nationen an, und hielten gleichen Schritt mit den Fortschritten der Bildung Frankreichs, Englands und Deutschlands. Endlich muß bemerkt werden, daß der Flor der Buchdruckerei und des Buchhandels sehr vortheilhaft auf die Fortschritte der Wissenschaften wirkte; viele Bücher fanden schnell Verleger, und was im siebenzehnten Jahrhundert in Holland gedruckt wurde, schnellen Absatz in ganz Europa.

Das römische Recht wurde bei ihnen besonders deßhalb mit so großer Ueberlegenheit betrieben, weil ihre Rechtsgelehrten in der Philologie tüchtig waren und Mittel genug besaßen, um sich nichts versagen zu dürfen.

Der Anfang der eigentlichen holländischen Schule kann mit Arnold Vinnius, geb. 1588, † 1657, gemacht werden.

Die höchste Höhe erreichte sie unter Gerhard Noodt, geb. 1647, † 1725, und Anton Schulting, geb. 1695, † 1734. Sie endigt mit Arntzenius, de Rhoer, Cras und Andern im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts.

Die Verdienste der holländischen Rechtsgelehrten sind vielfach.

1) Ihre Werke über römisches Recht sind in einem schönen, meistens klassischen Latein geschrieben, selbst die ihrer Practiker. Ja sie allein haben practische Schriftsteller dieser Art aufzuweisen, wie Voet (in seinen 4 Foliobänden ad Pandectas), der

*) Die besten öffentlichen Blätter wurden dort geschrieben und verbreiteten sich allenthalben hin, z. B. die Zeitung von Leiden.

bis jetzt noch nicht übertroffen worden ist, und in allen Ländern das größte Ansehen hat.

2) Sie förderten die Rechtsgeschichte, obgleich auch bei ihnen kein Lehrbuch über dies Fach geschrieben wurde.

3) Ihre Exegese hat Vieles, was die französische Schule unerklärt ließ, ins Reine gebracht.

4) Für die Textkritik thaten sie nicht so viel, wie die Franzosen und die Deutschen; indeß finden sich eine Masse kritischer Bemerkungen in den Schriften ihrer Commentatoren, denen freilich manchmal eine zu große Willkührlichkeit in der Conjecturalkritik vorgeworfen werden kann. Sie gaben uns treffliche Ausgaben der Jurisprudentia Antejustinianea (ohne den Codex Theodosianus) und elegante (wenn auch nicht kritisch ganz gute) des Corpus juris *).

Endlich unternahm ein holländischer Jurist Heinrich Brencmann von 1709—1713 eine gelehrte Reise nach Italien zum Behufe einer kritischen Ausgabe der Pandekten; verglich das Florentinische Manuscript, stürzte sich aber aus Lebensüberdruß in einen Canal, ehe die Ausgabe reif war; seine Papiere werden jetzt auf der Göttingischen Bibliothek bewahrt, und dienen Schrader in der begonnenen Ausgabe des Corpus juris.

Auch für das griechisch-römische Recht geschah viel durch Otto Reitz und Ruhkenius.

5) Ein eigenes Verdienst der Holländer sind die schönen Ausgaben von Schriften berühmter Juristen anderer Länder, namentlich Frankreichs, Spaniens und Italiens. Viele dieser Schriften, besonders solche, die geringern Umfangs sind, wurden in Holland in eigenen Sammlungen wiedergegeben, unter welchen der Thesaurus Ottonis in fünf Folianten, der von Meerman in acht, dann die Jurisprudentia romana et attica in drei,

*) Z. B. die der Gebrüder Elzevir, von 1663 und 1664.

sehr geschätzt sind, und in allen Bibliotheken sich vorfinden.

6) Endlich haben die Holländer noch ein anderes Verdienst. Es wurden bei ihnen eine zahllose Menge Inauguraldissertationen *) geschrieben, durch welche die in jeder Periode herrschenden Doctrinen verewigt werden. Viele dieser Dissertationen haben außerdem noch einen eigenen wissenschaftlichen Werth, und sind deßhalb sehr gesucht, besonders die rechtsgeschichtlichen, deren auch in unsern Zeiten noch viele ausgezeichnet sind.

§. II.

Die berühmteren holländischen Juristen **).

Das Leben fast aller holländischen Rechtsgelehrten ist friedlich und bietet wenig Merkwürdiges dar. Die Meisten beginnen ihre Laufbahn an einer kleineren Anstalt; kommen, wenn dies möglich ist, dann nach Gröningen, Utrecht oder Leiden. Eine Professur an dieser letzten Universität war das höchste, was ein holländischer Professor wünschen konnte.

Die dort berühmt gewordenen Juristen sind aber nicht alle Holländer. Wir finden nach der Zurücknahme des Edicts von Nantes einige Franzosen, und mehrere sehr ausgezeichnete Deutsche. Man liebte es, hie und da für die holländischen Universitäten berühmte deutsche Juristen zu gewinnen.

Obgleich die Mehrzahl der juristischen Schriftsteller Hollands aus Professoren besteht, so findet man dennoch auch einige Practiker unter ihnen.

Unter den ältesten Celebritäten der holländischen Schule der Rechtsgelehrten sind folgende auszuzeichnen.

*) In Holland gibt es keine Staatsexamina. Jeder Jurist promovirt und schreibt deßhalb eine Dissertation, oder läßt sie von einem Gelehrten schreiben.

**) Zu vergl. Saxii Onomasticon, und hallische Beiträge zur Gelehrtenhistorie.

A. 1. Der gefeierte Hugo Grotius, geb. zu Delpht 1583, † 1645 *). Als Schöpfer der Wissenschaft der Rechtsphilosophie wird er in der Geschichte des Naturrechts genannt; er ist auch um das römische Recht verdient, sey es nur durch seine elegante Florum sparsio ad jus Justinianeum **).

2. Arnold Vinnius ***), geb. 1588, † 1657; seit 1632 Professor in Leiden. Sein Institutionencommentar ist weltberühmt, und außer Deutschland noch eine Art juristisches Orakel. Seine Selectae quaestiones sind ein empfehlenswerthes Büchlein, und seine einzelnen Abhandlungen über verschiedene Materien sehr geschätzt, so wie sein freies System des römischen Rechts unter dem Titel: Partitiones juris civilis. Man hat seine Opera in 2 Bänden in 4. Lugduni 1767, mit Zusätzen von Heineccius.

3. J. J. Wissenbach, ein Deutscher, geb. 1607, † 1665, ist durch seine Emblemata Triboniani bekannter geworden, als durch seinen Commentar über die sieben ersten Bücher des Codex †).

4. Simon van Leeuwen dirigirte die 1663 und 1664 von den berühmten Buchdruckern Elzevir veranstaltete Ausgabe des Corpus juris ††), und gab auch de origine juris civilis auctores (d. h. eine kleinere Sammlung Vorjustinianeischen Rechts) heraus. Er ist geb. 1625, † 1682.

5. Ulrich Huber, geb. 1636, wurde Professor in Franeker 1657, starb 1694. Seine Digressiones Justitianeae sind achtungswerth, und seine Praelectiones in Institutiones et Pandectas das beste Werk dieser Art vor Voet †††).

---

*) Auch Lyclama van Nyeholt ist zu nennen (Haubold S. 122).

**) Hugo S. 400—402. Haubold S. 126. Ludens Biographie desselben 1806.

***) Hugo S. 405. Haubold S. 123.

†) Hugo S. 410. Haubold S. 129.

††) Hugo S. 415. Haubold S. 134.

†††) Hugo S. 416. Haubold S. 135. Man hat viele Ausgaben davon, die mit Anmerkungen von Thomasius und Menke sind die besten. Zuletzt (1766) erschien es in Löwen. 3. B. 4.

Neben den älteren holländischen Juristen sind auch einige um das Recht verdiente Philologen zu nennen, nämlich:

Jos. Scaliger in Leiden.

Daniel Heinsius, geb. 1581, † 1655 *).

Gerard Vossius, geb. 1577, † 1649.

Joh. Meursius, geb. 1579, † 1639.

Wilh. Goesius, geb. 1611, † 1686.

Claud. Saumaise (Salmasius), geb. 1588 oder 1596, † 1653 (Hugo S. 406. Haubold S. 124).

Joh. Gronovius, geb. 1611 in Hamburg, † 1671; seine Söhne und ein Enkel sind berühmt (Hugo S. 413).

Joh. Grävius aus Naumburg, geb. 1632, † 1703 (Hugo S. 413).

Die Mathäi, unter denen Ant. Mathäus II. ein Jurist in Utrecht, geb. 1601, † 1654, hervorragt (Haubold S. 129).

Spanhemius, geb. 1629, † 1716 (Haubold S. 134).

Ein anderer Deutscher, Joh. Fr. Böckelmann aus Steinfurt, zuerst Professor in Heidelberg, dann in Leiden, ist zu nennen; geb. 1633, starb er 1681. Er schrieb ein Institutionencompendium, das noch in den neuesten Zeiten in Holland gebraucht wurde (Haubold S. 133).

B. Im letzten Viertel des siebenzehnten Jahrhunderts und im ersten des achtzehnten, als der Blüthezeit der holländischen Schule, lebten die großen Juristen, auf welche die Holländer noch jetzt mit Recht stolz sind. Wir nennen

1. Joannes Voet aus Utrecht, Sohn von Paul Voet, zuletzt Professor in Leiden, geb. 1647, † 1713. Er ist es, dessen Pandektencommentar so berühmt geworden (Haubold S. 136. Hugo S. 460).

2. Gerard Noodt, geb. 1647, † 1725; zuerst Professor in Nimwegen, seiner Vaterstadt, dann in Franeker und Utrecht, wurde er 1686 nach Leiden berufen. Er hatte sich Cujacius zum Muster genommen, und war ein trefflicher Philologe. In seiner Kritik gilt er als etwas zu kühn. Oft ist er mehr Wort-

*) Hugo S. 403.

als Sacherklärer. Seine gelehrten Fehden mit Bynkershoek, seinem Hauptantagonisten, sind noch jetzt allgemein bekannt *).

3. Sein berühmter Gegner Cornelius van Bynkershoek, geb. 1673, † 1743, ist viel jünger, wird aber theils seiner Fehden wegen mit Noodt, theils als der fruchtbarste civilistische Schriftsteller neben ihm genannt. Er war Präsident des hohen Gerichtshofes im Haag. Seine Observationes juris civilis werden denen von Cujacius mit Recht verglichen. Schon 1719 gab er Opuscula varii argumenti heraus; Opuscula minora 1730; die Opera omnia in 2 B. erschien in Genf 1761 und in Leiden 1766 (Haubold S. 143. Hugo S. 467).

4. Ein Rechtsgelehrter ersten Ranges war Noodts Vetter, Antonius Schulting (Schultingius) aus Nimwegen. Er lehrte zuerst die alte Literatur, und wurde durch diesen der Rechtswissenschaft gewonnen; geb. 1659, † 1734. Zuerst war er in Harderwyck, dann in Franeker, endlich in Leiden. Er ist der holländische Cujacius. Sein Commentar zu der 1717 von ihm veranstalteten Ausgabe der klassischen Juristenfragmente (Jurisprudentia vetus Antejustinianea) ist ein Meisterwerk, und eine für jeden Civilisten überaus reiche Quelle juristischer Gelehrsamkeit, aus der nicht blos Heineccius schon schöpfte, sondern auch noch spätere Ausleger des römischen Rechts. Seine Dissertationes academicae sind vorzüglich, so wie seine Enarratio primae partis digestorum. Noch in unsern Tagen, von 1804 bis 1836, wurden seine in der Leidener Bibliothek aufbewahrten Notae ad Pandectas in 8 Bänden von Professor Smallenburg, noch mit dessen eigenen Noten vermehrt, herausgegeben (Haubold S. 142. Hugo S. 462).

5. An Noodt und Schulting reiht sich unmittelbar an Joh.

*) Hugo S. 461. Haubold S. 137. Sein Leben beschrieb Barbeyrac in der Vorrede zu seinen Opera, Ausgabe 1713 und vollendet 1724; ferner 1735, 2 Bde Folio.

Ortwin Westenberg, geb. 1667 in Bentheim, Professor in Steinfurt, Harderwyck, Francker 1716, und seit 1723 in Leiden, wo er 1737 starb. Er ist Schüler von Noodt und Schulting, schrieb verschiedene Dissertationen und ein berühmtes Lehrbuch der Pandekten, worüber v. Savigny noch jetzt liest; weßhalb es 1814 und 1822 in Berlin wieder gedruckt wurde. Es enthält eine gelungene Restitution der Texte des Edicts und anderer Quellen, und kann als ein Skelett der Justinianeischen Pandekten angesehen werden (Haubold S. 141, Hugo S. 465).

6. Wir nennen nun hier den bereits erwähnten Heinrich Brencmann, dessen Historia Pandectarum (1722) bis auf v. Savigny und Schrader als Hauptwerk über die Pandektenkritik galt. Er war geboren 1684 und † 1736 (Hugo S. 466. Haubold S. 195).

7. Etwas älter als die Genannten ist Jac. Perizonius, geb. 1651, † 1715, der für die Geschichte des römischen Rechts schrieb (Haubold S. 138).

8. Ferner Cornelius van Eck, dessen Pandektenlehrbuch und Commentar über die sogenannten Leges damnatae der Pandekten berühmt sind; geb. 1664, † 1732 in Utrecht (Haubold S. 139).

Dann ist

9. zu nennen Peter de Toullieu, ein Franzose, Schüler des Letztern und Professor in Gröningen, geb. 1619, † 1734 (Haubold S. 196).

10. Joh. van de Water, geb. 1688, † 1761 in Utrecht (Haubold S. 197). Sodann

11. Van de Poll (Hugo S. 460).

Zu nennen sind ferner *):

12. And. Dukerus, geb. 1670, † 1752.

13. Jensius, geb. 1671, † 1755.

14. Branchü, berühmt 1718.

15. Bav. Voorda, geb. 1697, † 1767.

*) Haubold S. 198—200. Hugo S. 468—470.

C. Zu den letzten Coryphäen der holländischen Schule sind zu rechnen:

1. die drei Deutschen:

a. Everardus Otto aus Hamm, in Duisburg und Bremen; zuletzt in Utrecht. Sein Institutionencommentar ist sehr geschätzt; sein Thesaurus juris civilis berühmt; auch andere seiner Schriften verdienstlich (Hugo S. 467).

b. Abraham Wieling, geb. 1693 in Hanau, 1737 Professor in Utrecht an Ottos Stelle, † 1769. Seine kleineren rechtsgeschichtlichen Abhandlungen sowohl, als seine Restitutio edicti perpetui sind geschätzte seltene Werke (Hugo S. 469. Haubold S. 200).

c. Otto Reitz *), der noch zwei gelehrte Brüder und einen Vetter, alle Professoren in Holland, hatte, geb. 1702, † 1768, gab die beste Ausgabe des Theophilus 1751 in II. Bänden 4. und vier Bücher der Basiliken.

2. Ferner folgende geborne Holländer:

Zacharias Huber, Sohn Ulrichs, geb. 1669, † 1732 (Haubold S. 193).

Guil. Best, geb. 1683, † 1719 (Haubold S. 194).

Conrad Rücker, geb. 1702, † 1778 (Haubold S. 203).

Georg d'Arnaud, geb. 1711, † 1740 (Haubold S. 204).

J. G. Markart, geb. 1699, † 1757 (Haubold S. 206).

S. H. van Idsinga, berühmt gegen 1734.

Schließlich sind noch aufzuführen der Baron Gerhard von Meerman, † 1771, geboren zu Leiden 1722, der nicht nur durch eine Menge historischer und ethnographischer Werke in holländischer Sprache berühmt geworden ist, sondern besonders auch durch seinen schon genannten Novus thesaurus juris civilis et canonici in 7 Folianten, wozu sein Sohn, der im Haag 1815 verstorbene Joh. von Meerman, einen achten hinzugefügt hat. Letzterer hinterließ der Stadt Haag seine überaus reiche Bibliothek, die, da die städtische Regierung sie nicht annahm, 1825 öffentlich versteigert wurde.

*) Haubold S. 205. Hugo S. 471.

Weniger berühmt, aber nicht ohne verschiedene Verdienste für unsere Wissenschaft sind fünf deutsche und mehrere holländische Professoren in den Niederlanden aufgeführt bei Hugo S. 472—474.

D. Die Schule schließt mit

Arntzenius, der Vater, † 1797 (Haubold S. 272).

Peter Bondam, † 1800.

Matheus Roever, † 1803.

Hermann Cannegieter, † 1804.

Joannes Cannegieter, † 1804.

W. de Rhoer und E. Cras *), † 1820.

Im Jahr 1819, schrieb im Geiste Noodts und Bynkerhoeks der berühmte Dichter Bilderdyck, † 1832, seine Emendationes et Interpretationes juris romani, 2 B. Leiden.

Am Ende der Periode lebten die ersten Philologen Europa's in Holland, nämlich Pet. Hemsterhuis († 1766), D. Ruhnkenius († 1798), und D. Wyttenbach († 1823).

---

§. III.

Die berühmtesten Civilisten Frankreichs, Italiens und Spaniens während dieser Periode.

A. In Frankreich **) sank seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts das Studium des römischen Rechts sehr. Dazu trug bei: einmal die Abnahme der lateinischen Sprache im practischen Leben, dann das stets steigende Bedürfniß des Studiums des französischen Gewohnheitsrechts. Die Studien nahmen eine rein practische Richtung. Das Studiren in den Universitäten wurde fast nur betrieben zur Erlangung der akademischen Grade, die nöthig waren, um eine Stelle zu erhalten. Der Advokatenstand besaß jedoch gründliche Rechtskenntnisse; aus seiner Mitte nahm man die großen Staatsmänner

*) Martin, Grundriß, S. 86. Haubold S. 207—214.

**) Hugo S. 338.

und Juristen, wenn man deren bedurfte. Einige Männer sind indeß hier nicht auszuzeichnen, wie

Gill. Menage, geb. 1613, † 1692, dessen Amoenitates juris civilis sich gerne lesen lassen.

D'Espeisses, † 1659, ein im römischen Recht gut bewanderter Practiker *).

Besonders berühmt ist aber Joh. Domat, geb. 1625, † 1695, avocat du roi; seine Loix civiles dans leur ordre naturel ist das erste Beispiel eines Systems des römischen Rechts nach einer freien Ordnung geschrieben in einer neueren Sprache **). Das Werk ist oft aufgelegt, und noch 1822 von Professor Carré in Rennes, 9 B. in 8., wieder herausgegeben worden. Eine biographische Notiz auf den frommen Domat steht voran.

Bedeutend für das französische Recht ***) sind Fleury, † 1723; Claude de Ferriere, † 1711, und sein Sohn Joseph, Professor in Paris, † 1750 (der schlechte Werke über römisches Recht schrieb); Lebrün 1708 (mit dem ein Jurist gleichen Namens, der über die Culpa schrieb, nicht zu verwechseln ist); dann ist der von uns oft angeführte Terrasson zu nennen; er ist aber mehr Alterthumsforscher, als Jurist; ferner der berühmte Kanzler d'Aguesseau †), geb. 1668, † 1751, Verfasser mehrerer berühmter königlichen Ordonnances. Seine Werke in 16 Bänden 8. sind neuerdings (1819) wieder erschienen.

Auch de Laurrière, der fleißige Kenner der Coûtumen, † 1728, und Secousse, † 1751, der die Ordonnances de rois de France herauszugeben begann, sind zu erwähnen.

Der letzte und wichtigste aller französischen Civilisten ist Robert Pothier ††) (geb. 1699, † 1772), Professor

*) Hugo S. 832.

**) Hugo S. 831.

***) Auch der Historiker Balus (Baluzius) ist zu nennen, † 1718.

†) Hugo 440.

††) Hugo S. 412. Haubold S. 151.

und Mitglied des Präsidialgerichts von Orleans. Die Franzosen halten ihn für den ersten Juristen des achtzehnten Jahrhunderts In seinen Pandectae Justinianeae in novum ordinem digestae 1748, 3 B. Folio *), sind die Stellen des Corpus juris unter jedem Titel nach einer wissenschaftlichen Ordnung zusammengestellt, welche das Textstudium sehr erleichtert. Kurze Noten erläutern die schwierigsten Fragmente.

Wichtiger wurde Pothier durch seine französisch geschriebenen Abhandlungen über alle Theile des Civilrechts, deren erste und berühmteste seine traité des obligations ist. Sie sind in einer schönen höchst klaren Sprache geschrieben, das römische Recht ist in allen die Grundlage; jedoch haben sie durchaus eine practische Richtung.

Diese Traités sind eine Hauptquelle des Code civil geworden, besonders in der Lehre von den Obligationen, so, daß kein practischer Jurist in Frankreich und in den Ländern Deutschlands, wo der Code gilt, sie ignoriren darf. Man hat in neueren Zeiten mehrere schöne Ausgaben aller Werke von Pothier gemacht, unter welchen zwei von Dupin von 1823 und 1825 in 11 Bänden besonders bekannt geworden sind.

Während dies Studium in Frankreich sank, blühte das der Geschichte, namentlich auch der römischen. Und Montesquieu bewies in seinem berühmten Werke de l'Esprit des Loix (1748), daß er das römische Recht geistreich aufgefaßt hatte **). Fast nur Compilator war Bouchaud, † 1804 ***).

B. In Italien sind im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert ehrenwerthe Männer in unserer Wissenschaft zu nennen. Dem siebenzehnten Jahrhundert gehören an:

1. Antonius Merenda, † 1655, dessen Controver-

*) Zuletzt 1818 in 5 B. 4. und 3 B. Fol. sehr schön, und auch in 25 Octavbänden mit einer französischen Uebersetzung.

**) Hugo S. 435. Haubold S. 150.

***) Hugo S. 433.

siae juris civilis in 5 Folianten 1744 Robert in Brüssel herausgab (Haubold S. 101).

2. M. A. Galvanus, dessen Werk de Usufructu noch jetzt zu den besten über diesen Gegenstand gehört, † 1659 (Haubold S. 101. Hugo S. 345).

Im achtzehnten Jahrhundert stehen in Italien oben an:

1. Joannes Vinc. Gravina, † 1718 (Haub. S. 103).

2. Joseph Averanius, † 1738; seine Interpretationes juris civilis erschienen oft in Genf und in Holland, und werden noch jetzt sehr geschätzt.

Außer ihnen sind durch Untersuchungen über das Florentinische Manuscript bekannt:

Donato d'Asti, † 1730.

Guido Grandi, † 1742.

Leop. Guadagni, † 1785;

ferner der philosophische Rechtshistoriker G. B. Vico, † 1744; dann

die Hermeneutiker Rapolla, † 1762 und de Gennaro, † 1761; die Entdecker von Fragmenten des älteren römischen Rechts, Mazochi, † 1771; Zirardini, † 1786, und Amaduzzi, † 1786; endlich

der wenig gründliche Toscanus Mandatorizzi, † 1767.

Ueber alle sind zu vergleichen Haubold S. 103 u. 145—149. Hugo S. 446—454.

C. In Spanien leuchten während des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts Sterne erster Größe; ihre überaus gründlichen Werke über römisches Recht sind in einem kräftigen Latein, und oft auf eine sehr beredte Weise geschrieben.

Um nicht Alle anzuführen, heben wir hervor:

1. Melchior de Valentia, † 1657.

2. Antonius Perez, Professor in Löwen, † 1672.

3. Jo. Mar. Suarez, † 1677.

4. Ferdin. de Retes, † 1679.

5. Jo. Suar. de Mendoza, † 1681.

6. Fr. Ramos del Manzano, † 1683.

Viele ihrer trefflichen Abhandlungen schmücken die Thesauri von Otto und Meerman.

Im achtzehnten Jahrhundert glänzen in Spanien:

Joseph de Finestres, † 1777, und

Gregorius Majansius, † 1781 *).

*) Ueber Alle Haubold S. 28—128, 130—133. S. 210, 201. Hugo S. 426—427. 445—446. Ferner Jöchers Gelehrtenlexicon mit Rottermunds Fortsetzung.

VI. Capitel. Die deutschen Civilisten *), besonders im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert.

§. 1.

Vom Ende des sechszehnten Jahrhunderts bis Thomasius.

Daß in Deutschland nicht wenige Rechtsgelehrte während des sechszehnten Jahrhunderts zur Umgestaltung des civilistischen Studiums durch die innige Verbindung der klassischen Literatur mit der Rechtswissenschaft auf das kräftigste mitgewirkt haben, ist im IV. Capitel dieser Uebersicht der Bearbeitungsgeschichte des römischen Rechts gesagt worden.

Neben den an deutschen Universitäten lehrenden Franzosen und Niederländern haben mehrere Deutsche sich bleibenden Ruhm in diesen Zweigen der Wissenschaft erworben; die berühmtesten derselben sind oben (S. 252) schon aufgeführt worden.

So reich wie Frankreich an philologisch gebildeten Juristen, war aber Deutschland in jener Zeit nicht. Die sogenannte

*) Ueber die Verdienste der Bearbeiter des römischen Rechts in Deutschland während dem sechszehnten und siebenzehnten und der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ist zu vergleichen: J. Fr. Jugler, Dissertatio de insignibus Germanorum in jurisprudentiam elegantiorem meritis; in dessen Ausgabe von B. H. Reinold, Opuscula Lugduni Batavorum 1755. Ueberhaupt aber Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts, I. B. §. 21. Meine Commentarii, T. I. p. 107. Hugo, Geschichte des römischen Rechts seit Justinian, S. 359. 476. 579.

elegante Behandlungsweise des römischen Rechts verlor sich sogar im siebenzehnten Jahrhundert, und machte einer andern Platz, die Mühlenbruch (S. 58) nicht unpassend die practisch-methodistische genannt hat. Erst im achtzehnten Jahrhundert erwachte der frühere Geist wieder, um am Ende desselben den civilistischen Studien eine neue Bluthenzeit zu bereiten.

Man kann die Bearbeitungsgeschichte des römischen Rechts in Deutschland seit dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts bis auf unsere Tage in drei Zeitabschnitte theilen:

1) von dort an bis auf Ch. Thomasius (1600—1690);
2) von Thomasius bis Hugo (1690—1790);
3) von Hugo bis jetzt.

Auch die berühmtesten deutschen Juristen bearbeiteten im siebenzehnten Jahrhundert das römische Recht nur im Interesse der Praxis. Es war längst das gemeine Recht Deutschlands geworden, und durchdrang die ursprünglich germanischen Rechtsinstitutionen. Das deutsche Gewohnheitsrecht mußte dem römischen untergeordnet werden; dies zu bewirken und die beiden sich so sehr entgegengesetzten Elemente mit einander zu verschmelzen, gehörte zu den Hauptbestrebungen der Rechtsgelehrten jener Zeit, und selbst der meisten Juristen des achtzehnten Jahrhunderts. Man pflegte die Jurisprudentia romano-germanica forensis als die eigentliche Rechtswissenschaft Deutschlands. Diese Behandlungsweise wurde dadurch gefördert, daß die deutschen Juristenfacultäten eigene Gerichtsinstanzen bildeten, vor welche Prozesse gebracht wurden, um von ihnen entschieden zu werden.

Dies Einholen der Urtheile von Spruchcollegien geschieht noch in unsern Tagen; die deutsche Bundesakte vom Jahr 1815 sanktionirt ausdrücklich das Recht der Aktenversendung, welches erst seit 1836 beschränkt worden ist. Die deutschen Rechtslehrer blieben dadurch in stetem Verbande mit der Rechtsanwendung und erlangten nicht selten einen überwiegenden Einfluß auf dieselbe.

Folgende Rechtsgelehrte aus der Periode von Thomasius verdienen vor Allen genannt zu werden:

1. Johann Harpprecht *) in Tübingen, geb. 1560, † 1639. Sein bändereicher Commentar über die Institutionen stand bei den Gerichten lange in hohem Ansehen.

2. Auch Christoph Besold **), geb. 1577, † 1638, ist in Tübingen berühmt geworden, wird aber mehr im deutschen Privatrecht genannt wegen seines Thesaurus practicus, und im Staatsrecht wegen seines Opus politicum.

3. In Straßburg lehrte Just. Meier († 1636), der (1617) mit seinen Schülern das ebenfalls eine große Autorität bildende Collegium Argentoratense schrieb ***).

4. Joh. Brunnemann, geb. 1608, † 1672, aus Cöln bei Berlin, lehrte in Frankfurt an der Oder, und schrieb practische Commentare zu den Pandekten und dem Codex †). Haubold nennt ihn einen Auctor minus doctus quam celebris.

5. Zur holländischen älteren Schule neigt sich Joh. Strauch, Jurist, Historiker und Philolog in Leipzig; geb. 1612, † 1690. Er schrieb 29 Dissertationen zu dem Justinianeischen Privatrecht ††).

6. Als Practiker glänzt auch Dav. Mevius, geb. 1609, † 1670, nicht blos durch seinen Commentar ad jus Lubecense, sondern auch durch seine Decisiones, die gewissermaaßen eine Nachahmung der Pandekten sind, und noch von Höpfner neu herausgegeben wurden in 2 B. 4.

7. Berühmt ist Joh. Schilter, geb. 1632, † 1705, in Straßburg, der sich auch um das Studium des deutschen Privatrechts verdient gemacht hat. Seine Exercitationes ad Pandectas sind eines der wichtigsten Werke für die Kenntniß der Anwendung des römischen Rechts in Deutschland †††).

8. Bened. Carpzov in Leipzig, geb. 1595, † 1666, ist

*) Hugo S. 368.
**) Hugo S. 369.
***) Hugo S. 377.
†) Haubold S. 113. Hugo S. 378.
††) Haubold S. 113. Hugo S. 385.
†††) Hugo S. 386. Haubold S. 115.

ebenfalls noch jetzt von Ansehen durch seine Jurisprudentia forensis, bei der er sich Ant. Fabers Codex zum Muster nahm. Er ist im Criminalrecht von großer Bedeutung.

9. Wolfg. Ad. Lauterbach, geb. 1619, † 1678, Professor in Tübingen, ist nicht blos durch sein kleineres und sein größeres Lehrbuch der Pandekten *) ein Stützpunkt der deutschen Praxis geworden, sondern durch seine vier dicke Quartbände von Dissertationen eine Autoritas für die Gelehrten **).

Eben so wurde

10. Georg Adam Struve, geb. 1619, Professor in Jena, † 1692, durch sein Syntagma juris und die Jurisprudentia romano-germanica-forensis der treueste Repräsentant seiner Zeit ***).

Auf ihn folgt

11. Samuel Stryck, der den Usus modernus juris romani schrieb; geb. 1640, lehrte er in Wittenberg, Frankfurt an der Oder und in Halle †), und starb 1700.

12. Nicht minder bedeutend ist auch der als Naturrechtslehrer und durch seinen Commentar zu Grotius Werk de jure belli in pacis wichtige Heinrich von Cocceji (geb. 1644, † 1719). Seine Exercitationes curiosae werden noch oft angeführt ††).

Fr. Brummer (geb. 1642, † 1668); Christ. Wächtler (geb. 1652, † 1732), sind philologisch-historische Juristen, und J. H. von Berger ein noch jetzt besonders für Sachsen wichtiger Practiker †††).

*) Collegium Pandectarum.

**) Haubold S. 114. Hugo S. 386.

***) Hugo S. 387. Haubold S. 116.

†) Haubold S. 117.

††) Haubold S. 116—117. Hugo S. 392.

†††) Haubold S. 116. 118. Hugo S. 413. 459. 509.

§. 11.

Die Reform des Rechtsstudiums durch Thomasius *) und seine Schule.

Das siebenzehnte Jahrhundert ist die Periode der Wiedergeburt der Philosophie in Europa. Der große Baco († 1628) hatte schon 1605 eine Methodik des menschlichen Erkennens, oder einen Grundriß des Ursprungs und des Zusammenhangs aller menschlichen Kenntnisse **) ausgearbeitet, worin auch der wissenschaftlichen Behandlung des Rechts ein neuer Weg gezeigt wurde.

Descartes Rationalismus verbreitete sich vor des Meisters Tode 1650 durch Frankreich und Deutschland. In Spinoza hatte schon der spekulative Geist eine hohe Stufe erstiegen. Es konnte nicht fehlen, daß die Rechtswissenschaft durch die neue Philosophie berührt wurde. Die schon durch Mathäus Wesenbeeck eingeführte ramistische Lehrmethode ***) war der Anwendung einer streng logischen und dialektischen Behandlungsweise derselben günstig; die Vorliebe der deutschen Gelehrten zu wissenschaftlichen Classifikationen und zur Systematisirung bewirkte sogar im achtzehnten Jahrhundert die Uebertragung der mathematischen Methode auf die Rechtswissenschaft. Der erste Rechtslehrer in Deutschland, welcher diese mit philosophischem Geiste auffaßte und sowohl der Form als dem Inhalte nach zu reformiren versuchte, war Christian Thomasius (geb. 1655), der sowohl in der Geschichte der Philosophie (besonders wegen der von ihm ausgegangenen Trennung des Naturrechts von der Sitten-

*) Hugo S. 476. Schlosser, Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts. II. Ausg. 1. B. S. 565. Göschel, zerstreute Blätter. III. 1. S. 257 folg. Christian Thomasius, nach seinen Schriften u. Schicksalen dargestellt v. H. Luden. Berlin 1805.

**) Worte Wachlers im Handb. der Gesch. der Literatur. IV. Thl. S. 6. Es erschien lateinisch 1638 unter dem Titel de Dignitate et augmentis scientiarum.

***) Siehe darüber Bach, historia jurisprud. romanae. ed. VI. p. 709.

lehre) *), als in der juristischen Gelehrtengeschichte berühmt ist. Von Leipzig, wo er als Reformator des akademischen Studiums angefeindet wurde, ging er nach Berlin, und veranlaßte die Stiftung der Universität Halle 1690, an der er 1728 als Kanzler starb.

Er stellte die Engländer und Franzosen **) den Deutschen als Muster auf, empfahl und gebrauchte die deutsche Sprache auf dem akademischen Lehrstuhl, und bekämpfte mit großer Energie, selbst durch die Satyre, die Vorurtheile seiner Zeit. Seine Verdienste um das positive Recht hat Hugo S. 485 hervorgehoben. Was er selbst nur anregte, vollendeten seine Schüler und Anhänger, worunter, wie Hugo S. 487 sagt, Beyer, † 1714; Gerhard, † 1718; Gundling, † 1720; Heineccius, † 1741; Leyser, † 1752; von Meinern, † 1745; Schmauß, † 1757; Stolle, † 1744, und Titius, † 1714, bei weitem nicht die Einzigen sind, die ihm Ehre machen.

Durch die Thomasische Schule, und freilich auch durch den Einfluß von Leibnitz und Wolf, erhielt die Rechtskunde erst einen wissenschaftlichen Character, der den Fortschritten aller ihrer Zweige förderlich war.

1) Man legte den Grund zu einer organischen Gliederung ihrer einzelnen Theile und zu einer streng systematischen Abgränzung der Fächer. Sie wurden geschieden theils nach ihrem Inhalte, theils nach dem Ursprung oder nach den Quellen des Rechts.

2) Man trennte sorgfältiger als früher das Privatrecht vom öffentlichen Recht, schied in jenem das römische und germanische, lehrte von beiden die Geschichte und die Dogmatik.

Im öffentlichen Recht trennte man das Staatsrecht und das Völkerrecht, und bearbeitete als eigene Wissenschaften zwei zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen

*) Siehe meine Rechtsphilosophie, S. 51.

**) Sein Büchlein „wie man denen Franzosen nachahmen müsse" ist bekannt.

stehende Zweige, nämlich das Criminalrecht und das Prozeßrecht.

3) Man schied ferner die Theorie von der Praxis; es entstanden Collegia practica auf den deutschen Universitäten.

Nachdem nun die einzelnen Theile der Jurisprudenz eigene Wissenschaften geworden waren, wurde das Bedürfniß rege, ihnen eine gemeinsame Grundlage zu geben, und man pflegte mit Sorgfalt *)

1) die Wissenschaft der Genesis des Rechts, das Naturrecht, welches die Nothwendigkeit, eine Basis für das Völkerrecht zu haben, bereits 1625 hatte entstehen lassen.

2) Man wollte eine Architektonik der ganzen Rechtswissenschaft und fand sie in der juristischen Encyklopädie **), mit der man, da sie für Anfänger geschrieben wurde, die Methodologie des Rechtsstudiums verband.

Nachdem durch Naturrecht und Encyklopädie der Gesammtumfang der Rechtswissenschaft bestimmt war, ergänzte man die Lücken; man schuf die Haupttheile des Regierungsrechts, nämlich das Finanz- und Polizeirecht; das Kirchenrecht erhielt im System seine Stellung, und als man sich überzeugt hatte, daß alles Recht mit dem Staat zusammenhinge, forschte man über die letzten Gründe des Staates, seinen Zweck und Organismus nach, und die beste Weise, ihn einzurichten; es entstanden die Staatswissenschaften, zuerst die Politik und Statistik, bis endlich auch dieses Lehrgebäude vollendet wurde.

Diese philosophische Entfaltung der Rechts- und Staatswissenschaft war nicht das Werk eines Mannes, oder einer kurzen

*) Leibnitz war es bekanntlich, der eine dreifache Erforschung des Rechts: die dogmatische, die historische und philosophische verlangte, damit die Jurisprudenz eine wahre Wissenschaft werde.

**) Schmauß las zuerst 1737 ein Collegium juris praeparatorium. (Siehe Hugo, civil. Magazin, II. S. 376); und Pütter schrieb 1757 die erste juristische Encyklopädie und Methodologie.

Zeitperiode, sondern des ganzen achtzehnten Jahrhunderts. Der deutsche Character war derselben überaus günstig; die Verfassung Deutschlands nicht minder. Die Studien nahmen sowohl eine contemplative und methodisirende, als practische Richtung, und wenn mehr als einmal aus diesem Streben nach dem vollkommensten Formalismus phantastische Gebilde oder trockene wissenschaftliche Skelette hervorgingen, so führten die Extreme wieder auf die Bahn des gesunden Verstandes und in die Bedürfnisse der Wirklichkeit zurück.

Die systematisirende Zerlegung der Rechtswissenschaft in Fächer bewirkte, wie jede Theilung der Arbeit, den Fortschritt eines jeden. Es gab unter den Professoren der Rechte Publicisten, Criminalisten, Civilisten, Germanisten, Canonisten, und so entstanden Hauptwerke über die einzelnen Fächer *). War im Anfang Manches roh und geschmacklos, weil man oft in einem mehr scholastischen, als in klassischem Latein, oder gar in einem noch barbarischen Deutsch schrieb, war selbst die Uebertreibung der mathematischen Methode geisttödtend und für uns jetzt fast unbegreiflich, so erwachte am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, und mehr noch im neunzehnten, eine edlere Behandlungsweise, nachdem durch die deutschen Klassiker unsere Sprache endlich eine schöne Sprache geworden war, und der Geschmack sich über die Sphäre des gesammten Wissens verbreitet hatte. Wenn auch das höchste Ziel jetzt noch nicht erreicht ist, so steht doch die deutsche Rechtswissenschaft auf einer selbst im Auslande anerkannten Höhe.

---

*) Alle Fächer erhielten eine ausgedehnte Literatur; der Rechtsgelehrte bedurfte der Erudition, und so wurde die juristische Bibliographie und Literärgeschichte selbst wieder ein eigenes Fach. Die Rechtshistoriker bildeten gleichfalls eine Klasse.

§. III.

Die berühmtesten deutschen Civilisten während dieser Periode *).

An der Spitze der zu seiner Schule gehörenden ausgezeichneten Juristen steht

1. Ch. Thomasius selbst. Er förderte das Studium der Geschichte des römischen Rechts (1671) freilich in der Absicht, dessen Mängel (naevi) zu zeigen. Für die Exegese desselben leistete er so gut wie nichts. Die vier Bände Dissertationes varii, imprimis juridici, argumenti, welche erst Püttmann zwischen 1774 und 1780 in 4. herausgab, enthalten viele Abhandlungen über das Privatrecht, in welchen Thomasius gewöhnlich zuerst den Gegenstand an und für sich untersucht nach allgemeinen Rechtsprinzipien, dann nach dem römischen und endlich nach dem germanischen Rechte **).

Nach ihm nennen wir seinen Schüler

2. Nic. Hieron. Gundling, geb. 1671 zu Nürnberg, Professor in Halle von 1705 an. Außer seinen Schriften über das Naturrecht sind dessen Exercitationes academicae ***) bekannt. 1736. 4.

3. J. P. von Ludewig, geb. 1668, Kanzler der Universität Halle seit 1728, und gest. 1743, schrieb eine schätzbare Vita Justiniani u. s. w. †).

4. Justus Henning Böhmer, geb. 1674 zu Hannover, † 1749, gehört sowohl als Canonist, wie als Civilist, zu den größten Zierden Deutschlands im achtzehnten Jahrhundert. Seine Ausgabe des Corpus juris canonici, sein Jus ecclesiasticum protestantium machen ihn unsterblich;

*) Es können hier nur die berühmtesten genannt werden. Auch Haubold führt nur diese auf Nr. CLII. CLIII. u. CCI—CCXLI. Hugo nennt Alle.

**) Die Dissertatio über die Laesio enormis ist von den Verfassern des französischen Civilgesetzbuches als eine sehr gelungene Arbeit gepriesen und benützt worden. Hugo S. 485. Note 2.

***) Haubold S. 155. Hugo S. 495.

†) Haubold S. 160. Hugo S. 193.

seine vier Bände Exercitationes ad Pandectas sind hochgeachtet *). Auch sein Sohn Georg Ludwig, † 1797, ist berühmt; er lehrte in Göttingen **).

5. Der berühmte Thomasische Civilist Joh. Gottl. Heineccius (er hieß Heineke), geb. in Sachsen 1680, war zuerst Philolog und Hofmeister, als solcher 1705 Studiosus juris, dann Professor der Philosophie 1713, und des Rechts 1720; gerufen nach Franeker 1724, nach Frankfurt a. d. Oder 1727, zurück nach Halle 1733, wo er 1741 starb. Heineccius ist Deutschlands Repräsentant im römischen Rechte während der Thomasischen Periode; er behandelte es, so wie auch andere Zweige der Rechtswissenschaft, in Compendien, die ein gutes Latein und die größte Klarheit des Styls auszeichnen. Er war Lehrer vieler berühmten Juristen, und erhielt einen europäischen Namen selbst nach seinem Tode. Seine Opera omnia erschienen in Genf ***) 1744 bis 1749 in acht, und 1773 in neun Bänden 4.

6. Als der erste Practiker Deutschlands in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts gilt Augustin von Leyser, geb. 1683, † 1752, Professor in Wittenberg und Helmstädt; seine Meditationes in Pandectas begannen 1713, dauerten bis 1743, und bilden 14 Quartbände †).

7. Ein anderer Practiker ist Joh. Balthasar von Werner, geb. 1675, † 1742. Seine Observationes forenses, begonnen 1710, sind noch jetzt in Ansehen ††).

Der holländischen Schule nähern sich sehr zwei achtungswerthe Civilisten:

8. Bernard Heinrich Reinold aus Münster, Schüler von Noodt und Perizonius, Professor in Duisburg und Frankfurt an der Oder (geb. 1677, † 1726). Seine Opuscula sind sehr schätzbar †††).

*) Hugo S. 497. Haubold S. 151.
**) Haubold S. 171. Hugo S. 513.
***) Hugo S. 497. Haubold S. 163.
†) Haubold S. 137—138. Hugo S. 513.
††) Haubold S. 154. Hugo S. 512.
†††) Haubold S. 156—157. Hugo S. 515.

Der andere ist

8. Christ. Gottl. Schwarz, Professor in Altdorf, geb. 1675, † 1751. Er schrieb verschiedene sehr schätzbare rechtshistorische Werke *).

Etwas später finden wir folgende höchst verdienstvolle Bearbeiter des römischen Rechts:

1. Joh. Christ. Gebauer aus Breslau, Professor in Göttingen 1734, geb. 1690, † 1773 **).

2. Joh. Salomo Brunquell, geb. 1693, † 1735 in Göttingen, Verfasser einer Rechtsgeschichte u. anderer Werke ***).

3. Franz Carl Conradi †), geb. 1701, † 1748, Professor in Wittenberg und Helmstädt, und ausgezeichneter Schriftsteller, dessen Opuscula man 1823 in Halle herausgab.

4. Gottfr. Mascov ††), geb. 1698, † 1761.

5. Daniel Ritter in Wittenberg, geb. 1709, † 1775, Herausgeber von J. Godefroi's Commentar zum Codex Theodosianus, des Heineccius hist. juris u. s. w. †††).

6. Christ. Heinr. Eckhard °), Verfasser der berühmtesten Hermeneutica juris, geb. 1716, † 1751.

7. Alb. Det. Trekell, geb. 1707, † 1764, ein auch als Schriftsteller über Rechtsantiquitäten ausgezeichneter practischer Jurist in Hamburg °°).

Diese Rechtsgelehrten können in mancher Rücksicht als Vorläufer der historischen Schule in Deutschland angesehen werden.

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts waren für die Dogmatik des römischen Rechts oder dessen unmittelbare Anwendung besonders folgende Rechtsgelehrte thätig:

*) Haubold S. 162—163. Hugo S. 520. Auch ist zu nennen Hombergh zu Vach, geb. 1673, † 1748. Haubold S. 139. Er ist der vorletzte Novellenbearbeiter.

**) Haubold S. 166. Hugo S. 538.

***) Haubold S. 167. Hugo S. 539.

†) Haubold S. 168. Hugo S. 252.

††) Haubold S. 170. Hugo S. 510.

†††) Haubold S. 172. Hugo S. 562.

°) Haubold S. 175. Hugo S. 561.

°°) Haubold S. 175. Hugo S. 566.

1. Pr. C. v. Pufendorf, geb. 1707, † 1785, dessen Observationes noch jetzt ein Hauptschatz unsrer Practiker sind (Haubold S. 171).

2. Der schon erwähnte Georg Ludwig Böhmer, geb. 1715, † 1797, dessen Electa juris civilis, 3 Bde. 4., viel galten (Haubold S. 174).

3. Hellfeld in Jena, geb. 1717, † 1782. Sein Pandektencompendium galt neben dem von Just. Henning Böhmer für das beste. Es erlitt mehrere Umarbeitungen, und Glück schrieb darüber einen Commentar, der seitdem fortgesetzt von Geh.Just.R. Mühlenbruch, jetzt sich auf 39 Bde. 8. beläuft *).

Etwas später, d. h. gegen 1750, sind auf Deutschlands Universitäten die civilistischen Koryphäen:

1. F. Hommel, geb. 1722, † 1781, Professor in Leipzig **)

2. J. G. Sammet in Leipzig ***), geb. 1719, † 1796.

3. Joh. Aug. Bach ebendaselbst †), geb. 1721, † 1758.

4. Carl Fried. Walch in Jena ††), geb. 1734, † 1799.

5. Joh. Ludw. Conradi †††), geb. 1730, † 1785, Professor in Marburg.

6. Jos. Ludw. Ernst Püttmann °), geb. 1730, † 1796.

7. C. Ch. Westphal, geb. 1737, † 1792, der mehrere seiner civilistischen Monographieen in deutscher Sprache schrieb °°).

8. G. A. Spangenberg in Göttingen, geb. 1738, † 1806, der die von Gebauer dort begonnene Ausgabe des Corpus juris civilis beendigte °°°).

*) Haubold S. 177. Hugo S. 564.
**) Haubold S. 181. Hugo S. 560.
***) Haubold S. 182. Hugo S. 560—561.
†) Haubold S. 185. Hugo S. 559.
††) Haubold S. 184. Hugo S. 565.
†††) Haubold S. 186. Hugo S. 560.
°) Haubold S. 189. Hugo S. 561.
°°) Haubold S. 188. Hugo S. 556.
°°°) Haubold S. 192. Hugo S. 516.

9. Joh. Chr. Koch, geb. 1552, † als Kanzler der Universität Giessen *) 1805.

10. L. Jul. Höpfner in Giessen, geb. 1743, † 1797, dessen deutscher Institutionencommentar lange Zeit ein unentbehrliches Vade mecum für jeden Studiosus juris war **).

11. C. Ch. Hofacker, geb. 1749, † 1793, dessen drei Compendia sehr schätzbar sind. Sein Pandektenlehrbuch diente zum Theil neueren Deutschen als Vorbild ***).

Im neunzehnten Jahrhundert setzten die hallische Schule noch fort:

12. J. F. Malblanc, † 1828 in Tübingen.

13. Ch. F. Glück, † 1831 in Erlangen.

Die Behandlung des römischen Rechts in Deutschland nahm im achtzehnten Jahrhundert den Character an, welcher ihm zum Theil noch jetzt geblieben ist. Man schrieb viele Lehrbücher theils nach der legalen Ordnung, theils nach einer freien wissenschaftlichen.

Die verschiedenen deutschen Universitäten hatten jede ihre eigenthümlichen Vorzüge. Aber nur auf den protestantischen erreichte das Studium des römischen Rechts eine höhere Blüthe. Die der katholischen Lande standen hinter ihnen zurück. Einige tüchtige Canonisten, auch hie und da ein Publicist, machten sich da einen Namen, wie z. B. in Freiburg Jos. Ant. von Riegger, in Ingolstadt J. A. J. Ickstadt, geb. 1702, † 1776 †). Vergleicht man Leipzig, Wittenberg, Halle und Göttingen unter einander, so findet man in Halle eine mehr philosophische Richtung, die von Thomasius ausgegangen war, und durch den Einfluß des Philosophen Wolfs unterhalten wurde; in Sachsen eine mehr philologisch-literärhistorische; in

*) Hugo S. 568. Dessen civil. Magazin. VI. S. 87.

**) Hugo S. 191. Hugo S. 569. Dessen civilistisches Magazin. III. S. 74.

***) Haubold S. 192. Hugo S. 547.

†) Hugo S. 502.

Göttingen eine gediegene historische Gelehrsamkeit. Anderswo herrschte der practische Sinn vor. Das Zusammentreffen der vier Richtungen mußte die gelehrte Jurisprudenz Deutschlands mehr fördern, als dies in andern Ländern möglich war.

Das Studium des römischen Rechts wurde eine Zeit lang von dem des deutschen Staatsrechts verdunkelt.

Zwei große Namen haben diesen Theil der Wissenschaft zum Modefach gemacht; nämlich:

Joh. Jac. Moser *), geb. 1701 in Stuttgart, † 1785, und

Joh. Steph. Pütter, geb. 1725, † 1807, ein um die Rechtswissenschaft überhaupt sehr verdienter Mann, und Göttingens fünfzigjährige Zierde **).

Neben dem Staatsrecht betrieb man auch sehr fleißig das Naturrecht, das deutsche Privatrecht, die Civilprozeßtheorie, und allen Fächern standen Männer vor, die noch jetzt glänzende Namen haben.

Ein gewisser Mangel an Geschmack ist übrigens den Juristen dieser Periode (nur Wenige ausgenommen) eigen, was zum Theil daher kommt, daß Deutschlands ästhetische Bildung noch in der Kindheit lag.

---

§. IV.

Die neuesten civilistischen Schulen in Deutschland ***).

Wenn man den Zustand der deutschen Rechtswissenschaft in der Mitte der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit

*) Hugo S. 517.

**) Hugo S. 543. Dessen civil. Magazin. V. S. 54.

***) Hugo, Geschichte des römischen Rechts seit Justinian, S. 575. v. Savigny, der zehnte Mai 1788, Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft. Berlin 1838, und in der Zeitschrift für ge-

den Zeiten von Thomasius und Heineccius vergleicht, so kann der Rückgang derselben nicht leicht verkannt werden.

„Man pflegte den positiven Stoff *) des Rechts ohne kritische Prüfung und Sonderung seiner Bestandtheile zu einem scheinbaren Ganzen für practische Zwecke zu verarbeiten. Indem so das Ungleichartige und Unvereinbare zusammengefügt wurde, war es schwer zu sagen, ob der historischen Wahrheit, oder den practischen Zwecken des Lebens mehr Eintrag geschah. Dieses Alles aber war nicht etwa hervorgegangen aus einer irrigen Meinung, daß es so recht sey, sondern man solle es aus Gedankenlosigkeit allmählich so werden lassen. Einer überlieferte dem Andern die todte Masse; in jeder Hand wurden unvermerkt neue Irrthümer hinzugefügt, und selbst die Bessern vermochten es nicht, dem traditionellen Ansehen der falschen Methode sich zu entziehen."

Dieser unkritische Character der Rechtswissenschaft, welcher übrigens in allen Ländern Europa's damals gefunden ward, erklärt sich ganz natürlich daraus, daß die wissenschaftliche Thätigkeit der größten Talente jener Zeit andern Zweigen des gelehrten Wissens zugewandt war. In Deutschland mußte überdieß, ehe ein neues Leben in dem juristischen Studium erwachen konnte, die allgemeine literärische Bildung weiter fortschreiten, die Sprache erst zu einer klassisch schönen werden, Philosophie, Philologie und Geschichte einer Reform unterliegen, und überhaupt der kritische Sinn wieder erweckt werden.

Dies Alles geschah zwischen 1770 und 1790.

Der deutsche Genius erwachte in unsern älteren Klassikern. Man wand sich los von den Fesseln des französischen Geschmacks. Klopstock hatte schon die Tiefen der deutschen Sprache eröffnet; freier, reiner und erhabener wurde die deutsche Poesie durch Schiller und Göthe. Dieser schuf

schichtliche Rechtswissenschaft, B. IX. S. 421. Thémis ou bibliothéque du jurisconsulte t. I. p. 7 und Revue encyclopedique t. 39. Août 1828. De l'enseignement du droit dans les universités d'Allemagne. Lerminier, Introduction ch. XVII.

*) v. Savigny's Worte a. a. O. S. 423.

mit Wieland, Herder, Joh. von Müller, und später mit Tieck die deutsche Prosa. Es wurde so für die Gelehrten aller Fakultäten ein reineres, wohlklingenderes Instrument des Gedankens gewonnen, das für die Restauration der Wissenschaften mehr als irgend eine andere Sprache Europa's geeignet war. Die Philologie und Alterthumswissenschaft war durch Heine, Fr. Aug. Wolf und ihre Schüler restaurirt worden; die Geschichte durch Spittler, Joh. von Müller, und selbst durch Schiller. Eine geistige Revolution wurde durch die kantische Philosophie veranlaßt, und die politischen Ereignisse, welche die große Staatsumwälzung in Frankreich erzeugten, wirkten auf Deutschland herüber. Eine neue Periode in der Geschichte begann, und wurde es auch für die Rechtswissenschaft.

Die Verfassung der deutschen Universitäten, welche ihrer Grundlage nach wahrhaft progressive Anstalten sind, war dem Aufschwunge der Wissenschaften überaus günstig. Das Lehrrecht ist an ihnen nie ein Monopol zu Gunsten des jeweiligen Inhabers eines Lehrstuhles; die Studienfreiheit bewirkt einen edeln Wetteifer der Hochschulen unter einander, und an denselben eine den Fortschritten der Wissenschaft förderliche Concurrenz unter den Lehrern einer jeden. Das Institut der Privatdocenten eröffnete jungen Talenten die literärische Laufbahn, und die Trennung der Staatsexamina von den Universitäten bewirkte, daß die Lehrer ihren wahren Beruf nicht aus den Augen verloren.

Die deutsche Rechtswissenschaft ging in dem letzten Decennium des achtzehnten Jahrhunderts einer doppelten Reform entgegen, einer philosophischen und einer philologisch-historischen. Diese doppelte Richtung erzeugte Gegensätze, aus deren Zusammenwirken jedoch die erfreulichsten Resultate ihres Fortschrittes sich ergaben.

Die Kantische Philosophie erlangte bald nach ihrer Verbreitung einen durchgreifenden Einfluß auf die deutsche Rechtswissenschaft *).

*) Hugo a. a. O. S. 579.

Kant wollte bekanntlich alles philosophische Wissen zur absoluten Gewißheit erheben. Auch die Rechtswissenschaft sollte durch die Philosophie eine unerschütterliche Basis im Naturrecht erhalten. Der Rationalismus durchdrang es, gab Schemata eines angeblich a priori bestehenden Rechts, schuf eine rationelle Politik, und gestaltete nicht blos die Theile der Rechtswissenschaft völlig um, welchen eine philosophische Grundlage unentbehrlich ist, wie das Staatsrecht, das Völkerrecht und das Criminalrecht; sondern es erhielten auch die rein positiven Zweige derselben eine rationalistische Form. Daher die nach rein wissenschaftlichen Gesichtspunkten geordnete Systematisirung des römischen Rechts, welche die Lehrbücher nach der sogenannten legalen Ordnung verdrängte.

Was die Behandlungsweise des Inhaltes des positiven Rechts betrifft, so war sie zugleich kritisch und practisch. Die deutschen Rechtslehrer, welche mit philosophischem Geiste dasselbe bearbeiteten, verloren nie den Zweck alles Rechts außer Augen. Seine Grundsätze sind für die tägliche Anwendung bestimmt; deßhalb ist ihnen ihre Gewißheit und ihre innere Vollkommenheit das höchste Ziel der Rechtswissenschaft. Sie strebten daher auf eine in jeder Rücksicht genügende Interpretation der Quellen im Interesse der Praxis, und prüften mit philosophischem Blicke den materiellen Werth der Justinianeischen Gesetzgebung. Das historische Studium derselben galt ihnen nur als ein Mittel, dieselbe gründlich zu verstehen und richtig auszulegen.

Die deutschen Rechtsgelehrten, welche seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts diese philosophisch-practische Richtung verfolgten, haben sich indessen nie als eine Schule förmlich proklamirt, ob sie gleich ihrer gemeinsamen Auffassungsweise der Rechtswissenschaft wegen eine Schule bilden *).

Es findet sich eine gewisse Verwandtschaft der Ansichten bei den hier zu nennenden Bearbeitern des Criminalrechts, des römischen Rechts und der Theorie des bürgerlichen Prozesses, welche als Häupter dieser Schule anzusehen sind:

*) Dies nimmt auch Gans an in der Vorrede zum I. B. seines Erbrechts in weltgeschichtlicher Entwicklung. Berlin 1824.

nämlich zwischen
J. P. A. von Feuerbach, † 1833.
C. von Grolmann, † 1829.
H. von Almendingen, † 1797.
G. A. von Kleinschrodt, † 1821.
G. Hufeland, † 1817.
A. Fr. J. Thibaut.
A. D. Weber, † 1817.
Fr. Schoemann, † 1814.
N. Th. von Gönner, † 1827.
Ch. Martin.
J. C. Gensler, † 1821.

Diese Rechtsgelehrten setzen das letzte Ziel der Rechtswissenschaft in die vollkommenste Gesetzgebung und deren wissenschaftliche Erforschung und Anwendung. Als daher durch den Einfluß der Napoleonischen Herrschaft das 1804 sanktionirte neue Gesetzbuch des französischen Civilrechts in einigen Staaten Deutschlands eingeführt wurde, beschäftigten sich deren mehrere mit demselben. Außer Grolmann, v. Almendingen, Zachariä, dessen Handbuch des französischen Civilrechts in den Jahren 1836 bis 1837 die vierte Auflage erhalten hat, und Thibaut, der noch jetzt Vorträge über den Code Napoleon hält, haben Seidensticker, Brauer, Pfeifer und Andere sich um die Bearbeitung desselben für Deutschland verdient gemacht.

Nach der Befreiung Deutschlands im Jahr 1814, als das deutsche Nationalgefühl alle Freunde des gemeinsamen Vaterlands beseelte, wurde deßhalb der von Thibaut ausgehende Vorschlag *), es solle der deutschen Rechtswissenschaft durch die Abfassung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine neue, Deutschlands Einheit kräftig fördernde, Grundlage gegeben werden, von allen Gleichgesinnten mit großer Freude aufgenommen und gebilligt.

*) In der Flugschrift: Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland. Heidelberg 1814; vermehrt abgedruckt in des Verfassers civilistischen Abhandlungen, S. 404 folg. Dieselbe enthält eine treffliche Materialkritik d. röm. Rechts.

Dieser Vorschlag wurde aber die Veranlassung, oder vielmehr die Ursache der Vollendung, einer scharfen Trennung der deutschen Juristen in zwei Schulen. v. Savigny, Professor der Rechte in Berlin, einer der berühmtesten Civilisten Deutschlands, trat gegen denselben auf *), und entwickelte bei dieser Gelegenheit Ansichten über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, welchen andere Rechtsgelehrte sich anschlossen, die einer andern, als der bisher angedeuteten philosophisch-practischen Behandlungsweise der Rechtswissenschaft zugethan waren. Während nämlich die eben genannte Richtung im südlichen Deutschland, besonders in den restaurirten Universitäten in Heidelberg, Landshut, Würzburg, sowie in Giessen und theilweise anderswo sich entwickelte, wurde in Göttingen und Berlin eine historisch-philologische vorherrschend.

Diese Richtung wurde dem Studium des römischen Rechts zuerst von G. Hugo gegeben. Es hatte dieser, ein Schüler Spittlers und Pütters und Freund der französischen Literatur, ursprünglich sich nicht der akademischen Laufbahn gewidmet, sondern war, ohne Privatdocent gewesen zu seyn, im November 1788 nach Göttingen als Professor berufen worden **). Er trat bald als Reformator der herrschenden Behandlungsweise des civilistischen Studiums auf. In welchem Geiste er dies that, schildert v. Savigny mit folgenden Worten ***): „Indem er unbefangen den positiven Stoff unseres Rechts durchforschte, befragte er jeden Begriff und jeden Rechtssatz um seine Herkunft. Er nahm als Grundwahrheit an, daß in jeder Zeit das positive Recht ein lebendiges Ganze war, und erkannte es als Aufgabe der Wissenschaft, aus dem zerstreuten Vorrath einzelner Zeugnisse dieses Ganze zu reconstruiren. Je vollständiger diese Art der Forschung durchgeführt wurde, desto mehr mußte Jedem sein Recht widerfahren, der Geschichte wie

*) In dem Buche vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Berlin 1814. 2te Ausg. 1828.

**) Zu diesem Behufe hatte er am 10. Mai 1788 in Halle den juristischen Doktorgrad genommen.

***) Der zehnte Mai. S. 423.

der Gegenwart. Auch erkannte er früh, daß die wichtigsten Irrthümer durch kein Mittel mehr verbreitet und befestigt worden waren, als durch unächten Sprachgebrauch. Diesen suchte er überall auf, verfolgte ihn rastlos, und fuhr damit unermüdet fort durch alle Zeiten seiner wissenschaftlichen Thätigkeit."

Hugo wirkte, wie alle deutsche Rechtslehrer zu thun pflegen, als Schüler bildender Lehrer und als Schriftsteller. Jenen dienten eine Reihe Lehrbücher zum Behufe eines vollständigen civilistischen Curses, deren zahlreiche und stets gänzlich umgearbeitete Auflagen den Beifall des Lehrers und das unermüdete fortgesetzte Fortschreiten des Gelehrten beurkunden. Der Förderung der Wissenschaft war das von ihm erst im Jahr 1837 geschlossene civilistische Magazin gewidmet, und seine ununterbrochen fortgesetzten Kritiken fremder Arbeiten in den Göttinger gelehrten Anzeigen, deren Zahl so groß ist, daß sie im Jahr 1829, gesammelt als Beiträge zur civilistischen Bücherkenntniß der letzen vierzig Jahre, zwei Bände, einen von 540, den andern von 754 Seiten füllten.

Als Reformator der herrschenden Ansichten begann er mit den wichtigsten Repräsentanten derselben eine fortlaufende Polemik, die anfangs vorzüglich gegen Höpfner und Glück gerichtet war, bald aber auch auf die von ihm als Gegner erkannten jüngeren Zeitgenossen sich ausdehnte. Er drang mehr, als dies die deutschen Civilisten des achtzehnten Jahrhunderts gethan hatten, auf ein gründliches Quellenstudium, besonders des Vorjustinianeischen Rechts, und stellte Cujas und Schulting als die Muster auf, nach welchen die Freunde einer wahrhaft gründlichen und geschmackvollen Rechtswissenschaft sich zu bilden hätten.

Hugo gründete früh eine Schule, aus der Lehrer *) hervorgingen, welche zum Theil noch jetzt zu den Zierden der deutschen Universitäten gehören. Seine Behandlungsweise des

*) Wir nennen Heise, v. Löhr, v. Schrader, Mackeldey († 1831).

römischen Rechts wurde schon im vorigen Jahrhundert gebilligt und kräftig gefördert von einigen ausgezeichneten Rechtsgelehrten, unter welchen hier J. Georg Schlosser, † 1799, Chr. G. W. Cramer, † 1833, und Chr. G. Haubold, † 1824, die erste Stelle einnehmen.

Im neunzehnten Jahrhundert that dies auch bald nach seinem Auftreten *) der bereits genannte aber von Hugo nicht gebildete deutsche Rechtsgelehrte Fr. Carl v. Savigny, welcher der historischen Richtung der civilistischen Studien einen höhern Aufschwung und einen bestimmtern Character zu geben wußte. Ihrem und ihrer Freunde kräftigen Zusammenwirken verdankt das historische Studium des römischen Rechts eine vollkommene Umgestaltung und die Entdeckung mehrerer seit dreizehen Jahrhunderten verloren gewesener höchst wichtiger Quellen desselben.

Berühmte Alterthumsforscher vereinten sich mit den Juristen zur Förderung ihrer Wissenschaft, wie Niebuhr, Creutzer, Heinrich, Beck, Bekker, Tafel u. A.

Hugo, v. Savigny und ihre Freunde constituirten sich in Folge des gelehrten Streites über die Nothwendigkeit eines allgemein bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland im Jahr 1815, als die historische Schule, deren Organ die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft seyn sollte **).

Der Hauptgegensatz zwischen dieser Schule und den Rechtsgelehrten, welche sie als Gegner ansieht, besteht in ihrer Auffassungsweise des Rechts und seiner Wissenschaft. Das Recht eines Volkes ist nach jener Schule, in jedem gegebenen Zeitalter, das nothwendige Erzeugniß der ganzen Vergangenheit dieses Volkes, und nur aus dessen Geschichte zu begreifen. Die Rechtswissenschaft muß daher wesentlich histo-

*) Im Jahr 1801. Siehe die Beiträge zur civilistischen Bücherkenntniß. I. S. 481. Das Jahr vorher war die erste Auflage des Rechts des Besitzes von v. Savigny erschienen.

**) Zuerst redigirt von v. Savigny, Eichhorn und Göschen, dann von den ersten und Klenze. Im Jahr 1833 wurde der neunte Band der Zeitschrift vollendet.

risch seyn, um die ihr obliegende Aufgabe zu lösen. Die historische Schule sucht keine über die Geschichte hinausliegende philosophische Grundlage des Rechts, läßt das Naturrecht, wie es sich durch den Kantischen Rationalismus ausgebildet hat, zur Seite liegen, und erwartet das Heil des Rechts nicht sowohl von neuen Gesetzbüchern, als von einer Alles mit Geist durchdringenden Kunde des geltenden Rechts und seiner geschichtlichen Entwicklung. Deßhalb war auch die wissenschaftliche Thätigkeit der Anhänger dieser Schule vorzüglich den Rechtsalterthümern zugewandt, und hat diese Seite des Rechtsstudiums auf eine bewunderungswürdige Weise gefördert.

Neben der genannten Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft trat 1825 eine zweite mit gleicher Richtung hervor, nämlich das bis 1833 in Bonn und seitdem in Göttingen erscheinende Rheinische Musäum für Jurisprudenz *) (bis jetzt 7 Bände).

Beiden Zeitschriften traten andere gegenüber, deren Tendenz eine mehr practische war, nämlich

vom Jahr 1818 an das in Heidelberg erscheinende Archiv für die civilistische Praxis **) (bis jetzt 21 Bände),

und die 1828 in Giessen begonnene Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß ***) (bis jetzt 11 Bände).

Wie einige, von der historischen Schule als Gegner behandelte deutsche Rechtsgelehrte gegen die Annahme: sie bildeten

*) Zuerst von Niebuhr, Blume, Hasse, Puchta u. Puggé redigirt; zuletzt von Blume, Böcking, Hollweg, Puchta, Puggé und Unterholzner.

**) Zuerst redigirt von Gensler, Schweitzer und Mittermaier; später von Thibaut, v. Löhr, v. Wächter, Francke, Mühlenbruch, Linde u. Mittermaier.

***) Zuerst von Wening, Zimmern, Linde, Marezoll; nach der erstern Tod trat den letzten bei v. Schröter.

†) Dies geschah von Thibaut bereits 1815 in den Heidelberger Jahrbüchern, und neuerdings wieder in seiner Flugschrift: Ueber die sogenannte historische und nicht historische Rechtsschule. Heidelberg 1838; auch im Archiv für die civil. Praxis. XXI. B. Heft III. S. 391—419.

eine unhistorische Schule, protestirten †), so traten auch die letzt genannten Zeitschriften nicht in einem feindlichen Gegensatz zu den ersten; weßhalb auch viele Freunde der historischen Schule manche Untersuchungen und Abhandlungen in jenen niederlegten.

Die juristischen Lehrstühle der deutschen Universitäten wurden nach und nach mit Schülern Hugo's, Thibauts, Heise's, v. Savigny's, v. Löhrs und v. Schraders besetzt, und wer immer sich zum Lehrer der Rechtswissenschaft bilden wollte, besuchte die Hörsäle mehrerer dieser großen Meister, welche die deutsche Rechtswissenschaft auf ihre jetzige Höhe emporgehoben haben. An ältere berühmte Namen reihten andere sich an. Hasse († 1831), Biener, Wenck († 1828), Göschen († 1837), Schweppe († 1829), Bucher, Unterholzner († 1838), Mühlenbruch, E. Spangenberg († 1831), Dirksen folgten unmittelbar auf die, welche vom Anfange des Jahrhunderts an die Restauration der Rechtswissenschaft begonnen hatten. Auch jüngere Generationen griffen kräftig ein und setzen mit Eifer und Erfolg das große Werk ihrer Lehrer fort.

Die Namen der bisher noch nicht genannten, jetzt an Deutschlands Universitäten lehrenden und durch Schriften über das civilistische Studium ausgezeichneten Professoren und Docenten des römischen Rechts, oder die vor Kurzem noch lehrten, sind in alphabetischer Ordnung aufgeführt, folgende:

Albrecht in Würzburg.

Arndts in Bonn.

Backe in Königsberg.

Barkow in Greifswalde.

Bethmann-Hollweg in Bonn.

Blume in Lübeck, vorher Professor in Halle und in Göttingen.

Böcking in Bonn.

Brackenhöft in Kiel.

Burchardi in Kiel.

Büchel in Marburg.

v. Buchholz in Königsberg.
v. Clossius in Giessen († 1838), vorher in Tübingen und in Dorpat.
Danz, A., in Jena.
Elvers in Rostock.
Endemann in Marburg.
Erb in Heidelberg, jedoch nicht mehr Professor der Rechte.
Förster in Breslau († 1826).
Francke in Jena.
Fritz in Freiburg.
Gesterding in Greifswalde.
Gans in Berlin.
Gründler, C. Th., in Rostock.
Gründler, E. A., in Erlangen.
Guyet in Jena.
Hänel in Leipzig.
Heffter in Berlin.
Heimbach, G. E., in Leipzig.
Heimbach, A., in Jena.
Herrmann in Kiel.
Hepp in Tübingen.
Kämmerer in Greifswalde.
Klenze in Berlin († 1838).
Konopack in Jena.
Lang in Tübingen.
Luden in Jena.
von Madai in Dorpat, vorher in Halle.
Maier in Tübingen.
Marezoll in Leipzig, vorher in Giessen.
Müller in Giessen.
Ossenbrüggen in Kiel.
Otto in Leipzig.
Pernice in Halle.
Pfotenhauer in Bonn.
Puchta in Leipzig.
Puggé in Bonn, † 1836.

von der Pforden in Würzburg.
Ribbentropp in Göttingen.
Rudorff in Berlin.
Roßhirt in Heidelberg.
Sanio in Königsberg.
Schilling, F., in Leipzig (Prof. ord.)
Schilling, J. (Prof. extraord. allda).
v. Schröter in Parchim, vor Kurzem in Jena.
Schmidlein in Erlangen.
Stahl in Erlangen.
Sell in Zürich.
Sell, C., in Giessen.
Seuffert in Ansbach, vorher in Würzburg.
Sintenis in Giessen.
v. Stöckhardt in St. Petersburg, vorher in Leipzig.
v. Tigerström in Rostock.
v. Vangerow in Marburg.
Walter in Bonn.
v. Wening-Ingenheim in München († 1831).
v. Wächter in Tübingen.
Witte in Halle.
Zachariä, C. E., in Heidelberg.
Zimmern in Jena († 1830).

Die Resultate der nun seit bald fünfzig Jahren fortgesetzten Bestrebungen der deutschen Civilisten, sowohl der historisch-philologischen, als der philosophisch-practischen Schule, sind die: daß das Studium des römischen Rechts nie blühender und dessen gründliche Kenntniß nie vollständiger war, als in unsern Tagen.

1) Die Geschichte des römischen Rechts, besonders des Privatrechts, hat eine Literatur, wie sie früher niemals eine hatte. Es fehlt nur noch an einem rücksichtlich der Form ganz gelungenen Werke, damit in diesem Zweige Alles geleistet sey.
2) Die Kritik der Texte hat bewunderungswürdige Fortschritte gemacht. Die Ausgaben der erhaltenen Schätze des Vor-

justinianeischen Rechts sind höchst befriedigend. Schon das 1815 veranstaltete Jus civile Antejustinianeum entsprach einem dringenden Bedürfniß; die fortgesetzten kritischen Bemühungen für den Text von Ulpians Fragmenten, für Gajus, Paulus, die Vaticanischen Fragmente u. s. w.; zuletzt die des unverdrossen thätigen Hänels für den Codex Theodosianus machten die 1834 in Bonn begonnene treffliche Ausgabe des Corpus juris civilis Antejustinianei möglich, deren Vollendung man mit Ungeduld entgegen sieht.

Schraders Ausgabe der Institutionen (von 1832) ist das schönste Monument, welches die deutsche Rechtswissenschaft sich setzen konnte. In keiner Zeit ist nach einem so großartigen Plan die kritische Bearbeitung eines Denkmals des Alterthums so gelungen, wie diese. Sie erregt den lebhaften Wunsch, daß auch die andern Theile des Corpus juris civilis so bearbeitet werden mögen, sey es auch erst für die kommenden Zeiten.

3) Die Exegese des römischen Rechts drang nie tiefer ein; alle Rechtsmaterien sind in einer Menge civilistischer Abhandlungen neu untersucht und richtiger aufgefaßt worden. Alles Neue wurde in den zahlreichen kritischen Zeitschriften streng geprüft. Keine einzelne Lehre wird jetzt noch so vorgetragen, wie im Jahr 1780.

4) Die Dogmatik, d. h. die systematische Darstellung des römischen Rechts, ist dadurch unendlich gefördert und in berühmten, nach wissenschaftlichen Prinzipien geordneten Lehrbüchern bearbeitet worden.

Was in allen diesen Beziehungen noch zu wünschen übrig ist, kann die nächst kommende Zeit uns geben; denn der edle Eifer für diesen Zweig des klassischen Alterthums ist noch rege; jüngere Talente treten in die Fußtapfen verehrter Lehrer. Hemmt keine gewaltsame Störung die fortschreitende Bewegung, so wird es den deutschen Rechtsgelehrten gelingen, die Wissenschaft des römischen Rechts auf die Höhe zu führen,

die sie bei der mangelhaften Kunde der Quellen zu erreichen im Stande ist.

Mit Freude erkennt die deutsche Rechtswissenschaft auch an, was von einigen Talenten des Auslandes, namentlich in den Niederlanden *), zur Förderung der civilistischen Studien geschehen ist, begrüßt gerne jedes neu auftretende Talent, und zollt Dank den Gelehrten, die den Bemühungen derer, welche diesen Studien ihr Leben schenkten, ihre Anerkennung nicht versagen **).

*) Es muß allda vor Allen Herr Professor Holtius in Utrecht genannt werden, der schon als Professor Hugo noch hörte, und an die historische Schule Deutschlands sich anschließt. In Frankreich berechtigt Herr Professor Giraud in Aix zu den schönsten Erwartungen.

**) Unter ihnen sind besonders zu nennen die Herren David Irving in Edinburg, Ch. P. Cooper in London, Blondeau in Paris, und Cushing in Boston.

Ueberblick der Textgeschichte

des

Corpus juris civilis.

Ueberblick der Textgeschichte des Corpus juris civilis.

Zu vergleichende Schriften.

Ch. H. Eckhardi, Hermeneutica juris, ed. C. F. Walchius. Lipsiae 1802. cap. II. De vera leg's lectione indaganda (p. 45—165).

E. Spangenberg, Einleitung in das römisch-justinianeische Rechtsbuch. Hannover 1817. S. 401 folg.

Prodromus corporis juris civilis a Schradero, Clossio et Tafelio edendi. Berolini 1823.

Mackeldey, Lehrbuch des heutigen röm. Rechts. §. 78 folg.

Mühlenbruch, Lehrbuch der Pandekten. §. 23.

Meine Commentarii. t. I. p. 52—63.

§. I.

Ueberblick der kritischen Bearbeitung des Textes der Pandekten.

Niemals wurde für die Feststellung eines sicheren Textes der Justinianeischen Rechtsbücher mehr gethan, als gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts und jetzt in unsern Tagen (besonders seit 1820). Damals erschienen die wichtigsten kritischen Arbeiten darüber, so wie kritische Ausgaben aller Theile des Corpus juris in Deutschland und in Frankreich; Einiges

geschah auch in Italien. Jetzt blüht nur in Deutschland dieses Studium, und trug bereits einige höchst bedeutungsvolle Früchte.

Man muß, um den Werth der Ausgaben des Corpus juris beurtheilen zu können, die Geschichte der Bearbeitung des Textes jedes Theiles desselben kennen. Am wichtigsten ist die Textgeschichte der Pandekten. Die Pandektenkritik hängt auf das engste mit der Geschichte des berühmten Manuscripts von Florenz zusammen. Erst nachdem man auf die Lesarten dieser Handschrift, die viele Jahrhunderte älter ist, als alle übrigen, die vorzüglichste Rücksicht nahm, gewann man einen richtigen Text; deßhalb haben auch alle Herausgeber der Pandekten, die sich zur Aufgabe gemacht hatten, wo möglich den ursprünglichen Text zu liefern, dieser Handschrift ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Handschrift soll bis 1137 in Amalfi gewesen seyn, kam in diesem Jahre nach Eroberung dieser Stadt durch die Pisaner nach Pisa, wo sie blieb bis 1406 oder 1410; als Pisa unter die Oberherrschaft von Florenz gerieth, brachte man sie in diese Stadt, wo sie wie ein Schatz bewahrt wird. Früher hieß sie deßhalb die pisanische, seitdem die florentinische Handschrift — Litera Pisana, nun Florentina.

Die Handschrift ist aus dem sechsten oder siebenten Jahrhundert; geschrieben auf dem feinsten Pergament, und in zwei Bände in 4. gebunden, wurde sie früher nur höchst selten gezeigt, war während der französischen Herrschaft, man weiß nicht wo, verborgen, und wurde bereits im Mittelalter, z. B. von Bartolus, über zweifelhafte Stellen consultirt.

Aber erst der florentinische Philolog Ang. Politian († 1494) verglich sie nach dem Jahr 1485 *). Seine Vergleichungen wurden vom Bolognesischen Juristen Bolognini benützt, der seine Papiere 1508, als er starb, dem Dominikanerkloster in Bologna vermachte. Im Jahr 1510 kamen daraus einige Lesearten in eine Ausgabe des Corpus juris von Fradin in Lyon **).

*) Hugo, Literärgeschichte S. 203. Das Exemplar wurde 1731 wieder gefunden.

**) Hugo, Literärgeschichte S. 205—206. Auch Blaublom benützte

Neunzehn Jahre später (1529) erschien die in Nürnberg veranstaltete kritische Ausgabe der Pandekten durch Haloander, der gleichfalls auf die florentinischen Lesarten, die er entweder nach Bolognini's Papieren, oder aus der Handschrift selbst hatte, Rücksicht nahm.

Bald darauf verglich der Spanier Antonio Agustin dieselben, und gab in seinen Opiniones et Emendationes 1543 in Venedig (1544 in Basel wieder gedruckt) die Varianten der Florentina, die besonders deßhalb wichtig waren, weil die vollen Inscriptionen aller Pandektenfragmente, welche blos in jener Handschrift zu finden sind, von jetzt an erst in die Ausgaben kommen konnten *). Das Ansehen der Handschrift stieg nun so sehr, daß der Großherzog von Florenz durch Lelio und seinen Sohn Franz Torelli (Taurellius) eine Prachtausgabe des florentinischen Textes veranstalten ließ **).

Von dieser Zeit an gab es verschiedene Texte und somit verschiedene Ausgaben der Pandekten, nämlich

1) Vulgatae editiones, d. h. solche, die keinen kritisch bearbeiteten Text enthielten, sondern blos den Abdruck einer Handschrift des Mittelalters seit dem zwölften oder dreizehnten Jahrhundert.
2) Haloandrische, die den von Haloander mit Rücksicht auf die Florentina und andere Handschriften, zugleich aber auch einen rein philologisch bearbeiteten Text enthielten; außer in seiner eigenen, finden wir diesen Text in Ausgaben

   von Basel von 1541 (durch Hervag ***), 1548 in Paris bei Chevallon und Desbois †). Endlich gibt es
3) Rein florentinische Ausgaben nach dem Muster der Taurellischen, mit mehr oder weniger Genauigkeit:

diese Papiere für seine Ausgaben 1523, 1528, 1529 bei Chevallon in Paris.

*) Hugo S. 236.

**) Hugo S. 238.

***) Spangenberg, Einleitung, S. 773. Die Pandekten enthalten jedoch Abweichungen vom haloandrischen Text.

†) Spangenberg, Einleitung, S. 782.

hierher gehören

a. die erste Merlinische Ausgabe, Paris bei Rivelle 1559 *) und 1560, die zweite von 1566 **).

b. Die Russardische zu Lyon von 1560 und 1561 (Jus civile manuscr. ope emendatum) mit Varianten aus der Vulgata und aus Haloanders Ausgabe ***); ferner in Antwerpen ein Nachdruck dieser Ausgabe bei Plantin 1566—1567 †) 8.

c. In der Contischen Ausgabe von 1571 (nicht schon 1562) (ex flor. fidelissime representati) von 1575—1576 in Antwerpen sowohl in der Ausgabe bei Phil. Nutius, als in der von Plantin; ferner in Paris bei Rivelle, 1576.

d. In der Göttingischen Ausgabe von 1776 (mit Varianten aus Haloander und der Vulgata); ferner in deren Nachdrücke von Plitt in Haag 1789, Leipzig 1825, und Kriegel †††) in Leipzig 1829.

Vermischte florentinische Texte finden sich in den zum Theil oben genannten älteren Ausgaben v. 1510, 1323, 1528, 1529, und 1550 in der Sennetonschen Ausgabe von Lyon und ihren Nachdrücken °).

4) Endlich besitzen wir viele gemischte °°) Ausgaben, worin der Text der Vulgata und Haloanders, und der floren-

*) Spangenberg, Einleitung, S. 804.

**) Spangenberg, Einleitung, S. 816.

***) Spangenberg, Einleitung, S. 810.

†) Spangenberg, Einleitung, S. 818. Hugo S. 278.

††) Hugo S. 282. Spangenberg S. 808. 824. 829. 831. 838.

†††) Beck und Kriegel haben jedoch den florentinischen Text, wenn er offenbar unrichtig war, verlassen.

°) Spangenberg, Einleitung, S. 786.

°°) Thibaut, Spangenberg und auch Mackeldey nehmen nur drei Arten von Ausgaben an: Vulgata, Florentina und gemischte, und rechnen die haloandrischen zu den letzten. Allein der Unterschied zwischen den Haloandrischen und Gothofredischen ist so groß, daß es nicht rathsam ist, beide in eine Klasse zu setzen.

tinische nach der Willkühr der Herausgeber vermengt sind. Darunter sind die seit 1583 beginnenden, bis in die neuesten Zeiten nachgedruckten Gothofredischen-Ausgaben die berühmtesten.

Im Jahr 1709 verglich Heinrich Brencman aus Rotterdam das florentinische Manuscript mit großer Sorgfalt; schrieb 1722 seine Historia Pandectarum. Seine Vergleichungen kamen nach Göttingen, wurden bei der dort gemachten Ausgabe von 1776 benützt, und sind jetzt Schrader zum Behufe der neuen kritischen Ausgabe des Corpus juris mitgetheilt *).

Durch Brencman ist ein in der Geschichte der Pandekten berühmter Streit angefacht worden, nämlich der: ob die florentinische Handschrift die Quelle aller übrigen, also die Urhandschrift aller jetzt bekannten Handschriften der Pandekten sey? Schon früher hatten Viele dies behauptet, wie Politian, Agustin, Baudouin, Vintimille, Le Mire, Torelli, Contius, Alb. Gentili, Freher, Arthur Duc, Huber u. A.; seit Brencman behanpteten es Tanucci, Guadagni, † 1785, C. Fr. Walch, Schulting und mit ihm fast alle gelehrte Holländer. Entgegengesetzter Ansicht sind Duarein, Cujas, Mercier, Leoninus, van Eck, Gravina, Hoffmann, besonders aber der Advokat d'Asti in Neapel, der Abbé Grandi in seinem Briefe an Averanius, Schwarz in Altorf, Wieling, Grupen (S. Schraders **) Abhandlungen von 1810 S. 237).

Die Streitfrage war noch vor zwei und zwanzig Jahren so wichtig, daß Spangenberg sie ausführlich behandelte in seiner Einleitung S. 408—421. Obgleich man nicht zugeben konnte, daß alle Lesarten der Vulgata nur Textcorruptionen der Copisten seyen, da sie so einstimmig und oft offenbar richtiger sind, als die der florentinischen Handschrift, so wußte man

*) Im Sommer 1836 schrieb Hr. Prof. Witte darüber einen Artikel im rheinischen Musäum Thl. 3: ob Brencmans Vergleichung d. Pandektenhandschrift erschöpfend sey? S. 80; er verneint dies.

**) Siehe Hugo's civilistische Literärgeschichte S. 451—451.

sich doch damals die vielen in allen Handschriften übergegangenen merkwürdigen Fehler der Florentina, und noch weniger die durch das Verbinden des vorletzten Blattes der florentinischen Pandekten entstandene Verwirrung der Ordnung der Fragmente in Tit. 17. Lib. 50 nicht zu erklären. v. Savigny hat aber in seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Thl. III. Nr. 165—175 das Räthsel gelöst.

Als die Rechtsschule in Bologna im zwölften Jahrhundert bedeutender geworden war, vereinten sich die dortigen Lehrer über die Festsetzung oder Auswahl eines gleichen Textes der Justinianeischen Rechtsbücher, und dabei zogen sie die damals in Pisa befindliche Handschrift zu Rath, ihres Alterthums, ihrer Vollständigkeit und ihrer Pracht wegen. Da es ihnen für den letzten Theil der Pandekten an alten Handschriften gebrach, befolgten sie dieselbe vorzüglich, schrieben daher auch Fehler ab, namentlich die versetzten Stellen im Titel de Regulis juris, indem sie die Verwirrung nicht bemerkten; ja durch eine Conjektur ergänzten sie die zerrissenen Worte.

v. Savigny erhob die Festsetzung dieses bolognesischen Texts über allen Zweifel, erklärte so auch die absichtlich darin angenommenen Abweichungen von dem florentinischen, und nur mit Hülfe anderer Handschriften gemachten Ergänzungen lückenhafter Stellen *); zugleich aber auch die Uebereinstimmung aller Handschriften, deren keine älter ist als aus dem zwölften Jahrhundert; man ließ nämlich die älteren als nicht mehr brauchbar untergehen.

Erst seit Kurzem fand man einige Fragmente älterer Handschriften, z. B. in Neapel, so wie einen nicht der Vulgata gemäßen Text in Petri Exceptiones leg. romanarum, und in der Summa legum pro pauperibus von Vacarius; in England gegen das Jahr 1147 redigirt also zu einer Zeit, in der die bolognesische Redaction des Pandektentextes noch nicht vollendet war.

Die Pandektenkritik hat seitdem eine freiere Richtung be-

*) Die letzten sind angegeben bei v. Savigny III. S. 455—460.

kommen; der Text der Vulgata wird nun der bolognesische genannt, im Gegensatze des florentinischen, und der Recension Haloanders.

Einzelne wichtige Varianten finden sich in den verschiedenen Handschriften und Ausgaben, deren Abstammung und wechselseitiges Verhältniß besonders sorgfältig durch Schrader geprüft wurde, um die Familien der Handschriften, die Mutter- und Töchter-Codices u. s. w. zu unterscheiden. In allen Bibliotheken Europa's hat man Probecollationen über einige Titel gemacht *).

Die hier kurz erzählte Geschichte der Textkritik der Pandekten findet sich ausführlicher in vielen Schriften, die angegeben sind in Haubolds

Institutiones historico-dogmaticae ed. II. von 1836 S. 189—191; in

Spangenbergs Einleitung S. 404—455;

Mackeldey's Lehrbuch S. 133—135, und

v. Savigny's Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Thl. II. S. 147—150, und Thl. III. Cap. 20. S. 445 bis 486.

Was die Eintheilung der Pandektenhandschriften in Dig. Vetus, Infortiatum und Novum betrifft, so haben wir in juristischen Literärgeschichte (S. 191) davon gehandelt **).

In der Geschichte des Pandektentextes sind die sogenannten Torellischen Zeichen bemerkenswerth, d. h. Zeichen, die durch Torelli in dem Text eingeschaltet sind, um anzuzeigen, es sey etwas zweifelhaft. Es sind folgende

* * : es wird dadurch angedeutet, daß das Wort nicht in der Florentina so stehe, sondern am Rande derselben selbst corrigirt sey;

*) Man sehe Schraders und Clossius Commentatio über die Codices des Dig. vetus. Vimariae 1818.

**) v. Savigny, Capitel 20. Eichhorn, die Staats- und Rechtsgeschichte II. §. 267 und die Note. Mackeldey §. 100 a. Hugo, civilist. Magazin V. S. 47. Hugo hat seine Meinung über den Ursprung dieser Eintheilung noch einmal ausführlich entwickelt im civilist. Magazin VI. B. S. 515 folg.

— : es sey das Wort überflüssig;

( ) : das eingeschlossene Wort fehle in der Handschrift und sey vom Herausgeber eingeschaltet zur Ergänzung der Phrase;

*) : deutet ein dem Torelli verdächtiges Wort an;

|| || : ist ein Zeichen, dessen Russard sich bedient, um zu sagen, daß ein Wort fehle.

Gothofredus gebraucht die verschiedenen Zeichen zu den verschiedensten Zwecken.

---

§. II.

Geschichte der Institutionenkritik *).

Wir besitzen nicht blos die trefflichsten Ausgaben der Institutionen, sondern auch die erschöpfendsten Werke über die Handschriften derselben und deren Benützung.

Spangenberg gab 1817 in seiner Einleitung schon viele Aufklärungen (S. 456—463). Die Mittheilungen von Schrader, Clossius und Tafel in ihrem 1823 in Berlin erschienenen Prodromus corporis juris civilis edendi übertreffen aber alle Erwartungen. Im Jahr 1832 bereicherten sie die juristische Literatur mit einer meisterhaften Ausgabe der Institutionen. 1 Vol. 4. von 840 Seiten.

Jetzt ist freilich eine gründlichere Kunde früherer Ausgaben weniger wichtig als früher, besonders da seit 1836 eine wohlfeile Handausgabe desselben Textes auf 200 Seiten in 12. erschien **). Indessen ist auch dieser Theil der kritischen Geschichte des Corpus juris civilis nicht ohne Interesse.

Unter den Handschriften der Institutionen sind folgende bemerkenswerth:

1) Fragmente einer Handschrift des sechsten oder siebenten Jahrhunderts, von Göschen in Verona entdeckt, wovon

---

*) Mackeldey §. 98.

**) Davon kam 1839 in Paris ein eleganter Nachdruck heraus.

im Prodromus von Schrader ein Facsimile gegeben ist (bezeichnet in der Ausgabe von Schrader als Codex a).

2) Eine Handschrift im Kloster auf dem Monte Cassino, entdeckt von Blume, aus dem zehnten oder eilften Jahrhundert (bezeichnet von Schrader als Codex b).
3) Eine alte Handschrift in Bamberg aus dem neunten oder zehnten Jahrhundert (bei Schrader Codex 1).
4) Eine aus dem zehnten oder eilften (?) Jahrhundert in Turin mit berühmten Glossen (bei Schrader Codex 2).
5) Aus dem eilften Jahrhundert ist der Pariser (bei Schrader Codex 3).
6) Aus dem zwölften zwei Bamberger (Cod. 4 u. 5.); ein Münchner (Cod. 6.), und ein Turiner (Cod. c.), und ein Königsberger (Cod. d).
7) Aus dem dreizehnten Jahrhundert zeichnet Schrader vierzehn oder siebenzehn aus.
8 Aus dem vierzehnten siebenzehn (oder nur vierzehn).
9) Aus dem fünfzehnten Jahrhundert fünf.

Was die Ausgaben der Institutionen betrifft, so druckte man seit der ersten von Peter Schöffer in Mainz vom Jahr 1468 anfangs nur unkritisch bearbeitete, die den bolognesischen Text enthielten.

1) Die ersten kritischen Ausgaben gab Chappuis *) in Paris 1503, 1505, 1507, 1509, 1511, 1513 u. s. w., Lyon 1509, Turin 1514 u. s. w. (Spangenberg S. 458).
2) Hierauf folgte die Haloandrische von 1529, öfter nachgedruckt zwischen 1536 und 1570 (Spangenberg S. 460). Vinnius Commentar begleitet einen haloandrischen Text.
3) Der von Hugo a Porta in Lyon von 1536 u. folg. und Gilles Perrin in Paris.
4) Darauf die Ausgaben von Contius, 1561 die erste und 1567 die zweite in 8.
5) Berühmt wurde die 1585 veranstaltete Cujacische,

*) Es muß jedoch als kritisch die in Löwen im Jahre 1475 durch Joannes a Westphalia gemachte Institutionenausgabe gelten.

20 *

welche zwar in seinen Werken **nicht** abgedruckt ist, wohl aber in der Göttingischen Ausgabe des Corpus juris 1776, und schon 1772 von Köhler, 1 Vol.; dann wieder 1825 von Beck; ferner von Ducaurroy seit der zweiten Ausgabe der Ecloga juris civilis zwischen 1827 und 1836, endlich von Blondeau 1837, jedoch mit theilweise verändertem Text wieder herausgegeben worden ist.

6) Andere weniger bedeutende Textrecensionen sind die Hotmanische von 1588; die von Baudoche 1593; die von Böhmer 1728.

7) Wichtiger ist aber die 1812 von Biener in Berlin mit Rücksicht auf viele Handschriften gemachte Institutionenausgabe in 8., nachgedruckt in Paris in der Ecloga ed. I. und in Gent 1827.

Die große Schradersche Ausgabe enthält

1) einen aus **allen** für wichtig erkannten Handschriften, 40 an der Zahl, und 16 berühmten Ausgaben gebildeten Text;
2) die Varianten in einem kritischen Commentar;
3) einen zwar kurzen, aber erschöpfenden exegetischen Commentar mit Verweisung auf Parallelstellen in allen Quellen des römischen Rechts;
4) die Authenticae der Institutionen;
5) treffliche Indices.

Andere Ausgaben mit Textrecensionen machten in Deutschland kürzlich, in Erlangen Bucher 1826 (nachgedruckt in Amsterdam 1829), Roßberger in Berlin 1829, Klenze und Böcking in Berlin 1829, Vogel in Leipzig 1833. Kriegel im I. B. seines Corp. jur. 1833.

---

§. III.

Textgeschichte des Codex *).

Der Justinianeische Codex hat sich keiner so fleißigen Text-

*) Mackeldey §. 101.

kritik zu erfreuen gehabt, wie die übrigen Theile des Corpus juris. Ja erst seit 1830 haben sich einige deutsche Rechtsgelehrte wieder sorgfältiger damit beschäftigt; nämlich

Witte, über die Leges restitutae. Breslau 1830.

Biener in seinen Vorschlägen zur Revision des Codex, eingerückt in die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Thl. 7, und daraus besonders abgedruckt mit

G. Heimbachs ungedruckten Constitutionen des Codex, unter dem Titel:

Beiträge zur Revision des Codex. Berlin 1833.

Bemerkenswerth ist Witte's Recension der von Herrmann in Leipzig begonnenen Ausgabe des Codex in

Richters kritischen Jahrbüchern für die deutsche Rechtswissenschaft, Heft I. (Januar 1827),

und eine Notiz von Hänel im zweiten Hefte derselben Jahrbücher, über die Bibliothek der Herzogin von Berry, die kürzlich in Paris versteigert wurde.

Was die Handschriften betrifft, so sind ältere erst durch Göschen, Blume und Hänel bekannt geworden.

Sie sind

1) Fragmente eines Codex rescriptus in Verona, untersucht von Göschen, Blume und Maier; sie allein haben griechische Stellen *).
2) Eine jedoch lückenhafte Handschrift aus dem zehnten Jahrhundert in der Bibliothek des Monte Cassino **).
3) Eine aus derselben Zeit in der Bibliothek des Domkapitels zu Pistoja.
4) Zwei derselben Zeit in der Bibliothek der Herzogin von Berry; Hänel a. a. O. S. 189. Nr. 2385, 2387.
5) Eine aus dem eilften Jahrhundert ebendaselbst. Nr. 2384, 2386.

*) Biener, Beiträge, S. 50. Witte S. 11, und dessen Geschichte der Novellen S. 580. Blume, Iter Italicum, t. I. p. 262.

**) Blume, Iter Italicum, t. 2. p. 116, u. Biener, Beiträge S. 51.

6) In Leipzig *) ist eine Handschrift des zwölften Jahrhunderts Nr. 883. Eine andere in Paris Nr. 4516. **Biener** S 226.

Auch die Vaticanische Nr. 1427 ist alt.

Die übrigen bekannten sind aus dem dreizehnten Jahrhundert und jünger.

Dagegen pflegt man den Codex zu ergänzen aus den Basiliken und mehreren griechischen kirchenrechtlichen Sammlungen, sowie aus andern griechischen Rechtsbüchern, wovon **Biener** eine Uebersicht giebt S. 25—49.

Am Ende des zwölften Jahrhunderts veranstalteten die Glossatoren **ihren**, d. h. den Bononiensischen Text des Codex, in welchem sie die ursprünglich griechischen Constitutionen, die ihnen auch größtentheils unbekannt waren, wegließen, und die schon bevorstehende Trennung der neun ersten von den drei letzten Bücher beibehielten **).

Accurs glossirte diesen Text, und so wurde er abgedruckt seit 1475 (in Mainz) ohne Veränderung bis 1530, wo **Haloander** seine **kritische** Ausgabe des Codex machte ***).

Dieser Herausgeber verband die zwölf Bücher wieder, und stellte die Inscriptionen und Subscriptionen, so viel er konnte, vollständig her.

Im Jahr 1551 ließ Hugo a Porta in seiner Ausgabe des Corpus juris zu Lyon acht bisher ungedruckte **griechische** Constitutionen einrücken, mit einer Uebersetzung Fr. **Hotman**; sie waren ihm von A. **Agustin** mitgetheilt worden (Biener S. 11).

Neun Jahre später (1561) vervollständigte **Russard** die

*) Ich fand auch eine Handschrift dieses Jahrhunderts in Saint-Omer, aus St. Bertin stammend, nebst drei aus dem dreizehnten Jahrhundert.

**) Biener S. 9.

***) Eine Pariser Ausgabe von 1526 sagt auf dem Titel, sie sey mit Hülfe von Vergleichungen von Handschriften und Ausgaben gemacht worden.

Inscriptiones und Subscriptiones, zum Theil mit Hülfe des Codex Theodosianus.

1562 that Cujas dasselbe für die drei letzten Bücher des Codex, die er herausgab.

1567 gab A. Agustin eine Constitutionum graecarum Codicis collectio (Biener S. 13—14).

Endlich machte sich vor Allen Contius verdient, bereits 1559; gab 1562 die bei a Porta gedruckten Constitutionen in seiner Octavausgabe wieder, verbesserte die Rubriken und verglich Handschriften zur Feststellung eines bessern Textes.

1566 fügte er die nicht eingerückten griechischen Constitutionen als Praetermissa *) bei in einer Pariser Ausgabe, und

1571 rückte er sie an Ort und Stelle ein, und gab dazu noch Verbesserungen in einer 1576 zu Paris veranstalteten glossirten Ausgabe, der sich Dionysius Gothofredus als Grundlage der seinigen bediente.

Auch Charondas trug aus Cujas Observationes einige griechische Stellen ein, in seiner mit Contius gemachten Ausgabe des Corpus juris.

Außerdem zeigten Löwenklau und Pithou mehrere an, woraus mit Berücksichtigung alles Neuen Pacius 1580 seine Ausgabe des Codex machte, die aber manche unächte Stelle enthält; Gothofredus gab diese Ausgabe wenig verändert wieder **). Was er sonst that, hebt Biener heraus S. 19. Er machte verbesserte Uebersetzungen der griechischen Stellen, gab aber den griechischen Text selbst nicht.

So blieb die Kritik stehen, und Simon van Leuwen gab 1664 nur den früheren Gothofredischen Text wieder.

Ihn ließ auch Spangenberg, der Vater, 1797 abdrucken, jedoch mit Varianten aus Haloander, Contius, Russard und Charondas, und den Abweichungen des Codex Theodosianus nach Ritters Ausgabe desselben; auch sind Texte grie-

*) Es sind gegen 150.

**) Ueber Alles Biener l. c., und Spangenberg, Einleitung, S. 456 bis 470.

chischer Stellen eingerückt. Die Spangebergische Ausgabe ließ 1831, bis zu Ende des neunten Buches, Beck blos abdrucken; nahm aber vom zehnten an auf Bieners Revisionsvorschläge Rücksicht, sowie in seiner Stereotypausgabe von 1832. Dagegen (zum ersten Mal seit 1580) nahm Herrmann, als Fortsetzer der Kriegelschen Handausgabe des Corpus juris, auf wesentliche Textverbesserungen in den bis jetzt erschienenen Büchern (I—III. Tit. 28); weßhalb Witte in den kritischen Jahrbüchern von Richter demselben großes Lob ertheilt, ohne jedoch einige nicht unbedeutende Fehler hervorzuheben.

Heimbach gab aus der Coislinschen Handschrift der Basiliken drei und zwanzig vorher ungedruckte Constitutionen des Codex (in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft und in Bieners Beiträgen).

Dagegen ist zu bemerken, daß zwei von Cramer in Cöln entdeckte, Justinian zugeschriebene, Constitutionen ein Machwerk des Mittelalters sind. Klenze theilt sie mit in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, VIII. Thl. S. 235.

---

§. IV.

Textgeschichte der Novellen *).

Auch über die Grundlagen des Textes der Novellen haben wir erst in den neuesten Zeiten gründliche Aufschlüsse erhalten durch Biener in seiner Geschichte der Novellen Justinians, Berlin 1824, und durch Heimbach (Reiseberichte aus Italien vom Jahr 1833 in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, S. 316. 8. 8). Auch haben Witte und Blume viel für die Textkritik derselben gethan. Weniger genügend sind daher Spangenbergs Mittheilungen hierüber in der Einleitung S. 470—482.

---

*) Mackeldey §. 102. Neuestens G. E. Heimbach in Richters krit. Jahrbüchern f. d. deutsche Rechtswissenschaft. Sptbr. 1838 S. 777.

Um die Textgeschichte der Novellen zu verstehen, ist es nöthig, die griechischen und die lateinischen Sammlungen der Novellen von einander zu unterscheiden *).

Es war nämlich in Italien nicht blos Julians lateinischer Auszug der Novellen verbreitet, sondern auch eine lateinische Sammlung, die 134 Novellen vollständig enthielt **), also die Authenticae oder Liber authenticarum, in der Versio vulgata.

In Griechenland gab es eine gegen 556 veranstaltete griechische Sammlung von 125 Novellen, deren Julian sich bedient hatte ***).

Ferner eine andere griechische, die 168 Novellen enthielt, welche in einzelnen Handschriften hie und da vermehrt worden ist.

Diese Sammlung von 168 Novellen ist in vier verschiedenen Handschriften erhalten zu Venedig, Florenz, Bologna und Rom †).

Heimbach hat in seinen Reiseberichten gezeigt, daß die bolognesische eine Abschrift der florentinischen, und die römisch-vaticanische, einst Heidelberger palatinische, eine Abschrift der venetianischen ist, so daß nur zwei Urhandschriften existiren. Merkwürdig ist es, daß die zwei ersten Herausgeber griechischer Novellensammlungen, nämlich Haloander (1531) und Scrimger (1558) nicht aus den letzten, sondern was man nun gewiß weiß, erster aus der bolognesischen, dieser aus der damals noch in Heidelberg aufbewahrten Handschrift ihre Texte geschöpft haben ††).

*) Biener S. 51.

**) Sie scheint in Illyrien gemacht worden zu seyn.

***) Er scheint nicht blos eine lateinische, sondern auch eine griechische Epitome gemacht zu haben (nach Dr. Zachariä). Ueber Julian, Biener S. 71. Zeitschrift Thl. 6. S. 377.

†) Biener beschreibt sie S. 551; ferner Heimbach a. a. O., und Blume bei Biener S. 657.

††) Scrimger ließ die Drucker aus der Handschrift selbst abdrucken, wie noch die Schwärze derselben zeigt.

Außerdem hatte Cujas noch ein Rubrikenverzeichniß der 168 Novellen.

Haloander gab 163 griechische Novellen, aber nur 122 vollständig, und 41 im Auszug, mit einer von ihm gemachten lateinischen Uebersetzung.

Scrimger gab 137 vollständige Novellen. Den von ihm bekannt gemachten Text übersetzten 1560 zugleich Duarein in Bourges, und Agyläus in Löwen; des letzten Uebersetzung erhielt den Vorzug.

Heimbach hat nun erst die Novellen 166, 167, 168 ergänzt gegeben (Zeitschrift Thl. VIII. S. 347).

Im Jahr 1717 veranstaltete Hombergh zu Bach eine neue Ausgabe der griechischen Novellen, ließ durch Brencman die florentinische und die römische Handschrift vergleichen, und gab eine revidirte Uebersetzung dazu.

Diese Ausgabe ist wieder abgedruckt im Corpus juris von Spangenberg, mit Vergleichung der von Viglius (1533) in Italien gemachten Abschriften der florentinischen und anderer Handschriften griechischen Rechts, welche nachher in die Meermanische Bibliothek kamen, und (wenn wir nicht irren) nun Biener selbst gehören. *)

Nur aus den Basiliken kann man die noch nicht vollständig gedruckten Texte der Novellen ergänzen.

Beck gab die Sammlung von 168 Novellen 1836 vollständiger, als wir sie je besaßen **), mit der fast unveränderten Uebersetzung von Hombergh, trennte sie aber gänzlich von der Sammlung der Vulgata von 134 Novellen.

Die neueste, jedoch noch unvollendete Ausgabe der Novellen ist die von Dr. Osenbrüggen für das Kriegelsche Corpus juris.

Was die Vulgata betrifft, so hat man sich auch bemüht, die ältesten Handschriften derselben aufzusuchen.

---

*) Spangenberg S. 181.

**) Indessen hat er fur die Textkritik nur wenig gethan. Heimbach in Richters krit. Jahrbüchern 1838. Sept. S. 790.

Nach Biener sind es folgende, ins dreizehnte Jahrhundert zu setzende:

1) eine **Münchner** (Biener S. 597), ehemals in Augsburg,

2) eine **Wiener** (S. 574),

3) eine **Pariser** (S. 576).

Es gibt übrigens eine Masse solcher Handschriften der Vulgata aus dem dreizehnten, vierzehnten und mehrere Ausgaben derselben aus dem fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert. Diese Sammlung ist in neun Collationen, und jede Collatio in Titel abgetheilt. Die ältesten Ausgaben sind die Mainzer von 1477, und eine Wenslerische von Augsburg, oft nachgedruckt im Volumen von Baptista de Tortis.

Seit 1541 vermengte man lateinische Uebersetzungen früher unbekannt gewesener griechischer Novellen, und nachdem Haloanders und Scrimgers Ausgaben des griechischen Textes, ferner des Agyläus lateinische Uebersetzung desselben sich verbreitet hatten, wurden die getreuen Ausgaben der Vulgata sehr selten.

Contius hat 1559, 1562, 1566, 1569 und 1576 die von Haloander und Scrimger herausgegebenen, in der Vulgata nicht vorkommenden Novellen, als Decima col atio derselben angehängt; in seiner unglossirten Oktavausgabe des Corpus juris vom Jahr 1571 aber gehörigen Orts in der lateinischen Uebersetzung des Agyläus eingeschaltet *).

Man begreift also die große Verschiedenheit der Ausgaben der Novellen. Erst nach und nach belief sich die Zahl derselben auf 168.

v. Savigny **) theilte mehrere vollständige Texte der Vulgata mit in der **Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft**, Bd. II. S. 100—137. Ferner gab Biener eine vorher unbekannte Verordnung Justinians ebendaselbst

*) Spangenberg S. 479.

**) F. Pithou gab zuerst die lateinischen Texte der Novellen 35, 36, 37 vollständig.

B. V. S. 352; endlich der nun verstorbene Kriegel die Novelle 87 *).

Es ist schon bemerkt worden, daß Beck 1836 (nach v. Savigny's Rath) die 134 Novellen der Vulgata als eigene Sammlung abdrucken und darauf die griechische von 168 mit der Homberghischen Uebersetzung folgen ließ. Indessen entspricht seine Ausgabe nicht den Anforderungen, welche man bei dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft zu machen berechtigt ist.

Es muß eine Vergleichung der Urhandschriften des griechischen Textes und der ältesten der Vulgata vorgenommen, und eine auf alle sonstigen Hülfsmittel gestützte Kritik des Novellentextes veranstaltet werden.

Es ist erfreulich, daß ein in dieser Beziehung vorzüglich competenter Civilist, Herr Dr. Heimbach in Leipzig, eine solche Ausgabe zu veranstalten sich zur Aufgabe gemacht hat.

Wie viel noch zu thun sey, hat derselbe in seiner überaus gründlichen Recension der von Dr. Osenbrüggen zum Kriegelschen Corpus juris gemachten Ausgabe **) der XVIII. ersten Novellen im Septemberhefte von Richters kritischen Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft S. 777—799 überzeugend dargethan.

Neuestens hat man in Mailand einen von dem bisherigen verschiedenen griechischen Text der Novellen entdeckt ***).

*) In seiner Symb. critic. ad Just. nov. Lipsiae 1832. S. Mackeldey S. 150.

**) In dieser Ausgabe versucht Herr Dr. O. einen von ihm verbesserten griechischen Text, eine neue Uebersetzung desselben mit beigefügter Vulgata.

***) Richter, Jahrbücher 1838, viertes Heft, S. 891. Sollte ihn Viglius nicht gekannt haben?

§. V.

Die wichtigsten Ausgaben des Corpus juris civilis *).

Man pflegt die Ausgaben der Justinianeischen Rechtsbücher einzutheilen **) in

I. glossirte, d. h. mit der Glosse des Accursius versehene, und in

II. nicht glossirte; diese in Ausgaben

A. mit

1) exegetischen, und

2) kritischen Noten;

B. ohne Noten.

Die wichtigsten Ausgaben sind:

I. unter den glossirten folgende:

1) Die erste ***) vollständige glossirte Ausgabe aller Theile des Corpus juris, die man kennt, erschien in Venedig bei der Familie Rubei zwischen 1476 und 1478; eine andere eben daselbst bei Jenson (Siehe Spangenberg Nr. 16 u. 17).

In derselben Stadt veranstaltete zwischen 1478 und 1506 J. B. de Tortis neun verschiedene glossirte Ausgaben des Corpus juris in Fol. (Spangenberg Nr. 41, 50, 63, 70, 72, 74, 81, 85 b. 93).

2) In Lyon erschienen

a. zwischen 1510 und 1536 acht Ausgaben bei Fradin

---

*) Eine vollständige Aufzählung aller im Jahr 1817 bekannten Ausgaben des Corp. jur. civ. gibt E. Spangenberg, Einleit. S. 645, in fortlaufenden Nummern. Ferner Glück, Einleitung S. 309 bis 331. Mühlenbruch §. 23. Meine Commentarii introd. §. XXVII. Camus, Bibliothéque choisie, nr. 536.

**) Ueber andere Eintheilungen vergl. Thibaut, civil. Versuche I. B. S. 225. Schrader, civil. Abhandlungen Nr. VII.

***) Eine solche scheint schon 1475 bis 1476 zu Rom bei Vitus Pucher gedruckt worden zu seyn. Spangenberg Nr. 11. Einzelne Theile waren früher in Mainz, Rom und Nürnberg gedruckt worden.

Fol. (Spangenberg Nr. 96, 109, 118, 126, 131 a. 138, 148, 159).

b. Zwischen 1537 und 1575 zehn (vielleicht zwölf) Ausgaben bei Hugo a Porta (Spangenberg Nr. 167, 171, 177, 185, 191, 197, 200, 203, 222, 214).

c. Eine Ausgabe bei den Fratres Senneton von 1549 bis 1550, und wieder 1554. 5 Vol. Fol. (Spangenberg Nr. 198 u. 216).

d. Die Ausgabe von L. Lemire (Lud. Miräus) 5 Bde. 4. (Spangenberg Nr. 196).

e. Die Ausgabe von Baudoche (a Bandoza), 4 Bde. 4. 1593, u. mit einem neuen Titel v. 1600 (Spangenberg Nr. 342, 365).

f. Die glossirten ächten Ausgaben von Dion Gothofredus *) in 6 Bde. Fol. aus den Jahren 1589, 1604, 1612, und die unächten **) v. 1618, 1625, 1627. Nach dieser letzten (von Fehius) erschien keine glossirte Ausgabe des Corpus juris mehr.

3) Unter den Pariser Ausgaben sind berühmt die bei Merlin, Desboys und Nivelle in Folio von 1559 ***), 1566 und 1576. Die letzte ist eine bei Nivelle allein von Contius besorgte glossirte Prachtausgabe des Corpus juris (Spangenberg Nr. 232, 256, 294.)

4) In Antwerpen ist die Contische Ausgabe bei Plantin 1575, und eine gleiche bei Phil. Nutius von demselben Jahre bemerkenswerth (Spangenb. †) Nr. 289, 292).

---

*) Spangenberg S. 843—844. Sie tragen einen „Lion mouchté" in Holz gestochen auf dem Titelblatt.

**) Andere unächte Gothofredische Ausgaben erschienen in Genf 1600, 1615, 1619 u. s. w.

***) Contius besorgte den Codex und die Novellen. Spangenberg S. 807.

†) Contius nahm schon 1562 an einer Lyoner Ausgabe Antheil.

III. Nicht glossirte Ausgaben mit exegetischen Noten sind die Gothofredischen *); deren erste erschien in Lyon 1585 in 4. Eine zweite folgte ihr 1590 eben daselbst, 2 Bände Folio; eine dritte 1602 in Genf bei Vignon, 4 Bde. Folio; eine fünfte eben daselbst 1607, 2 B. Fol. die sechste sehr geschätzte besorgte eben daselbst 1621 sein Sohn Jac. Gothofredus, 2 B. Fol.

Später erschienen viele, oft vermehrte Abdrücke derselben, unter welchen die besten sind die bei den Gebrüdern Elzevir in Amsterdam **) vom Jahr 1663, 2 Bde. Fol.; dann die Leipziger Ausgaben aus den Jahren 1687, 1690, 1705, besonders aber von 1730 und 1740.

IV. Mit kritischen Noten sind folgende geschätzte Ausgaben versehen:

1) die von Ludwig Russard unter dem Titel Jus civile manuscriptorum ope emendatum, 2 Bde. Fol. Lyon 1560—1561, nachgedruckt in Antwerpen bei Plantin 1566—1567, 2 Bde. Fol.; ferner 1569—1570 in 7 Bden. 8. (Spangenberg Nr. 210, 258, 272).

2) Die von Ant. Contius in 9 Oktavbänden, Paris 1560 bis 1562, und Lyon bei Roville in 15 Bändchen 12. 1571, u. mit neuem Titelblatt 1581 (Spangenberg Nr. 219, 276, 308).

3) Die Ausgabe des Charondas, Antwerpen bei Plantin 1575, 2 Bde. Folio (Spangenberg Nro. 289).

4) Die von Julius Pacius, Genf 1590, 1 B. in Fol. und in 9 Bdn. 8. (Spangenberg Nr. 305).

Hugo's civil. Magazin, B. III. S. 36—87. Heidelberger Jahrbücher vom Jahr 1808 für Jurisprudenz, I. Jahrg. S. 298.

**) Spangenberg S. 840. Mackeldey §. 105, besonders Note c.

†) Sehr schlechte Nachdrücke dieser Ausgabe sind die von Coloniae Munatianae (Basel) von 1756 u. 1781, sowie die zu Antwerpen (oder Löwen) bei Verdussen von 1726. Im Jahr 1782 erschien ein anderer in Turin (Coloniae Alobrog).

5) Die von G. Chr. Gebauer angefangene und nach dessen Tod von G. Aug. Spangenberg vollendete kritische Ausgabe, deren erster Theil *) 1776, der zweite 1797 zu Göttingen in groß Quart erschien.

6) Die nach ihr veranstaltete Ausgabe des Corpus juris von C. G. Beck, Lipsiae 1825 bis 1836, 5 Bde. 8. Ferner dessen Stereotypausgabe in zwei Bänden.

7) Die 1828 begonnene, aber 1839 noch nicht vollendete Ausgabe der Gebrüder Kriegel, fortgesetzt von Herrmann und Osenbrüggen, 1 Bd. gr. 4.

IV. Unter den Ausgaben ohne alle Noten sind die bekanntesten:

1) der Abdruck der Haloandrischen Recensionen. Basel bei Hervag 1542. 2 Tom. Fol.

2) Die Amsterdamer bei Elzevir von 1664 (mit dem berühmten Druckfehler vor Dig. V. 1. Pars secundus); dann 1681, 1687 und 1700, 1 oder 2 Bände 8.

3) Das seit 1721 sehr oft **) gedruckte Corpus juris academicum von Friesleben, 1. B. 4.

V. Berühmte Uebersetzungen des Corpus juris in neueren Sprachen sind

1) die zwischen 1805—1811 in Metz gedruckte französische Uebersetzung mit gegenüberstehendem Text in 15 Vol. 4. oder 70 Tom. 8.

Darüber Berriat-Saint-Prix a. a. O. S. 256.

2) Die deutsche von Otto, Schilling und Sintenis. Leipzig seit 1830, 7 Bände 8.

---

§. VI.

Anhängsel des Corpus juris.

S. Spangenberg, Einleitung S. 158—162.

Meine Commentarii, S. 63—64.

W. F. Clossius, Hermeneutik im Grundrisse S. 41.

*) Derselbe wurde nachgedruckt im Haag cura Plitt 1789.

**) Schlechte Nachdrücke davon erschienen Coloniae Munatianae 1731. 4.

1. XIII. Edicta Justiniani. Auch bei Beck II. 2. S. 1139—1191.

2. Justini II. Novellae V., ebendas. S. 1196—1197.

3. Tiberii II. Novellae V., p. 1203—1207.

4. Constitutiones variae eor. imperat. VIII., ebendas. p. 1213—1230.

5. Leonis Novellae CXIII., ebendas. p. 1231—1370.

6. Libri Feudorum p. 1371—1434.

7. De pace Constantiae liber vom Jahr 1183, ebend. p. 1455—1463.

Bei Gothofredus stehen noch

8. Canones apostolorum.

9. Zenonis constitutio de novis operibus.

10. Constitutiones imper. von Heraclius an 73.

11. Constitutiones Friderici II., jetzt den Libris feud. angehängt.

12. Extravag. oder Const. Henrici VI. ebenso.

13. Bisweilen die Fragmente der XII. Tafeln, des prätor. Edicts, Ulpians, Paulus, Gajus ꝛc.

---

§. VII.

Angabe der nichtglossirten Stellen des Corpus juris civilis *).

I. Der Pandekten.

Fr. 7. §. 5. Fr. 8. 9. 10. 11. D. 48. 20. Fr. 10 bis 19. D. 48. 22. Die zwischen Fr. 18 u. 19. D. 50. 17 eingeschaltete Stelle Fr. 49. D. 19. 2. Fr. 4. D. 1. 4.

II. Des Codex.

Erstes Buch (65).

c. 3. 5. 6. 7. C. I. 1. c. 15. 17. 18. 20. 24. 25. 26. C. 1. 2. c. 29. 30. 36. 39. 40. 42—48. 53. 55. 57.

*) Nach Glück und Spangenberg, S. 169.

C. 1. 3. c. 14. 17. 18. 20. 22. 23. 25. 26. 29. 30. 32. 33. 34. C. 1. 4. c. 9. 11—18. 20. C. 1. 5. c. 2. 18. C. 1. 9. c. 2. C. 1. 10. c. 9. 10. C. 1. 11. c. 3. 7. 8. C. 1. 12. c. 10. C. 1. 14. c. 2. C. 1. 15. c. 3. C. 1. 17. c. 6. C. 1. 26. c. 1. §. 8. C. 1. 27. c. 1. C. 1. 33, von den Worten an: Neque Comes bis latam c. un. C. 1. 41. c. un. C. 1. 42. c. un. C. 1. 44. c. 13. C. 1. 51.

Zweites Buch (6).

c. 4. C. 2. 2. c. 18. 19. C. 2. 7. c. 27. 28. C. 2. 13. c. 3. C. 2. 59.

Drittes Buch (10).

c. 11. 12. C. 3. 1. c. 2. 4. C. 3. 2. c. 1. 2. C. 3. 10. c. 9. C. 3. 12. c. 1. 2. C. 3. 43. c. 15. C. 3. 44.

Viertes Buch (12).

c. 1. 13. 15. 16. C. 4. 20. c. 16. 22. C. 4. 21. c. 1. C. 4. 24. c. 29. 30. C. 4. 32. c. 24. C. 4. 35. c. 5. C. 4. 62. c. 33. C. 4. 65.

Fünftes Buch (5).

c. 6. C. 5. 1. c. 8. C. 5. 4. mit den Worten Idem a rationalibus bis mederi c. 29. C. ibid. c. 11 (oder 14) C. 5. 9. c. 12. C. 5. 17.

Sechstes Buch (2).

c. 4. C. 6. 9. c. un. C. 6. 48.

Siebentes Buch (4).

c. 15. C. 7. 45. c. 5. C. 7. 51. c. 35. 36. C. 7. 62.

Achtes Buch (4).

c. 12. C. 8. 10. c. 3. C. 8. 12. c. 29. C. 8. 41. c. 4. C. 8. 52.

Neuntes Buch (9).

c. 6. C. 9. 4. c. 2. C. 9. 5. c. 1. C. 9. 6. c. 6. C. 9. 8. c. 37. C. 9. 9. c. 4. C. 9. 16 d. W. licet perquirere c. 2. C. 9. 29. c. 26. C. 9. 47. c. 11. C. 9. 49.

Zehntes Buch (11).

c. 11. C. 10. 1. c. 7. C. 10. 3 c. 7. 8. C. 10. 11. c 1. 13. C. 10 16. c. 9 C. 10. 19 c. 2. 3. C. 10. 27. c 4. C 10. 30. c. 1. C. 10. 55.

Eilftes Buch (6).

c. 1. 2. C. 11. 1. c. 16. C. 11. 7. c. 7. C. 11. 40. c. 18. C. 11. 47. c. 2. C. 11. 53.

Zwölftes Buch (7).

c. 8. C. 12. 34. c. 18. 19. C. 12. 38. c. 12. C. 12. 41. c. 3. C. 12. 48. c. 7. C. 12. 61. c. 2. C. 12. 64.

Vergl. Glück, Einleitung S. 268—275.

Viele der unglossirten Stellen des Codex sind nur im Auszuge gedruckt in den Ausgaben des Corpus juris.

Einen vollständigen Text von 23 gab Heimbach in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft, Thl. VIII. S. 93—130.

III. Der Novellen.

Nov. 11. 13. 21. 24—32. 35—37. 40—43. 45. 50. 59. 62—65. 68. 75. 87. 101—104. 110. 121. 122. 126. 129. 130. 133. 135—142. 144—159. 160—168.

Die Zahl der glossirten Novellen ist 97; sie stehen bei Mackeldey S. 125. Die unglossirten belaufen sich also auf 71.

---

§. VIII.

Quellenverzeichniß des griechisch-römischen Rechts *).

1) Die Paraphrase der Institutionen von Theophilus Ausgaben:

Edit. princeps von Viglius Zuichemus. Basil. 1534,

*) Nach W. J. Clossius Hermeneutik des röm. Rechts. Riga u. Dorpat 1829. S. 89 folg. Zu vergleichen sind Spangenberg, Einleitung S. 586 folg. Biener, Geschichte der Novel-

fol.; die neueste von G. O. Reiz, Hagae-Com. 1751. 4. 2 Bde. Eine latein. Uebersetzung von Jac. Curtius. Antwerpen 1536, 8. u. öfters. Eine deutsche von Carl Wüstemann; des Antecessor Theophilus Phrase der Institutionen Justinians. Berlin 1823, 8. 2 Bände.

2) Scholien am Rande eines Codex Justinianeus, in dem Codex rescriptus Nr. LX. der Dombibliothek zu Verona.

Proben der Scholien in der Berliner Ausgabe des Gajus (1820) S. LXXIII. folg.

3) Eine Bearbeitung der Institutionen von Theophilus, von unbekanntem Verfasser und aus unbekannter Zeit.

Fragmentum graecum de obligationum causis et solutionibus, in primis de stipulatione Aquiliana ab Angelo Majo repertum; hinter dessen Porphirii ad Marcellum, Mediol. 1816, 8. und einzeln von Haubold herausgegeben, Lipsiae 1817, 4.

4) Cyrilli, Philoxeni aliorumque veterumque glossaria latino-graeca et graeco-latina.

Herausgegeben von Car. Labbaeus (cum praef. Car. du Fresne). Paris 1679 u. London 1817.

5) Jo. Scholastici ungedruckte Collectio capitulorum.

6) Jo. Scholastici collectio canonum.

Abgedruckt in Voelli et Justelli bibliotheca juris canonici veteris (Lutet. Par. 1661. fol. T. I. II.) T. 2. S. 499—612.

7) Eine ungedruckte Collectio XXV. capitulorum.

8) (Pseudo Balsamonis) collectio constitutionum ecclesiasticarum.

Latein. herausgegeben von Jo. Leunclajus unter dem Titel: Paratitla, Francof. a. M. 1593, 8.; dann griechisch mit Leunclaji Uebersetzung, von Fabrot, in Voelli et Justelli bibliotheca T. II. p. 1217—1361.

---

len S. 121 folg. C. G. F. Heimbach, de Basilicorum origine. Lipsiae 1825. Witte in der hallischen Literaturzeitung vom April 1837, S. 473, und A. v. Buchholz in derselben vom Januar 1839 Nr. 5 u. 6.

9) Jo. Scholastici (?) nomocanon. in Voell. Bib. II. p. 603.

10) Eclogae legum rusticarum militarium et nauticarum, in Lenuclajus graeco-rom. II. p. 156 und Pardessus, Lois Marit. I. p. 179 u. 231 folg.

11) Eustathii, Antec. Constantinopol. (?) de diversis temporum intervallis, in zwei Redactionen;

neuestens herausgegeben von C. E. Zachariä unter dem Titel: *Aἱ ῾Ροπαι*, oder die Schrift über die Zeitabschnitte. Heidelberg 1836, 8. S. 1—277.

12) Photii, Patriarchae Constantinopol. nomocanon und Syntagma canonum (883 nach C.), mit den Commentarien von Theodor Balsamo und Zonaras.

Ausgabe des nomocanon. in Voelli et Justelli bibl. T. 2. p. 785—1140.

13) Die Basiliken in zwei Redactionen, v. 887 u. 994 n. C. Suaresii, notitia Basilicorum, c. obs. C. F. Pohlii. Lipsiae 1804, 8.

Die vollständigste Ausgabe von C. H. Fabrot, Paris 1647 f. 7 Bde. Nachträge dazu: Fragmenta graeca titulorum de V. S. et de R. J. ex graecis auctoribus hinc inde cellecta, studio D. Gothofredi et C. A. Fabroti, nec non G. O. Reitzii; in der Reitzischen Ausgabe des Theophilus, T. 2. S. 958—1022. Thalelaei, Theodori, Stephani, Cyrilli aliorumque Jurisconsultorum graecorum commentarii in tit. Dig. et Cod. de postulando sive de advocatis. Ex Cod. M.S. bibliothecae Lugduno-Batavae nunc primum edidit, latine vertit et castigavit Dav. Ruhnkenius; in Meerman thes. T. III. p. 1—44. Eorundem commentarii in tit. Dig. et Cod. de procuratoribus et defensoribus; ex eodem Codice nunc primum edidit Ruhnkenius, ebend. T. V. p. 1—84. Biener in Hugo's Magazine a. a. D. S. 69. Operis Basilici Fabrotiani supplementum. Basilicorum libri quatuor 49—52 ex cod. MS. regiae biblio-

thecae Parisiensis, nunc primum integre editi, cum vertione latina et notis criticis ac juridictis, cura G. O. Reitzii. Lugd. Bat. 1765 fol. (auch in Meerman thes. T. V. p. 1—104 1752). Basilicorum titulus de diversis regulis juris antiqui nunc demum integer e Codice Coisliniano, edente C. Witte, Vratislav. 1825 4. Den Gebrauch der Basiliken erleichtert Haubold, manuale Basilicorum. Lipsiae 1819 4. Von einer neuen durch G. Heimbach besorgten Ausgabe der Basiliken erschien ein Band 4. Lipsiae 1833, von B. I. bis XII. Tit. 2.

14) Novellen von Leo Sapiens, zwischen 887 und 890 oder 891 nach C.

15) Constitutionen verschiedener Kaiser nach Justinian.

16) Das Prochiron des Basilius Macedo in zwei Redactionen.

Jetzt herausgegeben von Dr. C. E Zachariä als ὁ πρόχειρος νομος. Imperatorum Basilii Constantini bon. Prochiron. Heidelberg 1834.

17) Ecloga des Leo Philosophus, 910 nach Chr.

18) Ungedruckte Ecloga unter Romanus Senior (vielleicht von Cosmas Magister) in 50 Titeln, 919 oder 920 n. C.

19) Ecloga, oder größere Synopsis der Basiliken, von unbekanntem Verfasser nach dem Alphabet.

Herausgegeben griechisch und lateinisch von J. Leunclajus. Basileae 1575 f. Dazu Zusätze von C. Labbaeus, observationes et emendationes in synopsin Basilicorum. Paris 1607. 8.

20) Ungedruckte kleinere Synopsis (μικρὸν κατὰ στοιχεῖον).

21) Scholien zu den Basiliken, und ungedruckte Commentarien zu den Rechtsbüchern, insbesondere von Hermapolitanus und Tipucitus.

21 a) Glossae nomicae oder veteres glossae verborum juris, quae partim in Basilicis reperiuntur. Quas ex variis MSS. Cod. Bibl. neg. Car. Labbaeus nunc

primum eruit, digessit, et notis illustravit. Paris 1606 8.; auch in den glossaria Philoxeni, Cyrilli aliorumque. Par. 1679 f., und in Otto thesaurus T. 3. p. 1705—1820.

22) Michaël Attaliata ποίημα νομικὸν vom Jahr 1073. Herausgegeben von Leunclajus, jus graeco-roman. Tom. 2. p. 1—77.

23) Michaël Psellus synopsis legum, um 1070 n. Chr. Herausgegeben griechisch und lateinisch von Franc. Bosquetus. Par. 1632 8. und c. not. F. Bosqueti, und Corn. a Sieben, in Meerman thes. T. I. p. 40—86, auch cura L. H. Teucheri. Lipsiae 1789 8., und von Chr. Theod. Kuinoehl, in den auctores graeci minores, T. 2. Lipsiae 1796 8. Von ihm ist auch eine synopsis canonum. Biener, de collectionibus p. 29 seq. §. 6.

24) Theodori Balsamonis meditatio, sive responsa ecclesiastica acto.

Herausgegeben theilweise von Leunclajus im jus graeco-rom. T. I. p. 442—478.

25) Alexius Aristenus expositio in epitomen canonum. Herausgegeben in Voelli bibl. T. 2. p. 673—748.

26) Arsenii Monachi synopsis canonum.

Herausgegeben in Voelli bibl. T. 2. p. 749—784.

27) Meditatio de nudis pactis.

Herausgegeben von Leunclajus T. 2. p. 192—202.

28) Matth. Blastaris Syntagma alphabeticum rerum omnium, quae in sacris canonibus comprehendentur. 1335 nach Chr. in Bevereg. Synod. II. 1. p. 1.

29) Const. Harmenopuli prochiron juris (1345 n. C.). Ausgaben: zuerst cura Theod. Adamaei Sualenburgii, Par. 1540 4.; zuletzt von Reitz im Supplementband v. Meerman thes. p. 1—374. Deutsch von Justinus Gobler, Handbuch und Auszug kaiserlicher und bürgerlicher Rechte. Frankfurt 1566 f. Andere Schriften von Harmenopolus sind: Epitome canonum, abgedruckt in Leunclajus a. a. O. S. 1—71.

30) **Fragment eines Unbekannten über die Zeiträume.**

31) Ge. Phorbeni liber de hybobolo.

32) Eustathii Romani de hybobolo.

33) Eustathii Romani experientia vel doctrina.

34) Eustathii Antecessoris synopsis actionum juridicarum.

35) Paratitla in titulos XXXII. divisa.

36) Athanasii Scholastici (?) delectus legum e Codice et Novellis (Excerpta ex Athanasio Scholastico). Herausgegeben von G. Heimbach, Leipzig 1838, Tom. I. als *Ἀνέκδοτα* etc.

37) Athanasii Scholastici (?) liber ex Digestis et Codice (Athanasii Scholastici de criminibus).

38) Diagrama graduum cognationis, cum subjuncto libello, de distinctione nuptiarum legitimarum et prohibitarum.

39) Demetrii Cartophylacis liber quaestionum.

40) Michaëlis Chumni (oder Domni) meditatio de gradibus cognationis.

41) Datianebis (?) liber de specialibus actionibus.

42) Collectio variarum legum ex Institut., Dig., Codice et Novellis.

43) Syntagma juridicum in CXCIV. capita divisum.

44) Theod. Hermapolitani *) synopsis et ecloga juris Justinianei erotematica.

45) Ecloga variarum legum in capita XLIII. divisa.

46) Epistola Gregorii Episcopi Primae Justinianeae et totius Bulgariae de lege cognationis.

47) Excerpta varia juridica, praecipue ex Novellis Leonis Philosophi.

48) Jo. Cubidii Antecessoris tractatus de poenis, cum paratitlis Codonis.

*) In Heimbach's *Ἀνέκδοτα* T. I. p. 200—259 sind jetzt abgedruckt Fragmenta libri a Theodoro Hermapolitano de Justiniani Novellis compositi. Ferner S. 260 folg.: Fragmenta Novellar. Justiniani à Philoxeno, Symbatico, Anonymo editarum.





